

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Lands-Ordnung Der Fürstenthummer und Landen Der  
Marggraffschafften Baden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1715**

[urn:nbn:de:bsz:31-67433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-67433)





# Lands-Ordnung

Der  
Fürstenthümer und Landen

# Der Marggraffschaften

Baden und Hachberg /

Landgraffschaft Sausenberg /

Und

Herrschafft Rötteln / Badentweiler /  
Lahr und Mahlberg ꝛc.

# In Neun Theil

verfasst /

Auff Gnädigsten Befehl von neuem wieder aufgelegt /  
und zum Druck befördert.



Gedruckt zu Durlach /

Und zu finden bey Theodoro Hechten / Fürstl. Hoff-Buchdrucker,  
Anno M DCC XV.

Hand-Ordnung

der  
Königlichen Hof- und  
Landesbibliothek

in Stuttgart

Verordnungen

über die

Einrichtung

der

Bibliothek

in

Stuttgart



Stuttgart, den 17ten Decembris 1817.  
Königliche Hof- und Landesbibliothek  
Stuttgart



Wir Carl

von Gottes Gna-

den / Marggraff zu Baden  
 und Bachberg / Landgraff  
 zu Hausenberg / Graff zu  
 Spanheim und Eberstein / Herr zu Rötelen /  
 Badenweiler / Lahr und Mahlberg 2c. 2c. 2c.  
 Entbieten allen und jeden Unsern Rätthen / Land-  
 Vögten / Ober- und Unter-Amptleuten / auch Bur-  
 germeistern / Schultheissen / Vögten / Gerichten und  
 Unterthanen Unserer Fürstenthum- Graff- Herr-  
 schafften und Landen / Unsere Gnade / Gruß und  
 alles guts zuvor / und lassen Sie hiemit wissen / daß  
 Wir angesehen / welchergestalt bey denen vielfälti-  
 gen und langwährigen Reichs-Kriegen / in diesen  
 Unsern Landen / neben denen unsäglich-grossen man-  
 cherley Verderbniß und Schäden / insonderheit auch  
 die gute löbl. Ordnung und Zucht hochbedaurlich  
 zerfallen / zum theil gar vergessen / zum theil auch

):( in

in mißbrauch gezogen / ja wol gar / als aufgehoben / geachtet werden wollen / dazu denn der mangel gedruckter Exemplarien / von Unfern in **W**itt hochseel. ruhenden **Vor-Eltern** / wolbedächtl. verfaßter **Lands-Ordnung** / manchem **Muthwilligen** / einen erwünschten anlaß und Prætext gegeben habe. Wann Wir dann / bey nun wieder erlangtem **allgemeinem Reichs-Frieden** / eine ohnumgängliche **Nothdurfft** zu seyn befunden / **Unsere Lands-Fürstl. Sorge** / neben andern / vornemlich auch dahin zu wenden / damit solchem wilden Unwesen gesteuert / alles das jenige / was wider die **Christliche Erbarkeit** / auch gemeinen **Ruh- und Wohlstand** / unter denen unseligen **Kriegs-Zeiten** irgendwo eingeschlichen / fürthm mit **Ernst und Nachdruck** abgestellt / herentgegen gute löbl. **Ordnung** wieder eingeführet / mit **besserem Fleiß** gehandhabet / und so mithin auch die **Sicherheit und Nahrung** allenthalben bestätigt / und befördert werden möge ; So haben Wir in solchem absehen / die von hochseel. ged. **Unfern Vor-Eltern** wol verfaßte **Lands-Ordnung** mit **behörigem Fleiß** revidiren lassen / und / damit niemand ferner einiger **Unwissenheit** sich behelffen möge / von neuem wider aufzulegen **befohlen** / wollen auch in **krafft** diß **ernst- und wolbedächtlich** haben / daß deroselben **fürterhin** / in allen ihren **Articuln und Puncten** **gehorsamlich** nachgelebet / und davon im geringsten nicht **abgewichen** werden solle / es wäre dann / daß irgend ein- oder andern **Orts** von hochgedach-

gedachten Unfern Vorfahren oder Uns selbst Änderung gemacht worden / oder durch eine langwierige erweißliche gute Gewonheit ein anders hergebracht wäre / dessen Wir doch gehorsamst berichtet seyn / und Unfern Befehl darüber von Uns unterthänigst ausgebetten haben wollen. Gestalten Wir dann allen und jeden / Unfern Rätthen / Ober- und Unter-Amptleuten / Dienern / Vögten / Schultheissen / Gericht und Rath jedes Orts / und allen Vorgesetzten / niemand ausgenommen / in krafft diß / gnädigst / und zumal ernstlich befehlen / daß Sie samtmlich / und jeder insonderheit / diese Unsere nun hiemit wieder erneurte Lands - Ordnung sich bestmöglichst bekannt machen / und die ihnen anvertraute Ampts- und Dienst-Geschäfte / anderst nicht / dann nach deroselben inhalt und meynung einrichten / selbige auch sonst überall nicht allein / selbst getreulich halten / und in allen ihren Puncten mit Pflichtmäßigem Eyser ohnfehlbarlich vollziehen / sondern / daß auch ihre Untergebene davon nicht weichen / sondern selbige mit vollkommenem Gehorsam ohnvergeßlich beobachten mögen / sich mit allem Ernst bestreben sollen / als lieb ihnen ist / alles Unwesen / und den daraus entstehenden Schaden zu hindern / auch Unsere schwere Ungnade / und weitere scharffe und ohnausbleibliche Straffen / die ein jeder / so sich hierwider zu handeln / gegen bessere Zuvorsicht / gelusten liesse / befindenden Umständen nach / sicherlich zu gewarten haben solle / zu vermeiden /



den / darnach sich also ein jeder richten / und wissen  
solle / daß Wir denen Gehorsamen mit Gnaden und  
allem Guten / stäts wolgewogen verbleiben. Geben/  
in Unserer Fürstlichen Residenz Carlspurg den 12.  
Martii Anno 1715.

Carl D. z. B. u. G.

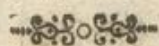




# WIR CARL

von Gottes Gnaden Marg-  
grave zu Baden und Hachberg/ Landgrave zu  
Hausenberg/ Grave zu Spanheim und Eber-  
stein/ Herz zu Rötelen/ Badenweiler/ Lahr und  
Mahlberg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern ver-  
ordneten Geheimen Rähten/ Præsidenten/ Canz-  
lern/ Hoff- und Ehe- Richtern/ Ober- und Undern-  
Amptleuthen/ Land- Ampt- und Gerichtschreibern/  
welche jezo sind / oder künfftig möchten verordnet  
werden/ Gerichten/ Gemeinden/ und insgemein als  
len Unsern Angehörigen und Underthanen/ Unsern  
Gruß/ Gnade und alles Gutes zuvor / und fügen  
Euch sambt und sonders hiemit zu wissen:

**D**ennach Uns bey neulichem/ Gott verley-  
he wohl-gesegneten Antritt Unserer Lan-  
des Regierung neben anderm auch vor-  
kommen/ was gestalten von dem jenigen  
Land-Recht/ welches von Unsern in Gott hoch-seel.  
ruhenden Voreltern zu desto gewissem Einricht- und  
Behauptung der Gerechtigkeit zwischen Dero Zuge-  
hörigen/ Underthanen und Leuten / verfasset / geord-  
net/ und bis anhero mit sonderbahrem guten Nutzen  
beob-



beobachtet worden/ die gedruckte Exemplaria durch die Länge der Zeit/ und andere Zufälle meistens theils distrahirt/ und von handen gebracht seyen/ daher so gar auch diejenige / welche Ampts halben selbiges bey sich haben solten/ daran öftters mangel erleiden müssen / daß Wir zwar wohl gewünschet / vor allen Dingen die längst desiderirte und vorgehabte Revidir- Erläuter- auch Supplirung desselben ohne weiteren Zeit-verlust ins Werck stellen/ und so wohl dem Mangel der Exemplarien als zugleich auch denen noch dann und wann vorkommenden zweiffelhaften Anständen abhelffen zu können. Demnach aber die/ nun lange Jahr her/ fast beständig gewährte Kriegs- Unruhe ein solch- nütliches Werck von einer Zeit zur anderen gehinderet/ besorglich auch noch weiter auffhalten möchte; So haben Unsers Herrn Vatters Gnd. hoch-seel. Andenckens/ nach Ihrer zu der lieben Justiz hoch-rühmlich geführter Sorge und Eyser für gut und nöthig gehalten/ daß in so lang/ bis erwehnte Revision des Wercks/ mit/ Gott gebe bald folgenden/ besseren Zeiten/ in stand würde gebracht werden können/ wenigst dem geklagten Mangel derer Exemplarien abgeholfen werden möchte / daher dessen Wider-Aufflegung wohl-bedächtlich eingewilliget/ darauff auch die Sache würcklich angefangen worden. Alldieweilen aber Se. Gnd. nach Gottes unerforschlichem Willen von dem zeitlichen Tode übereilet worden/ ehe dann das Werck gänzlich vollendet werden können. So haben Wir solche nützlich und nöthige Arbeit auch an Unserem Orth/ Krafft Lands-Fürstlicher Hoher Obrigkeit hiemit wissend-  
und

und wohl = bedächtlich bestättigen und auctorisiren wollen. Wie demnach Wir Uns vorbehalten/ die vorangeregte/ Unserer Hochlöbl. gedachter Voreltern rühmlich gehabte Intention mit Gelegenheit verhoffender besserer Zeiten ins Werck zu richten/ mithin dieses Land-Recht revidiren/ selbiges suppliren/ erläutern/ verbessern/ und in vollkommeneren Stand bringen zu lassen; Also ist immittelst Unser nicht minder/ als Unserer Hochlöbl. gedachter Voreltern/ gnädigste Meynung/ Wille und Befehl hiemit / daß dieses Unser Land-Recht nicht nur allen und jeden Unseren getreuen lieben Underthanen/ Zu und Angehörigen in dem jenigen/ so sie so wol für sich selbst/ als mit einander zu thun/ zu handeln/ fürzunehmen oder zu lassen und zu meiden haben werden/ eine richtige Norm und Regel seyn und bleiben solle/ Sondern Unser gnädigst und ernstlicher Befehl gehet benebens auch insonderheit an Euch Geheime Räte / Præsidenten/ Canslern/ Hoff- und Ehe-Richter/ Räte/ Landvögte / Ober- und Under-Beambte/ Land- Statt- und Gerichtschreiber / Burgermeister/ Schuldheissen/ und Richter / die da gegenwärtig sind/ oder künfftig seyn werden / daß Ihr in Erforsch- Abhandel- und Rechtfertigung aller und jeder vor Euch kommenden Sachen Euch allerdings nach diesem Unserem Land-Recht/ und denen darinn verschidenlich enthaltenen Satzungen gehorsambst achten/ und darvon im geringsten nicht abweichen/ sondern es in allen und jeden seinen Articklen so wohl selbst in ohnvergeßlicher Übung erhalten/ als auch Unsere Euch gnädigst anbefohlene Underthanen und Angehörige jeder seines Orts

Orts

~~1408~~

Orts zu dessen gehorsambster Beobachtung anwei-  
sen und vermögen sollet. Als lieb Euer jedem ist/  
Unsere Ungnade und empfindliche Abndung / wel-  
che ein jeder / so hierwider handeln wird / ohnfehl-  
bar zu gewarten haben solle / zu vermeiden. Wir  
versehen Uns aber des gehorsamsten Erfolgs / und  
verbleiben Euch sampt und sonders mit Gnaden und  
allem Guten wohl gewogen. Datum Carlsburg/  
den 29. Januarii 1710.

Carl W. z. B.

L. S.

Nota.

**D**ennach diese Fürstliche Lands-Ordnung part. II. tit. 8. im letzten Artikel sich des Diöthweilischen Hoffgerichts halben auff die verlangte / und von Zeit zu Zeit / statlich vermehrte Keyserliche exemptions Privilegien gründet / und man gleichwohl wahrgenommen / daß je zuweilen dieses Fürstliche Haus dagegen empfindlich beschwert / und mancher unrubiger Geselle seine liederliche Sache / vermittelst dieses Keyserlichen Hoffgerichts / nach seinem eigenen Sinn und Muthwillen zu behaupten vermeynet ; So hat man nöthig befunden / von solchen Keyserlichen Privilegiis das Jüngste / als das vollkommenste / dieser Ordnung von Wort zu Worten mit anzuhengen / und also die Gelegenheit / solchem Keyserlichen Willen und Befehl / underm Schein einer Ohnwissenheit / ferner entgegen zu handeln / und sich dadurch straffwürdig zu machen / hiemit benehmen wollen. Es lautet aber solch Privilegium , wie folget :



**F**riederich

von Gottes Gnaden / Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatiaen zc. König / Herzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Carnten und zu Crain /

Herr auff der windischen March / und zu Portenau / Graff zu Hapsburg / zu Tirol / zu Pfirtd / und zu Rühburg / Marggraff zu Burgau / und Land-Grass im Elß ; Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allen denen / die Ihn sehen / oder hören lesen / daß Wir durch Dienste / und Treue / die Uns / und dem Reich der Hochgebohrne Christoph / Marggraff zu Baden / und Grass zu Sponheim / Unser lieber Oheim / und Fürst / bisher williglich erzeiget hat / täglich erzelget / und fürbas Er thun soll und mag / in künfftigen Zeiten / Ihme von sein selbst / und des Hochgebohrnen Albrechten / auch Marggraffen zu Baden / Unsers lieben Oheims und Fürsten seines Bruders wegen / ihren Erben und Nachkommen / mit wohlbedachtem Muth / guttem Rath /

);)

Rath /

Rath/ Unserer und des Reichs Fürsten/ Edlen/ und getreuen/  
 und mit rechtem Wissen/ diese besondere Gnade und Freyheit  
 gegeben und gethan haben/ thun und geben Ihn die/ in Krafft  
 diß Brieffs von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommen-  
 heit/ daß man Ihre/ Ihrer Erben und Nachkommen/ Die-  
 ner/ Mann/noch Leuthe/ es seyen Graffen/ Herren/ Ritter/  
 Knecht/Burger/Underfassen/ gebauren/ noch die Ihme zu ver-  
 sprechen stehen/ ihre Güther/ noch auch derselben Ihrer Die-  
 ner/ Manne/ und ihren Güther Leuth/ Burger/ Diener/  
 Knecht/ Underfassen/ und Gebauren/ sie seyen Lehen/ eigen  
 oder Pfande/oder stehen Ihnen sonst zu versprechen/ zu schir-  
 men/ oder zu verantworten/ gemeindlich noch sonderlich für  
 Uns / und des Reichs Hoff-Gericht/ in Unserem Kayserli-  
 chen Hoff/ das Hoffgericht zu Rothweyl/ oder ander Land-  
 gericht oder Gericht/ wo die gelegen/ oder wie die genant seyn/  
 nicht laden/ für treiben/ hefften/ verbiethen/ auffhalten/ an-  
 sprechen/fordern/beklagen/bekümmern/ oder daran kein Urtheil  
 wider sie sprechen/ noch sie achten solle noch möge/in keine Weise/  
 sondern wer zu derselben Marggraffen Ihrer Erben/und Nach-  
 kommen/ Dienern/ Mannen/zu Ihren/oder derselben Ihrer Die-  
 ner/ oder Manne/ Stätten/Dörffern/ Gerichten/ und Under-  
 fassen/ daß ein ganz Comun angehet/ icht zu klagen/ zu for-  
 dern oder zu sprechen hat/ oder gewinnet/ umb was/ und wel-  
 cherley Sachen das ist/gar nichts außgenommen/ der soll Recht  
 von Ihne fordern/ und nehmen/ vor denselben Marggraffen/  
 Ihren Erben und Nachkommen/ und Ihren Räten/ oder vor  
 Ihren Ambtleuthen/ oder Richtern/ dem sie das an Ihrer statt  
 empfehlen. Wer aber zu andern der genanten Marggraffen  
 Christophs/ und Marggraffen Albrechts/ Ihrer Erben und  
 Nachkommen/ Leuthen/Burgern/Underfassen/den Ihren/und  
 die Ihnen zu versprechen stehen / oder zu ihrer Diener und  
 Manne-Lütchen / Burgern/ Unterfassen / und die ihne oder ihr  
 jedem zu versprechen stehen / sie seyen Lehen / eigen oder  
 Pfandt/ ihr einem oder mehr Manne/ oder Weib zu klagen/zu  
 fordern / oder zu sprechen hat/ oder gewinnet / warumb das ist/  
 auch nichts außgenommen/ der soll von dem/ und ihr jedem  
 Rechte

Recht nehmen / an den Enden und Gerichten dahin / und in die Sie gehören / oder darinnen sie gefessen seyn / und mindert anders wo. Und sollen auch alle und jeglich Kläger und Klägerin / sich an den vorgeschriebenen Enden Rechts also genügen lassen; Es sollen auch die vorgeannten Marggraffen / Ihre Erben und Nachkommen / Ihre Diener und Manne / sollen vorgeannten Klägern / und Klägerinnen allezeit Rechts gestatten helfen / gehorsam seyn und geholffen werden / schaffen / an den Stätten und Enden / als vorbegriffen ist / nach Ihrer Erforderung / in den nächsten sechs Wochen und dreyen Tagen ohngefährlich / geschehe das aber nit / so mögen dieselben Kläger und Klägerin / vor dem Ehenannten des Reichs Hoff-Gericht / oder anderswo Recht suchen / und fordern / als Ihn des Noth würdet / und als dick auch die vorgeannten Marggraffen / Ihre Erben und Nachkommen / Ihr Diener / Manne und Leuthe / es seyen Graffen / Herren / Ritter / Knecht / Burger / Ufersassen / Gebauren / oder die Ihne zu versprechen stehen / oder derselben ihrer Diener / und Manne / Güter / Leuth / Burger / Diener / Ufersassen / und die Ihne zu versprechen stehen / als vorgeschrieben ist / Ihr einen oder mehr / so sie durch Ladung / oder Verkündung fürgenommen wären / oder würden / von einem jeglichen Hoff-Gericht / Land-Gericht / Stätte / oder Dorff-Gericht / fordern und heischen / mit ihrem offen besiegelten Brieff / oder ob ihr Amptleuth / dieselben / die in Ihren Aemptern gefessen wären / oder darinn gehörten / von ihnen wegen / auch mit ihren offen versiegelten Brieffen forderten / zu weisen / als vor bescheiden ist / so soll derselb Hoff-Richter / Land-Richter / oder ander Richter / dann über den oder dieselben nicht urtheilen / richten noch sprechen / in keine Weiß / sondern die weisen an die Ende / als vorstehet / ohn alle Widerrede. Es soll auch niemand den vorgeannten Marggraffen / Ihrer Erben und Nachkommen / eigen Leuth / Vogt-Leuth / noch unverrechnete Ampt-Leut / ob ihne die abtrünnig würden / zu Burgern oder Insassen / einnehmen / behausen / noch wider sie auffenthalten; Wo aber das geschehe / so sollen solch auffgenommen Leuthe / ob / und wann Sie von Ihne ihren Erben und Nachkommen / oder ihren Amptleuthen / von ihnen wegen /

in



in zehen oder zwanzig Jahren/nach dem sie von ihn gewichen/  
 voer abtrünnig worden wären/ersfordert werde/ihn fürderlich  
 zu Ihren Handen wieder gegeben/ außgetrieben/und von den/  
 die sie eingenommen hätten / länger nicht auffgehalten / ver-  
 sagt/ noch fürgeschoben werden; Wäre es aber/ daß wider diß  
 vorgeschrieben / Unsere Gnade und Freyheit ichtzit beschehen  
 würde/ es wäre mit Ladungen/ Verkündungen/ Fürheischun-  
 gen/Urthelsprechen/mit Acht oder mit Anleiten/ oder wie/ und  
 in welcher Gestalt das geschehe. Das alles nehmen und thun  
 Wir ab/ von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommen-  
 heit/ jetzt alsdann / und dann als jetzt mit diesem Brieff. Und  
 meynen/ setzen und wollen/ daß das alles gänglich und gar  
 ab/ und kraffeloh seyn und heißen/ und den genannten Marg-  
 grafen/ Ihren Erben und Nachkommen / noch ihren Dienern/  
 Mannen/ Leuthen/ noch den Ihren keinen Schaden bähren  
 noch bringen sollen/ in keine Weise; Auch wollen wir von be-  
 sonderen Gnaden/ daß die benannten Marggrafen Ihre Erben  
 und Nachkommen/ und auch Ihre Diener/ Manne/ Land/  
 Leuth/ und die Ihren in allen ihren Schlossen/ Stätten/ Dörf-  
 fern/ und Gebiethen/ offen/ Aechter hausen/ hofen/ und  
 all Gemeinschaft mit Ihnen haben mögen / doch ob solch Aech-  
 ter in solchen Schlossen/ Stätten/ Dörffern/ Landen oder  
 Gebiethen/ angefallen wurden/ daß man dann den Anfallern  
 Recht von ihne gestatten/ und helfen soll/ ohnverziehen/ als-  
 dann von Aechtern/ billich und von rechtswegen zu gestatten/  
 und zu helfen ist/ als oft aber solch Aechter/ in die jetzt genan-  
 ten Schloß/Stätte/Dörffer/Landen/ und Gebiethen/ und wie-  
 der darauß kommen/daß sie niemand angefallen hat/so sollen des  
 die genannten Marggrafen/ Ihr Erben und Nachkommen/ und  
 allen die Ihren/ auch ihr Diener/ Manne/ und die Ihren/ ohne  
 alle Ansprach/ und ohne Entgelt nus seyn und bleiben/ von aller-  
 männiglich. Und wir gebiethen darum allen und jeglichen Für-  
 sten/ g/ist- und weltlichen Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/  
 Knechten/Hoffrichtern/Lendrichtern/ Richtern/ Ambtleuthen/  
 Schultheissen/Burgermeistern/Räthen/Burgern und Gemein-  
 den/und sonst allen andern/Unsern/und des Reichs Unterthanen/  
 und

und Getreuen/ in was Würden/ Staat und Wesen sie seynd/  
 von obgemeldter Römischer Kayserlicher Macht Vollkommen-  
 heit / ernstlich und vestiglich / mit diesem Brieff / daß sie die  
 vorgeannten Marggraffen / ihre Erben und Nachkommen / und  
 alle die Ihren / bey den vorgeschriebenen Unsern Gnaden und  
 Freyheiten handhabend / schirmend / und geruhiglich bleiben  
 lassen / als lieb Ihnen und einem jeden sey / Uns und des Reichs  
 schwere Ungnad zu vermeiden / und bey Verlehrung hundert  
 Marck löchig Golds / die ein jeglicher / der darwider thäte / als  
 offte das geschicht / zu einer rechten Poen verfallen seyn soll / halb  
 in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben  
 Theil / den genanten Marggraffen / Ihren Erben und Nach-  
 kommen / ohnabläßig zu bezahlen / mit Urkund diß Brieffs /  
 mit unser Kayserlicher Majestät anhangendem Innsiegel be-  
 sieglet. Geben in unserer Stadt Franckfort am Mayn / am  
 Dienstag vor Simonis und Judá Tag / nach Christi Geburt /  
 vierzehnen hundert und im fünff und siebenzigsten / Unserer Reichs /  
 des Römischen im sechs und dreyßigsten / des Kayserthumbs im  
 vier und zwanzigsten / und des Hungarischen in siebenzehenden  
 Jahren.

L.S.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Fragment of text from the adjacent page, including decorative initials and words like "den", "als", "ang", "zu", "mer", "lich", "Er", "nen", "Pol", "Un", "bet", "Dö".



# Pollicey-Ordnung.

## Der Erste Titul.

Von Besuchung der Predigten und Gottesdienst/  
auch eilich andern hierzu notwendigen Stücken.

**N**ach dem auß der Forcht Gottes des  
Allmächtigen/ als einer reichen Brunnquellen/  
beedes Geist- und leibliche Wohlthaten herfließ-  
sen/ und ohne wahre Gottseligkeit ( so in der  
rechten Erkandnuß seines seligmachenden  
Worts beruhet ) kein Regiment beständig verbleiben kan / son-  
dern allerdings zum Undergang gerathen muß: So haben Wir/  
als ein Christlicher Fürst / deme vor allen Dingen die Ehr  
Gottes/ und Fortpflanzung seines allerheiligsten Namens/  
angelegen seyn solle/ von solcher heilsamen Tugend den Anfang  
zu machen/ und nachfolgende Ordnung deswegen vorzunem-  
men/ für ein ohnumgängliche Nothdurfft erachtet.

Und damit der heilige Gottesdienst/ mit welchem die Gött-  
liche Majestät von einem jeden Christenmenschen allhie auff  
Erden/ verehrt seyn will/ bey Unsern anbefohlenen Underthan-  
en/ in gutem wesentlichen Stand erhalten/ und auff die liebe  
Posteritæt. fortgepflanzet werde; So erinnern Wir zu vorderst/  
Unsere sammelliche/ hin und wider bestellte Seelsorger/ Pfarr-  
herrn/ Kirchen-und Schul-Diener/es seye in Stätten/ Flecken/  
Dörffern oder Communen / wie Wir auch ihnen hiemit auff-  
erlegen

Erster Theil.

erlegen und befehlen/ daß sie ihres anvertrauten schweren Amtes und Berufs ( deswegen sie zuvorderst Gott dem Allmächtigen/ und dann auch Uns/ als ihrer vorgesetzten Obrigkeit/ jederzeit gebührliche Rechenschaft zu thun schuldig ) stetig in gedencck bleiben/ und deswegen ihren anbefohlenen Pfarrkindern und Zuhörern/ nicht allein mit unverfälschter/ reiner Apostolischer Lehr/ sondern auch mit ehrbarem/ eingezognem/ nüchterm/ exemplarischem Leben und Wandel/ dergestalten vorgehen/ und vorleuchten/ wie sie wissen/ solches ihnen / Berufs- und Gewissens halben/ obliegen und gebühren wolle. Dann das Blut/ so sie / durch ihren Unfleiß und böß ärgerlich Leben/ werden lassen umkommen/ wird Gott durch schweres Gericht/ dermal eins/ vermög der Drohung/ die bey dem Propheten Hesekiel/im dritten Capitel zu lesen/von ihren Händen erfordern.

§. ii.

Nach diesem thun Wir allen Unsern Dienern / Underthanen/ Landsässen/ und andern/ weß Stands und Wesens die seyen / mit allem Ernst befehlen/ daß niemand das heilig Göttlich Wort/ wie solches in den Schriften der lieben Propheten und Aposteln/ auch auß denselben in der unverfälschten Augspurgischen Confession, deren Apologia, und auffgerichter Formula Concordiæ, begriffen/ in Unsern Fürstenthummen/ Land- Graff- und Herrschafften/ öffentlich geprediget wird/ schmähe/ und mit Laster- oder Scherzreden antaste/ verspote und außlache/ bey hoher schweren Straff/ die Wir/ nach Beschaffenheit der Sachen/ gegen jedem Ubertreter/ ohnnachlässig gedencken vorzunemmen.

§. iii.

Dieweil auch in Göttlichen Gebotten und Christlichen Ordnungen/ die Sonn- und Feyertäg/ mit andächtigem Eyser zu halten und zu heiligen/ ernstlich befohlen/ und beneben ein jeder Christenmensch/ an denselben/ welche zum Lob Gottes/ und Verehrung seines Heiligen Namens/ eingesetzt/ sich aller weltlicher Geschäfte enthalten/ GOTT dem Allmächtigen für seine vielfältige erwisene Wohlthaten danken/ um Verzeihung seiner Sünden/ auch weiter um Hülf/ Gnad und Beystand/ vornemlich aber/ um das ewige seelige Leben / anrufen und bitten solle/ darzu dann die Anhörung deß allerheiligsten Wortes  
GOT

Gottes/ sonderlich ersprießlich/ und ein rechte wahre Erkennt-  
niß Christlichen Glaubens/ auch einen rechtschaffenen Eysen  
und Anreizung zu allem Guten/ hingegen aber Vermeidung  
und Abscheuen alles Bösen/ gibt.

s. IV.

Als wollen Wir mit allem Ernst befohlen haben/ daß je-  
dermann/ so es Leibs halben vermag/ die Predigten und den  
Gottesdienst/ alle Sonn- und Feyertäg/ auch sonst in der Wo-  
chen/ zu gewöhnlichen Zeiten / unverhindert/ und anderer  
Weltlicher Geschäft hindan gesetzt/ fleißig besuchen/ und in-  
sonderheit alle Hausväter und Mütter/ ihre Kinder/ Ehehal-  
ten und Hausgenossen/ darzu ernstlich anhalten sollen. Daß  
welcher diß Orths/ entweder vor sein Person/ oder sein Haus-  
gesind/ saumig seyn/ und also diesen Unsern ernstlichen Be-  
fehl übertreten wird/ der oder dieselbe/ sollen jederzeit/ nach  
Gestalt und Gelegenheit ihrer Mißhandlung/ mit allem Ernst/  
von Unsern Beamten jedes Orths/ gestrafft werden.

s. V.

Welchem damit also gebührlich gelebt/ und die Ubertrec-  
ter jederzeit ihre wohl- verdiente Straff empfangen : So sollen  
Unsere Land- Ober- und Undervögt/ auch Amtleut an jedem  
Orth/ auß dem Gericht oder Rath/ etliche verordnen/ die auff  
solche Verächter Göttlichen Worts/ fleißig achtung geben/ die-  
selbe ihnen den Amtleuten jederzeit anbringen/ und darinnen/  
bey gleichmäßiger Straff/ nicht fahrlässig erfunden werden.

s. VI.

Man soll auch an Sonn- und andern gebottene[n] Feyer-  
tügen/ die Gewerb/ Grempen und Handwercksläden/ beschlies-  
sen/ auch niemand/ unter wehrender Predigt und Gottesdienst/  
fahren/ tanzen/ spihlen/ oder zechen vor den Thoren/ auff den  
Märckten/ oder andern öffentlichen Plätzen/ auch keiner/ zur  
selbigen Zeit/ vor den Kirchen sitzen/ stehen oder gehen/ sondern  
männiglich/ der/ wie oben vermeldt/ es Leibs halben vermag/  
sich zu der Predigt und Gottesdienst/ in gebührender Andacht/  
verfügen/ und demselben mit innbrünstigem Eysen/ nicht aber  
mit Schlaffen/oder ohnmöthigem und an andere Orth gehörigem  
Geschwätz/ aufwarten/ alles und jedes bey Straff drey Ba-  
zen/ so oft einer schuldhaft erfunden wird.

A 2

Wir

Wir wollen auch/ daß alle Handwercksleuth/ an Sonn- und Feyertagen/ so wohl unter wehrender Predigt und Gottesdienst/ als auch hernacher den ganzen Tag/ sich bey jetzt ermeldter Straff/ des Schaffens und Arbeitens/ gänzlich enthalten.

Doch/ wo in Stätten und Flecken/ allda Landstrassen durchgehen/ die Seiler/ Wagner/ Schmied/ Küffer/ oder dergleichen Handwercksleuth/ die Fuhrleuth und fürüber Reisende/ alsbald und ohnverzugentlich fertigen müssen/ oder sonst nöthige Geschäfte/ die keinen Verzug leyden/ einfallen thäten/ mag diß Orths die Nothdurfft beschehen/ gleichwol also/ daß darunder/ bey besonderer Straff/ kein Gefahr gebraucht werde.

An allen Orten Unserer Fürstenthum- und Landen/ sollen Unsere Underthanen und Angehörige/ zu den hohen Festen/bey Straff des Thurns/ die Burgerstuben/ offene Zechen und Wirthshäuser meiden/ und dann auch sonst/ an Sonn- und Feyertagen/ vor der Mittags-Predigt/ niemand auff bemeldte Stuben oder Wirthshäuser sich begeben/ oder einig Spiehl oder Zech anfangen/ bey Straff eines Gulden/ welcher so wohl von dem Wirth/ als dem Gast/ ohnnachlässig einzuziehen.

Ferners/ dieweil das heilige Abendmahl/ welches zu Stärckung Unsers schwachen Glaubens/ und Trost der zaghaften Gewissen/ von Unserm Erlöser und Seeligmacher Jesu Christo selbst/ eingesetzt/ billich von allen rechtgläubigen Christen/ als ein hochwürdig Sacrament/ auch edles und theures Pfand Göttlicher Gnaden/ gehalten werden solle.

So befehlen Wir hiemit/ daß niemand/ so das heilige Abendmahl empfangen/ hernacher auff solchen Tag/ die offene Zehr- Trinckstuben/ und offene Wirthshäuser besuche/ oder sich daheim oder anderstwo/ beweine/ oder sonst in andere Weg/ wie leyder bey vielen zu geschehen pflegt/ sich in Wercken/ Worten oder Geberden/ leichtfertig erzeige/ bey Unserer ernstern Straff/ so Wir gegen den Ubertretern/ je nach Gestalt ihres Verbrechens/ an Leib/ Ehr oder Gut/ ohnnachlässig vorzunehmen gedencken.

Schließli-

Schließlichen sollen sich alle Unsere Diener/ Underthanen/ Landsässen und Angehörige / befehlen/ ja ihnen ein rechten Ernst seyn lassen/ sich zu Gott Unserm Herrn/ mit rechtschaffener Buß/ in beständigem Glauben/ zu kehren/ einen Gottseligen Wandel/ mit den andern/ zu führen/ sonderlichen aber/ vor allen in Gottes Wort verdamnten Kegeren/ Aberglauben und Secten/ sich zu enthalten/ und dem wahren allein seligmachenden Glauben/ wie solcher in Unserm Fürstenthummen/ Land- Graff- und Herrschafften/ anjeho auß Gottes heiligem Wort/ öffentlich geprediget wird/ bis in ihren Tod/ beständig anzuhängen.

Was sonst andere Puncten/ so zu Erhaltung wahrer Gottesforcht/ guter Zucht/ Erbarkeit/ und aller Christlichen Tugenden/ beedes Pfarherren und Zuhörer / in acht nehmen sollen/ anlangen thut/ lassen Wir es bey deme/ was in Unserer Kirchen-Ordnung/ und darüber erfolgten Erklärungen/ mit mehrern versehen/ verbleiben/ und wollen nochmahls/ daß demselben gehorsamlich gelebt / auch sonderlich nothwendige Fürsichung geschehe/ daß Kirchen/ Kirchhöf und Gottsäcker/ auch deren Bezirck/ in gutem Bau/ wol verschlossen und sauber gehalten/ auch der Ornat der Kirchen/ und was zu Verriichtung des Gottesdiensts gehörig/ kein Schaden nemme/ und da etwas davon abgienge/ der Gebühr wider ergängt werde/ und also hieran kein Mangel erscheine.

## Der Andere Titul.

### Von Aufferziehung und Underrichtung der Jugend.

**N**achdem von Anhörung Göttlichen Worts/ und gebürlicher Besuchung des Gottesdiensts/ als dem rechten Fundament und Grundfeste/ aller guten heilsamen Policey und Ordnungen/ der Anfang gemacht/ So will Uns nun ferner Unsers tragenden Obrigkeitlichen Amts halben/ auch in allweg obliegen/ ins gemein etliche Befag und Ordnungen zu geben/ wie die liebe blühende Jugend/ an deren Education dem ganzen Bätterland sehr viel gelegen / solle erzogen werden.



## §. I.

Befehlen demnach allen Unsern Dienern/ Underthanen /  
Hindersässen und Angehörigen/ hiemit ernstlich/ und wollen/  
daß ein jeder seine Kinder/ die ihm der getreue Gott beschert/  
so bald sie ihres Hertzens-Gedancken/ mit dem Mund verständ-  
lich aussprechen können/ vor allen Dingen zur Forcht Gottes/  
als die ein Anfang ist aller Weißheit/ zu dem Geber und Ca-  
techismo/ mit allem Fleiß und Treu anweisen/ und dieselbe bey  
rechter Zeit/ wo möglich/ zu den Schulen schicken/ damit sie  
darinnen nicht allein die Fundament ihres Christlichen Glau-  
bens/ sondern auch das Schreiben/ Lesen/ und anders/ so ei-  
nem jeden/ seinem Alter und Verstand nach/ zu lernen von-  
nöthen/ begreifen und fassen mögen.

## §. II.

Und damit Gott der Allmächtig/ beedes zum lernen und  
underrichten/ desto mehr Segen und Gedeven verleihe: So  
sollen allezeit in den Schulen/ zu Anfang und Beschluß/ or-  
dentliche Gebett gehalten oder gesungen / auch zu mehrer Be-  
quemlichkeit der Jugend/ und daß sie desto lustiger und freudig-  
er zum lernen seyen/ ihnen wöchentlich gewisse Feriæ gegeben/  
auch sonst ein Unterschied der Stunden/ zu Sommer-und  
Winterszeiten/ zum Schulgang bestimmt werden.

## §. III.

An Orten aber/ da keine gewisse Schulmeister seynd und  
gehalten werden/ daselbst sollen die Pfarrer und Kirchendiener  
desto mehr und fleißiger Achtung auff die Jugend haben/ damit  
dieselb/ ermelter massen/ in Zucht/ Tugenden und Hauptstu-  
cken/ Christlichen allein seligmachenden Glaubens/ auch/ so  
viel möglich/ die jungen Knaben/ im Lesen/ Schreiben/ und  
andern dergleichen heilsamen Stucken/ zu Befürderung der  
Seelen-und Leibs-wolfahrt/ unterwiesen werden.

## §. IV.

Und demnach zu des Allmächtigen Ehr/ Fortpflanzung  
seines Worts/ und unser wahren seligmachenden Evangelischen  
Lehr/ nicht weniger zu Erhaltung guter Policen/ Wir in Unserer  
Fürstlichen Residenz-Statt Durlach/ dasjenige Gymnasium,  
welches hievor von wepland dem Durchleuchtigsten Fürsten/Un-  
serm

sern freundlichen lieben Brudern und Gevattern/ Herrn Ernst Fridrichen/ Marggraffen zu Baden und Hochberg/ 1c. Christmüthiger Gedächtnuß/ auffgerichtet/ nach seiner Liebden hochseligem Absterben/ in mehrers Auffnehmen zu bringen/ Uns fürgenommen/ der Ursachen auch dasselbe mit Gelehrten Personen/ Rectorn, Professorn, auch Præceptor, versehen/ und darbey sonderlich Unserer getreuen Underthanen Wolsahrt betrachtet/ damit derselben Kinder im Studieren/ und allen schönen Gott wolgefälligen Tugenden unterrichtet/ und also folgendts mit ihnen alle Ständ im Menschlichen Leben/ fruchtbarlich ersetzt möchten werden.

## §. v.

So wollen Wir hierauff/ alle Unsere Diener/ Underthanen/ Hinderfassen und Angehörige/ sonderlich aber die jeninge/ welche das Vermögen haben/ und ihre Söhne ohne das zum Studieren zu erziehen begehren/ hiemit gnädigst vermahnung und erinnert haben/ daß sie solche ihre Söhne/ nicht außershalb Unserer Fürstenthum- und Landen/ auff andere Particular-Schulen/ sondern zu Unserm jetzt gedachten Gymnasio, schicken/ und daselbsten dem Studieren so lang lassen obliegen/ bis sie durch die Classes hindurch kommen/ die Lectiones publicas gnugsam gehört/ und also mit Nutzen/ auff die Universitäten, so unserer reinen Evangelischen Religion zugethan/ zu Erlernung der höhern Facultäten und Scientien verreisen mögen.

## §. vi.

Was die Mägdelein und Töchter betrifft/ wollen Wir gleicher Gestalt/ daß solche/ von Kindheit auff/ zur Forcht des Herrn/ auch aller Christlichen Zucht und Erbarkeit/ erzogen werden. Und dieweil der Müßiggang eine Wurzel alles Bösen/ und gleichsam ein Polster oder Kissen des leydigen Satans/ so sollen die Eltern ihre Kinder/ beedes/ Sohn und Tochter/ zur Arbeit fleißig anhalten/ und nicht gestatten/ einigen Tag oder Stund müßig zugehen.

## §. vii.

Insonderheit aber/ sollen Unsere Underthanen von andern löblichen Völkern hierinnen ein Exempel nehmen/ und ihre

Töchterlein/an statt dessen/ daß sie Somerszeit auff den Gassen/ oder im Winter/ in Stuben/ Häusern/ oder anderstwo herum lauffen/ auch allerhand gottlos und üppiges Wesen/ von Kindheit auff/ lernen/ zum Spinnen/ Nehen/ Wircken/ Stricken/ und anderen dergleichen weiblichen Handarbeiten/ fleißig anweisen/ damit sie/ nach dem Exempel Benachbarter und anderer löblichen Völcker/ das tägliche Brodt gewinnen/ auch sich/ und ihre Eltern/ von Kindheit an/ ernähren helfen.

s. VIII.

Auff welches alles/ und insonderheit diejenige/ welche ihre Kinder zum Müßiggang/ und also zum Bettelstab/ der dann nothwendig darauff folgen muß/ auffziehen/ Unsere Beamte jedes Orts/ ein wachendes Aug zu haben/ und Uns derselben Ubertretung/ mit Umständen jederzeit zu berichten/ wollen Wir wissen/ gegen dergleichen unachtsamen und fahrlässigen Eltern/ die ihnen ihrer Kinder Wohlfahrt/ so wenig angelegen seyn lassen/ gebührende Straff vorzunehmen. Dañ Wir den Müßiggang und das Faulentzen in Unseren Fürstenthummen/ Land- Graff- und Herrschafften zu gedulden/ allerdings nicht gemeint/ sondern hiemit bey angedeuter ernstlicher Bestraffung gänglich verbotten haben wollen.

## Der Dritte Titul.

Von Hospitälern und Außspendungen der Almosen.

**D**ieweil in einem jeden wohlbestellten Regiment/ auch an guter ordentlicher Bestellung der Hospital und Almosen/ kein Mangel erscheinen soll: So ist Unser ernstlicher Will und Meinung/ daß Unsere Beamte jedes Orths/ auff die Hospital und verordnete Almosen/ gute Aufsicht und Achtung geben/ damit solche Christliche Stiftungen recht gebraucht/ und jederzeit gebührliche Rechnung darüber gehalten werde.

s. I.

Wir wollen aber auch/ daß niemands Unserer Underthanen oder Eingesessenen/ solcher Almosen/ wie auch sonst des Betts

Bettlens sich gebrauche/ der nicht mit kundbarer Schwachheit/ und beschwerlichen Leibs-Gebrechlichkeiten bedafftet / oder sich mit seiner Handarbeit nicht ernähren könne. Da aber andere gesunde ohnbresthafte Personen/ die seyen gleich jung oder alt/ sich etwas dergleichen/ allein zu Behelff des Müßiggangs/ un-  
 derfangen/ dieselbe sollen mit Thurn oder andern Straffen/ nach Gestalt der Sachen/ angesehen werden.

## §. II.

Und demnach sich under dem ausländischen Bettelgesind-  
 lein/ je zu Zeiten sehr böse Buben und Landstreicher/ auch wol  
 Zigäuner/ befinden/ die dem armen Bauersmann/ zu mehr-  
 maln grosse Betrangnuß zufügen/ so befehlen Wir allen und  
 jeden Unsern Beamten/ Unsere hierbevor deswegen ergange-  
 ne Befelch/ in gebührende Obacht zu nehmen/ und angelege-  
 nes Fleißes dahin zu sehen/ damit solches Gesindlein/ auß Un-  
 serm Land ab- und Unsern armen Unterthanen vom Hals ge-  
 schafft werde/ wie Wir dann hierunden/ im achten Theil Un-  
 serer Lands-Ordnung/ under dem andern Titul/ hievon weite-  
 re Verordnung gethan.

## §. III.

Und haben diejenige/ so über das Almosen bestellt/ son-  
 derlich dahin zu sehen/ daß solches gebürlich angewendet/ auch  
 in Auftheilung desselben/ eines jeden Gebrechlich- oder Dürff-  
 tigkeit wol in acht genommen/ und alten betagten/ auch denen/  
 so Kinder haben/ allezeit etwas weiters/ als jungen/ und de-  
 nen die mit Kindern nicht beladen/ ohn alle Partheylichkeit/ ge-  
 geben werde.

## §. IV.

Was sonst die Kirchen-Almosen- und Heilgenpfleger in  
 Stätten/ Flecken/ und Dörffern weiter in Acht zu nehmen/  
 darvon ist hernacher im fünfften Theil/ unter dem  
 achten Titul/ fernere Verordnung  
 zu finden.

Der

## Der Vierte Titul.

### Vom Gottslästern/ Fluchen und Schwören.

**D**Wol in allen Göttlichen/ Geist- und Weltlichen Rechten/ und dann in des heiligen Reichs/ durch unterschiedliche Röm. Käyser/ allerhöchst- und Christmildseligsten Andenckens/ angestellten Ordnung/ und Satzungen; So dann zu letzt in offenen Mandaten/ so weyland Unsere hochgeehrte Vorfahren/ regierende Herren Marggrafen zu Baden und Hochberg/ ic. publiciren lassen/ der Mißbrauch Gottes allerheiligsten Namens/ und der heiligen Sacramenten/ so mit Gottslästern/ Fluchen und Schwören begangen wird/ höchsten Ernsts verboten/ und dar auff sehr schwere und scharffe Straffen/ nach Gestalt und größe der Verbrechen/ an Leib und Leben/ wie auch an Ehren und Gut/ gesetzt und verordnet worden: So verspüren Wir jedoch im Werck/ und erfahrens leyder täglich/ daß diß Laster je länger je mehr/ bey dieser in allem Argen zunehmender boßhafftigen Welt/ wachsen und sich mehren thut/ und also neben der verdammten Sicherheit/ bey männiglich dergestalt einzuwurzelt/ daß es schier nicht für eine abscheuliche Sünde/ sondern vielmehr eine gemeine und schlechte unsträffliche Gewohnheit/ von Alten und Jungen/ will geachtet werden.

s. I.

Wann Wir Uns aber/ daß zwar auch die Heyden/ in ihrer verstockten Blindheit und Finsternuß/ auß blossem Trieb der Natur/ diesen Greuel zum eussersten angefeindet/ gehasset und gestrafft/ und darbey ferner/ als ein Christliche Obrigkeit und Landesfürst/ auß Gottes unfehlbarem Wort/ Befelch/ und erschrocklichen Exempeln/ auch ernstern Straffen des Gottslästerlichen Fluchen und Schwörens/ welches der Allmächtige öftermals bey ganzen Königreichen/ Land- und Leuten/ wie auch einzeln Personen/ handgreifflich vor Augen gestellt/ vielmehr zu erinnern und dahin zu gedencken haben/ wie hoch und abscheulich nicht allein das Laster zu halten/ sondern wie demselben durch Obrigkeitlichen Ernst/ Vorsorge und Straffen/ mö

möge vorgebaut/ gesteuert und gewehrt werden: So will Uns in Unsern Fürstenthummen und Landen / wegen Göttlichen Befehls/ und von Gott auffgetragenen Obrigkeitlichen Amtes/ zu Verhütung des gerechten Zorns Gottes/ und Abwendung hierdurch verursachter schwerer Landplagen/ allgemeinen besorgenden Fluchs und Straffen/ zuvordrist aber zu Rettung des allerheiligsten Namens/ in allweg gebüren und obgelegen seyn/ auff solches Laster ein wachendes und scharffes Aug zu haben/ und demselben nach eusserstem Vermögen/ so viel an Uns/ zu steuern und zu wehren.

## §. II.

Befehlen demnach hiemit/ ordnen und wollen/ daß sich alle Unsere Diener / was Bürden und Stands die seynd/ wie auch Underthanen/ Hinderlassen/ Schirmsgehörige/ Dienstbotten/ fremde Tagelöhner/ und alle dergleichen Personen/ so sich in gedachten Unsern Fürstenthummen und Landen auffhalten/ niemand aufgenommen/ beedes Mann- und Weibspersonen/ Alt und Jung/ aller Gottslästerung/ verächtlichen Redens und Schwörens bey Gott/ seinem Göttlichen Namen/ Marter/ Leyden/ Wunden/ Krafft/ Macht/ bey den heiligen Sacramenten/ Elementen/ und in Summa alle dergleichen frevendlichem Gottslästerlichem Schwören / dardurch Seine Göttliche Majestät und Allmacht/ samt dero Geschöpfen angegriffen wird/ wie auch alles bösen Anwünschens eintiger Seuchen/ Plagen und Kranckheiten/ welche auß böser Gewohnheit/ oder Neyd und Haß/ die Leuth im Zorn einander anzuwünschen pflegen/ hinsüro gänglich müßigen und enthalten.

## §. III.

Da aber jemand hierwider auß Leichtfertigkeit / Frevel und Bosheit/ oder schandlicher Gewohnheit/ handeln/ und mit Fluchen und Schwören sich übersehen wurde/ soll derselbe von allen beywesenden/ davon abzustehen/ getreulich ermahnet/ und da er es darüber nicht meydet/ je nach Gelegenheit/ Unserm Statthalter/ Hofmeister und Beamten jedes Orths/ der Gebühr angebracht/ und namhaft gemacht werden/ welche dann auf vorgehende notwendige Erkundigung ( wie Wir ihnen hiemit bey ihren Pflichten befehlen ) ernstliche ohnnachlässige Straff/ nach Gelegenheit der Personen und Verbrechens/ fürnehmen. Dergestalt/ daß wann junge Knaben oder Töchteren/ von und  
unter

unter dreyzehn Jahren/ mit diesem Laster schuldhaft befunden/ dieselbe mit Ruten wohl-empfindlich/ von ihren Eltern/ Pflegern/ Schulmeistern/ oder andern Personen/ denen solches befohlen wird/ gezüchtiget sollen werden.

## §. IV.

Die jenige aber/ so über dreyzehn Jahren/ das erste mal um zwölf Creutzer/ das ander mal/ um noch so viel/ gestrafft/ das dritte mal/ zwey Tag und Nacht in das Keffec oder Blochhaus; das vierte mal in Thurn gesetzt/ darinnen acht Tag lang mit Wasser und Brodt/ und einer warmen Suppen gespeist: das fünffte mal/ in die Geigen öffentlich gespannt: und da sie sich zum sechsten mal übersehen/ alsdann gefänglich eingezogen/ und Uns ihr Verbrechen ehest umständlich angebracht/ und darüber Unsers Bescheyds erwartet werden solle. Da Wir dann/ nach gestaltsame der Verwürckung/ gegen solchen Gottslästerlichen muthwilligen Personen/ mit peinlicher Vorstellung/ Landsverweisung/ oder in andere Wege/ maniglichen zu öffentlichem warnemmemdem Exempel/ zu verfahren endlich gemeint.

## §. V.

Es möchte sich aber jemand bey dem ersten/ andern/ und übrigen Graden/ in Fluchen/ Schwören und Gottslästern/ so freventlich und gefährlich erzeigen/ wurden Wir/ andern zum Beyspiel/ gegen derselben Leib/ Leben/ Ehr und Gütern/ mit noch ernstlicher und strengerer Straff ohnnachlässig zu verfahren verursacht.

## §. VI.

Welcher auch dergleichen Lästern hören/ oder in seinem Haus/ sonderlich die Wirth/ bey Zechen und Hochzeiten wissenlich gedulden/ darzu still schweigen/ und Unsere Beamten/ oder wo es sonst sich anzuzeigen gebührt/ nicht anbringen wird/ derselb/ zu dem er sich gegen Gott schwerlich versündigt/ und solcher Sünd theilhaftig macht: Soll auff Erkundigung/ nach Gestalt der Sachen/ mit Geld oder Gefängnuß gestrafft werden/ sonderlich da er dergleichen gehört/ und auff Befragen solches gefährlich verhielte/ ist er/ als ein Mitverhänger der Gottslästerung/ mit mehrer und größerer Straff anzusehen.

Im

S. VII.

Im fall auch Unsere Befelchshaber und Beambte / auff dergleichen Anbringen / nach Gunst handeln / und nicht eine durchgehende Gleichheit / ohne Respect der Personen halten / auch die jentige / so verübter göttslästerlicher verächtlicher Reden halben angebracht / nicht / wie oblaut straffen wurden / so dann das mit Bestand an Uns gebracht / wollen Wir gegen denselben so ernstlich verfahren / daß man Unser Mißfallen / und wiehoch Uns Gottes Ehr zu befördern angelegen / auch dieselbe durch alle mögliche Mittel zu retten geneigt / im Werck verspühren solle.

S. VIII.

Wir wollen auch / was an obgesetzten Geldt-Straffen fällt / daß der halbe Theil in jedes Orths Almosen verwendet / der ander halbe Theil dem Rüger gefolgt werde.

## Der Fünffte Titul.

Von Zauberern / Warsagern / Segensprechern ꝛc.  
und die bey denselben Raht und Hülf suchen.

**N**achdem Zaubererey zu treiben / Segen zu sprechen / und Teuffel zu beschwören / vor Gott dem Herrn ein Greuel / und höchlich verbotten / so wollen Wir keine Zauberer / Warsager / Segensprecher / und andere dergleichen Abgötterer / wosern sie von solchem gottlosen Wesen nicht abstehen / in Unsern Fürstenthummen und Landen gedulden / sondern sie / je nach Beschaffenheit ihrer Verwürckung / vermög Unser Malefiz-Ordnung / entweder auß Unsern Fürstenthummen / Graff-Herrschaften und Landen verweisen / oder an Leib und Leben straffen lassen.

S. I.

Und da durch solches Teuffelisches Warsagen etwann unschuldige Leuth bößlich verleumdet / und in schädlichen Argwohn gebracht / solle diesem nicht geglaubt / sondern als unverschämte Lügen gehalten werden.

B

Mit



Mit denen aber/ so nicht für ihr Person Zauberey/ Warsagen oder Segensprechen getrieben/ sondern bey den Zauberern/ Warsagern/ und Segensprechern Raht oder Hülf gesucht/ und sich unnatür- und ungöttlicher Mittel gebraucht/ ist folgender Unterschied zu halten: nemlich / so eine Person auß Einfalt darhinder gerathen/ solches aber/ auff gnugsame Underrichtung/ für Sünd erkennet/ und hiervon abstehe wolte/ denselben soll ihr Mißhandlung von den Beamten ernstlich under sagt/ und bey Straff fünf Gulden/ sich der Zauberer Raht zu gebrauchen/ verbotten/ da sie auch solches Gebott verbrechen/ gedachte fünf Gulden/ ohnmachlässig von ihnen eingezogen/ und ver- rechnet werden.

Welche aber darinnen Recht haben/ und es verthädigen wolten/ dieselben sollen gefänglich eingelegt/ und so lang/ biß sie ihr Unrecht erkennen/ und solchen Irrthum wiederzuffen/ auch darvor sich ferner zu hüten versprechen/ und Versicherung thun/ enthalten. Da sie aber hierinnen nicht desto weniger in solchem Unwesen fürführen/ abermahl in Verhaft genommen/ und Wir dessen underthänig berichtet/ auch Unsers Bescheyds erwartet werden.

## Der Sechste Titul.

Von übermäßigem Zutrincken und Füllerey/  
auch Vermendung der darauff folgenden Laster.

**W**ir wollen alle Unsere Underthanen und Angehörige gnädig verwarnt/ auch ihnen beneben ernstlich befohlen haben/ daß sie sich des täglichen Zechens/ Verschwendens und Prassens/ auch des schandlichen Lasters übermäßiger Boll- und Zutrinckens/ und Nötthigung zum Trunck ( darauff allerhand Ubel entpringt/ und nicht allein Schmäherung und Abgang an zeitlicher Nah- rung/ neben allerhand Kranckheiten zu gewarten/ sondern auch fürnemlich Gott der Allmächtig in solchem entunehrt/ zu Zorn und vielfältigen Straffen bewegt wird ) in den Herbergen und sonsten gänglich müßigen und enthalten.

Es

## §. I.

Es sollen auch Unsere Amtleuth/ Bögt/ Schultheissen und Gerichte ( wie Wir ihnen hiemit bey ihren Pflichten auferlegen ) auff alle dergleichen Gesellen/ so dem Müßiggang ergeben täglich zehren/ prassen/ spiehlen/ und also das ihrige zu sonderm Abbruch und Schaden ihrer Weib/ Kinder/ und Handthierung/ unnütz und üppiglich verschwenden und ohnwerden/ ihr fleißiges Aufsehen haben/ sie erstlich in Güte darvon abzustehen/ verwarnen/ da aber solches nicht versangen wolte/ mit Gelpyeeen/ ein oder mehr Guldens/ oder Thurnstraff/ je nach Vermögen und Gelegenheit eines jeden Berwürcken/ davon abhalten/ oder auch auff ferner beharlich erzeigen/ dergleichen Verschwendens/ Uns/ zu nothwendigem Einsehen/ underthänig berichten.

## §. II.

Und damit alles übermäßig Zechen/ um so viel desto mehr verhütet werde/ so wollen und befehlen Wir ferner/ daß Abends um neun Uhren eine Glocken gelitten/ und alsdann alle Unsere Underthanen/ auß den Wirts- und andern Häusern/ darinnen Wein aufgeschenckt/ gehen/ auch der Wirth ihnen weiters/ weder Speisen/ Wein noch Liechter geben/ und da hierwieder gehandelt/ soll der Gast einen Gulden/ der Wirth aber zwey Gulden/ verfallen seyn. Doch wollen Wir hierinnen den Fremden kein Maß oder Ordnung gegeben haben / so fern sie sich still und der Gebühr verhalten/ da sie sich aber ungebührlich erzeigen/ und andere belästigen wurden/ so sollen sie in gleicher Straff/ wie Unsere Underthanen/ stehen.

## §. III.

Wann auch jemand sich mit Wein also überladen/ daß er denselben wieder geben wurde/ oder nicht Weg und Steg gebrauchen kan/ sollen von ihm/ zu wohl verschulter Straff/ zwey Gulden/ oder nach Gestalt der Übermas/ ein mehrers eingezogen werden.

## §. IV.

Wo aber einer in solcher Ubertretung der Trunckenheit/ etnige Ubelthat begehen thäte/ soll er der Trunckenheit halben/

kein Entschuldigung oder Gnad haben/ sondern nach Gestalt seines Verwürckens/ an Leib oder Gut/ darum so viel höher/ und mit mehrerem Ernst gestrafft werden/ darnach sich mániglich zu richten.

## Der Siebende Titul.

Wie es bey Heuraths-Tágen/ Handstreichén und Hochzeiten gehalten werden solle.

**D** Wohl dem gemeinen Nutzen zum Besten/ vornemlich aber/ damit die Gaben Gottes nicht auff einmahl zu viel und unnützlich/ wie gemeinlich bey Heuraths-Tágen und Hochzeiten geschicht/ verschwendet/ und dardurch der Allmächtige Uns mit Theurung und andern Straffen heimzusuchen/ bewegt und verursacht werde/ Wir hiebevór unterschiedliche Mandaten und Befelch deswegen ertheilt/ jedoch denselben biß daher nicht aller Orthen nachgelebt worden/ so wollen und ordnen Wir nochmahlen/ daß erstlichen bey Heuraths-Tágen nur ein einiger Tisch voll/ von zehen/ oder zum höchsten zwölf Personen/ bey Straff vier Gulden/ passiert werden.

s. I.

Zu den Hochzeiten aber niemand Unserer Underthanen und Hinderfassen/ mehr als vierzig Personen (darunder doch Bräutigam und Braut/ auch deren beederseits Eltern/ samt jedes Orths Pfarzherm/ Auffwarter und die Spihlleuth/ auch Kinder under zwölf Jahren nicht gemeint) laden und bringen/ sondern da mehr Gást an die Tisch gesetzt/ für jeden/ so über die Zahl befunden/ ein Gulden/ halb vom Bräutigam/ und halb vom Würth ohnmachlässig eingezogen/ auch hierauff Beamte/ Schultheissen/ Bögk oder Burgermeister/ entweder selbstén/ oder in ihrem Nahmen/ einer des Gerichts jedesmahls auffsehen haben/ und wann man ungesehr mitten im Essen/ bey allen Mahlzeiten/ so wohl ersten als andern Tags/ gebührendes fleisses abzehlen/ und die befundene überzahl/ stracks gegen dem Bräutigam und Würth/ künsttlicher Berneinung fürzubauen/ anden und verzeichnen/ auch hernacher am gehörigen Orth anbringen solle.

Es

## s. II.

Es solle aber niemand/ zu Erfüllung obgesetzter Zahl sich getrungen vermeinen/ und wie bishero geschehen/ obubedachtsam männiglich laden/ sondern so er nicht befreundet/ mit einer wenigern Zahl genügen.

## s. III.

Jedoch diejenige/ welche so wohl under der Ratsigen/ als des Fußvolcks Auswahl seynd/ betreffend/ wollen Wir hiemit/ auß bewegenden Ursachen/ noch fehrners fünfzehen/ über die Anzahl der vierzig Personen/ zu laden gnädig bewilligt haben.

## s. IV.

Und möchte von Unsern Underthanen/ sonderlich so dieselben in ihrem eignen Kosten und Häusern/ die Hochzeiten anstellen wolten/ jedes Orths Ober-Amtleuten/ solche Ursachen fürgebracht werden/ sie hätten auff fleißige Ersehung der Ladungs-Zettul/ und nach Beschaffenheit der Verlobten Vermögen/ auch ihrer grossen Freundschaft/ Ehrenstands und tragenden Amts/ noch über die obbestimte Anzahl/ von fünfzehen bis in zwanzig Personen/ weiters zu verwilligen/ darinn sie doch Unserm habenden gnädigen Vertrauen nach/ nicht leichtlich ihren Willen geben/ und da jemand sie noch fehrners treiben wolte/ und dessen schetnbare Ursachen fürwenden thäte/ selbige für Uns selbstem weisen sollen.

## s. V.

Stintemal auch/ wieder alten Brauch/ mehr Mahlzeiten gehalten/ und überflüssige Speisen/ bey jederley Standspersonen/ mit höchster Vertheuerung der Victualien auffgesetzt werden/ und hierinnen der schädliche Pracht täglich wachsen und fürbrechen will/ sollen fürter/ bey Straff vier Gulden/ nicht mehr als zwey Mahlzeiten/ nemlich/ den ersten und andern Tag eine / auff den Mittag zugelassen/ die Nacht-Mahlzeit aber in Wirths- und Privathäusern abgestellet seyn/ so dann den dritten Tag kein Mahlzeit passirt/ doch fremde entseffene Personen/ so Abends zuvor ankommen/ oder des Nachtags nicht verreisen wurden/ hierinnen nicht gemeint/ wie auch Unser Ober- und Under-Amtleuth ihr fleißig Aufsehen haben sollen/ daß mit Speisen/ wieder das Herkommen/ kein Übermas gebraucht/ sondern vermag Unserer Tafel/ die Wir deswegen/ wie nicht weniger der Zech halben verassen lassen/ gehalten werden.

s. VI.

Fals aber jemand über die gesetzte Anzahl allein den Kirchgang den neuen Eheleuthen zu Ehren/ zieren wolte/ ist solches ohnverwehrt.

s. VII.

Ferners/ weil die Morgensuppen an dem Kirchgang verzüglich/ sollen dieselben entweder gar underlassen/ oder über eine halbe Stund nicht weren/ und um neun Uhren die Eheleuth/ wo nicht in der Kirchen/ doch der Kirchgang im Werck seyn/ und welche nicht bey nochwerendem Gesang in die Kirchen kommen/ um anderhalben Gulden in das Almosen gestrafft werden/ auch die Gäst/ ( außgenommen Außländische ) so nach dem Kirchgang ererst in die Kirchen/ oder allein zur Mahlzeit kommen/ jedesmals ein Batzen ebenmäßig in das Almosen unweigerlich zu erlegen schuldig seyn.

s. VIII.

Folgende auff's längst um Elf Uhren zu Tisch gefessen/ und solches bey Straff zwey Gulden/ welche gedachte Eheleuth/ oder da der Wirth mit dem Anrichten und Auftragen säumig/ ( es were dann/ daß erhebliche Ursachen solcher Verhinderung fürfielen ) derselb jetztgedachte Straff erstatten/ so dann jedesmals/ vor und nach dem Essen das Gebett öffentlich verrichtet werden solle.

s. IX.

Und seynd alle Hochzeiten an Mon- oder Dienstagen/ obgleich auff dieselbe ein Feyertag/ keins Wegs aber zu andern Predigttagen ( außershalb der jenigen Hochzeiten/ die ohne Geprång geschehen ) zu halten/ auch auff folgende Zeiten/ nemlich vom dritten Sonntag des Abends/ inclusive, biß nach Trium Regum, von Lætare biß Quasimodogeniti, und von Exaudi biß Trinitatis, exclusive einzustellen.

## Der Achte Titul.

Von Gvatterschaften/ Tauffsuppen/ Schencken/ und Kindbetter Mahlzeiten.

**W**As Gestalten Unsere Underthanen und Angehörige/ wie auch alle Christliche Eheleuth/ sich in Vortragung ihrer Kinder zur H. Tauff/ verhalten/

ten/ sonderlich aber schwangere Frauen/ bey Zeit mit GOTT dem Allmächtigen/ durch Nüßung des H. Abendmahls/ und vorhergehende Christliche Buß/ in wahren Glauben sich versöhnen sollen/ damit sie desto glücklichere Geburt/ und hernach mehrern Seegen über ihre erzielte Kinder zu gewarten haben: Wer auch zu Gevattern zu gebrauchen / und was sonst bey dem H. Sacrament der Tauff in acht zu nehmen/ davon ist in unserer Kirchen-Ordnung gnugsame Vernehmung geschehen/ dahin Wir Unsere Underthannen/ sich dem dißfalls in allem Gehorsam gemeh zu erzeigen/ gewisen.

## §. I.

Insonderheit aber hiemit verordnet haben wollen/ daß bey der Tauff nicht weniger als zwey/ auch nicht mehr dann drey/ oder zum höchsten vier Personen zu Gevattern stehen: In gleichem der Vatter bey dem Tauffstein/ oder nicht fern davon zugegen seyn/ oder im fall solches auß ehehafften Verhinderungen nicht geschehen könnte/ an seiner Stell ein andere ehrliche Manns-Person/ auß dessen Verwandten oder Befreundten erbitten: so dann daß bey der Tauff ein Weib ihren Mann verwese / nicht geduldet werden solle.

## §. II.

Da weil aber bey diesen Gevatterschafften eine Zeit hero viel überflüssige/ und ganz unnothwendige Unkosten/ mit unterschiedlichen Geschencken/ Gastereyen/ und dergleichen angewendet worden/ und aber hierdurch dem gemeinen Mann allerhand Beschwerungen/ insonderheit Abnehmung seines Vermögens/ begegnen und wiederfahren kan: So thun Wir/ zu Verhütung dessen/ hiemit ernstlich befehlen/ und wollen/ daß der gemeine Burger/ Handwercker/ Tagelöhner und Bauersmann/ oder derselben Weiber ihren Pfettern oder Göttelein/ über einen halben Reichs- oder Königsthaler nicht verehren/ bey doppelter Straff des jenigen/ so darüber verehrt wird. Den Gerichts- und Rahts-Personen/ auch vermöglichen Kauff- und Handelsleuten/ soll vergönnet seyn/ ihren Pfettern oder Göttelein/ einen ganzen Reichs- oder Königlichen Thaler/ oder zum höchsten einen Goldgulden/ und nicht mehr/ zu verehren/ doch ohn alle andere Nebenverehrungen/ abermal bey vermeydung doppelter Straff/ wie ob vermeldet.

## S. III.

Die Kindtauff Mahlzeiten und Freundsuppen betreffend/ ist zwar nicht unbilllich/ daß denjenigen Personen/ so zu Zeit der Gebur/ den Weibs-Personen nachbar- und wolmeinlich zuspringen/ durch Danckbarkeit ein Mahlzeit mitgetheilt werde: aber noch darüber Gastungen anzustellen/ mit gefährlicher Bemühung der Kindbetterin/ wollen Wir bey Straff vier Gulden verbotten/ doch hierinnen aufgenommen haben/ so jemand erbettener fremder Gevattern halben/ welche ihre Haushaltung nicht wol erreichen mögen/ denselben zu ehren/ ein Tisch mit Gäst/ in seiner Behausung und Kost halten wolte.

## S. IV.

Diewel auch bis anhero die Weibspersonen etlicher Orten/ in Besuchung der Kindbetterin/ nicht allein ein verderblichen Unkosten angewendet/ sondern auch dem Weiblichen Geschlecht zu Spott sich darbey überweint/ mögen zwar sie die Weibs-Personen fürter einander wohl besuchen und verehren/ aber under solchem einige Zech und Mahlzeiten anzustellen/ wollen Wir bey ebenmäßiger Straff der vier Gulden hiemit verbotten haben.

## S. V.

Diweil auch in den Neuen Jahrsschenckungen merckliche Mißbräuch/ Überfluß/ Beschwerden und Überlauff eingriffen/ so sollen fürter die gemeine Handwercks- Burgers- und Bauersleuth/ ihren Psettern oder Götlin zum Neuen Jahr/ weiters nicht als einen Bagen/ andern höhern Stands- und vermöglichen Personen aber/ zugelassen seyn/ solchen Kindern/ die sie auß der Tauff gehoben/ ein Orthsgulden/ und nicht mehr/ zum Neuen Jahr zu verehren/ sonst aber alle andere Geschenck und Verehrungen/ die geschehen/ gleich mit Hemdern/ Röcklein/ Belzen/ oder dergleichen allerdings verbotten seyn/ bey Straff zwey Gulden.

## S. VI.

Ebenmäßig soll das unordentlich Umlauffen/ und sammeln auff den Neuen Jahrs- oder wie es an etlichen Orten genennet wird/ den Lebtüchlin/ auch Ostertag/ allerdings abgeschafft und verbotten seyn/ wie Wir dann die Eltern/ auch Meister und Frauen/ bey Vermendung Thurn/ oder anderer Straff/ verwarnet haben wollen/ ihre Kinder und Gesind darvon abzuhalten/ und dergleichen Unordnung nicht zu gestatten.

## Der Neunte Titul.

### Von Kirchweihung.

**N**achdem bey dem Kirchweihen allerhand Proviant überflüssig und unnützlich auffgewendet und verschwendet/ auch andere Uppigkeiten/ damit man den gerechten Zorn Gottes je mehr und mehr über uns anzündet/ hierbey getrieben werden: So wollen wir solche in unsern Fürstenthummen und Landen gänzlich abgestellt/ doch die freye offene Jahrmärckt hierunder nicht verstanden noch gemeint/ sondern sürohin/ wie von Alters üblich herkommen/ gehalten/ darneben aber die übermäßige/ unnütze Kosten/ Verschwendungen/ Prassen und Zechen/ auch Kirchweihungsbesuchungen bey denen aussere Lands gefessenen/ bey Straff zwey Gulden verboten haben.

## Der zehende Titul.

Von Abschaffung der Königreichen/ Faschnachten/ Mummereyen/ auch andern Abergläubischen und Heydnischen Mißbräuchen.

**I**r ordnen und wollen auch/ daß in unsern Fürstenthummen und Landen/ fürter kein Königreich/ darbey ebenmäßig unnützer Kosten angewendet/ und allerhand Leichtfertigkeit geübt und getrieben wird/ bey Vermeydung vier Gulden Straff/ angestellt noch gehalten werden solle.

s. I.

Ingleichen verbieten Wir bey jetzt ermeldter Straff/die Faschnachten/ Mummereyen/ Buzengehen/ Johannesfeuer/das unverschämte Pfeffern/ und was dieses Dings mehr ist/ welches alles Anreizung zum Bösen/ vornemlich aber zur Unzucht/ Kuplerey/ Hader/ Balgerey/ und andern Lastern mehr/ Ursach gibt.

Und



Und dieweil die Mummens- und Bugenkleydungen/sonderlich die da sich Frauen in Manns- und Männer in Frauenkleyder verstellen/ vor Gott dem Allmächtigen / wie er bey dem Propheten selbst bezeuget / ein grosser Greuel ist/ und viel Schand und Laster darunder vorgehen können: So verbieten Wir ernstlich/ und wollen/ daß niemand zu einiger Zeit des Jahrs/ mit verdecktem Angesicht/ oder in Bugenkleydern zu gehen sich gelüsten lasse. Dann welcher in solcher Kleydung betreten/ den soll man alsbald in derselben gefänglich einziehen/ und ein Tag etlich mit der Thurnstrass/ neben Erlegung obbestimter Seltpeen/ ansehen.

## Der Ffifte Titul.

Von Überfluß in Gastereyen und prächtigen Mahlzeiten.

**N**achdem fast an allen Orten ein sehr schädlicher Überfluß in Gastereyen/ so wohl an Getränck als essenden Speisen/ mit vielen und fremden Trachten/ wieder alt Teutsch Herkommen und Gebrauch/ auch bey dem gemeinen Mann starck überhand genommen/ ab welchem nicht allein die Menschliche Natur/ die sich mit wenigem sättigen läßt/ ein abscheuen trägt/ sondern die Underthanen dardurch zu üppiger Leichtfertigkeit angereizt/ und so wohl um ihr zeitliche Wohlfahrt und Gesundheit gebracht/ als offtermals in grossen Schuldenlast/ und endlich gar in Bettelstab gesetzt werden.

S. I.

So befehlen und wollen Wir/ daß bey Unsern Underthanen und Angehörigen/ aller Überfluß hierinnen gänglich vermittlen/ und in Gastungen über fünff/ oder meistens sechs Essen/ nicht gegeben werden/ bey Scraff vier Gulden/ die nicht allein der jenige/ welcher die Gastung hält/ sondern auch die Gäst/ da sie solchen Überfluß Unsern Beamten nicht anzeigen/ zu erlegen schuldig seyn sollen.

Der

# Der zwölffte Titul.

## Vom Spielen.

**D**ieweil auß dem Spielen vielfältiges Ubel/ sonderlich aber Gottslästerung/ unnütze Verschwendung der Zeit/ und Verderbung Leibs/ Lebens/ Ehr und Guts erfolget/ so ordnen und setzen Wir/ daß hinfüro keiner Unserer Underthanen/ einig Bock- Kauff- Mumm- oder andere schädliche Spiel/ wie die Namen haben mögen/ mit Würffeln/ Karten/ oder andern thun solle/ alles bey Straff dessen/ so viel der eingewonnen/ und der ander verloren hat.

s. I.

Es möchte sich auch einer hierinnen so grob und offte übersehen/ und insonderheit auff Borg spielen/ Welches dann Wir auch gänzlich verbotten haben wollen / der wurde/ zu dem/ daß ihm an dem Gelt nichts gegeben werden soll/ nach Gestalt seines Verbrechens/ mit noch mehrer und ernstlicher Straff/ andern zum Exempel/ angesehen werden.

s. II.

Und dieweil zu Zeiten falsche Spiehler/ die Einfältige mit Listen zu ihrem Vortheil hindergehen/ und um das Ihrige betriegen/ sollen dieselben zum wenigsten doppelte Straff zu erlegen/ darneben dem jenigen/ welchen sie/ als vortheilhaftiger Weise/ um das Seinige gebracht / dasselb wieder zu erstatten schuldig seyn/ auch gegen dergleichen/ je nach Gestalten Sachen/ ernstere Thurn/ oder auch peinliche Straff fürgenommen werden.

s. III.

Jedoch spielen um Kurzweil willen um ein Pfenning/ und des Tags höher nicht/ als drey oder vier Bagen zum Berlurst/ sollen unverwehrt seyn.

Der

# Der dreyzehende Titul.

Von unordentlicher und köstlicher Kleydung.

**D**iewohl in desß H. Römischen Reichs verbesserten Policcy-Ordnung/ die Nothwendige Vorseyhung beschehen/ welcher Gestalt ein jeder/ was Würden oder Herkommens er seye/ seinem Stand/ Ehren und Vermögen nach/ mit der Kleydung verhalten solle/ auch in jetztgedachter reformirten Policcy-Ordnung/ einer jeden Obrigkeit/ bey namhafter Peenen aufserlegt/ deren Lands- Art Gelegenheit nach/ ihren Underthanen hierinnen ein gute/ ehrbare/ beständige Ordnung zu machen/ und darob mit gebührendem Ernst zu halten: Jedoch seithero nichts desto weniger/ solcher heylsamen Ordnung zu wieder/ die köstliche Kleydungen an allen Orthen dermassen überhand genommen/ daß fast aller Unterschied der Personen auffgehoben/ alle Barschafft verschwendet/ grosse Schulden gemacht/ und die Underthanen ins Verderben gericht werden.

§. I.

So ist hierauff gleicher Gestalt Unser ernstlicher Befelch/ daß aller Pracht/ Uppigkeit und Überfluß in Kleydungen vermitten werde/ und eine jede Person in Unsern Fürstenthummen und Landen/ sich ihrem Stand gemäß/ ehrbarlich bekleyde/ damit der Edel vor dem Unedlen/ der Geistlich/ vor dem Weltlichen/ der Burger vor dem Bauern/ der Herr vor dem Knecht/ also auch Frauen vor den Mägden/ unterschieden und erkandt mögen werden. Dann wo disshalb jemand/ seinem Stand und Thun ungemäß/ sich gekleydet zu haben/ befunden wurde/ der oder dieselbig soll jederzeit um zwey/ drey oder mehr Gulden/ je nach gestalten Sachen/ unnachlässig gestrafft werden.

§. II.

Insonderheit aber wollen und befehlen Wir / daß ein jeder sich der jenigen Zeug/ die im Land gemacht werden/ nicht aber der Seydenen und anderer/ so man mit schwerem Kosten bey fremden Nationen holet/ gebrauche/ auch die Schneider/ die

die dergleichen fremde köstliche Zeug verarbeiten / und Unsern Underthanen Kleydungen daraus verfertigen/ ebenmäßig gestrafft werden sollen.

## Der Vierzehende Titul.

Dasz Unsere Underthanen sich nicht allein in oberzehnten/ sondern allen andern Stücken der Sparsamkeit beflissen sollen.

**D**ennach von männiglich je und allwegen die Sparsamkeit für ein grosses Einkommen und Mittel zu besserem Vermögen/ auch Reichthum zu gelangen/ gehalten und gepriesen wird/ sich aber solche/ weder bey Haupteuthen noch gangen Gemeinden/ heutiges Tags/ wie wol geschehen solte/ erzeigen will/ so erinnern Wir Unsere Underthanen und Angehörige/ in besondern Gnaden/ dasz sie dieses Mittel/ nicht allein in oberzehnten Stücken/ als Heurathstagen/ Hochzeiten/ Gevatterschaften/ Tauffsuppen und Kindbette- Mahlzeiten/ desgleichen in Gastereyen/ wie auch in Kleydungen/ sondern in allem andern/ wie das Namen haben mag/ zu ihrem unfehlbaren Aufnehmen/ in guter Obacht haben wollen/ damit es so wol bey einzeln Haushaltungen/ als den Gemeinden angestellt und getrieben/ gang und gar aber nicht zugesehen/ dasz eines oder andern Orths/ etwas unnützlich verschwendet oder durchgejagt werde.

s. I.

Insonderheit aber/ dieweil biß anhero an etlichen Orten Unserer Fürstenthumen und Landen/ bey den Schauwertagen/ Schappelhirses und Bräutbagens Zusammenkunfften/ und dann den Zehrungen/ so bey den Feldrugungen/ und in andere Wege beschehen/ viel unnötiger Kosten auffgangen/ und den Gemeinden das ihrige/ welches sonst anderwärts hätte angelegt werden sollen/ verschwendet worden: So wollen Wir gedachte Schauwertag/ Schappelhirses und Bräutbagens Zusammenkunfften/ und alle Zehrungen/ so ohne notwendige Ursachen in ein oder andern Wege bißhero vorgangen/ hiemit gänzlich abgestellt/ verbotten/ und befohlen haben/ das jenige Geld/ so bey solchen Zechen aufgelegt werden müssen/ zu andern notwendigen Ausgaben/ dem gemeinen Wesen zum Besten/ anzuwenden.

C

Der

## Der Fünffzehende Titul.

Von unordentlichen/ auch zu ungewöhnlichen  
Zeiten vorgehenden Dängen.

**N**achdem sich auch zu Zeiten zuträgt/ daß  
auff die hohe Fest/ und diejenige Sonntag/ da man  
das hoch-heilige Nachtmahl hält/ von dem jungen  
Böcklein/ in Stätten und auff dem Land/ allerley  
Leichtfertigkeit/ mit Dängen in Scheuren und anderstwo /  
bey Tag und Nacht geübt wird/ darbey sich jederweiln allerley  
üppiges Wesen/ Fluchen und Schwören/ auch sonsten Gezänck  
und Schlägerey ereignen und vorgehen/ als sollen die Däng  
auff solche Zeit/ bey Straff jeder Mannsperson/ so viel ihrer  
dabey betreten werden/ eines Gulden/ Weibsbilder aber  
eines halben Gulden (welches doch nicht auff junge Kinder/  
sondern die/ so ihre Mannbare Jahr erreicht/ zu verstehen)  
und dem jenigen/ der solche Däng in dem seinigen wissenlich  
gestattet/ drey Gulden verboten seyn.

s. I.

Wie dann diejenige/ so das hochwürdige Abendmahl em-  
pfangen/ sich selbigen Tags/ so wohl aller Däng/ als leichtfer-  
tiger Spihl und Gesäng/ bey Unserer ernstlichen Straff ent-  
halten/ und sich nicht allein in der Kirchen/ sondern auch in  
ihren Häusern Gottsförchtig und ehrbarlich/ wie Christen ge-  
bührt/ erzeigen sollen.

s. II.

Sonsten was die Däng/ so zu andern Zeiten des Jahrs  
geschehen/ betrifft/ werden Unsere Beamte/ dieselbe nach Ge-  
legenheit zu vergönnen wissen/ jedoch gute Achtung darauff ge-  
ben/ daß bey solchen nichts ungebührlichs vorgehe/ und diesel-  
be nicht in heimlich verborgnen Winkeln/ sondern an gewöhn-  
lichen offenen Derthern/ in Mänteln oder andern gewöhnli-  
chen Röcken/ und Beyseyn ehrbarer Gerichts- und Rathsperso-  
nen gehalten werden.

s. III.

Da sich auch jemand bey solchen erlaubten Dängen unzüch-  
tig und leichtfertig/ mit Worten oder Wercken erzeigete/ derselb  
sell in Verhaft genommen/ und nicht erledigt werden/ er habe  
dann zuvor einen oder mehr Gulden/ je nach Beschaffenheit  
der Verbrechen/ zu Straff erstattet.

Der

# Der Sechszehende Titul.

Von Bündnuß/ Vereinigung/ Zusammenkunft und Zünfften Unserer Underthanen.

**W**ir gebieten hiemit allen unsern Burgern/ Underthanen/ Schirmsangehörigen und Inwohnern/ daß sie bey Unserer Ungnad und schweren Straff/ an Leib und Gut/ kein Bündnuß/ Einigung oder Gesellschaft/ wie die Namen haben/ oder under was Schein oder Prætext es beschehen könnte oder möchte/ so wieder Uns/ Unsere Erben/ oder Fürstenthummen/ Land und Lenth seyn möchte/ under einander machen/ sich zusammen verpflichten/ verschreiben oder verbinden.

I.

Deßgleichen wollen Wir auch/ daß die Handwercksteuth (aufferhalb der jenigen/ welche von Uns und Unsern hochgeehrten Borden/ deßwegen sonderbare confirmirte Ordnungen haben) keine Zunft oder Zusammenkunft halten sollen/ bey Vermeydung Unserer hohen Straff und Ungnad.

S. II.

Nicht weniger ist Unser ernstlicher Will und Meinung/ daß hinfürter niemand/ er seye wer er wolle/ einige Gemeind oder Versammlung halte/ weder durch sich selbst/ noch andere/ und darzu weder Raht/ Hülf/ noch Beystand thue/ es geschehe dann mit Wissen und Befelch Unser jedes Orths Ober- und Under- Ampteuthen/ bey Straff an Leib- und Gut/ je nach gestalt der Sachen/ und jedes Verbrechen.

S. III.

Doch mögen so wohl in Stätten als Flecken/ Bürgermeister/ Gericht und Raht/ von gemeines Nutzens und dergleichen wegen/ darvon zu handeln und zu Rahtschlagen/ an gewöhnlichen Orthen und Zeiten zusammen kommen/ aber daß es anderst nicht/ als mit Wissen/ Willen und Beyseyn Unser jedes Orths Beambten oder Statthalters beschehe.

C 2

Der

## Der siebenzehende Titul.

Von Spinn- und Kuncel-Stuben.

**D**ieweil bekant/ was vor Vnordnung/ ärgerlichs Gespräch/ üppige Gesäng/ leichtfertige Thaten/ obnehmbare schandliche Räterschen/ und andere ungeziemliche Sachen/ in den Spinn- und Kuncel-Stuben vorzugehen pflegen/ so thun Wir/ zu Verhütung dessen/ alles Ernsts befehlen / daß dergleichen Spinn-Stuben/ bey Straff eines Gulden/ den so wol der/ bey dem sie gehalten/ als ein jede Person/ so darbey betreten wird/ verfallen seyn solle/ fürter gänglich verboten und abgestellt werden.

s. I.

Jedoch/ da nahe Verwandten/ oder nächste Benachbarte/ und allein Weibspersonen/ um Spinnens oder anderer dergleichen Arbeit willen/ zusammen kommen/ soll ihnen solches unverbotten seyn/ Knecht und andere Mannspersonen aber/ gänglich darvon bleiben/ auch darinnen nichts ärgerlichs vorgenommen werden/ alles bey obgesetzter Straff.

## Der achtzehende Titul.

Von Abstraffung der zugefügten Injurien / Schmitz- und Schmah-Worten.

**W**ann einer jemanden an seinen Ehren angreiffet und schmähet/ aber nicht darauff beharret/ sondern ihn der Schmähung gereuet/ und auffer oder innerhalb Rechtens/ den Geschmächten wieder entschlägt/ derselb soll zur Straff erlegen zwey Gulden.

s. I.

Wosern aber der Schmähend auff seiner außgossenen Verleumdung bestehet/ doch dieselb wie recht/ nicht beweisen könnte/ und mit Urtheil in Unrecht erkandt wurde/ soll er zur Peen verfallen seyn fünff Gulden.

Je

§. II.

Jedoch seynd jetztgedachte Straffen/ fals einer die jenige/ so ihme vorgesezt/ oder andere vornehme Personen antastete/ so dann wegen Zeit/ Orths/ auch Beschwerlichkeit der Schmachwort an sich selbst/ bis auff zehen Gulden zu erhöhen/ oder deßwegen gebührende Thurn-Straff vorzunehmen.

§. III.

Es möchten aber die Injurien also beschaffen seyn/ es hätten die Beamten solche an Uns zu gelangen/ und darüber Unsers Bescheyds zu erwarten.

§. IV.

Welcher aber den andern Lügen strafft/ und darbey keine fernere Schmahwort lauffen läßt / derselbe soll büßen einen Gulden.

## Der Neunzehende Titul.

Von Schlag- und Rauff-Händlen/ auch Werffen und Auffordern.

**W**ir befehlen allen Unsern Underthanen und Angehörigen / daß sie friedlich leben / und sich aller Schlaghändel enthalten sollen. Da aber darwieder gehandelt/ und einer den andern mit Fäusten/ doch nicht wund- oder blutrissig schlagen wird/ der soll erstatten zwey und zwanzig Batzen.

§. I.

Wurde aber einer jetzt gedachter massen mit Fäusten blutrissig/ oder zu Boden geschlagen/ soll der Thäter gestrafft werden um vier Gulden fünf Batzen.

§. II.

Wosern einer über den andern mit gewöhnlicher Wehr zucken/ aber nicht schlagen/ oder schlagen/ doch nicht verwunden wurde/ büßet er zwey Gulden.

§. III.

Falls aber einer den andern mit der Seiten- oder andern gewöhnlichen Wehr blutrissig schlägt/ soll er erstatten Sechs Gulden.

E 3

Und



§. IV.

Und da er ein ungewöhnliche Wehr/ als Spieß/ Art/ Beyhel/ Hölbel/ Dolchen/ Messer und dergleichen gebraucht hat/ ist desselben Straff sieben Gulden.

§. V.

Schlage auch einer den andern mit solchen ungewöhnlichen Wehren zu Boden/ oder lähmete ihm hierdurch ein Glied/ soll er erstatten zehen Gulden.

§. VI.

Wann einer jemand mit einem Stein/ Randten/ Liechtstock/ Glas/ Schüssel oder Teller/ ic. würfft/ und er fehle oder treffe/ doch hierauf keine Verwundung erfolgt/ büffet er vier Gulden.

§. VII.

So aber einer hierdurch verwundet wird/ soll der Thäter sechs Gulden erlegen.

§. VIII.

Welcher den andern auß seinem eignen oder Bestandhaus/ mit ihme zu schlagen/ fordert/ und es bey Tag geschieht/ soll er verfallen seyn acht Gulden.

Da es aber bey Nacht wäre/ sechszehen Gulden.

§. IX.

Fordert er ihn aber auß einer offenen Gastherberg/Würtsoder Dantzhaus/ und es bey Tag geschieht/ büffet derselbige vier Gulden.

Und bey Nacht/ acht Gulden.

X.

Wir wollen auch/ daß keiner Unserer Underthanen und Angehörigen/ auff solch ungebührlich Auffordern/ seinem Gehentheil erscheine/ oder zu Willen werde/ es seye bey Tag oder Nacht. Dann da er darwieder handelt/ soll derselb halb so viel/ als der/jentige/ so ihn gefordert/ zu Straff verfallen seyn.

XI.

Sonsten aber soll in Frevelsachen allein derjenige/ so der Urheber der Schlaghändel gewesen/ gestrafft/ und Unsere Beamten/ um ein einige Verwürckung nicht doppelte/ sondern nur einfache Frevel ( es wären dann beede Theil in solchem Rauffhandel zugleich schuldhaft ) nehmen/ damit der/ welcher sich der zugelassnen Gegenwehr gebraucht/ nicht unschuldig beschwert werde.

Der

## Der zwanzigste Titul.

Von Friedgebott/ Frevel der Außländischen/  
und der jenigen/ die ihre verwürckte Straffen/ Armut  
halben nicht zu erlegen haben.

**D**amit nun das Rauffen und Schlagen  
desto mehr verhütet werde / so wollen und befeh-  
len Wir/ daß ein jeder/ der bey Schlaghändel zu-  
gegen ist/ den Frieden gebieten möge/ so auch von  
allen und jeden steiff und vest/ gehalten werden solle.

s. I.

Welcher aber denselben/ doch mit Worten allein/ verbre-  
chen wird/ soll erlegen acht Gulden.

s. II.

So einer darüber ferner freventliche Hand anlegen/ und  
schlagen/ doch nicht verwunden wurde/ soll er vierzehnen Gul-  
den erlegen.

s. III.

Falls er aber seinen Widersächer/ oder jemand under den  
Friedmachern hierauff verwundete/ büffet er zwanzig Gulden.

s. IV.

Und da solches/ über angelobten Frieden an Eyd statt/  
geschehe/ soll der Thäter gefänglich eingezogen/ Wir dessen un-  
derthänig berichtet/ und Unser Befelch darüber erwartet werden.

v.

Da sichs auch begeben/ daß durch außländische Personen/  
die in Unsern Fürstenthummen und Landen nicht begüet/ Fre-  
vel begangen wurden/ wollen Wir Uns vorbehalten haben/ ge-  
gen ihnen obgesetzte Straffen zu erhöhen/ welche auch gestrackt  
verglüebet/ oder in Gefangenschafft gelegt/ und eher nicht erle-  
diget werden sollen/ sie haben dann den Frevel zuvor erstattet/  
oder deßhalben Bürgschafft gethan.

VI.

Wo aber Malefigische Handlungen sich zutrugen/ sollen  
die frevelische Personen alsbald beygefangen/ und Unsern Be-  
ambten/ neben nothwendigem Bericht ihrer Verwürckung/ ü-  
berschickt werden.

So auch einer oder mehr bey solcher Mißhandlung gewesen/ aber nicht verholffen wären/ daß der Thäter beygefangen/ oder auch ihme Fürschub gethan/ daß er entweichen mögen/ der oder dieselben/ sollen an des Ubelthäters Statt gesetzt/ und je nach Beschaffenheit gegen ihnen verfahren werden.

Ferners wollen Wir hiebey Unsern Underthanen diese Gnad thun/ daß dem jenigen/ so sein Frevel noch bey wehrendem Bogt/ oder Frevelgericht/ paar erlegen wird (jedoch außgeschieden Ehebruch/ Unzucht/ und all andere hohe Abtrüg/ in welchen ohn Unser selbstem gnädigen Nachlaß/ kein Milderung zu thun) der fünffte Theil/ als nemlichen an jedem Gulden drey Bagen/ denen aber/ die solches länger unbezahlt anstehen lassen/ weiters nichts nachlassen werden.

Und welche ihre Bussen mit Gelt/ Armut halben nicht zu bezahlen haben/ dieselben sollen solche/ entweder an Unsern Gebäuen/ mit Arbeiten abverdienen/ oder im Gefängnuß/ und für jeden Tag und Nacht sechs Bagen abbüßen/ doch die Wahl bey Uns oder Unsern Beambten stehen.



# Unger Theil

## Der Marggraffschafft Baden den und Hochberg/ 2c. gemeiner Lands- Ordnungen.

Von Information Unser Ober- und Unger-  
Ambtleuthen/ in Verwaltung der ihnen anbefohlenen  
Aemter.

**S**owohl Unsere/ so wohl Ober- als Un-  
ger- Ambtleuth samt und sonders/ in ihren Bestal-  
lungen allerhand Anweisung haben/ auch un-  
terschiedliche hiebevorn ergangene Befehl/ nach wel-  
chem allem sie ihre Ambs-Berichtungen anstel-  
len sollen/ bey einem jeden Amte gefunden werden/ so haben  
Wir doch denselben/ um mehrer Nachrichtung willen/ diese  
hernachgesetzte fernere Information und Erinnerung zu thun/  
nicht umgehen wollen/ ernstlich befehlend/ daß sie in ihren Ambs-  
Geschäften/ sich deren gemäß/ in allen Puncten/ verhalten/  
damit Wir nicht verursacht werden/ deswegen gebührendes  
Einsehen zu thun.

### Der Erste Titul.

Was massen unsere Ambtleuth/ unser Lands-  
fürstliche Ober- Herrlich- und Gerechtigkeit/ auch unsern  
Gemeinden das ihrige handhaben sollen.

**U**nsere Ober- und Unger- Ambtleuth jedes  
Orths sollen/ inmassen sie Pflicht haben zu thun schul-  
dig/ Unsere Landsfürstliche Ober- Herrlich- Glaid-  
Fürstliche und andere Gerechtigkeiten/ mit allem Fleiß  
hand-

handhaben/ und Uns davon nichts schmählern oder entziehen/ und da diß Orths von den Benachbarten oder sonsten etwas wiedriges fürgehen wolt/ dasselbig jederzeit an Uns/ mit allen Umständen/ gelangen lassen/ und vor sich selbst den geringste nicht nachgeben.

S. I.

Deßgleichen sambt Burgermeister/ Gericht und Raht jedes Orths/ ihr Auffsehen haben/ daß Uns/ auch Unsern Stätten/ Flecken und Dörffern/ an Zinsen/ Gülden/ Gütern/ Wohn/ Waid/ Zwingern/ Bäumen/ Wassern/ Bronnen/ Wegen/ Stegen/ auch Freyheiten/ Rechten/ Gewohnheiten/ Marckungen/ Trieb/ Trab/ und andern dergleichen Sachen oder Gerechtigkeiten nichts abgehe/ oder einiger Nachtheil zugefügt/ sondern mit allem Fleiß gehandhabet werden/ auch jedes Orths Burgermeister/ Gericht und Raht/ damit an all obgemeldtem nichts begeben oder nachgesehen werde/ ihr fleißige Obacht haben/ und da darwieder etwas attentiert oder fürgenommen werden wolt/ solches Unsern Ober- und Under-Amtleuten unverzüglich anbringen sollen.

## Der Ander Titul.

Von etlichen Special- Puncten/ darinnen Unsere Beambte der Underthanen gedeyliches Auffnehmen/ und Besserung ihrer Nahrung/ befördern sollen.

**D**ennach biß anhero bey den Inventir- und Theilungen Unserer verstorbenen Underthanen Verlassenschafft/ etlicher Orthen/ ein übermäßiger Kosten von denen darzu Deputirten auffgewendet worden/ dardurch den Erben und Wäysen nicht ein geringes abgangen/ so thun Wir/ zu Fürkommung dieser Beschwerd/ hiemit ernstlich befehlen/ daß hinfüro allein den vornehmsten Inventionen und Theilungen/ die Beambte/ beneben dem Statt- Ambt- oder Gericht- Schreiber beywohnen/ und zu den übrigen in Unsern Stätten/ ein oder zwey auß dem Gericht/ in den Amtsflecken und Dörffern aber/ der Schultheiß/ oder auch ein oder zwey Gerichtes-Personen/ samt des Statt- oder Amtschreibers verordeten Substituten/ vermeste Inventir- und Theilungen/ wie

wie sich nach Unsern Ordnungen und Satzungen gebührt / zu verrichten / verordnet / und darbey Auffachtung gegeben / daß kein unnötiger Verzug gebraucht / und vergebentlicher Unkosten verursacht / auch was also bey einer jeden Abtheilung oder Inventation verzehret und aufgewendet / ordentlich verzeichnet / und zu Unserer Cammer überschickt werde.

## §. I.

Darbey diejenige / welche zu solchen Geschäften geordnet / gnädig verwarnet seyn sollen / diesem gehorsamlich nachzusetzen / dann auff ihr wiedriges Verhalten / und so balden Uns solches angebracht / sie nicht allein den übrigen unnötigen Kosten selbst auf dem ihrigen zu bezahlen / sondern auch Unser unnachlässige Straff zu gewarten haben.

## §. II.

Welches Wir doch allein in den Fällen / da minder-jährige oder fremde Erben vorhanden / verstanden haben wollen. Sonsten aber Unserer Unterthanen mit dem Inventirn (es wäre dann der Verstorbene bey derselben / des unrechtmässigen Verschägens seiner Nahrung in besonderm Verdacht / und die Befreundten / oder andere selbigen Ambsangehörige / der Inventation begehren wurden) bis auff anderwärtige Unser Verordnung / verschonet werden solle.

## §. III.

Zum andern / weil Wir vernemen / daß erwehnte Unsere gehorsame Unterthanen von den Statt- Amt- und Gerichtschreibern jederweilen mit der Tax übernommen und beschwert werden / als ist Unser Meinung und Befehl / daß Unsere Beamte jedes Orths hierauff fleißige Achtung geben / und wann sie befinden / daß einer oder der ander über die jedem verordneten Tax beschwehrt / Uns solches mit Umständen berichten / und Unsers Befehls hierüber erwarten.

## §. IV.

Nachdem / fürs dritt / Uns auch vorkommen / daß theils Unsere Beamten sich öftermals unnötiger weis in die Ambsflecken und Dörffer begeben / in Geschäften / die sich etwann wol bey dem Ambt expediren und verrichten liessen / dardurch daß Unsern Unterthanen grosser Kosten verursacht wird / als ist Unser ebenmässiger ernstlicher Befehl / daß sie Unsere Beamte /  
alle

alle Ambts-Geschäft/ so viel möglich/ zu Haus verrichten/ oder wo es je die Nothdurfft erfordert/ in das Ambt zu reiten/ und so lang außzubleiben/ daß sie ihre Kuchen nicht erreichen mögen/ wie auch in Verleihung der Zehenden/ Haltung der Bogt- und Frevel-Gerichten/ auch bey den Udergängen/ Außgenschlein und dergleichen/ so jederweilen in Unser Uderthanen sonderbaren Geschäften fürgenommen werden müssen/ kein unnöthigen Kosten mit Pferdten/ Dienern/ Hunden/ Ladung und Zulassung anderer Leuth/ die nicht darzu gehören/ auffwenden/ noch auffzuwenden gestatten/ alles bey Vermeydung dessen/ daß ein jeder den zu Unnuß von ihme verursachten Kosten selbst zu bezahlen schuldig seyn/ und ihme solches keines wegs nachgesehen werden solle.

s. v.

Zu welchem End dann mehrermeldte Unsere Beamte jedesmahls/ ehe sie von den Würthen verreisen/ die Zehrungs-Zet-  
tul/ so wohl was die Herrschafft als die Uderthanen angehet/ unterzeichnen/ und hernach vor Außgang des Jahres / solche zu Unser Cammer zeitlich verschaffen/ dabey auch fleißige Achtung haben sollen/ daß den Gemeinden in Stätt und Aemtern wohl gehauset/ und aller unnöthiger Überfluß ein- und abgestellt werde.

s. vi.

Es soll auch fürs vierdte/ ein jeder Amtmann/ ob nicht etwann in seinem anbefohlenen Ambt wilde Güter/ und unerbaute Derther vorhanden seyen/ so entweder Uns/ oder den Gemeinden zuständig/ deren man zum Waidgang/ entweder gar nicht/ oder wenig gntessen kan/ oder auch derselben hierzu nicht bedürfftig/ welche aber zu Unserm und Unsern Uderthanen Nutzen und Eintrag in nüglichen Feld-Bau wohl zu bringen seyn möchten/ fleißige Nachforschung haben/ derselben Beschaffen- und Gelegenheit/ auch was der Uderthanen jedes Orths Meinung hiervon/ mit Fleiß erkundigen/ und Uns solche/ neben seinem angehenckten Gutachten/ in Schrifften jederzeit anfügen/ wollen Wir alsdann Befelch ertheilen / wie und welcher Gestalt man sich mit denselben zu verhalten / auch hierinnen Unsern Uderthanen die gnädige hülfliche Hand/ so viel möglich und thunlich/ zu bieten/ nicht underlassen.

Der

## Der Dritte Titul.

Unsere Ambtleuth sollen die Underthanen in ihren Irzungen nicht leichtlich zur Cangley/ oder ans Recht weisen/ sondern dieselbe zuvor selbstn understehen zu vergleichen.

**D**ieweil zu mehrmahlen Unsere Underthanen um schlechter Mißverständ/ auch geringer Forderung und Anspruch willen/ alsobald und ohne ersucht der Ambtleuch/ zu Unserer Cangley lauffen/ oder den Weg weitläufftiger/ langwirigen Rechtens an die Hand nehmen/ und hierdurch nicht allein sich selbst neben ihrer Verschäumung/ mit grossen unnötigen Unkosten beschweren/ sondern auch Unsere Råht an anderen wichtigeren und nochwendigeren Geschäften verhindernen/ darum so wollen und befehlen Wir ernstlich/ daß alle Unsere Underthanen und Angehörige/ sich für ohn dergleichen unzeitigen Überlauffens enthalten/ auch sich/ um solcher geringer Sachen willen/ in keinen vergebens unnötigen Kosten stecken/ sondern zuvor bey ihren Ambtleuthen anmelden sollen.

S. I.

Inmassen Wir hiemit allen Unseren Ober- und Under-Ambtleuthen mit Ernst anbefehlen/ daß sie ihren Ambts-Angehörigen vor unnötigem Kosten seyen/ ihnen auff ihr Ansuchen/ jederzeit guten Bescheid geben/ und sich/ vermög ihrer Bestallung/ und geleister Pflicht/ also erzeigen/ damit kein Partheylichkeit bey ihnen verspührt werde.

S. II.

Dieweil auch jederzeit für gut befunden worden/ daß vor allen Dingen/ und ehe die streittende Partheyen zu rechtlichem Proceß gelassen/ die Güte gesucht/ sintemahl hierdurch viel Gezänck sich abschneydet/ Meyd und Haß verhütet/ der rechte Gottesdienst befördert/ vergebenslichen Auflagen vorkommen/ und die edle Zeit zu anderen nothwendigen Geschäften gespahrt wird. So ist Unser gnädiger Will/ Meinung und ernstlicher Befehl/

D

daß



daß sie Unsere Ambtleuth in allen ihren Ambts anbefohlenen Sachen/ sie seyen beschaffen wie sie wollen/ keine außgenommen/ die gütliche Vergleichung/ ihrer gegen einander habenden Differentien/ jedoch mit wissenden Dingen/ versuchen/ davon auch nicht aufsetzen/ sondern so lang beharren sollen/ bis alle Hoffnung/ gesuchten Vertrags verlohren/ darbey auch weder Zeit noch Fleiß sparen.

s. III.

Wurde aber in ein-oder anderer Sach in Güte nichts zu erlangen seyn/ und der Halsstarz sich erzeigen/ solle das Recht/ mit Vorbehalt Unserer Straff/ geöffnet/ oder je nach Beschaffenheit solche Partheyen/ neben ausführlichem Bericht/ wie die Sachen bewandt/ und was mit ihnen gehandelt/ auch was ihr der Beambten Gutachten seye/ zu Unser Canzley gewiesen/ und Unsers Bescheids darüber erwartet werden.

## Der Vierte Titul.

Daß Unserer Ambtleut Bescheid und Vertrag Unserem Land-Rechten und Lands-Ordnungen nicht zu wieder lauffen.

**J**edoch sollen alle Unsere Beambten möglichsten Fleiß anwenden/ damit ihre Ambtliche Bescheid/ wie auch die Vertrag/ die sie jederweilen zwischen Unseren Underthanen/ oder den jenigen/ so gegen denselben in Spänn und Mißverständnis erwachsen/ aufrecht/ Unserem Landrechten/ auch Lands- und Pollicey-Ordnungen/ desgleichen der Ehrbar- und Billigkeit/ nicht entgegen seyen/ sonder solche in allen ihren Handlungen/ gleich wie ein unwehlbare Richtschnur/ jederzeit vor Augen haben.



Der

## Der Fünffte Titul.

Daß die Ambtleuth den Underthanen nicht leichtlich bey ihren Eyden/ sonder Geldt oder andern Straffen gebieten sollen.

**D**ieweil ins gemein einem jeden rühmlich und wohl anstehet/ sein Gelübd/ Eyd/ Treu und Glauben vor Augen zu haben/ und der Gebühr vest und unverbrüchlich zu halten/ als wollen Wir darzu alle Unsere Underthanen und Verpflichte mit Gnaden und Ernst vermahnet haben/ ist auch Unser Befelch/ daß Unsere Ober- und Under-Ambtleuth/ ihnen Unsern Underthanen/ nicht um einer jeden Sach willen / bey dem Eyd gebieten/ was zu thun oder zu lassen seye/ sonder solches Gebott oder Verbott/ Anfangs auff ein Geldstraff/ nach gestalt der Sachen/ ein oder mehr Gulden richten und setzen/ und die Verbrecher damit unnachlässig ansehen sollen.

s. I.

Wann es aber die Wichtigkeit der Sachen/ und Gelegenheit der Person oder Nothdurfft erfordert/ mag durch Unsere Ambtleuth je bisweilen/ auff solchen nothwendigen Fall/ den Underthanen wohl bey dem Eyd gebotten/ und der oder diejenige/ so sich diß Orths mit Vergessung oder Hindansetzung ihrer Pflicht / ungehorsam erzeigen/ darum gerechtfertiget/ und also gestrafft werden/ wie sich nach Wichtigkeit der Sachen gebührt/ männiglich zu einem Exempel/ und damit ein jeder sein Treu und Eyd bedencke/ und den Gebotten und Verbotten/ so von Unsertwegen geschehen/ zu gehorsamen wisse.



## Der Sechste Titul.

Von suppliciren der Underthanen/ und wie sich die Ambtleuth hierinnen zu verhalten.

**D**amit aber Unsere Underthanen und Inwohner aller ihrer täglichs zufallender Beschwerden/ so viel möglich/ ohne Rechtsfertigung und langwtrigen Umtrieb entladen/ auch ihnen sonst in ihrem Anligen hilffliche Hand gebotten werde/ seynd Wir obgesetzter massen gnädig zu frieden/ daß sie das jenige/ so sie zu klagen haben/ und erwann ihnen in solchem von ihren vorgesetzten Beamten/ auß Wiedersehung ihrer Gegentheil/ oder sonst bedenklichen Ursachen/ auff solcher Klagen nicht zu Gebühr verhoffen werden mag/ Uns oder in Unserm Abwesen Unsern Statthalter/ Hofrichter/ Cansler und Rähten underthänig für und anbringen.

§. I.

Doch soll ein Supplicant in allweg sein Supplication allein an Uns richten/ und mit jedes Orths Beamten Vorwissen und Erlauben anstellen/ demselben zuvor übergeben/ mit Begehren/ darauff Amths halben nothwendigen Bericht zu thun/ welche dann ( so fern die Sach Amts geschäft/ und denselben Amts halben zu verrichten obligt ) auch solchen Bericht mit gründlicher Anzeig/ Gelegenheit der Sachen/ und worauff dieselb bewende: Item/ an welchem Theil der Mangel/ mit allen nothwendigen Umständen/ nach jedes Handels Beschaffenheit zu thun/ und also Supplication und Bericht zu Unserer Cansley verschlossen/ entweder bey dem Supplicanten oder sonst zu überschticken/ sich nicht verweigern sollen. Dann ohne solchen der Ambtleuth Bericht/ gedencken Wir kein Supplication bey Unser Cansley anzunehmen/ sonderen die Supplicanten wiederum zuruck an ihre Beamten zuweisen/ und beneben sie mit nothwendiger Straff/ daß sie also ohne Bericht zu derselben Unser Cansley gelanget/ andern zum Exempel/ ansehen zu lassen.

§. II.

Und wollen Wir hierum Unser Ober- und Under- Amtsleuth/ und ins gemein alle die/ so in solchen Fällen zu berichten/ oder darum ersucht werden/ mit Ernst verwarnet haben/ ihre

Be-

Bericht auff alle dergleichen Klagen und Supplicationes also zu formiren und anzustellen/ daß Wir und Unsere Statthalter/ Hofrichter/ Cansler und Rät die gründliche Beschaffenheit/ zu desto besserer Ertheilung billichen rechtmässigen Bescheyds und Antwort haben mögen. Dann im Fall Wir das Widerspiel und gefährlichen Unfleiß der Beambten/ und daß sie erwann sich auff ein oder ander Selten/ wieder Gebühr/ auch ihre Pflicht und Eyd/ partheyisch erzeigten/ und vielleicht durch Gab und Schenckung ( die Wir ihnen auch also und dergestalt anzunehmen / bey Unserer hohen Straff und Ungnad/ nicht weniger verbieten ) zu ungleichem Bericht bewegen lassen/ vermercken und befinden thäten/ gedenccken Wir solche Mittel und Weg fürzunehmen/ darnach sie ihr Ambten besser anzustellen/ und geleiste Pflichten mehrers in Achtung zu nehmen verursache werden.

## S. III.

Nicht weniger wollen Wir Uns auch versehen/ es werden sich Unsere Underthanen und Angehörige alles unnöthigen/ oder unrechtmässigen Supplicierens ( darvor sie auch Unsere Beambten mit Ernst zu verwarnen wissen werden ) an Uns gänglich müßigen und enthalten/ und also unser Statthalter/ Hofrichter/ Cansler und Rät/ die anderwärts mit mehr wichtigen Geschäften täglich und viel beladen/ verschonen. Dann Wir sonsten/ auff den niedrigen fall/ gegen dem Verbrecher und nachwilligen Supplicanten/ unnachlässige ernstliche Straff/ je nach Gelegenheit des Verwürckens/ fürnehmen zu lassen/ nicht umgehen wurden.

## S. IV.

Im fall aber jemand von Unsern Underthanen/ sich ab seinen vorgesetzten Ober- und Under- Ambtleuthen ins gemein/ oder einem insonderheit ( wegen ungleichem Ambtens/ und daß ihm die Billigkeit in ein oder andern Weg versagt wurde/ oder nicht geschehe/ oder um was Sach das wäre/ zu beschwären hätte/ oder aber sie die Beambte in denen Beschwerden/ so ihm von andern begegneten/ partheyisch wüßte/ dafür erachte und hielte/ mögen Wir leyden/ daß ein solcher sein rechtmässige Klag an Uns/ ohn alle Scheu supplicando bringe/ da dann auch einem jeden/ nach genugsamer Erforschung eigentlicher Bewandnusz der Sachen/ zu dem er befugt/ gnädig verholffen werden solle.

Der

## Der Siebende Titul.

Alle Supplicationes und anders/ sollen bey jedes Orths Land: Statt: Gericht: und Amptschreibern gefertigt werden/ auch keiner/ der in Unsern Fürstenthummen und Landen gefessen/ so wohl Unsere selbst Underthanen und Angehörige/ als die Württembergische und andere des Schwäbischen Cräisses Zugethane/ nach Rotweyl citiren lassen solle.

**E**S sollen auch Unsere Beambte fleissiges Auffmercken haben/ damit die Underthanen/ so sich obbemeldter massen bey Uns supplicando zu beschweren/ ihre Supplicationes und anders/ daß sie an Rechnungen/ Inventarien/ Kauff: Gült: und andern Brieffen zu schreiben und zu verfertigen haben/ von niemands anders/ als ihren ordentlichen Land: Statt: Ampts: und Gericht: Schreibern/ bey Straff eines Gulden/ verfertigen und schreiben lassen/ die sie auch bey Unserer Straff/ in solchem jederzeit befürdern/ und nicht überrechnen/ sonder mit der Tax/ inmassen solche jedem verordnet/ halten sollen/ es wäre dann Sach/ daß jemand/ wie obbemeldt/ ab Unsern Beambten zu klagen/ in welchen Fällen der Land: Statt: Ampt: oder Gericht: Schreiber vielleicht nicht oder ungern schreiben wolt/ oder sich sonst dis Orths die Supplicanten einiger Partheylichkeit besorgren/ ist alsdann ihme Supplicanten erlaube und zugelassen/ solche seine Supplication anderer Orten/ doch im Land/ durch was Schreiber er will/ verfertigen zu lassen/ außer diesem Fall aber/ auch die Schreiber in Unserm Land/ so oft sie Supplicationes oder anders/ welches den Land: Statt: Ampt: und Gerichtschreibern zu verfertigen gebührt/ schreiben/ um ein Gulden gestrafft werden.

S. I.

Und sollen Unser Land: Statt: Ampt: und Gericht: Schreiber/ in Verfertigung der Supplicationen/ sonderlich in Achtung nehmen/ damit sie gefährlicher Weis denselben kein offenbare Unwarheiten einverleiben/ deßgleichen sich aller unerfindlichen schmält:

ehen Anzüg und Beschmitzungen Unserer Beamten enthalten/ es wäre dann Sach/ daß es ein oder mehr Supplicant außtrückentlich darinnen begriffen haben/ und zu erweisen anbieteten wolten oder würden/ auff welchen fall dann der Concipist/ daß die Supplication dem Supplicanten von Wort zu Wort vorgelesen/ und er den Inhalt und Begriff also haben wollen/ sich auch unterschreiben solle.

## §. II.

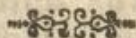
Wie Wir dann auch wollen/ daß Unsere Land- Stadt- Ambt- und Gericht-Schreiber/ die Supplicationes und anders/ so sie durch ihre Substituten oder Schreiber begreifen und verfertigen lassen/ ehe und zuvor solche mundirt und ingrossirt werden/ selbst ablesen/ und da vonnöhten/ damit die Underthanen in ein oder andern Weg dardurch nicht beschwerth oder gestrafft werden/ corrigirn/ und auff obvermeldte Unsere Verordnung dirigirn und richten.

## §. III.

Demnach Wir auch bis anhero verspührt/ daß etlich Unsere Underthanen so wohl andere ihre Mit- Underthanen/ als auch die Württembergische/ mit denen sie in Streitigkeit gerathen/ nicht bey ihren ordentlichen Obrigkeiten/ sondern am Hofgericht zu Rotweil mit ungewöhnlichen Processen/ Unsern und des Herrn Herzogen zu Württemberg/ 2c. Liebden/ Keyf. auch Königlichen habenden Privilegiis zu wieder/ vorzunehmen und zu beklagen sich gelustet lassen/ Wir aber solches fürhin zu gestatten mit nichten gemeint.

## §. IV.

So ist Unsere ernstliche Meinung und Befelch / daß alle Unsere Underthanen/ Hinderfassen und Angehörige sich der Rotweylerischen Processen/ so wol gegen Unsere selbst/ als den Württembergischen/ und andern des Schwäbischen Cräyses zugethanen Underthanen/ bey Unserer höchsten Straff und Ungnad/ müßigen/ und da sie wieder ein oder andern zu klagen/ solches bey jedes Orths Beambten oder Gericht thun/ oder da ihnen/ wieder Verhoffen/ allda nicht verhoffen wurde/ solches an Uns gelangen lassen.



## Der Achte Titul.

Unsere Ambtleut sollen die überschickte Befelch/  
ihres Inhalts/ ohne Verzug/ gehorsamlich  
verrichten.

**W**Als Wir Unsern Ambtleuthen für Befelch  
überschicken/ dieselbe sollen sie jederzeit ohnverzüglich/  
auch ihres Inhaltes/ in gebührender Gehorsame und  
mit Fleiß verrichten/ damit auß hinlänglichem vorsätz-  
lichem Aufzug der Sachen/ Uns oder Unsern Underthanen/  
nicht erwann ein Schad zuwachse/ und Wir Uns dessen bey ih-  
nen in Ungnaden zu erholen Ursach haben.

s. I.

Wir wollen auch/ daß sie Unsere zugfertigte schriftliche  
Befelch/ oder was Wir ihnen jederweilen mündlich anbefeh-  
len möchten/ niemands ferner/ dann dem solches zu wissen  
gehört/ eröffnen und wißlich machen.

s. II.

Im fall auch sich einer oder der ander solcher Unserer schrift-  
lichen Befelch dahin erstrecken thäte/ daß die Beamte mit Un-  
sern oder einer andern Herrschafft/ oder derselben Underthanen  
und Zugehörigen/ was Stands die seyen/ von Unsertwegen et-  
was aufzurichten/ und ihnen anzumelden hätte/ sollen sie das-  
selbig jederzeit mündlich mit gutem vorsichtigen Bedacht verrich-  
ten/ und gar nicht Copey oder Abschrift solches empfangenen  
Befelchs zuschicken oder auffweisen/ es wäre dann ihnen solches  
von Uns außdrucklich anbefohlen.

s. III.

Und dann/ weil Wir bishero bey Unserer Hof- und Cam-  
mer-Cangley/ zwar nicht ohne sondern Mißfallen/ den Man-  
gel verspührt/ daß/ wann Unseren Beambten Supplicationes  
und anders/ ihre Bericht darüber zu thun/ mit Decreten zu-  
geschafft worden/ sie solche ihre Bericht ganz langsam über-  
sickt/ und etliche dieselbe ein viertel/ etliche wohl ein halb/ oder  
ganz Jahr/ über Annahmen/ anstehen lassen/ dardurch dann  
die Expeditiones nicht allein mercklich gehindert/ sondern auch  
den

den Underthanen nicht geringe Beschweruß mit vergeblichem Hin- und Widerlauffen / zugezogen wird / Wir aber dieser Unordnung länger zuzusehen nicht wissen / so ist Unser ernstlicher Befelch / Will und Meinung / daß ernannte Unsere Be- ampte hinfüro alle ihre Bericht / so nothwendig und keinen Ver- zug leyden / innerhal gar wenig Tagen / und wo es seyn kan / bey zufälliger Bottschafft / in Sachen aber / welche nicht so gar ey- lend / auffß längst in vierzehen Tagen / von dato der Einlifferung des Decrets / unfehlbarlich und gewiß zu Unserer Cangley über- schicken / und hierin keinen fehrneren Mangel erscheinen lassen sollen / damit Wir auff den widrigen fall nicht verursacht wer- den / Uns gegen einem oder dem andern der Gebühr vernem- men zu lassen.

## Der Neunte Titul.

Daß Unsere Ambtleuth sich anheimis / auch jeder- zeit / vermög ihrer Bestallung / gerüßt halten sollen.

**D**ieweil einem jeden Regenten / seines tra- genden Obrigkeitlichen Ampts halben / neben andern in allweg obligt / sein Land und Leuth vor feindt- lichem Einfall zu beschützen / und die Läußt je länger je gefährlicher / auch allerhand listige Practicken und Anschläg sich ereigen / als thun Wir allen Unsern Ober- und Under- Ambt- leuthen htemit ernstlich befehlen / daß sie sich jederzeit / vermög ihrer Bestallungen / also gefaßt halten / damit sie im fall der Noth / gebührlichen Widerstand zu thun bereit seyen / und auß ihrem anbefohlenen Ampt / ohne Erlaubnuß / über Nacht nicht außbleiben.

S. 1.

Da sie aber unvermeidlicher Nothdurfft halben / jeder- weilen in ihren privat Geschäften / darauß verreisen müßten / sollen sie dasselbig zuvor bey Uns / oder Unsern nachgesetzten Statthalter / Hoffrichter / Cangler und Rächten anbringen / und dessen Erlaubnuß bitten / auch darneben berichten / welcher en- den sie im Nothfall zu finden und anzutreffen.

Je



Jedoch sollen sie solch ihr Verreisen/ wann sie sonder nothwendige Ampts-Geschäft zu verrichten/ oder vor Augen schwebender Gefahr und Unruhe halben/ bey Haus zu verbleiben haben/ nicht vornehmen/ auch sie deren keines verhindert/ sehen/ daß sie ihr Abwesen vom Ampt/ über die erlaubte Zeit nicht erstrecken.

## Der Zehende Titul.

Daß alle Ampts-Acta, Befehls-Schreiben und anders/ bey einem jeden Ampt in guter Registratur und Ordnung/ gehalten werden sollen.

**W**ir wollen und befehlen mit allem Ernst/ daß ein jeder Amtmann/ bey seinem Eyd und Pflichten/ damit Uns er zugethan/ nichtig/ so er an Schriften/ Acten/ Registeren/ Verträgen/ Urkunden/ oder andern Verzeichnussen/ klein oder groß/ sie haben gleich Namen wie sie wollen/ die er zu seiner Antunft bey dem Ampt gefunden/ oder aber in Zeit seiner Ampts-Verwaltung noch weiter darzu kommen/ von dannen verrucke/ noch anderstwhin tragen und führen lasse/ sonderen alles bey dem Ampt/ in einem besondern darzu verordnetem Gemach und Behalteren/ unterschiedlich und ordentlich beysammen bewahren solle/ damit man im Fall der Noth sich in denen ersehen/ und in vorkommenden Ampts-Geschäften/ darnach richten könne.

Da auch Unsere Beambten in Erfahrung bringen thäten/ daß solcher Ampts-Acten bey den abkommenen oder beurlaubten Amtleuten/ oder aber bey der verstorbenen Wittwen und Erben/ viel oder wenig zu finden/ sollen sie in solchem fall dieselbe bey dergleichen Personen abfordern/ und in obgemeldte Registratur verschaffen/ damit solche nicht an Orth und Ende sie nicht gehörig/ gelangen/ dahero vielleicht Uns oder Unserm Land und Leuten verderbliches Nachtheil erwachsen möchte.

Da aber nach dem Willen des Allmächtigen/ einer aus Unsern Amtleuten in seinem anvertrauten Dienst todts ver-

fah-

fahren wurde/ soll alsbald und unverzüglich/ was der Abgeleibte für Amts-Acten under Händen gehabt/ in Beyseyn dessen nachgelassenen Wittwen/ Erben/ oder anderer redlicher Personen/ erhaben/ und zu mehrgedachter Ambs-Registratur verschafft werden.

§. III.

Die Ambs-Rechnungen/ auch darzu gehörige Beylagen und Urkunden betreffend/ sollen solche in ein verschlossene Kist oder Kasten gelegt/ verscretirt/ und der Schlüssel bey dem Gericht hinterlegt/ auch Wir dessen bericht/ und Unsers Bescheyds erwartet werden.

## Der Fiffte Titul.

Dasz Unsere Beambte/ auff die Zöll und Zoll-Stätt/ gute Achtung geben/ auch die Verfügung thun sollen/ damit Weg und Steg rein und sicher gehalten werden.

**S** sollen auch Unsere Beamte auff die Zöll und Zoll-Stätt gute Achtung geben/ und ihr fleissiges Auffmercken haben/ dasz niemand/ hohen oder niederen Stands/ der sey auch wer er wolle/ er hab dann ein Befelch-Schreiben oder Patent/ von Uns oder Unser Camer-Canzley unterschrieben/ auffzuweisen/ zollfrey passirt werde.

§. I.

Darbeneben sollen auch sie Unsere Beamte möglichsten Fleiß anwenden/ dasz die Land-Strassen/ Wege und Stege nothwendig gebessert und gehandhabt/ auch sonst von allerhand Plackereyen/ Raub und andern Gefahren/ rein und sicher gehalten werden/ damit die Durchreisende sich hierüber zu beklagen/ kein billliche Ursach haben.



Der

## Der Zwölffte Titul.

Unsere Beambte sollen die Ubelthäter zu gebührlicher Verhaffung bringen/ jedoch ohne Unseren sonderbaren Befelch kein Territation, weniger peinliche Frag mit ihnen vornemen.

**D**ieweil dem gemeinen Nutzen daran gelegen/ daß die Laster gebührlich gestrafft werden/ so sollen Unsere Beambte die fleißige Verfügung und Anstellung thun/ daß die Ubelthäter/ die sich in einem oder anderem vergriffen/ nicht leichtlich entrinnen/ sonder zu wohl-verdienter Haft und Straff gebracht werden. Doch sollen sie gegen keinem/ ohne Unseren sonderlichen Befelch/ mit Territiren/ weniger peinlicher Frag verfahren/ sonderen dis-fahls Unsers Bescheyds gewärtig seyn.

§. I.

Nachdem aber solche Ubelthäter in Verhaffung gebracht/ sollen sie dieselbe alsbald in der Güte/ oder da hiermit nichts fruchtbarlichs aufzurichten wäre/ mit Bedraung der Folter/ um ihres Verbrechens willen/ befragen/ auch die eigentliche Beschaffenheit der Sachen/ gleich anfangs auß dem Fundament und allen Umständen erkundigen/ alsdann die Befindung mit solcher genugsamen umständlichen Ausführung den Berichten einverleiben.

§. II.

Insonderheit aber in acht nemmen/ dieweil offtermahls bey Examinierung der Gefangenen/ eine Frag auß der anderen entspringen/ und die gegebene Antworten zu anderen weiteren Interrogatorijs ganz bequemicke Anlaß an Hand geben thut/ dasselbige alsbalden auch von den Verhafften erkundiget/ und wo es nöthig befunden/ gleich von anderen Orthen/ dahin angedeute Antworten referiren/ nothwendige Information und Bericht eingehohlet/ und darauff die allendliche Beschaffenheit der Sachen auff ein mal/ und mit solcher vollkommenen Ausführung/ zu Unserer Cangley überschrieben werde/ damit nicht noch seye/ ererst weiteren und mehreren Bericht von ihnen Beamten zu erfordern/ und also unnöthigen Kosten anzuwenden/ dessen Wir Uns bey ihnen/ nach Beschaffenheit der Sachen/ jeweilen wieder zu erhohlen. Der

## Der Dreyzehende Titul.

Unsere Ambtleuth sollen auff die Gefangene/  
wie auch die Gefängnussen/ gute Achtung  
geben lassen.

**E**s sollen Unsere Beambte bey den jenigen/  
welche die Ubelthäter zugreifen/ in Haftung zu setzen/  
und zu verwahren pflegen/ die Verordnung thun/ daß  
zuvor und ehe ein solcher/ es betreffe gleich das Leben  
oder nicht/ in Gefängnuß gelegt wird/ derselbig mit allem fleiß  
wohl besucht/ und weder Selt noch Seltwerths/ Messer/ Gür-  
tel/ Hosen-Bendel/ und was dergleichen mehr ist/ dardurch er  
erlediget/ oder ihm selbstem Gefahr zufügen kan/ gelassen werde.

s. I.

Also sollen auch Unsere Beambte die fleißige Verfügung  
thun/ daß niemand/ er seye gleich verwandt/ bekandt/ oder  
unbekant/ zu dem Verhaftten vor- oder in die Gefängnuß ge-  
lassen/ noch ihme etwas am Essen/ Gewerck oder anderen zu  
geben/ und zu schicken vergunt werde/ ohn ihr der Ambtleuth  
Borwissen und Bewilligung.

s. II.

Und dieweil die Kercker/ Thurn und Gefängnussen allein  
ein Custodi und Verwahrung/ nicht aber ein Straff der Über-  
treter seyn sollen/ so wollen und befehlen Wir/ daß Unsere  
Beambte die Anstellung thun/ damit solche zuvorderst vor Auf-  
brechen und ander Gefahr/ nothwendig zugericht/ auch rein und  
sauber gehalten/ und den Verhaftten gebührend Underhaltung  
verschafft/ sonderlich aber den jenigen/ die umbs Leben gefan-  
gen ligen/ an Christlichem Trost kein Mangel gelassen/ und  
wann sie fürs Malefiz-Recht gestellt/ mit tauglichen Procu-  
ratoren nach Nothdurfft versehen werden.

s. III.

Im fall aber man sich gegen den Gefangenen ihres hals-  
starzigen Muthwillens halben/ des Aufbrechens/ oder ihrer  
eigenen Verletzung zu besorgen hätte/ mögen alsdann Unsere  
Beambte/ solche zu mehrer Sicherheit/ in Stöck und Fessel  
legen.

E

Was

Was auch nachgehends in jeder Sach vom Richter zu recht erkannt und außgesprochen/ das soll/ nach laut der Urtheil/ gebührlich und würcklich exequirt/ und niemanden/ er sey wer er wolle/ verstattet werden/ einen solchen verurtheilten Uebelthäter vom Strick abzuschneiden/ oder sonst darvon ledig zu machen/ das geschehe gleich under was Schein es wolle/ inmassen von dem allem in Unserer Malefiz-Ordnung weiterer Bericht zu finden seyn wird.

## Der Vierzehende Titul.

Dasz man hinfüro in Malefiz-Sachen/ nach geschehener Execution, nicht allein die peinliche Klag in Originali überschicken/ sondern auch summariter, was die Angeklagte zu ihrer Defension eingewandt/ auch darauff von dem Richter für ein Urtheil publicirt/ und welcher Gestalt dieselb exequendo vollstreckt worden/ zu Unser Canzley berichten solle.

**N**achdem bey etlichen Beambten dieser Mangel erscheinet/ dasz wann in dero Ampts-Berwaltung malefizische Personen peinlich fürgestellt/ dieselbe/ was für Urtheil ergangen/ und wie solche exequirt worden/ einigen Bericht nicht überschicken/ dahero die Malefiz-Acta der Gebühr nach nicht mögen complirt werden/ welches dann allerhand Ungelegenheit und Confusion bey den Registraturen bringen thut/ solchem Defect und Mangel nun vorzukommen/ so ist Unser gnädiger Befelch/ Unsere Amptleuth wollen fürhin/ nach beschehener Execution, nicht allein die peinliche Klag in Originali überschicken/ sondern auch summariter/ was die peinlich Angeklagte zu ihrer Defension gerichtlich eingewandt/ auch darauff von dem Malefiz-Richter für ein Urtheil publiciret/ und welcher Gestalt dieses exequendo vollstreckt worden/ hernacher fürderlichst zu Unserer Canzley unfehlbarlich berichten.

Der

## Der Fünffzehende Titul.

Wie sich Unsere Beampte/ zu Verhütung gefährlicher Brunsten und Feuersnöthen/ zu verhalten.

**D**Ammit man in Unseren Fürstenthummen und Landen/ wo sich ( da GOTT gnädiglich vor seyn wolle ) begeben/ daß ein Feuer aufgienge/ und sich Brunsten erzeugten/ jederzeit nothwendige und mögliche Rettung zu thun/ gefast und bereit seye / ist Unser ernstlicher Befelch/ Will und Meinung/ daß Unsere Ober- und Under-Ambtleuth/ mit jedes Orths Gerichten und Rächten in Stätten und Flecken / auff Anstellung guter Feuers-Ordnung ( wo man sie nicht zuvor hat ) unverzüglich bedacht seyen/ und sonderlich die ernstliche Fürsorgung thun/ damit man aller Orthen mit Feuerwägen/ Pferdten/ Latern/ Hacken/ ledernen Eimeren/ Bechpfannen/ und aller anderer Nothdurfft/ zu gebührender Rettung/ so wohl der Benachbarten/ als Inheimischen/ in allweg gefast und versehen seye/ auch zu dem allem/ wie gebräuchlich/ nothwendige Personen/ so deswegen gebührende Anstellung zu thun/ jederzeit bestellt und verordnet werden.

§. I.

Und dieweil durch fahrlässige Haushaltung und Unachtsamkeit im Wäschen/ auch durch die Caminen und Schornstein/ da sie nicht sauber und rein gehalten/ viel Brunsten verursacht werden und entstehen/ so wollen Wir/ daß männiglich bey den Rug-oder Bogtsgerichten/ deßhalben ihme selbst und anderen vor Schaden zu seyn/ mit ernst vermahnet/ auch alles Hansf und Flachs dörren und brechen/ dardurch/ wie die Erfahrung gibt/ mehrmahls grosser Schaden entstehet/ in Häusern und Hofraiten gänglich abgestellt/ vermitteln/ und bey Straff zwey Gulden/ verbotten seyn solle.

§. II.

So dann die jentige/ so Holz/ Heu/ Stroh und anders/ darauß leichtlich Schaden entstehen mag/ an Orten/ da man

sich Feuers halben zu befahren / legen: Ingleichen wann die Würrh in Ställen und sonsten / mit Laternen nicht gefast seynd / mit ebenmäßiger Straff angesehen / und niemanden hierinnen verschonet werden solle / gestaltsam wie hievon zu mehrmalen Unseren Underthanen Befelch ertheilt / und mit Wiederholung dessen / Unsere Beambte zur Auffsicht und Sorgfältigkeit erinnern wollen.

§. III.

Es soll auch zu Verhütung Gefahr / keiner Haus und Scheuren aneinander bauen / sie seyen dann mit einer Brandmauer von unten an bis oben auß versehen. An denen Orthen aber / da man Zeug und Stein nicht wohl haben kan / mit Leimen dick und starck bekleiben / wer hierwieder handelt / büffet acht Gulden.

§. IV.

Darmit nun solchem unfehlbar nachgesetzt / sollen jedes Orths die Feuerschauer alle Monat von Haus zu Haus gehen / und dabey diese Ordnung in acht nehmen / auch die Überfahrer Unseren Beambten unverzüglich namhaft machen / obzweymeldter Straff / und nochwendiger Berordnung wegen / die Gebühr haben vorzunehmen.

## Der Sechszehende Titul.

Was massen von den Ambtleuthen ihren Ambsverwandten / zu den Vogt- und Jahrgerichten / die Rüg zu thun / auffgelegt und befohlen werden soll.

**U**nsere Ober- und Under-Ambtleuth sollen zu den ordenlichen Vogt- und Jahrgerichten / davon hieunden ein sonderbare Ordnung gegeben wird / ihren Ambsangehörigen bey ihren Pflichten und Eyden / damit Uns sie verwandt seyn / aufflegen und befehlen / alle und jede ruegbare Sachen / es seyen Gottslästerungen / Verachtung oder Versaumung Göttlichen Worts und des Gottesdiensts / Friedbruch / Todschlag / Zauber- und Hurerey / Ehebruch / Diebstahl / übermäßiges Zutrincken und Spiehlen / und ins gemein alle andere verbottene Laster und Mißhandlungen / auch

auch Frevel/ groß und klein Unrecht/ Eig/ Einung und dergleichen/ darzu auch ob Unseren hohen und niederen Obrigkeiten/ Herrlichkeit/ Wildpeneren/ Wildfuhren/ Fisch-Wasserren/ oder aber den gemeinen Stätten/ Flecken/ und Dörffern an Wobne/ Waiden/ Holz/ Feld/ oder in einigen anderen Weg ichigt zu Schaden fürgangen oder abgieng/ oder ins gemein/ ob sich sonst sträffliche Sachen/ die Uns/ als dem Landfürsten/ zu straffen gebühren/ verlossen hätten/ solches alles anzuzeigen/ und füzubringen/ darinn auch keines Wegs anzusehen/ weder Freund- Feindschafft/ Meyd oder Haß/ noch anders/ wie das Namen haben mag. Dann wo sichs erfünde/ daß einer mit Willen etwas verhalten/ der würde billich un-nachlässige Straff zu gewarten haben/ darsür sich dann ein jeder zu hüten.

s. I.

Darmit um so viel mehr Richtigkeit hierinnen gehalten/ so wollen Wir/ daß den Beamten jedes Orths/ von dessen Superattendenten und Specialen zeitlichen vor den Bogt- und Ruggengerichten Verzeichnussen des jenigen/ so sie in Visitatione für straffbar angesehen/ überschafft/ fürter darauff das Bogt- und alsdann Rugggericht angestellet werde/ deswegen auch inskünffrig die Visitationes also zu befürderen/ daß sie Jährlichen vor Sagnacht zu End gebracht werden.

## Der Siebenzehende Titul.

Daß die Ambtleuth keine Güter/ so der Herrschafft/ Gemeinden oder den Underthanen zugehörig/ bestandsweis annehmen sollen.

**N**achdem jederweilen Unsere Ambtleuth Fisch-Wasser und andere Güter/ so entweder Uns/ oder den Gemeinden und Unseren Underthanen zugehörig/ bestandsweis annehmen/ und aber darauff allerley Irung und Unbequemlichkeit/ auch sonderlich das erwächst/ daß Wir damit an Steigerung Unserer Güter/ merklich gehindert werden/ in Betrachtung/ daß keiner Unserer Underthanen seinen Ambtmann gern überbieten thut.



So haben Wir diesen und anderen in Rechten verbotte-  
nen Angelegenheiten zu begegnen/ solches bey Unseren Ambts-  
Pflichten fürterhin allenthalben abzustellen/ für ein Nothdurfft  
erachtet/ und ist darauff Unser Befelch/ auch ernstliche Mei-  
nung/ ob Unsere Beambte solchen Bestand von Uns/ den Ge-  
meinden/ oder Unseren Underthanen hätten/ es seyen Fisch-  
Wasser/ Wäld/ Aecker/ Wiesen oder Weingärten/ die wollen  
sich derselben entschlagen/ abthun/ und fürter keine mehr an-  
nehmen/ aussershalb deren/ so ihre Bestellungen zugeben.

## Der Nichtzehende Titul.

Von der verrechneten Beambten und  
Diener Hantierungen.

**D**iewohlten weyland Unser gnädiger gelieb-  
ter Herz Batter Marggraff Carl/ 1c. Hochseeligen  
Andenckens/ in Anno 1573. ein General Befelch  
ergehen lassen/ und darinnen gebotten/ daß zu Ver-  
hütung allerhand Verhindernissen/ der verrechneten Beambten  
obligender Ambts-Geschäften/ und in Betrachtung/ auch zu  
Zeiten der Herrschafft Gefäll mit underlauffen und zuhalten  
müssen/ die Beamte aller Hantierungen/ Wechsel/ Kauffen  
und Verkauffen/ Weins/ Früchten/ Heu/ Strohs/ Viehes  
und anderer Wahren/ wie die Nahmen haben mögen/ bey ih-  
ren Dienst-Pflichten gänglich enthalten und müßigen sollen.

S. I.

So wollen Wir doch um bewegender Ursachen willen/  
ihnen zu ihrem besseren Auskommen / vergönnt und zugelassen  
haben/ zehen Marggräffische Fuder Weins/ in- oder aussers-  
halb Lands zu kauffen/ auff Fürkauff einzulegen/ und darmit  
ihren Nutzen zu schaffen/ doch mit außtrucklichem Vorbehalt/  
daß weder an Unseren Gefällen oder Schulden/ ermeldte ver-  
rechnete Ambtleuch und Diener ihnen selbst kein Wein nehmen/  
noch die Underthanen die Wein von besten Gewächsen ihnen  
zu geben/ getrungen werden/ und daß sie zu Zeit von Uns an-  
befohlener Verkauffung Unsers Weins/ mit dem Verkauffen  
ihrer Wein innhalten/ auch zu denselben besondere Keller und  
Saf

Saß gebrauchen/ aber des Fruchtkauffens weiters / als ein jeder über seine Besoldung zur Haushaltung bedürfftig/ sub poena confiscationis, müßigen/ wie dann/ zu verhütung Berdachts/ an Kasten und Kellern doppelte und ungleiche Schlösser und Schlüssel/ deren einen der verrechnete Amtmann und Diener/ den anderen der Gegenschreiber oder geschworne Kasten-Knecht/ oder Messer und Küffer haben/ also daß keiner ohne den anderen auff Kasten oder Keller kommen könne/ gemacht werden sollen.

## Der Neunzehende Titul.

Daß Unsere Beampte die Underthanen zu ihren Gebäuen/ ohne Unsere Verwilligung/ nicht ersuchen/ noch die Underthanen zu solcher Frohnbitte behülfflich zu erscheinen/ schuldig seyn sollen.

**W**ir seynd mehrmals in Erfahrung kommen/ daß etliche Unserer Ambtleuth und Diener pflegen Unsere Underthanen zu ihren Gebäuen/ und anderen ihren Geschäften/ um Frohndienst anzusprechen und zu bitten / auch den jenigen / so von wegen der Obrigkeit in Aemtern und Befehl seynd/ und deshalb die Underthanen ihrer genessen oder entgelten mögen/ nicht leichtlich ihres Begehrens oder Bittens etwas abgeschlagen oder geweigert/ und also/ damit dieselbe Unsere Underthanen über die Frohn/ so sie Uns/ als ihrem Landsfürsten und Herrn zu thun schuldig/ noch weiter beschwerth und beladen werden.

s. 1.

So wollen Wir/ zu fürkommen desselben/ hiemit ernstlich befohlen haben/ daß hinfüro keiner Unserer Ambtleuth oder Diener/ in was Stand der ist/ einige Unsere Underthanen/ es seye zu banen/ oder anderen seinen Geschäften/ um einigen Frohndienst bitten oder ansuchen solle / ohne Unsere sondere Erlaub/ und Vergönnung/ als lieb einem jeden ist Unser Ungnad und schwere Straff zu vermeiden.

## Der zwanzigste Titul.

Wessen man sich bey Verleihung der Zehenden zu verhalten.

**W**ann die Zehend öffentlich verkündt und verthehen werden/ soll dieselben keiner Unserer Ambrleuth/ Schultheiß oder anderer Befelchhaber/ bey Unserer schwehren Straff steigern/ noch einiger Theil oder Gewinn daran nehmen und haben.

s. I.

Da sich auch etliche Underthanen zusammen thun/ und in bestehung der Zehenden mit einander vergleichen/ sollen sie solches dergestalt thun/ damit auch die andere ihre Mitbürger/ sich in die Steigerung einzulassen/ nicht abgehalten und abwendig gemacht werden/ sonderen die Steigerung in allweg frey/ unpartheyisch/ auffrecht und redlich geschehe/ und die Zehenden denjenigen/ so die höchsten in der Steigerung/ und um die Bezahlung gefessen/ oder gnugsame Bürgschafft haben/ gelassen werden.

s. II.

Wir wollen auch/ daß keinem gestattet/ solchen Zehenden den ganzen Gemeinden zu übergeben/ doch ob jemand ein Zehenden behalten/ und etlich andere mehr zu ihm stehen lassen wolte/ das mag er thun/ doch außserhalb der Beambten/ Schultheissen und anderer Befelchhaber/ und daß er für den ganzen Zehenden gut seye.

s. III.

Da auch in verleihung der Zehenden einige heimliche Practicken/ und daß obgemeldtem in ein oder den anderen Weg zu wieder gehandelt wurde/ in Erfahrung gebracht/ das soll bey den Eyden der Beambten/ unterschiedlich und schriftlich berichtet/ darunder niemands verschont/ und also in Verleihung der Zehenden/ aller Fleiß und Treu gebraucht werden.

s. IV.

Dieweil sich auch zu mehrmalen zutrüge/ daß die Zehendbeständer sich nachgehends des Bestands halben beschweren/ und

um

um Nachlaß anhalten/ mit Fürgebung/ daß sie an dem Zehenden verlieren/ so soll bey Verleyhung der Zehenden außtrucklich angekündet werden/ daß/ welcher hinsüro ein Zehenden bestehen/ und denselbigen nicht mit glaubwürdiger/ unparteyischer Kundschaft einführen/ austreschen/ und also den Verlust genugsamlich beweisen wird können/ Wir demselben weder wenig noch viel nachlassen/ aber gegen den anderen dannoch/ nach Gelegenheit der Sachen/ein gnädiges miltes Einsehen haben wollen.

## Der Lin und zwanzigste Titul.

Wessen sich Unsere Beambte zu verhalten/ wann die Weinreben/ entweder durch Ungewitter oder Kälte/ beschädiget und erfrohren.

**W**ann sich auß rechtmässigem Zorn Gottes begibt und zuträgt/ daß durch Ungewitter oder Kälte die Weingärten oder Reben/ dergestalt beschädiget werden und erfrieren/ daß man darfür hält/ man werd dieselbe gar abschneiden müssen/ so soll hierinnen nicht ein jeder seines Gefallens handeln/ sonderen Unsere Beambte alsdann an den Orthen/ da Weinwachs ist/ bey Unserer Straß gebieten/ daß keiner keine Reben für sich selbst abschneide/ sonderen etliche der Sachen Verständige in jedem Orth darzu verordnet/ und ihnen bey ihrer Pflicht auffgelegt werde/ die Weingärten zu besichtigen/ und nachdem sie dieselben befinden sich darüber berathen/ ob und an welchem Orth es nöthig/ dieselbige abwerffen/ oder stehen zu lassen/ und solches alsdann den Underthanen jedes Orths verkündiget/ und demselbigen gelebt/ auch nachgesetzt werden.



Der

## Der Zwey und zwanzigste Titul.

Von Leibeigenschaften/ und wie man sich in Ein-  
ziehung der Leibsilling und Todsfäll  
zu verhalten.

**E**s ist Unser Will/ Meinung und Befelch/  
daß hinfürter Unsere Hüener- Vögt/ mit Einziehung  
der Todsfäll/ Leibsilling und Leibhüener gegen Un-  
seren Leibeigenen/ außserhalb Unserer Fürstenthummen  
und Landen/ in anderen Obrigkeiten und Herrschafften geseßen/  
erzeigen und halten / wie derselbigen Herrschafften/ darinnen  
sie wohnen/ Hüenervögt sich gegen Unseren Underthanen/ die  
ihrer Herrschafft mit der Leibeigenschaft zugethan/ erzeigt und  
gehalten haben/ und fürter halten werden/ und durchaus/ als  
viel sie zu Leibeeth und Leibhüeneren jederzeit nehmen werden/  
als viel sollen Unsere Hüenervögt auch nehmen/ empfangen /  
und Uns ein solches der Gebühr verrechnen/ da ihnen aber Wai-  
gerung und Verhinderung solte begegnen/ sie Uns dessen jeder-  
zeit berichten/ und fehrneren Bescheyds sich erhohlen.

§. I.

Aber mit Unseren Underthanen und Hinderfassen/ soll es  
deß Leibsillings und Leibhüener halben gehalten werden/ wie  
herkommen/ und biß anhero gebräuchlich gewesen.

§. II.

Und nachdem Wir in Unserer verrechneten Ambleuten  
gethanen Jahr-Rechnungen/ bey Verrechnung der Hauptrech-  
ten und Güterfällen/ allerhand Unfleiß und Unrichtigkeit be-  
funden/ so ist hitemit Unsere Meynung und Befelch/ daß hin-  
füro Unsere Beambte in den Haupt-Urkunden über die Jahr-  
Rechnungen/ bey jedem Flecken insonderheit/ under der Ru-  
bric, Hauptrecht und Fäll/ ic. mit fleiß vermelden / wer in  
demselbigen Jahr von Georgi biß wieder auff denselbigen Ter-  
min, Uns mit der Leibeigenschaft zugethan/ oder von denen/  
so fallbahre Güter besessen/ todts verschieden/ ob und wie die  
verhauptrechnet/ und der Fall eingezogen worden/ ob gleich die  
Hauptrecht von Uns oder einem Gericht taxiert oder nicht.

Also

s. III.

Also soll in der Haupturkund fürter bey den Abzügen vermeldet werden/ wer in demselbigen Jahr ausser Unserem Fürstenthum gezogen/ in Erbschafft oder anderer Gestalt/ viel oder wenig gegen oder ohne Erstattung des gewöhnlichen Abzugs/ hinaus gebracht/ auff das fürter in einer jeden Haupturkund lauter zu sehen und zu finden/ wer von einem Jahr zu dem anderen/ Uns mit der Leibengenschafft zugethan/ verstorben/ was für Fäll gefallen/ und was sich für Abzüg zugetragen und begeben haben.

s. IV.

Es sollen auch die Beambte Uns jederzeit berichten/ wem die todtsverschiedene Leibegene mit der Leibengenschafft verwandt gewesen/ und im fall sie kein anderen Leibsherrn/ dann Uns gehabt/ ihre übrige Verlassenschafft/ ausserhalb der fallbaren Häuseren/ Haabe und Güteren/ durch ein Gericht schätzen/ und Uns solche Schätzung zukommen lassen/ und soll hinfürter bey jedes Ampts Verstorbenen/ ein solcher Proceß durch auß gehalten werden.

## Der Drey und zwanzigste Titul.

Wie sich Unsere Beambte in sterbenden  
Läuffen zu verhalten.

**U**nsere Beambte jedes Orths/ sollen in sterbenden Läuffen und regierender Pest- Zeiten die Verfügung thun/ daß ihnen jederzeit gläublich angezeigt werde/ wie viel Personen/ und in was unterschiedlichen Flecken jedes Tags/ alt und jung/ hieran todts verschieden/ und solches wochentlich unterschiedlich in Schrifften/ zu Unserer Cansley/ wo nicht mit zufälliger/ doch eygener Bottschafft/ berichten.

s. I.

Und damit die Underthanen von anderen sterbenden Orthen hero/ desto weniger inficirt und angesteckt werden/ soll als bald jedes Amtmanns anbefohlenen Underthanen mit Ernst auffgelegt werden/ sich der sterbenden Orth gänglich zu enthalten/ auch von denen niemanden bey ihnen einzulassen/ noch Uns der schlaff zu geben/ desgleichen auch die Beambte für sich selbst/

sten/ niemanden auffer sterbenden Orthen/ so Bescheyds halben bey ihnen zu thun/ in Unsere Schlösser und Ampts- Behausungen einlassen/ sonderen sie sonsten an gelegenen Orthen Amptlich verhören/ und mit gebühlichem Bescheyd abfertigen/ fürnemlich auch hinsüro/ auffer sterbenden Orthen/ niemanden mit Sachen/ so wohl Verzug leyden mögen/ zu Unserem Hoff- Lager oder Cansley schicken oder bescheyden.

## Der Vier und zwanzigste Titul.

Daß Unsere Beambte auff diejenige/ so verbotren Waidwerck treiben/ fleissiges Auffsehen haben/ auch jederzeit verschaffen sollen/ daß/ wann Unsere Underthanen zu hagen und jagen erfordert werden/ die Schultheissen/ oder ihre Befelchhaber jedes Orths/ darbey seyen.

**D**ennach Wir zu mehrmahlen ernstlich verbieten lassen/ daß sich männiglich/ der dessen nicht sonderbahre schriftliche Bewilligung und Erlaubnuß von Uns habe/ einig Waidwerck zu treiben nicht unterfangen/ desgleichen auch ein jeder/ des Bogelaufnehmens und Fahens / so fern man die Waid nicht bestanden/ gänzlichen müßigen solle/ 2c. Lassen Wir es bey solchem nochmahls verbleiben/ und ist Unser ernstliche Meinung/ daß sich männiglich alles Weidwercks / wie das Namen haben mag/ auch des Bogelaufnehmens und Fahens/ ohn erlaubt/ so wohl auff sein selbst eigenen Güteren/ als anderen Felderen und Wäldern/ bey Unserer hohen Straff und Ungnad/ gänglich enthalte.

s. I.

Wann auch hinsüro Unsere Underthanen zu hagen und jagen erfordert werden/ sollen Unsere Beambte die Verfügung thun/ daß allwegen ein jeder Schultheiß/ oder sein Befelchhaber / in eygener Person darbey seye/ welcher alle Amptsverwandten zu dem jenigen/ darzu sie beschieden werden/ fleissig anhalten/ desgleichen/ da sich einer oder mehr ungehorsam und unfleissig erzeigte/ dieselbige Unseren Beambten/ zu gebührender Straff/ namhafft machen solle.

Dritter

# Dritter Theil/ Der Marggraffschafft Baden den und Hochberg/ ic. gemeiner Lands- Ordnungen.

Von der Statt- Bericht- und Ambt- Schreiber  
Berichtung/ wie auch von Burgermeistern / Kirchen-  
Heiligen- und Almosen- Pflegern/ ic.  
Auch wie es mit Verordnung der Vormund- und  
Pfleghausen über Wittwen und Waisen/ oder andere brest-  
hafte Personen/ sambt deren Verwaltung/ so dann Fer-  
tigung und Abhörung der Rechnungen/ gehalten  
werden soll.

## Der Erste Titul.

Von Statt- und Ambt- Schreibern  
Berichtung.

**M**it in allen Handlungen / die in  
Unseren Fürstenthummen vorgehen/ Unordnung  
vermitteln/ und hergegen gute heilsame Richtig-  
keit gehalten werde/ so soll ein jedes Ambt Un-  
serer Fürstenthummen/ mit einem ehrbaren /  
frommen/ Gottsförchtigen/ verständigen/ vnd verschwiegenen  
Ambt- Statt- oder Gericht- Schreiber versehen seyn.

s. I.

Und ist Anfangs mit sonderem Fleiß und Ernst dahin zu  
sehen/ daß keiner zum Ambt- Statt- oder Gericht- Schreiber  
angenommen und bestellt werde/ er seye dann Unser reinen Evan-  
gelischen Religion, wie solches in Gottes heiligem Wort/ und  
in der Augspurgischen Confession, auch deren Apologi und  
Formula Concordiæ verfaßt und begriffen ist/ zugehan/ und  
mit keiner anderen Sect oder Irthumb/ wie dieser immer Na-  
men haben mag/ behaft.

§

Furs



s. II.

Fürs ander/ soll er auch von ehelichen und ehrlichen El-  
teren geboren/ und eines ehrbaren/ unsträfflichen Wandel und  
Lebens seyn/ auch dessen ein Geburtsbrieff und Gezeugnuß  
fürlegen können.

s. III.

Zum dritten/ wollen Wir/ daß ein solcher in der Schrei-  
berey geübt seye/ und in den Berichtigungen/ die zu diesem han-  
del gehörig/ als da seynd rechtliche Proceß, Contract/ letzter  
Willen/ Rechnungen/ und was diesen weiter anhangt/ einen  
rechten nothwendigen Verstand habe/ damit er in solchen und  
anderen fürfallenden Punkten jederzeit / zur Genüge gefaßt  
seye/ auch sonst dasjenige/ was zu Aufsertigung der Sup-  
plicationen/ Missiven/ Berichten/ und anderem mehr von-  
nöhten ist/ verstehe und verrichten könne.

s. IV.

Dieweil aber bey solchen Schreibereyen zu mehrmahlen  
allerhand Lateinische Wort und Termini fürfallen/ soll man  
zum vierten/ dahin trachten/ daß/ wo möglich/ zu solchen  
Berichtigungen angenommen werden/ welche der Lateinischen  
Sprach etlicher massen ein Wissenschaft haben.

s. V.

Jedoch soll man zu allervorderst und zum fünfften/ dahin  
sehen/ daß solche Personen/ die sich zu Ambr. Statt. und Ge-  
richtschreibern gebrauchen zu lassen begehren/ Unser Landrecht/  
auch Landts. und alle andere Ordnung. und Satzungen gelesen/  
und deren/ wie auch all anderer löblichen/ in Unserem Land ge-  
wohnlichen Gebrauch/ dermassen bericht seyen/ daß sie um so  
viel desto besser in allen fürfallenden Sachen und Handlungen/  
sich solches Unsers Landrechts / Ordnungen und Gewohn-  
heiten gemäß/ zu verhalten wissen/ und nichts/ so denselben  
entgegen laufft/ auß Unwissenheit verhandlen/ oder schriftlich  
aufsertigen.

s. VI.

Und demnach Uns sonderlich angelegen/ Unsere liebe Land-  
Kinder zu solchen und anderen Diensten/ vor den Außländi-  
schen zu befürderen/ so soll man zum sechsten dahin sehen/ daß  
hierzu nicht leichtlich ( es thu es dann die höchste Nothdurfft  
erfordern ) Außländische angenommen/ sonderen die Landkin-  
der/ da sie obbemeldte Qualitäten an sich haben/ den Außlän-  
dischen vorgezogen/ jedoch diß Orths mehr auff die Geschick-  
und Tauglichkeit der Personen/ als auff Fürschriften und  
Promotoriales Achtung gegeben werden.

## Der Ander Titul.

Von der Statt- oder Ambt-Schreiber  
Bestättigung und Approbation.

**D**ann ein Ambt/ Statt oder Gemeind  
ein solche qualificierte Person zu ihrem Ambt- Statt-  
oder Gericht-Schreiber zu bestellen begehren/ sollen  
sie dieselbe zuvor zu Unserer Cansley weisen/ und  
daselbsten von Unseren Statthalter/ Hoffrichter/ Cansler und  
Rähten approbiren und bestättigen lassen/ eher aber und zuvor  
keinen gebrauchen/ er seye dann bey jetzt gedachter Unser Cans-  
ley für taugenlich erkandt.

s. 1.

Wann solches geschehen/ und Wir seinethalben eingewil-  
liget/ auch hierüber an Unsere Beambte Befelch abgehen las-  
sen/ mag alsdann dieselb Person zu solcher Ambt- Statt- oder  
Gericht-Schreiberey angenommen/ und ihr die Verrichtungen/  
welche an selbigem Orth der Statt oder Ambts Gelegenheit  
nach/ gebräuchlich seynd/ angezeigt werden/ auff nachfolgen-  
de Capitulation und Articul.

## Der Dritte Titul.

Von der Capitulation und Articulen/ auff welche/  
nach beschehener Approbation, mit den Statt- und Ambt-  
Schreibern gehandelt werden kan.

**K**östlich soll ihme von Unseren Beambten  
selbigen Orths/ darinnen er zum Ambt- Statt- oder  
Gericht-Schreiber bestellt und angenommen wird/ vor-  
gehalten werden/ das Uns er/ wie auch all Unseren Für-  
stenthummen/ Graff- Herrschafften/ Land und Leuthen/ und  
dann der Gemeind/ Ambt/ oder Statt/ darzu er jetzt angenom-  
men wird/ getreu und hold seye/ Unseren und Unserer Under-  
thanen Nutzen/ eufferster Mögllchkeit nach/ befürdere/ und als-  
len Schaden helffe abwenden.

§ 2

Zum

s. I.

Zum anderen/ daß er Unsere Lands-Ordnungen/ Rechte/ Satzungen und Gewohnheiten in acht nemme / was Wir jederzeit für Befehl und gemeine Aufschreiben abgehen lassen/ die ihme zu wissen vonnöthen/ und etwann ein ganze Gemeind angehen/ mit embsigem Fleiß lese/ auch dergestalt ihme selbst einbilde/ und in Gedächtnuß fasse/ damit er auff erheischende Nothdurfft/ und in fürfallenden Fällen hiervon satten gründlichen Bescheid zu geben/ und die Gemeind zur Genüg umständlich zu berichten wisse.

s. II.

Vors dritte/ daß er Unser Lands-Ordnungen/ Landrecht/ Satzungen/ Mandaten/ Decreten und Aufschreiben/ die Wir etwann an Gericht und Rath abgehen lassen/ in guter ordentlicher Registratur halte/ und darüber gemeine Repertoria verfertige/ damit man solche nicht hinder sich lege / und auß der acht lasse/ sonderen im fall der Noth bey handen haben / und sich darauff gebührlichen Bescheids erhohlen möge.

s. III.

Zum vierten/ daß er seine Geschäfte den Substituten und Schreibern nicht allein vertraue/ sonderen entweder dieselbe selbst verfertige/ oder da ers anderer Geschäfte halben den Substituten zu verfertigen/ vertrauen muß/ solches hernacher fleißig revidire, eines gegen dem anderen collationire/ wo es von nöhten/ verbessere und corrigire/ und also weder den Gerichten noch Unseren Beambten ichtwas zu sieglen oder zu unterschreiben fürbringe/ welches nicht zuvor von ihme jetzt ermeldeter massen revidirt/ corrigirt/ und folgendts ohne fehl der Gebühr nach/ ingrossirt worden.

s. IV.

In welchem allem dann er zum fünfften/ ein solchen Verstand und Erfahrung haben soll / daß er vor sich selbst alle fürfallende Sachen außfertigen könne/ und den Formularien nicht allezeit anhangen dürffe.

s. V.

Zum sechsten/daß er nichts/es hab gleich Namen wie es wolle/ soll Unseren Lands-Ordnungen/ Landrechten/ Satzungen/ Mandaten und Statuten zu wieder / weder In- noch Außländischen

ver-

verfertige/ sonderen sich in allen seinen anbefohlenen Verri-  
chtungen/ nach solchen/ als einer unfehlbaren Richtschnur/ einig  
und allein regulire und richte.

s. VI.

Vors siebende/ soll er seine Substituten und Scribenten/  
so er deren hat/ mit rechtem getreuem Fleiß in der Schreibe-  
rey unterrichten/ auch sie zu allem Christlichem/ Gottsförch-  
tigem/ aufrechtem und ehrlichem Thun und Leben fleißig anwei-  
sen/ da auch dieselbe etwas von Gerichtes- und anderen Sachen/  
an denen etwas gelegen/ aufschwäzen/ oder sonst verwehr-  
losen solten/ sie jederzeit mit gebührender Straff ansehen/ oder  
da die Sachen von mehrer Wichtigkeit/ solches Unseren Beamb-  
ten anzuzeigen/ nicht underlassen/ damit nach gestalten Dingen/  
mehrere Straff gegen dem Ubertreter werde vorgenommen.

s. VII.

Wie er dann für sich selbst und zum achten/ das jent-  
ge/ so er von Unseren Beambten in Gericht/ Raht/ oder von  
den Partheyen höret und vernimmt/ niemanden/ dem es nicht  
gehört/ offenbahren/ sonderen in geheim halten/ und bis in  
Todt verschweigen solle.

s. VIII.

Zum neunten/ daß weder er noch seine Substituten/ die  
Sachen vorseglicher/ muthwilliger weiß auffziehen/ und auff  
die lange Bancß spihlen/ sonder jedwederen/ was Stands der  
seye/ so bald immer möglich/ befürdere/ und hierinnen den Rei-  
chen dem Armen nicht vorziehe.

s. IX.

Also soll er fehrner und zum zehenden/ über sein verord-  
nete Belohnung und Tax/ niemand's weiter beschweren/ auch  
den seinigen nicht gestatten/ daß sie mit Einforderung Neben-  
Berehrungen und Trinckgeldt jemanden überlästigt seyen: son-  
deren soll sich mit seiner verordneten Belohnung sättigen lassen/  
und darzu mit seinen Hausgenossen/ sich gegen männiglichen/  
so wol gegen dem Armen als dem Reichen/ willfährig und freund-  
lich erweisen.

s. X.

Zum Eilfften/ soll ihme auch ernstlich eingebunden wer-  
den/ daß er ohne Vorwissen und Erlauben Unserer Beambten/  
oder deren Befelchhaber/ nicht verreise/ und über Nacht auß  
dem Ambt seye.

Letzt

Letztlichen und in Summa/ soll er und seine Substituten sich sambt und sonders/ in allen und jeden Sachen/ also getreu/ geflissen und wohlverhalten/ wie sie solches vorderst gegen GOTT dem Allmächtigen/ gegen Uns/ als ihrer vorgesezter Obrigkeit/ und dann gegen männiglichem getrauen zu verantworten.

## Der Vierte Titul.

Vom End der Statt- und Ambtschreiber.

**W**Ann sie nun auff jetzterzehlte summarische und andere dergleichen articulirte Capitulationes bestättiget/ und angenommen/ so sollen sie alsdann auff nachgesezte Form in Eydspflicht genommen werden.

**D**em Durchleuchtigsten ꝛc. werdet ihr geloben / und ein leiblichen End zu GOTT dem Allmächtigen schwören/ Ihro Hochfürstlichen Durchl. auch dero Ambtleuthen/ Burgermeisteren/ Gericht/ Rath/ gemeiner Statt (Ambt oder Flecken) getreu/ hold und gehorsam zu seyn/ Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Nutzen zu befürderen/ derselben Schaden aber/ mit allem Vermögen/ zu wehren und zu wenden/ die Heimlichkeiten Gerichts/ Raths/ auch andere gemeiner Statt und Ambts-Geschäfte und Sachen/ wie auch der Underthanen / Partheyen / und in Summa aller der jenigen / die bey euch zu schaffen haben/ ihre Geheimnussen/ so sie euch vertrauen/ niemanden die Tag euers Lebens zu offenbaren/ sonderen bisz in Todt zu verschweigen.

**D**ergleichen auch alles/ so gerichtlich gehandelt/ mündlich oder schriftlich vorgetragen wird/ fleissig und treulich zu protocolliren und zu verwahren:

ren: Brieff oder Gerichts-Acta, ohne Befehl/  
niemanden mitzutheilen/ oder Abschrift davon zu  
geben.

**Z**udem den Partheyen/ die schon allbereit vor Ge-  
richt gegen einander erwachsen/ oder noch erwach-  
sen möchten/ in ihren Sachen weder mit Raht  
noch That Beystand zu leisten/ auch in Aufrich-  
tung allerhand Conträct/ wie die Namen haben  
mögen/ und in Verfertigung der Testamenten/  
Codicillen und anderen letzten Willen/ darzu ihr/  
vor oder aufferhalb Gerichts erbitten werdet/ red-  
lich/ ehrbarlich und auffrecht/ ohne allen Zusatz/  
Gefährde und List/ als solches Menschen-Sinn  
erdencfen kan/ zu handeln. Zu vorderst aber nach  
hochgedachts Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn  
publicirten Lands-Ordnungen/ Satzungen und  
Rechten/ in allem euerem Thun euch zu reguli-  
ren/ dieselbe jederzeit vor Augen/ und euchsolche ein  
Richtschnur seyn lassen.

**D**a auch euer Gelegenheit nicht seyn sollte/ bey  
diesem Dienst länger zu verbleiben/ bey rech-  
ter Zeit/ und auff's wenigst ein viertel Jahr zuvor  
auffzukünden/ und nachgehends solche Zeit über/  
nichts desto weniger eueren Verrichtungen mit Treu  
und Fleiß abzuwarten.

**I**n summa/ all das jenige zu verrichten/ so euer  
Vorbefohlen Ambt fehrener/ eygentlicher und un-  
derschiedlicher außweist/ und einem getreuen/ fleiß-  
sigen/ auffrichtigen/ ehrlichen Statt- und Ambt-  
Schreiber gebührt und wohl anstehet/ alles getreu-  
lich und ohne Gefährde.

## Der Fünffte Titul.

Von Burgermeistern/ Kirchen-Heiligen- und  
Almosen- Pflegern/ in Stätten/ Flecken und  
Dörffern.

**E**S sollen in Stätten/ Flecken und Dörff-  
ren/ jährlich/ oder zu jeden Zeiten/ da es vonnöth-  
ten/ fromme/ ehrbare und verständige Burgermeister/  
Kirchen-Heiligen- und Almosen- Pfleger gesetzt werden/  
die den Stätten/ Flecken und Dörffern/ Kirchen/ Heiligen/  
und Almosen fleißig und getreulich vorstehen/ ihre Zins/ Ren-  
ten/ Nutzungen und Gefäll ordentlich einbringen/ und darum  
von Unseren Ambtleuthen/ den Gerichten und Rächten/ oder  
wem es sonsten befohlen wird/ jährlich gebührende Rechnung  
thun.

§. I.

Und insonderheit sollen die Kirchen-Heiligen- und Almosen-  
Pfleger/ kein abgelöst Hauptgut oder ander Geldt/ den Kir-  
chen/ Heiligen oder Almosen gehörig/ bey ihren geleisten Pflich-  
ten und Eyden/ nicht veräußern/ oder in ihren eignen Nutzen  
verwenden/ sonderen solches jederzeit den Kirchen/ Heiligen oder  
Almosen zum Besten/ wiederum anwenden/ und diß Orths  
den Ordnungen/ die von Uns ihnen allbereit gegeben/ oder künfft-  
tig ertheilt werden möchten/ nachkommen. Sie sollen sich auch  
insonderheit aller übermäßigen Zehrung enthalten/ dann Wir  
ihnen die in Rechnungen passiren zu lassen nicht gedencken.

§. II.

Die Kirchen- und Heiligenspfleger sollen auch in allweg/ und  
bey ihren Eyden/ auff die Kirchen/ Capellen/ und derselben  
Gebäu/ Glocken/ Uhren/ Fenster/ und ins gemein alles an-  
ders/ nichts außgenommen/ damit solche nicht Schaden leyden/  
sonderen in gebührenden Ehren/ Besserung und Wohlstand er-  
halten werden/ ihr fleißig Auffsehen haben. Desgleichen auch  
alles das jenige/ so zum Gottesdienst gehörig/ vor Abgang be-  
wahren/ und alles das thun/ was getreuen Pflegern gebührt/  
sie auch geleister Pflicht halben/ schuldig seynd/ damit Wir nicht  
verursacht werden/ auff den Gegenfall/ sie mit notwendiger  
Straff anzusehen.

Doch

## §. III.

Doch sollen sie die Kirchen und Heiligen-Pfleger keinen Bau oder anders/ so etwas namhaffts kosten möcht/ fürnemmen noch machen lassen/ ohne Unser zuvor Wissen/ Erlaubnuß und Bewilligung/ da solches auch hierüber beschehe/ soll es in Rechnung nicht passiert werden.

## §. IV.

Und im fall dergleichen Kirchen- Heiligen- und Almosen-Pfleger/ zu ihrem Abstand der Kirchen / Heiligen oder Almosen/ in Rechnung und Recess etwas schuldig verbleiben wurden/ oder sonsten/ daß in Zeit ihrer Verwaltung/ under den Leuten außständig verblieben wäre/ einzubringen hätten/ sollen sie solches/ ohne Verzug/ selbst einbringen/ und beneben ihrem schuldigen Recess, ihren Successoren und Nachkommen einantworten.

## §. V.

Es sollen auch die Guchtleuth- Häuser in gutem wesentlichem Bau erhalten/ und derselben/ wie auch aller anderer Armen-Häuser Pfleger zu allem dem jenigen verbunden seyn/ was bißhero von Heiligen-Kirchen- und Almosen-Pflegern vermeldet worden.

## §. VI.

Dergleichen und aller Gestalt/ wie jezund von den Kirchen- Heiligen- und Almosen-Güterern/ und derselben Pflegern vermeldet worden/ wollen und befehlen Wir auch/ daß es mit Unserer Stätt/ Flecken und Dörffer jährlichen Einkömen/ Renten/ Nutzung und Gefällen hinsürter auch gehalten/ und sonderlich in Berichtigung der Stätt- und Dorff-Geschäften/ alle unnöthwendige übermäßige Zehrung gänzlich abgeschafft und vermitten bleiben. Und da an solchen Gefällen was übrig/ dasselb der Stätt/ Flecken oder Dorff/ und ganzer Commun zum Besten alsbald angelegt/ oder in anderen kundbaren Nutzen verwendet werden.

## §. VII.

Und insonderheit ist Unser ernstlicher Will/ Befehl und Meinung/ daß hinsürter alle Burger- und Baumeister/ sowol in Stätten/ als Flecken und Dörffern/ die Recess, welche sie zu ihrem Abstand/ vermög ihrer Rechnungen (die man alsbald/  
wann



wann sie abkommen/ abhören/ und nicht in die Läng verschle-  
ben solle) schuldig bleiben/ und mit richtigen bekantlichen Ex-  
tanten nicht verweisen könnten/ ihren Successoren unverzüg-  
lich lieffern/ und nicht/ wie hiebevorn an mehr Orten besche-  
hen/ nach und nach/ also/ daß die Stätt und Flecken mehr-  
mahls derhalben verlustigt worden/ anstehen lassen/ alles bey  
Unserer hohen Straff/ so wohl der Nachgeber/ und derjenigen/  
so darzu helffen/ als Schuldneren/ nach eines jeden Verbrechen.

## Der Sechste Titul.

### Von Vormundschaften.

**I**n jeder Amptmann ist und soll seyn/ al-  
ler Pupillen und Waisen Vatter/und derowegen allem  
seinem innerlichsten und möglichsten Fleiß/ Verstand/  
Können und Vermögen nach/ dahin trachten/ Achtung  
geben/ Befehl und Anstellung thun/ daß alle Pfleg-Kinder vor  
allen Dingen zur Furcht Gottes/ und so viel immer möglich/  
auch an denen Orten/ da die Papistische Religion noch im  
schwang/ zu Unserem Christlichen Catechismo, und der rei-  
nen Augspurgischen allein seligmachenden Confession außgezogen/  
und folgendes zu aller weltlichen Zucht und Ehrbarkeit un-  
derwiesen werden/ darneben mit Ernst anstellen/ befehlen und  
darob halten/ daß aller Pupillen zeitliche Nahrung und Ver-  
mögen zum aller getreulichsten und nüglichsten zusammen ge-  
halten/ eingezogen und verwaltet/ auch nichts unnüchtliches  
verschwendet werde/ beneben auch darauff acht geben/ daß/  
wo vermögliche Pflegschafften/ die Pflegkinder/ so viel es in-  
ner seyn kan/ nicht außser Land verheurabtet werden/ damit so wol  
die Kinder/ als das Gut/ im Land verbleibe.

§. I.

Doch wosern für ratsamer und nüglicher gehalten/ auch  
befohlen wurde/ damit die fahrende Haab und ligende Güter/  
nicht in mehreren Abgang gerathen/ dieselben gar oder zum theil  
zu verkauffen/ und den Kauffschilling den Pflegkinderen sonsten  
zum besten Nutzen anzulegen/ so soll solch Verkauffen anderst  
nicht/ dann unpartheyisch/ redlich und zum höchsten beschehen/  
und

und das jenige/ es sey ligends oder fahrends/ so also verkaufft werden will und soll/ auff offene Staigerung/ gegen männiglich/ zuvor feyl gebotten werden.

## §. II.

Damit auch aller Verdacht und Argwohn hierunter verhütet werde/ so sollen weder die Ambtleuth/ Statt- Gericht- oder Ambtschreiber/ Waisenrichter noch Pfleger/ von der Waisen Gut/ es seye ligends oder fahrends/ weder vor sich selbst noch durch andere nichts kauffen/ noch in Bestandsweiß/ oder in andere Weg/ in ihr Hand bringen/ viel weniger von derselben Geldt ichtwas auff Versicherung/ oder in andere Weg entlehen/ ohn Unser sonder Vorwissen und Bewilligung/ alles bey Vermeydung Unserer ernstlicher Straff.

## §. III.

Und damit ein jeder Amtmann jedes Orths wisse/ wie mit der Waisen Gut gehauset werde/ soll er alle Jahr auff Georgit/ bey dem Ambt/ und nicht auff dem Land/ von jeder Pflegschaft/ ordentliche Rechnung hören und Auffnehmen/ auch die Bersehung thun/ daß die befundene Recets, gleich nach der Rechnung/ den Pflögkinderen wieder nuzlich/ uneingestellt/ angelegt/ bey Vermeydung Unser ernstlichen Straff/ und solches ohn alle Besoldung und Verehrung. Dann Wir nicht wollen/ daß den Waisen etwas deswegen abgenommen werde.

## §. IV.

Von solcher der Waisen Rechnungen/ sollen auch von jedes Orths Beambten/ jährlichen in Unser Cammer-Cansley allhero/ dem Directori des Rechen-Raths/ Extráct von allen Rubricen/ auff Maß und Form/ wie hieunden specificiert/ gelieffert/ und derselb alsdann daran seyn / daß sie mit Gleiß ersehen/ die darinn befundene Mängel referirt/ und darauff von Uns Bescheyd erwartet werde.

## §. V.

In Abhörung der Rechnungen/ sollen die Beambte an Orthen/ da es Weinwachs hat/ und die Pfleger den Kinderen Wein zu verrechnen haben/ das Kelter-Register bey der Hand haben/ damit sie sehen mögen/ was erwachsen/ und wie viel under der Kelter blieben/ und noch per Rest in Keller kommen.

Von

## 1. Von Waisenrichteren.

**A**uff daß aber alles mit mehrerem Fleiß und Treu/ den Waisen zur Wohlfahrt/ Nutz und Gutem/ ordentlich möge angestellt und verrichtet werden/ so sollen in jeder Statt/ Dorff oder Flecken/ zum wenigsten zwey ehrbare/ aufrichtige Männer/ von Gericht/ Raht oder Gemeind/ welche darzu taugenlich/ geordnet/ und denselbigen insonderheit Juramento eingebunden und auffgelegt werden/ ihr Aufsehens auff die Pfleger und die Pflögkinder zu halten/ damit die Pfleger ihrem Ampt würcklich nachsetzen und aufwarten/ die auch die Amptleuth an jedem Orth/ mit Raht und Gutbeduncken eines Gerichts/ ordnen sollen.

s. I.

Diese beyde sollen allwegen/ zu Ausgang Jahrs/ von den Amptleuthen/ zu der Berhör der Rechnungen erfordert/ und bey Beschluß jeder Rechnung/ bey ihren Pflichten befragt werden/ ob sie einigen Fehl oder Mangel in der Pflögkhandlung wissen/ es gelange gleich der Pflögkinder in Religione oder sonsten aufsehen/ underhaltung/ Berrechnung oder Handhabung ihrer Güter an/ solches anzuzeigen.

s. II.

Und sollen diese also geordnete/ Waisenrichter genannt/ und sonst dargegen anderer Pflögkshafften überhaben seyn/ und erlassen werden. Dann wo man nicht also in jedem Flecken zum wenigsten einen oder zwey Waisen-Richter hat/ und allein zu der Berhör etliche Gericht- und Rahts-Personen erfordert/ werden dieselbe durchs Jahr allein auff ihre eigene Sachen sehen/ und wann man sie von der Pfleger Behandlung fragt/ nichts darum wissen/ dargegen aber hat dennoch ein jeder Waisenrichter zu gedencken/ daß er nach Ausgang des Jahrs/ deßhalb gefragt/ Red und Antwort wird geben müssen/ daß er auch derowegen anderer Pflögkshafften  
gefreyet seye.



Vom

## 2. Vom Inventiren.

**D**er Fall und ob es schon bisshero nicht gebräuchlich gewesen/ oder doch an vielen Orten fahrlässig gehalten worden/ daß nach Absterben der Eltern/ oder derjenigen/ so zu Erben geordnet seynd/ ihre verlassene Haab und Güter ordentlich inventirt und beschrieben worden/ jedoch weil die hohe unvermeidliche Nothdurfft erfordert/ daß solches forthin mit mehrerem Fleiß beschehen/ und keines Wegs underlassen werde/ will man anderst der Kinder mercklichem Nachtheil und Schaden fürkommen/ und die Pfleger vor Verdacht und Gefahr verhüten.

s. I.

So sollen auch die Ambtleuth/ wann fürter den Kindern Pfleger gezogen/ von Stund an/ in Beyseyn derselbigen/ alle der verpflegten Haab und Güter/ ligends und fahrends/ gesuchts und ungesuchts/ nichts aufgenommen/ es seye als gering es wolle/ ordentlich und fleißig inventiren und beschreiben/ und solch Inventarium hinder ein Gericht jedes Orths/ legen und verwahren lassen/ und den Pflegern davon gleichlautende Abschriften gegeben werden.

s. II.

Also soll es auch fürterhin/ wann Erbschafft fallen/ wie die Namen haben möchten/ oder wie die herkommen/ wann die verpflegt/ mit dem Inventiren gehalten werden.

s. III.

Wo auch der Fall sich sollte begeben/ oder zutragen/ daß wenig oder viel auff Pflegkinder erblich käme/ und doch andere Personen ihr Lebenlang derselbigen Güter die Niessung hätten/ soll dessen unangesehen/ es wäre dann/ daß der Batter selbst der Niesser wäre/ doch das Inventiren/ bis zu des Niessers Absterben/ nicht eingestellt/ sondern alsbald der Fall beschihet/ solches fürgenommen/ und dannoch darbey/ durch die Wäisensrichter und Pfleger gute Achtung gegeben/ damit solche der Pflegkinder anerstorbene Erbschafft/ nicht verändert/ sondern unabgänglich erhalten werden/ damit dieselben/ auff den künfftigen Fall/ solcher ihrer Versfangenschafft unverlustiget/ und gewiß seyn mögen.

S

Und

Und damit die Inventaria nicht verlegt oder verlohren/ sollen dieselbe in jedem Flecken/ in guter Verwahrnuß gehalten/ und hierzu in der Kirchen oder Rathhaus/ ein sonder Behältnuß gemacht/ und darcin alle Inventaria und Rechnungen verwahret werden.

### 3. Form/ wie ungefährlich fürter die Inventaria zu stellen.

#### INVENTARIUM.

**A**lles fahrend- und ligenden Haab und Güter/ was weyland N. nach seinem Absterben hinterlassen/ und seinen Kinderen zu ihrem Theil worden/ daran geordneten Vormünderen und Vogtsleuthen N. N. dasselbige dargeliffert/ in Beyseyn N. N. und beschehen auff N. Tag/ Anno 16.

#### An Fahrnuß.

##### Gelbt.

Die Münzsorten/ so viel dessen befunden/ und wie hoch jede angeschlagen/ soll unterschiedlich eingeschrieben werden.

#### Kleinodien/ Ring und Silber-Geschirz.

Das soll man auch unterschiedlich melden/ und besonders das Silber-Geschirz von Stuck zu Stuck wegen.

#### Kleyder und Gewandt.

Die Kleyder/ desgleichen Bethgewandt und Hausgetüch/ wie es damit beschaffen/ soll man auch unterschiedlich beschreiben. Was aber an unzerschnittenem Getuch vorhanden/ das soll man der Elln nach/ ordenlich abmessen und aufschreiben.

Zihnin/

**Zinn- Messing- und Kupffer- Geschirz.**

Das soll man gleichwohl auch der gebühr beschreiben/ aber nachdem dessen etwann viel befunden/ oder sonst ein Gelegenheit mit der Verlassenschaft hat/ jedes Stuck insonderheit/ oder allein das Zinn- Messing- und Kupfferin- Geschirz/ jedes zusammen gewogen/ und dem Inventario einverleibt werden.

**An allerhand Haußraht insgemein.**

Das Kuchen- Geschirz/ und anders dergleichen/ wo die Verlassenschaft etwas ansehnlich/ als da Trotten und Trotts- Geschirz/ auch Läger- und Fuhr- Fässer vorhanden/ sollen darüber sonderbare Titul gemacht/ und wie solches befunden/ ebenmäßig auch der Haußraht/ von Gemachen zu Gemachen beschrieben werden/ so dann/ wo Pferd/ Kübe/ Schwein und ander Viehe/ sambt den Wägen/ Kärchen/ Geschiff und Geschirz vorhanden/ solches gleicher Gestalt besonder verzeichnet werden.

**An Getreid/ Wein und anderem.**

Was an allerley Früchten/ Wein/ Heu/ Stroh/ Tung/ Fleisch/ Speck/ und ander Kuchenspeis/ auch anderen Dingen/ vorhanden befunden/ das soll den Wäßen zu gutem auch ordentlich verzeichnet/ und deswegen sonder Titul gehalten werden.

**An außständigen Schulden.**

Hierunder soll man vermelden/ was bey dem Inventario, oder under der Theylung fürkombt/ angebracht/ oder sonst befunden wird/ daß man den Bogtkinderen/ und dieselben hingegen wieder/ schuldig/ wie/ woher/ und bey wem solches außständig und herzühret/ auch zu was Zihlen solches zu bezahlen.

**An ligenden Gütern und Gült- Brieffen.**

Under solchem Titul seynd Haus/ Hoff/ Scheuren/ Ställ/ Aecker/ Neben/ Gärten/ Matten und Wälde/ jedes mit seinen Anstößen und Zugehörungen/ Kauff- und anderen Brieffen/ als da allein summariter zu vermelden/ solch Gut ist von N. erkauft/ um N. Gulden/ laut Brieffs/ also anfahend/ und am dato lautende/ ic. und also nachfolgend/ die Gültbrieff mit ihren Hauptsummen und jährlichen Zinsen zu verzeichnen/ auch was an Brieffen befunden/ solche mit Intitulation und Überschrift registriren/ und wider in gute Verwahrung zu verordnen.

§. I.

Es soll auch der Schreiber/ in Beschreibung der Inventarien/ diesen Fleiß gebrauchen/ und Ordnung halten/ daß er allwegen das mehrere und fürnemmere / dem ringeren und älteren/ dergleichen bey Haupt-Gut und Zins den eheren Termin dem letzteren vorsehe.

§. II.

Und dieweil bey dergleichen Inventirung bisher/ an manchem Ort viel vergeblicher Zeit und Unkosten zugebracht/ so soll solches hiemit ernstlich abgeschafft/ und man sich damit/ inmassen obsteht/ eussersten Fleiß befürdern/ auch den Wäisen deshalb mehr nicht für Zehrung/ Mühe und Schreiberlohn aufgerechnet/ noch passirt werden/ dann hienach folgt. Nemblich

§. III.

So die Wäisen und Erben keines sondern Vermögens/ soll man einer Person/ sie seye vom Gericht/ Wäiserriecheren/ oder Vogtleuthen/ so dem Inventiren beygewohnt/ Tags für Nichts geben/ fünfzehn Kreuzer,

§. IV.

Wird aber bey dergleichen armen Wäisen Erbschaffen/ das Inventiren in einem halben Tag / oder wenig Stunden verrichtet/ soll man deswegen nichts geben.

§. V.

Im fall dann die Verlassenschaft und Erbschafft dannoch eines zimlichen Ansehens und namhaft/ soll man den jenigen/ so dem Inventiren beywohnen/ die Mahlzeiten/ aber zu Winterszeiten kein Suppen/ noch überal kein Schlaf/ noch Under-Trunck passiren/ und sonst weiter nichts geben lassen/ und es in solchem dannoch auch nicht überflüssig/ sondern allein nach ziemlicher Nothdurfft gehalten werden.

§. VI.

Dem Schreiber/ so die Inventaria fertiget/ soll von ringerer Summa bis auff zwey hundert/ von jedem hundert Gulden werth/ fahrends oder ligends Guts zuschreiben/ ein halber Gulden.

§. VII.

Aber in höherer Summa/ von jedem hundert fünfzehn Kreuzer zufertigen/ zu sambt gebührendem Kosten/ bezahlt/ und mehr nicht zu nehmen/ erlaubt werden. Da

Da er aber mit Verlesung/ Extrahirung etlicher Brieff/ Register/ Rechnungen/ und Schuldbücher etwas besonders gebraucht/ und bemühet/ so soll er solcher Mühe und Arbeit/ nach billiger Frachtung der beywesenden Personen oder des Gerichts/ oder Unser Beambten/ belohnet werden.

#### 4. Von Pflegern.

**D**ie Ambtleuth sollen diese Anstellung und Fürsuhung thun/ wann durch Absterben der Elteren/ oder in anderen Fällen Waisen werden/ daß/ wo von Eltern/ oder in anderen Fällen Testamentliche Fürsuhung deswegen geschehen / denselbigen von Stund an mit ihrem Vorwissen/ durch die Schultheiß/ Burgermeister und Gericht jedes Orths/ und wo möglich/ auß einer Gemeind/ da die Waisen säßhaft/ oder doch die am nächsten gelesen/ zwey fromme/ redliche/ auffrichtige Männer zu Pflegern gezogen/ deren/ wo die Gelegenheit solches erleyden mag / den Kinderen der eine von der Väterlichen/ der ander von der Mütterlichen Lini verwandt seye/ welche auch von ihnen den Schultheissen/ Burgermeister und Gerichten/ folgenden Eyd schwören sollen.

#### 5. Eyd der Pfleger.

**I**hr beede Pfleger sollen geloben / und einen leiblichen Eyd zu **GOTT** dem Allmächtigen schwören/ daß ihr euch wollet deren Kindern/ so ihr zu Pflegern jetzt gezogen und geordnet seynd/ getreulich annehmen/ und nach allem euerem innerlichsten Vermögen/ mit allem Fleiß und Ernst dahin trachten/ damit sie zu vordest zu der Ehre und Forcht **GOTTES**/ auch aller Weltlichen Zucht und Ehrbarkeit auffgezogen werden/ auch derselben Haab und Güter/ so ihnen erblich



worden/ oder künfftig weiter anfallen möchten/ fleißig und getreulich verwalten/ die vor Schaden und Abgang verwahren/ in/ oder außserhalb Rechtens vertretten/ zu rechter und bequemer Zeit lassen bauen/ die erwachsene Früchten zum möglichsten verkauffen/ alles erlöste Gelt/ auch der Kinder Schulden/ Zinß und Gülten jährlich einziehen/ die nicht auffwachsen/ auß/ oder anstehen lassen/ was über nothwendige Ausgaben/ zu Underhaltung der Waisen/ baar übrig/ dasselbig zum jährlichen Eintrag richten/ und gegen gnugsamer Versicherung/ auff vorgehende Gerichtliche Erkandnuß/ und ligende Feld- und Bau-Güter anlegen/ und in Summa/ alles nach euerem besten Verstand treulich versehen/ und verwalten/ darinnen eueren eignen Nutzen oder Vortheil nicht suchen/ auch um solch all euer Verhandlung/ einemmen und außgeben/ jährlich und jedes Jahrs/ vor den Ambtleuthen und den Verordneten/ ehrbare/ auffrichte Rechnung/ Lifferung und Bezahlung thun/ und in allen fürfallenden Sachen/ euch jederzeit/ nach Befelch und Geheiß der Ambtleuth und Gerichts/ auch der Waisenrichter/ halten/ geflissen und getreulich erzeigen/ wie ihr wolt/ daß nach euerem Todt/ eueren Kinderen beschehe/ auch ihr Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht/ so dann dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carln Marggraffen zu Baden und Hochberg/ Landgraffen zu Sausenberg/ Herrn zu Rötteln/ Badentweyler/ Lahr und Mahlberg ꝛc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn/ darum Rechenschafft/ Red und Antwort zu geben trauet.

Von

## 6. Von denjenigen/ so der Pflegkinder Gut Bestandsweisß bauen.

**S**iejenige/ so der Pflegkinder Güter/ es seyen Aecker/ oder Weingärten/ sonderlich aber die Weingärten/ Bestandsweisß über Jahr zu bauen annehmen/ und derhalben den Winter über Gelde und Früchten darauff einnehmen/ und sich darauff erhalten/ sollen/ sobald der Frühling und das Geschäft angehet/ solchen bestandenen Güteren zu rechter Zeit/ und mit allem Fleiß aufwarten/ und andere Tagelohn/ dardurch sie daran gehindert/ sich enthalten/ darauff die Waisenrichter achtung geben/ und zu seiner Zeit der Pflegkinder Güter besichtigen/ und wofern was straffbars gefunden/ die Beständer zur Straff anzeigen sollen.

§. I.

Kein Pfleger soll ohne Urkund die Früchten auff dem Feld selbst abschneiden/ aufdreschen/ noch in den Tennen auffmessen/ und allzeit derjenige in Rechnung/ der solches verricht/ mit seinem Namen ernennt/ auffgeschrieben/ und zur Zeit der Rechnung/ wo möglich/ darüber gehört werden.

§. II.

So soll auch kein Vogt/ Statt/ Gericht/ oder Ambeschreiber/ Waisenrichter oder Pfleger/ die Früchten selbst annehmen/ sonderen dieselbe anderen/ den Käuffen und Schlägen nach/ jedes Orths/ wie dieselbe jederzeit seyn werden/ die er bey der Rechnung zu bescheinen/ zu bezahlen/ hingeben.

§. III.

Wie dann auch das Gestreu und alles anders/ keines wegs selbst brauchen/ sonderen dasselbig anderen um Thung/ oder wo man den Thung nicht nöthig/ um Gelde/ desgleichen Obs und anders/ es wäre dann/ daß die Gärten mit anderen Güteren hingelthen/ auch um Gelde auffß höchst verkauffen/ und in der Rechnung allezeit den Käufer ernennen.

## 7. Von der Pfleger Besoldung.

**W**ann die Pflögkinder arm / und nicht in einem ansehnlichen Vermögen / soll den Pflegereu kein Besoldung geschöpft oder gegeben werden / sondern sie sollen solches auß Christlicher Lieb gern und vergebens thun / und die Belohnung von Gott zu empfangen hoffen / auch gedencken / daß sie sterblich / und daß nach ihrem Todt / ihre Kinder oder Verwandte auch müssen verpflegt werden.

s. I.

Wann aber die Pflögkinder eines ziemlichen Vermögens / dagegen die Pfleger arm / und in der Pflögkinder Sachen ihr engen Geschäft veräumen müssen / möchte ihnen jedes Jahrs / oder zu Aufgang der Pflög ein Verehrung beschehen / doch soll keinem kein bestimmte Besoldung geschöpft / oder auch dasjenige / so einem oder dem anderen zur Ergeßlichkeit verordnet / kein Besoldung / sonder ein Verehrung genennet werden / sonsten / wo man einem eine Besoldung machte / wolte es der andere auch haben.

s. II.

Es solle den Pflegereu auch nicht gestattet werden / unnützen Kosten oder Zehrung auff die Pflögkinder zu treiben / sonder ist genug / da jedem Pfleger / wann er mit der Pflög zu thun / für ein ganzen Tag neun Kreuzer / und für ein halben Tag fünffthalben Kreuzer passirt / es wäre dann Sach / daß die Pfleger über Feld an andere Orth gehen müßten / da ist es billich / daß ihnen ziemliche Zehrung passirt werde. Wo aber einer Pflög etwas an Verehrung oder Zehrungen abgenommen wird / sollen die Pfleger solches unterschiedlich in das Aufgeben setzen / und verrechnen.

## 8. Die Rechnung betreffend.

**E**s soll jedes Jahrs die Rechnung von dem Statt oder Ambt-Schreiber / so sonst an jedem Orth / andere desselben Orths Sachen und Geschäften zu verfertigen und zu schreiben pflegt / und darzu bestellt / gelobe

gelobt und geschworen ist / mit den Rubricen / wie sie unden bey der Ambtleuth Protocoll zu finden / gestellt und doppelt verfertigt / auch eingelieffert werden / darvon soll ihme / nach dem die Rechnung groß oder klein / billiche und kein übermäßige Belohnung / nach der Beambten Discretion und Erkenntnuß / geschehen.

§. 1.

Und soll allwegen die erste Rechnung dem Inventario gemeh verfertigt / alles einnehmen an Geldt / ligenden und fahrenden Güteren / Schulden und gegen Schulden / Früchten / auch Wein / Stroh / Kessit und anders / darein kommen / und also nichts aufgelassen werden / wie dann ein jeder verständiger Vormünder solches wohl wird wissen zu ordnen / und allhier ihme Form fürzuschreiben / ohn vonnöthen.

§. 2.

Und sollen zu mehrer Versicherung der Pflögkinder / alle Statt / Gericht / und Ambt / Schreiber / so zu Stellung dergleichen Rechnungen gebraucht / bey ihren Eyden erinnert und vermahnt werden / diese Unsere Waisen / Ordnung in guter Auffacht zu haben / und die Rechnung anderst nicht / als wann es ihre eygene Sachen / zu verfertigen.

## 9. Wie und wann die Rechnungen sollen verhört werden.

**A**lle Rechnungen sollen auff einen Termin, nemlich Weyhenachten / welches der bequemest ist / auß / und angehen / und soll gleich / nach Verscheynung desselbigen / die Verhör fürgenommen werden.

§. 1.

Bev und zu solchen sollen die Ambtleuth erfordern und haben in jedem Flecken / beede Waisenrichter / vor denen / oder auffß wenigst deren einem / nach Gelegenheit / sollen die Rechnungen durch die Beambte / da sie wohnen / und nicht mehr in den Dörffern / wie vorhin mit der Waisen großem Schaden geschehen / von den Pflögern angenommen / verlesen / belegt und summirt / auch was sich für Mängel ereignen / in notam gefakt werden / nachgehends die Pflöger lassen abtreten / und alsdann die Umfrag halten / ob Fehl und Mangel wären / derselbigen wissen zuvor kommen und abzuschaffen.

Vom

## 10. Vom Protocoll.

**D**ie Ambtleuth sollen über alle Waisen-  
Rechnungen/ durchaus ein Protocoll halten/ darinn  
soll unterschiedlich kommen und begriffen seyn aller  
Pflieg-Rechnungen/ Einnemmen und Aufgeben/  
ungefährlich also.

N. N. zu N. verlassener Kinder Pflieger N. N. und N. N.  
haben Rechnung gethan von N. bis auff N. Tag.

## Einnemmen.

Recefs	N. fl. N. s. N. d.
Jährlichen Gülden	N. fl.
Auß Früchten und Wein erlöste	N. fl.
Auß verstelltem Viehe	N. fl.
Auß Stroh/ Heu/ Spizen und Spreuer	N. fl.
Von verliehenen Gütern	N. fl.
Ablösung	N. fl.
In diversis	N. fl.

## Summarum N. fl.

Kocken.  
Dinckel.  
Habern.  
Gersten.  
Wein.  
Heu.  
Stroh.  
Spreuer.  
Spizen.

## Aufgeben.

Umb erkaufft Gülden	N. fl.
Umb ligende Güter	N. fl.
Auff die Pfliegkinder/ und jedes insonderheit/	N. fl.
Auff Bauung der Güter	N. fl.

## Summarum N. fl.

Kocken.  
Dinckel.  
Gersten.  
Habern.  
Wein.  
Heu.  
Stroh.  
Spreuer.  
Spizen.

Remanet.

Geldt.  
Kocken.  
Dinckel.  
Gersten.  
Habern.  
Wein.  
Heu.  
Stroh.  
Spreuer.  
Spizen.

Und haben die Pflögkinder an Gültten/vermög der Rechnung N. fl.  
An Schulden N. fl.  
Gefällt Jahrs darvon N. fl.  
An ligenden Gütern/ und fahrender Haab/ vermög Inventarij.

s. I.

Und nach Beschluß desselben/ soll den Rechnungen angehenckt/ was den Pflögern von wegen Anlegung des Recesss, Einziehung Zins/ Schulden/ Bauung der Güter/ oder in andern Weg befohlen worden/ die Befelch aber zu den Rechnungen/ selbstn durch die Beambte geschrieben werden.

s. II.

Wann auch alle Rechnungen durchaus abgehört / soll alsdann auff Johannis Baptistæ, durch die Ambleuth / alle Jahr

Jahr Abschriften des Protocolls zur Cankley unfehlbar geschickt/ damit jederzeit zusehen/ wie den Kindern gepflegt/ und ob die Rechnungen auch abgehört worden oder nicht.

## II. Wie es mit den Kieffern zu halten.

**R**ein Pfleger/ so ein Kieffer ist/ soll seinem Pflegkind selbst ablassen. Und dieweil auch die Kieffer den Pflegkindern/ wie auch sonst andern Bürgern und Eingeseffenen/ die Höfen neben dem Lohn für sich zu behalten vermeinen/ dadurch dann etwann auch weiters mit underlauffen/ und Wein under den Höfen bleiben kan/ so wollen Wir/ daß hinfüro die Höfen den Pflegkindern bleiben/ oder da die Kieffer selbige haben wollen/ sie solche zu bezahlen/ oder um das halb zu brennen/ schuldig seyn sollen.

§. I.

Dieweil auch beschibet/ daß Pfleger ihre eigene Wein/ biß er theuer werden möchte/ ligen lassen/ und damit sie Geldt under handen haben/ der Kinder Wein und Früchten angreifen/ so sollen nun hinfüro sie keinen Wein oder anders/ ohne der Beambten/ oder auffß wenigste der Wäisen-Richter Borwissen und Erlaubnuß/ verkauffen/ sondern zuvor/ ob und warum es vonnöhten/ anbringen. So soll auch kein Pfleger seines Pflegkinds Wein auff Rechnung geben noch nemmen/ ohne Borwissen der Ambleuth/ oder auffß wenigst der verordneten Wäisen-Richter.

§. II.

Gestalt auch kein Pfleger seines Pflegkinds Einkommen/ es sey Geldt/ Frucht/ Wein oder anders/ in seinen Nutzen brauchen/ sondern mit Borwissen der Beambten/ umb ein Zins/ gegen gebührlicher Versicherung hinterlegen/ und alle Zinsverschreibungen mit genugsamen Underpfanden/ und sonst nach Nothdurfft/ versichern und verfertigen/ sonderlich aber die Aufskündung zu beeder Theil Gefallen richten lassen/ damit jedes Pflegkind/ wann es zu seinen mannbarn Jahren kommet/ solches Geldt wider gehabt/ und zu seiner fürstehenden Gelegenheit/ in andere Weg gebrauchen könne.

Wor

## §. III.

Wosern auch die Wäisen zum Theil/ um ihr Geldt nicht gnugsam versichert wären/ sollen die Beambte nachmahn die Versicherung von neuem solcher massen zu thun befehlen. Zur Zeit der Rechnung aber/ sollen die Pflöger allen Rest/ jedes Jahrs baar darthun und erlegen/ und die Extantien urkundlich bescheinien.

## 12. Wie die Bauleuth und Tagelöhner/ bey Pflögschafften/ ihres Lohns zu befriedigen.

**F**erner sollen die Pflöger fürter den Tagelöhnern für Kost und Lohn: selbigen Orths gewöhnlichen Lohn an Geldt/ und kein Truncck noch Brode mehr reichen.

## §. I.

Wie dann auch zur Abrechnung mit den Bauleuthen/ und in Summa/ durchauß zu Ernds- oder Herbst-Zeiten/ kein Ernds-Ganß/ Kegelhänckungen oder dergleichen/ mehr geben/ sondern bey dem Tagelohn/ alles erwinden und bleiben lassen. Dann dergleichen nun hinfüro keinem Pflöger in der Rechnung mehr passirt/ noch von den Statt- Gerichts- und Ambtschreibern eingeschrieben werden sollen.

## §. II.

So sollen auch vielmeldte Beambte zu mehrerem und weiterm Bericht/ sich in Unser auffgerichteten Lands- Erb- Ordnung fleißig ersehen / damit sie sich in Erb- und dergleichen Fällen darnach zu halten wissen. Worinnen sie aber weitem Bescheyds und Befelchs vonnöthen / dessen sich in fürfallenden Sachen bey Uns oder Unserer Cansley Bescheyds und Berichts jederzeit erholen.



Wie



## 13. Wie und wann die Pfleger ihrer getragenen Pflugschaft zu erlassen.

**U**t welcher Zeit aber die Pfleg- und Vormundschaffen ihr Endschaft haben/ und den verpflegten Kindern die Verwaltung ihrer Güter übergeben werden solle/ hierinnen begehren wir keine gewisse Ordnung zu geben/ sondern wollen solches Unserer Beambten und Gerichts jedes Orths Discretion heimgestellt haben/ dieselbe werden nach Gelegenheit und Verstand der Jungen ( da sie das 25. Jahr ihres Alters völlig erreicht/ oder sonst zu gebühlicher ehrlicher Verheurathung/ und eigener Haushaltung kommen/ oder in andere Weg zu Verwaltung ihrer Güter tauglich befunden ) ihrem Gutbeduncken nach/ solches zum Besten wissen fürzunehmen/ und zu erkennen. Doch daß zuvor gebührliche Beschluß- Rechnung ( darein dann alle vorgehende Rechnungen/ mit dem Reces gezogen ) sambt gänglicher vollkommener Lifferung beschehe/ darzu alsdann die erwachsene Pflugsinder selbst erfordert/ und deme beywohnen sollen.

s. I.

Und was sich im Reces befindet / daß die Vormünder weiters und mehrers/ in Zeit ihrer Administration, eingenommen/ dann hinwider aufgegeben hätten/ das sollen sie den Pflugsindern/ neben Einraumung der ligend- und fahrenden Haab und Güter/ innerhalb vierzehn Tagen oder drey Wochen/ zu liffen und zu stellen schuldig seyn.

s. II.

Dagegen/ da sie die Vormünder für ihre Pflugsinder mehrers aufgelegt/ dann eingenommen/ und also in der Rechnung die Aufgab die Einnam übertreffen thätte / soll ihnen dasselb von den Pflugsindern auch wider in benannter Zeit erstattet werden.

s. III.

Da auch einer oder ander Pfleger mit Todt abgangen/ soll alsbald an des Abgestorbenen / ein andere taugenliche Person zum Pfleger/ wie hieoben under dem Titul von Pflegern/ ic. gemeldet/ gezogen werden.

Wann

**W**ann die Kinder/ nach Lö-  
dung der Vormundschaft/ sich in einem oder an-  
derm vernachtheilt/ oder lädirt befinden/ sollen sie sich jeder-  
zeit/ so wohl an ihren gewesenen Pflegern/ als den Wäis-  
sen-Richtern/ zu erholen Macht  
haben.

**W**ann nun mit Bewilligung Unserer Be-  
ambten/ ein Pfleg- und Vormundschaft ihr End-  
schaft erreicht/ und den Verpflegten Kindern die Ver-  
waltung ihrer Güter übergeben worden/ sie aber/ in  
einem oder anderem/ es seye gleich viel oder wenig/ sich vernach-  
theilt und lädirt befinden/ auch solches warhafftiglich darthun  
können/ soll ihnen alsdann diejenige Gutthat/ so von gemei-  
nen beschriebenen Rechten gegeben wird/ hiemit unbenommen  
seyn/ damit sie also ihres empfangenen Schadens sich erholen/  
und zu dem ihrigen widerum gelangen mögen.

§. I.

Und da ihnen von ihren gewesenen Vormunderen einiger  
Schaden zugesügt worden wäre/ sollen sie in solchem fall sich  
an der Pfleger oder Vormunder Haab und Gütern/ welche  
ihnen alsbalden von Eingang der Vormunds- Administration  
hiemit bester massen verpfändet/ erholen.

§. II.

Deßgleichen auch/ wo durch die verordnete Wäisenrichter  
oder Gerichts Fahrlässigkeit/ oder in andern Weg/ den Pfleg-  
kindern einiger Nachtheil oder Schad ihrer Haab und Güter  
widerfahren oder zustehen solt/ wollen Wir den Pflegkindern  
vorbehalten/ zugleich einen Zugang und Macht gegeben haben/ sie  
deßhalben actione subsidiaria, um Erstattung und Abtrag/ bey  
Unserer Cansley sich zu beklagen/ damit nach befundenen Sas-  
chen/ ihnen den Pflegkindern Recht gesprochen / und zu dem  
ihrigen geholffen werde.

§. III.

Trüge sich aber vielleicht zu/ daß die Pflegkinder an den  
Rechnungen Mangel spühren / und darsür halten thäten/ als  
soltten die Vormünder nicht alles/ wie sich gebührt/ in Rech-  
nung

nung gebracht haben/ so sollen die Kinder gedachte Vormünder  
 dessen gebührlichen/ als obgemeldet/ überweisen/ darauff sie für-  
 ter/ zu Erstattung anzuhalten. s. iv.

Könnten sie aber solche Beweissung nothdürfftiglich nicht  
 beybringen/ doch Ursachen anzeigen/ die genugsam und erheblich/  
 von derentwegen die Vormünder bey ihren Enden zu befragen/  
 daß sie der Kinder Gut mit Wissen und vortheilhaftig nicht hin-  
 terhalten/ sondern alles getreulich verzeichnet/ sambt ob sie nach-  
 mahls/ über kurz oder lang ichts mehr befunden/ oder gewar-  
 wurden/ daß den Kindern billich gebühren und zustehen thäte/  
 daß sie ihnen dasselbige auch getreulich und ehrbarlich zuschaffen  
 wolten: So sollen sie dabey gelassen werden/ es wäre dann  
 Sach/ daß sich scheinlicher Betrug ereigte/ im selben werden  
 sich jedes Orths Beambte/ angedeuter Gebühr nach/ zu ver-  
 halten wissen. Soll auch aller Betrug und Vorthellsichtigkeit  
 der Pfleger/ von Uns mit allem Ernst gestrafft werden.

**15. Von Personen/ so nicht der  
 Jugendt/ sondern anderer Ursachen und Gebre-  
 chen halben/ Vormünder bedörffen/ und  
 Pflegschafften. Als**

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Bresthafften<br/>         2. Unsinnigen oder<br/>         Sinnlosen<br/>         3. Verschwender<br/>         4. Stummen<br/>         5. Hörlosen<br/>         6. Alten unermög-<br/>         lichen<br/>         7. Wittfrauen.</p> | <p>Vormundt-<br/>         schafften.</p> |
|--|--|

**D**Unsere Ambtleuth und Gericht/ Brest-  
 hafftiqe oder Sinnlose/ auch Stumme und Taube/  
 oder Verschwender ihrer Haab und Güter/ in ihrem  
 anbefohlenen Amte haben/ und befinden thäten/ sol-  
 len

len sie ihrer tragenden Ambs-Verwaltung halben/ solchen Personen/ wann sie schon ihr Mannlichs Alter erreicht/ gleicher Gestalt Vormunder und Verwalter verordnen/ auff Maß und Weiß/ wie oben von Pflegeren gesetzt worden.

s. I.

Was die alten und unvermögliche Personen/ auch Wittiben anlanget/ dieweilen sie ihrer Vernunfft nicht beraubt/ auch wohl für sich selbst oder durch andere/ ihr Gut verwalten mögen/ sollen denselben keine Vormünder/ dann allein auff ihr begehren/ verordnet werden.

## 16. Von den unnützen Haushaltern und Verschwendern/ die ihre Haab und Güter üppiglich verthun und hindurch jagen.

**D**ieweil zu diesen letzten bösen Zeiten/ da alle Laster in vollem Schwang gehen/ viel unnütze Leuth sich finden lassen/ die zu ihrem selbst eigenen/ auch ihrer Weib und Kinder eufferstem Verderben/ nicht allein ihre selbst/ sondern auch ihrer Weiber zugebrachte und ererbte Haab und Güter bößlich und unnützlich/ mit täglichem frenentlichem Spihlen/ Fressen/ Sauffen und Schwelgen/ auch auff andere schädliche Weg/ ohnwerden und verschwenden/ und also hienit nicht allein sich selbst/ sondern auch ihre arme Weib und Kinder zu höchstem Verderben/ ins Elend und Bettelstab richten. So will Uns/ als einer von GOTT gesetzten Obrigkeit/ deren ihrer Underthanen Wolsahrt zum Besten angelegen/ in allweg obligen/ solchem Unheil zu begegnen/ und allem Ubel/ als viel möglich/ zu wehren/ damit fürnemlich Unsere liebe Underthanen/ sambt Weib und Kindern bey ihrer von Gott ihnen beschehrten Nahrung/ wie auch bey Ehren/ Häußlicher Wohnung/ Haab und Gütern/ erhalten werden/ ic.

s. I.

Sezen/ ordnen und befehlen demnach allen Unsern Ambsleuthen und Gerichten/ daß sie hierauff sonder fleißiges Aufsehen haben/ wo sie in ihrem Ambs/ es seye gleich in Stätten oder Flecken/ ein solchen Gesellen/ der gehörter massen das sciniae

§ 3

also

also üppiglich und unnützlich zu verschwenden angefangen/ erfahren thäten/ daß sie denselben unverzüglich vor sich beschicken/ ihme mit sonderem Ernst/ sein übel und unnütz Haußhalten/ zu Gemüth führen/ und dabeneben/ tragenden Amtes halber/ ernstlich warnen und befehlen/ von solchem ärgerlichen Leben und verthunischen Wesen abzustehen/ sich zu bessern/ und ihme selbst/ auch seinen armen Weib und Kindern ins künfftig/ wie sichs gebührt/ nützlich/ wohl und ehrbarlich vorzustehen und Haußzuhalten/ darbey sich eingezogen/ sparsam/ bescheiden/ geschicklich und vorsichtiglich zu erzeigen/ wie solches ein jeder ehrliebender Haußvatter/ vor Gott und den Menschen in allweg zu thun schuldig ist: mit diesem betrohenden Anhang/ da er weiter mit seinem unnützen Haußhalten bößlich fürfahren/ sich selbst/ auch sein Weib und Kinder/ über beschehene treuherzige Verwarnung nicht bedencken wurde/ daß er alsdann gewißlich seiner Verwaltung gänzlich entsetzt/ und über seine Haab und Güter Vormünder verordnet/ auch darzu er mundtodd gemacht/ und nichts desto weniger sein beharlich Ungehorsame/ mit gebührender wohl verdieneter Straff dermassen angesehen werden/ daß andere darvon ein Exempel zu nehmen/ und sich bessern Haußhaltens zu befeissen/ Ursach haben.

S. II.

Nach solcher beschehenen ersten Verwarnung/ sollen Unsere Beambten und Gericht jedes Orths/ fleißig Auffmerckens haben/ auch sonst durch gute Bestellung/ und in andere Weg erkundigen/ wie er sich zur Besserung und guter Haußhaltung anlasse. Wann nun in Erfahrung gebracht wird/ daß er/ auff beschehenes treuherziges Erinneren/ einen Weg wie den anderen/ in seinem angefangenen üppigen/ verthunischen Wesen fortzuschreiten/ und das Seinige auffzureiben sich gelusten laßt/ sollen sie denselben wiederum vor sich beruffen/ neben Erholung des vorigen Untersagens/ ihme sein Unrecht abermahlen ernstlich zu gemüth führen/ und darauff ihn etliche Tag oder Wochen/ nach Gelegenheit und Gestalt des Ubertrettens/ zur Straff in Thurn einlegen/ und anders nicht wider ledig lassen/ er habe dann zuvor Versprechung gethan/ daß er sein ärgerlich bößes Leben/ verthunisch/ übel und unnütz Haußhalten der Gebühr nach abzustellen/ und nichts von seinen Haab und Gütern verändern

ändern oder alieniren wolle/ es wäre ihm dann solches von der ordentlichen Obrigkeit vergonnet und zugelassen.

§. III.

Da er aber über solche aufgestandene Thurnstraff und beschehenes Versprechen/ sich nicht verbessern / sondern in seinem verthümischen Wesen beharrlich fürfahren thätte / sollen Uns dessen Unsere Ambtleuth mit guter Ausführlichkeit und erthänig berichten/ desselben ligenden auch fahrenden Haab und Gütern Curatores, Verwalter oder Bögt habend zu verordnen/ auch/ wo nöthig/ mundtode zu machen.

§. IV.

Was dann darüber mit solchem Prodigio oder mundtode gemachten Mann/ durch andere contrahirt und gehandelt worden/ das alles ist und soll ein lautere Nichtigkeit heißen und seyn/ auch von männiglichen/ so wohl inn- als außershalb Recht und Gericht nichtig gehalten werden.

§. V.

Und dieweil diese Unsere Satzung fürnehmlich den unschuldigen Weib und Kindern zum Besten angesehen/ so wollen Wir hierinn weiters gesetzt/ erklärt und geordnet haben/ daß da ein solcher unnützer Haushalter von zeit ihm Vormünder geordnet/ oder er für mundtode erklärt / wenig oder viel von des Weibs zugebrachten oder ererbten / auch der Kinder Gut unnützlich verändert/ alienirt und hingegeben/ in solchem fall die Frau und ihre Kinder/ dieselbige veräußerte Sachen / sie werden gleich genandt wie sie wollen / ohne einigen Entgelt oder Abgang/ frey wiederum zu erfordern/ und an sich zu bringen/ Macht und Gewalt haben/ darauff der Richter also zu recht sprechen/ dem Weib und Kindern solche Haab und Güter lediglich/ ohn einige Beschwerde/ heim erkennen sollen/ damit der oder dieselbe/ so diese Haab und Güter also ungebührlich/ wider Recht/ an sich gebracht/ für ohn lernen und zusehen mögen/ was und von wem er kauffe/ oder an sich bringe/ auch darneben die arme Weib und Kinder / welche diß Orths unschuldig/ bey dem Ihrigen gehandhabt werden.

Ein Sonett aus Pindar  
daran aber abzuweichen wolle, es wäre ihm dann leichter von der  
erweiterten Dichtung wegzulassen und zu verlieren.

III  
Es ist aber über solche Aufgaben die Kunstschaffung und die  
bedeutende Verantwortung sich nicht verhehlen, sondern in der  
nein bestimmten Grenzen festhalten zu müssen, nicht  
das Leben hinter sich zu lassen und die Kunstschaffung  
einen bestimmten, bestimmten Grenzen und bestimmten  
Grenzen zu lassen, die nicht über die Grenzen zu gehen  
und die Kunstschaffung zu verlieren.

IV  
Dies kann darüber nur solchen Prodigien der Kunstschaffung  
bedeutende Verantwortung sich nicht verhehlen, sondern in der  
nein bestimmten Grenzen festhalten zu müssen, nicht  
das Leben hinter sich zu lassen und die Kunstschaffung  
einen bestimmten, bestimmten Grenzen und bestimmten  
Grenzen zu lassen, die nicht über die Grenzen zu gehen  
und die Kunstschaffung zu verlieren.

V  
Dies kann darüber nur solchen Prodigien der Kunstschaffung  
bedeutende Verantwortung sich nicht verhehlen, sondern in der  
nein bestimmten Grenzen festhalten zu müssen, nicht  
das Leben hinter sich zu lassen und die Kunstschaffung  
einen bestimmten, bestimmten Grenzen und bestimmten  
Grenzen zu lassen, die nicht über die Grenzen zu gehen  
und die Kunstschaffung zu verlieren.

VI  
Dies kann darüber nur solchen Prodigien der Kunstschaffung  
bedeutende Verantwortung sich nicht verhehlen, sondern in der  
nein bestimmten Grenzen festhalten zu müssen, nicht  
das Leben hinter sich zu lassen und die Kunstschaffung  
einen bestimmten, bestimmten Grenzen und bestimmten  
Grenzen zu lassen, die nicht über die Grenzen zu gehen  
und die Kunstschaffung zu verlieren.

# Vierter Theil/ Der Marggraffschafft Baden den und Hochberg/ 2c. gemeiner Lands- Ordnungen.

Darinnen unterschiedliche/ heylsame Gesatz/ wessen  
sich Unsere Underthanen/ ihrer Einschreibung und Huldigung  
halben/ wie auch in öffentlichen Plackereyen und Thätlich-  
keiten/ deßgleichen in etlich andern Stücken zu ver-  
halten haben/ verfaßt und begriffen seynd.

## Der Erste Titul.

### Von Einschreibung der Burger und Underthanen.

**D**amit auch Wir jederzeit unfehlbar wis-  
sen mögen/ wie es in Unsern Fürstenthummen und  
Gebieten/ der Underthanen halben beschaffen/ wer  
lebendig oder todt: Item wie starck Wir jeder-  
zeit an der Mannschafft gefaszt seyen: und da beneben auch die  
Underthanen/ zur Zeit der Noth/ ein gewiß Gezeugnuß ihrer  
ehelichen Geburt und Burgerrechts desto baß erlangen und be-  
weisen können/ so wollen und ordnen Wir/ daß erstlich/ wann  
ein Kind auff die Welt geboren wird/ die Eltern/ alsbald es sei-  
nen Tauffnamen empfangen/ dasselb bey Unseren Beamten/ je-  
der in dem Ambt und Orth/ dahin er gehörig/ anmelden und  
einschreiben lassen/ auch vor solches Einschreiben Unsern Beamb-  
ten/ welchs Uns hernacher von denselben zu verrechnen / ein  
Schilling Pfennig zu zahlen schuldig seyn solle.

S. I.

Zum andern/ wann ein Knab über sein vierzehend Jahr  
kommen/ und nunmehr die Zeit vorhanden/ daß er die Huld-  
igung zu thun hat/ soll er sich einschreiben lassen/ und gleicher  
Gestalt



Gestalt hiervor ein Schilling Pfenning zu erstatten schuldig seyn/ auch solches/ wie bey vorigem Paß vermeldet/ Uns gebührlich verrechnet werden.

§. II.

Zum dritten/ wann jemand nach Göttlichem Willen mit zeitlichem Todt abgangen/ er sey Jung oder Alt/ ein Mann oder Weibs-Person/ sollen desselben Erben verbunden seyn/ solches/ neben Erlegung eines halben Batzen/ so Uns gleicher gestalt zu verrechnen/ bey den Beambten gebührlich anzubringen/ damit die Abgestorbene Person wieder außgethan werden.

## Der Aunder Titul.

Von der Erbhuldigung aller Underthanen  
und Inwohner.

**W**ir ordnen und wollen/ daß alle Underthanen und Inwohner Unserer Fürstenthum- Land- Graff- und Herrschafften/ in Stätten/ Flecken und Dörffern/ die über vierzehen Jahr alt seynd/ niemand außgeschieden/ auff nachgeschriebene weiß Erbhuldigung thun sollen.

### Form der Erbhuldigung.

**D**em Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carln Marggraffen zu Baden und Hochberg/ Landgrafen zu Sausenberg/ Herrn zu Rötelen/ Badenweyler/ Lahr und Mahlberg ꝛc. werden ihr geloben / und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören Ibro Hochfürstl. Durchl. und dero Erben/ als eurem rechten/ natürlichen/ angebornen Landts-Fürsten und Herrn/ underthänig/ getreu und hold zu seyn/ derselben Nutzen/ Frommen und Bestes jederzeit zu werben und zu befürdern / auch vor Schaden zu warnen/ darzu euch/ euer Leib/ Haab und Gut/ Weib noch Kinder/ ohne hochgedachter

dachter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht und de-  
ro Erben Vorwissen/ Willen und Erlauben/ nicht  
zu vereusseren. Desgleichen derselben Gebotten  
und Verbotten zu gehorsamen/ und sonsten alles das  
zu thun/ so getreue gehorsame Leuth/ Underthanen  
und Hintersassen/ von Gewonheit und Rechts we-  
gen/ gegen ihrer Herrschafft zu thun schuldig und  
verpflichtet seynd/ alles getreulich und ohngefährde.

Diesen Eyd soll ein jeder mit auffgerekten Fingern/ und  
nachsprechenden Worten schwören.

Als mir vorgelesen/ und ich wol verstanden  
hab/ dem soll und will ich also stet/ best/ unver-  
brüchlich und getreulich nachkommen und geleben/  
das schwöre ich/ als mir Gott helff der Allmächtige.

## Der Dritte Titul.

### Von Angelobung der Dienst-Knecht.

**E**S sollen auch alle Underthanen und In-  
wohner/ bey ihren Eyden und Pflichten/ ihre Knecht  
in vierzehnen Tagen/ den nächsten/ nachdem sie in ih-  
re Dienst eingetreten/ Unsern Beambren/ Schultheis-  
sen/ und Bögten fürbringen/ die denselben geloben sollen/ Uns/  
als dem Landsfürsten/ getreu und gehorsam zu seyn/ Uns/ auch  
Statt oder Flecken ihren Frommen zu schaffen/ Schaden zu war-  
nen und zu wenden/ so dann Gebotten und Verbotten nach-  
zusetzen.

S. I.

Sonderlich aber auch/ daß im fall sich in Zeit ihres wehren-  
den Dienst/ zwischen ihnen und andern/ Handel zugetragen/  
dieselben vor niemand anderst/ als an dem Orth/ da sich solche  
verlossen/ aufzutragen/ und zuvor auch sonsten/ ohne eines  
Ambtmanns/ Schultheissen oder Bogts Wissen nicht zu weichen.  
Desgleichen auch ihre Schulden/ so sie einige gemacht/ zu bez-  
zah-

zahlen/ und ob sich in Zeit solches seines Diensts ein Aufruhr oder Empörung begeben/ alsdann der Obrigkeit zu zutretten/ und deren Befelch zu geleben.

s. II.

Welcher Underthan oder Inwohner aber ein solches nicht thäte / und einen oder mehr Knecht über vierzehn Tag in seinem Haus behielte/ und obgeschriebener massen Unsern Beambten zu geloben/ nicht fürgebracht oder angezeigt hätte/ derselbe soll/ so oft es geschicht/ Uns zwey Gulden zur Peen verfallen seyn.

## Der Vierte Titul.

Von Einzüge- auch Burger- Stadt- und Dorff-Recht.

**E**s soll hinfüro in Unsern Fürstenthum- und Landen/ weder in Stätten/ Flecken oder Dörffern/ niemand/ was Stands der auch sey/ zu einem Burger oder Burgerin auff- und angenommen werden/ er hab dann sein Mannrecht und offnen Schein/ daß er keinen andern nachfolgenden Herrn / auch genußsame Urkund seines Verhaltens/ von dem Ort/ allda er zum letzten abgeschrieben/ auffzulegen. Und ob auch schon einer oder mehr diß alles fürzuweisen/ soll er doch zuvor bey den Stätten/ Flecken und Dörffern/ solches seines Burgerlichen Undertommens halben / um ihren guten Willen ansuchen / folgendes an Uns underthänig suppliciren/ und Unsers gnädigen Bescheyds darüber gehorsamlich erwarten.

s. I.

Es soll auch weder in Stätten/ Flecken noch Dörffern/ Unserer Fürstenthum- und Landen/ niemand zu Burger auff- und angenommen werden/ er hab dann dasjenige Einbringen/ so Wir hiebevorn an einem jeden Ort verordnet / und bißhero in üblichem Gebrauch gewesen/ wo aber kein gewisses gesetzt/ soll ein solcher/ der zum Burger auffgenommen zu werden begehrt/ weniger nicht als 100. Gulden realiter einbringen. Febrners keinem/ wer der auch seye / weder in Stätten/ Flecken oder Dörffern Unserer Fürstenthummen und Landen/ ohne Unser

Vor-

Vorwissen und Befehl/ zu wohnen zugelassen oder gestattet werden/ er sey dann/ als obgemeldet / zum Burger oder Inwohner angenommen.

s. II.

So jemand ( es seyen Manns- oder Weibs-Person ) ihr Burger-Recht auffsagen / und auffer Unsere Obrigkeit ziehen wurden/ sollen sie das mit Wissen Unserer Beamten thun / doch da dieselbige Leibeygen/ sich der Leibeigenschaft zuvor bey Uns ledig machen/ folgendes die Schulden / die sie in Unseren Landen schuldig/ bezahlen/ und darbey versprechen/ da sich Sachen/ alldieweil sie under Unserm Gebiet und Jurisdiction gewesen/ zugetragen/ dieselbige vor keinem andern/ als Unseren Gerichten aufzutragen/ und sich also Inländischen Rechts/ und dessen Erkandnuß sättigen zu lassen.

s. III.

Und damit ein solcher/ der auß Unseren Fürstenthum- und Landen/ in andere Herrschafft zu ziehen vorhabens / sich für gebahren Schutz und Schirm umb etwas danckbar erzeige/ so wollen Wir/ daß derselbige/ wann er sein Burger-Recht aufftünde/ neben dem jenigen/ das er wegen des Abzugs zu bezahlen schuldig/ halb so viel Geldt erstatte / so viel ein jeder/ welcher das Burgerrecht annimmt / nach Gewohnheit eines jeden Orths/ zu erlegen schuldig ist.

s. IV.

Da aber jemand nicht auffer Land/ sondern auffer einem Orth in das ander Unserer Fürstenthummen und Landen/ sich auß bewegenden Ursachen zu begeben willens wäre/ soll er sich deswegen bey Uns supplicando underthänig anmelden/ und zuvor in den Orth/ dahin er zu ziehen begehrt/ nicht eingelassen/ geduldet/ und zum Burger angenommen werden/ Wir haben dann auff sein beschehenes underthänig Suppliciren/ ihme ein solches bewilliget. Welche Statt/ Flecken oder Dorff aber hierwider handeln thätte/ dieselbe soll Uns jedesmahls zwey Gulden zur Straff zu erlegen schuldig seyn.

s. V.

Und im fall einer auß einem Orth/ so von der Leibeigenschaft frey/ sich in ein anders/ welches diese Freyheit nicht hätte/ begeben wurde/ der soll nach Verfließung eines Jahrs/ seine Freyheit veressen haben. Da aber ein Leibeigener sich in ein freyen Ort häußlich einzulassen vorhabens/ soll er sich zuvor ledig machen / und an solchem Orth eher nicht angenommen werden.

J

Der

## Der Fünffte Titul.

Dasz keiner Unserer Underthanen frembden Herren/ ohne Erlaubnuß/ zuziehen solle.

**D**ennach Unsere Underthanen und An- gehörige Uns ins gemein gelobt und geschworen/ sich/ ihr Haab und Güter/ ohne Unser Vorwissen/ nicht zu enteuffern/ wollen Wir in Krafft solcher ihrer Uns geleister Pflicht und Eyd/ dasz keiner in einigen Krieg oder Zug sich begeben/ oder etnigem anderen Herrn verpflichten solle / er habe dann zuvor Unser selbst Erlaubnuß. Da aber einer hier- über hinweg oder in Krieg ziehen wurde/ soll derselbige nicht al- lein sein Haab und Gut verwürckt haben/ sondern ihme darzu/ auffbetretten/ die gebührende Straff an seinem Leib vorbehal- ten seyn.

## Der Sechste Titul.

Dasz Unseren Underthanen gegen den Außlän- dischen/ wie auch den Weibs- Personen gegen denen/ so Un- vermöglichkeit und anderer Ursachen halben/ zu Burgern nicht angenommen werden mögen/ sich zu verheura- then/ verboten seyn solle.

**E**s soll allen Unseren Underthanen/ sich ge- gen den Außländischen/ ohne Unser sonderbare erlang- te und außgebrachte Bewilligung zu verheurathen/ verboten seyn.

s. I.

Deßgleichen soll kein Weibsbild/ es seye gleich ein Witt- frau/ oder ledige Person / sich mit einer solchen Person / die ihres Unvermögens/ oder anderer Ursachen halben/ zum Bur- ger nicht angenommen werden mag/ verheuraten/ bey Unser Ungnad und unnachlässiger Straff / auch Fortweisung beeder Personen auff dem Land.

Der

# Der Siebende Titul.

## Von Abzug oder Nachsteuer.

**A**d fall einer sein Burger-Recht auffge-  
sagt/ und hinweg in andere Herrschafft ziehen will/  
soll er ( es wäre dann der Orth/ von welchem er hin-  
weg zu ziehen vorhabens/ des Abzugs halben befreyet )  
seines Hinwegbringens den ordentlichen Abzug geben. Und im  
fall er ligende Güter hätte/ dieselbige aber für seinem Hinweg-  
ziehen/ nicht alsobald verkauffen könnte/ thme zu Verkaufung  
deren/eines Jahrs Fristung/ und nicht länger/ Dilation ge-  
geben werden/ und er alsdann den Kauffschilling/ wie ander  
sein hinweg bringen/ verabzügen/ oder ander herkommen. Wel-  
ches auch auff die Frembde außländische/ denen in Unseren Für-  
stenthumm-und Landen was erblichs anfallen wird/ verstan-  
den/ und dieselbe gleichfahls zu Verkaufung der ligenden Gü-  
ter/ wo anders deren eins oder mehr in solcher Erbschafft begrif-  
fen und vorhanden/ auch Erlegung des ordentlichen Abzugs an-  
gehalten werden soll.

s. I.

Es ist auch Unser ernstlicher Befelch/ Will und Mei-  
nung/ daß alle die jenige/ so ausser Lands an ein freyzüggig Orth  
kommen/ von ihren Heurath-Gütern/ so sie hinweg bringen  
werden/ hinfürter alsbald den gebührlichen Abzug erlegen/ und  
solchen keines wegs anstehen lassen: Aber mit welchen bey Uns/  
Unseren Stätten/ Orth und Flecken/ auch den außländischen  
Herrschafften/ Stätten und Enden ein freyer Zug in Erbschaff-  
ten herkommen/ mit denen soll es/ wie bisshero/ also auch nach-  
mahlen gehalten werden.

s. II.

Wir wollen auch diese Unsere Verordnung des Abzugs  
halben/ dergestalt erklärt haben/ daß/ wo einer auß Unseren  
Dieneren oder befreyten Personen/ sich mit ligenden Gütern  
einkauffen/ und sich nachgehends auß Unseren Diensten anders-  
wohin begeben thäte/ er von solchen seinen ligenden Güteren/  
als von Häusern/ Aeckern/ Wiesen/ Gärten/ und anderen Feld-  
Güteren/ gleicher Gestalt die Nachsteuer zu erstatten/ und seine  
Güter auff Weiß und Weg/ wie droben vermeldet/ zu ver-  
kauffen schuldig seyn solle.

s. III.

Damit auch Unsere Ambtleuth in allen und jeden zutragen-  
den Fällen/ umb so viel desto besser mit der Abforderung oder  
respectivè Erlassung solcher Nachsteuer/ sich richten können/

sollen sie deswegen in ihrem Ampt ein besonder Buch halten/ und wann sich ein Fall begibt/ solches zu Unserer Cansley berichten/ und Unsers weiteren Bescheyds darunder erwarten.

s. IV.

Und nachdem weyland Unser gnädiger Herr Ur-Groß-Batter Marggraff Carl/xc. hochseel. Gedächtnuß/ in An. 1563. ein general Befelch ergehen lassen/ daß ungeachtet zuvor die Außländische ihre in der Marggraffschafft ererbte/ oder sonsten anderer Gestalt an sich gebrachte Güter/ so sie zu Ziehlen zu empfangen gehabt/ oder ziehlweis verkauft/ auch ziehlweis nach dem Kauffschilling verabzüget. Jedoch solches hinfüro ferner nicht passiert und gestattet/ sondern wie es in andern herum ligenden Herrschafften gefunden/ also auch hinfüro in der Marggraffschafft und derselben angehörigen Herrschafften gehalten/ und der Abzug nicht mehr zertheilt und Zihlweis/ sondern gleich Anfangs von gangem Gut/ auff einmal und gesambt erlegt/ erstattet und angenommen werden solle/ xc. So lassen Wir bey solchem ergangenen Befelch verbleiben/ und wollen/ daß demselben gehorsamlich gelebt und nachkommen werde.

## Der Rechte Titul.

Von Stürmen und Racheylen in öffentlichen Plackereyen und Thätlichkeiten/ item Beherbergung frembder Personen.

**D**amit man jederzeit nicht allein in Unseren Fürstenthummen und Landen/ vor allen sorglichen Einfällen gesichert/ sondern auch männiglich/ so wohl Frembde als Einheimische/ vor gefährlichen Angriffen/ Mordhaten/ Rauben und Plündern/ auch allem andern Wldrigem/ so viel möglich/ geschützt und geschirmt werden möge: So gebieten Wir allen den Unseren hiemit ernstlich/ und bey schwerer Straff an Leib und Gut/ daß hinfürter ein jeder auff den Sturmstreich/ und andere von Uns aller Orten deswegen beschehene Anordnungen/ fleißige Achtung gebe/ und so er höret stürmen/ eylends zulauffen/ und mit Racheylen/ Retten und Geschrey machen/ wo und wie sich das in Strätten/ Flecken/ Dörffern/ oder auff dem Land begibt/ den Unserigen/ wie

wie er das jederzeit bescheiden wird / gehorsam seye : auch ob jemand frembder argwöhnisch / zu Pferd oder Fuß / in Unseren Landen ungewöhnliche Weg und Strassen brauchte / oder sonst reitende oder haltende gewar würde / oder auch jemand in Stätten / Flecken / Dörffern / Wirthshäusern / auf dem Feld oder Strassen einander schlägen / oder sonst mit Gewalt in ein oder andern Weg zu beschädigen / befinden werden / sich mit Geschrey machen / oder in ander Weiß understehe / denselben zu handlen zu bringen / und bezufangen / folgendes Unsern jedes Orths nechst geseffenen Beampten / zu gebührender Rechtfertigung und Straff einzuliffern.

## §. I.

Da aber der Thäter gar entrunnen / und auch nach aller angewandter Mühe / Fleiß und Arbeit / nicht mehr betreten werden könnte / nachgehends aber sich wider zur Hand / und ins Land machen thäte / soll derselb alsbald gefänglich eingezogen / und Wir dessen berichtet werden. Es wäre dann / daß solche Sach / derentwegen er sich auß dem Land gemacht / bey Uns / oder jedes Orths verordneten Ambleuthen / gebühlich außgetragen und erörtert / und er dessen genugsamen Schein und Zeugnisse auffweisen könnte.

## §. II.

Wir wollen auch / im fall frembde argwöhnische / verdächtige Personen und Müßiggänger in den Wirthshäusern oder sonst / länger dann über Nacht ligen und verharren wolten / daß dieselbige ferner nicht geherbergt oder auffgehalten / sondern da sie auff Vermahnen nicht fortpassiren thäten / Unseren jedes Orths Beampten anbracht werden / welche dann ihre Gelegenheit / was ihr Thun und Wandel / so viel möglich / wohl zu erkundigen / und im fall sie / daß selbige nicht mit rechten Sachen umgehen / befinden / Uns oder Unsere Statthalter / Hoffrichter / Cansler und Rät umbständlich werden zu berichten wissen. Wie sie dann keinen / der also mißthätig oder argwöhnisch befunden / ohn Unser Vorwissen / bey Vermeydung Unserer schweren Straff und Ungnad / ledig lassen sollen.

## §. III.

Es sollen auch Unsere Underthanen ins gemein / keine unbekandte Personen / länger dann über Nacht behalten / noch beherbergen / bey Straff eines Guldens.



## Der Neunte Titul.

Von Lätung der Endsglocken/ und wie es auff den fall Feindsnöthen/ mit Gebung der Zeichen/ gehalten werden solle.

**D**ennach ein jeder Unser Burger und Underthan/ bey schwerer Straff/ schuldig/ die Endsglocken in Achtung zu haben/ und da sie geleutet/ sich auff die jedes Orths bestimmte Stell und Platz zu verfügen/ ist nachmahls Unser Ernstlicher Befelch/ daß ein jeder bey seinen Endsplichten/ hinsüro/ wann solche geläutet wird/ ohne alle Verhinderung zulauffe und vernemme/ was von unsertwegen publiciert und verkündet werde. Wo aber einer oder mehr hierinnen ungehorsam/ und vor Aufläutung des dritten Zeichens/ ohne ehehafte Verhinderung/ nicht zugegen seyn wurde/ sollen Unsere Beambte jedem sechs Batzen zur Straff abnehmen/ und Uns gebührlich verrechnen.

§. I.

Wo aber in Unsern Landen/ oder auch benachbarten Orthen/ Feindsnöthen sich eräugen solten / so soll bey jeder Gemeind ein Zeichen/ nicht zwar wie zu Feuersnöthen zu geschehen pflegt/ sondern nur etliche einzelliche Streich gethan/ hernacher ein weil still gehalten / nachgehends wiederum etliche Streich geschehen/ und solches so oft und viel wiederholt werden/ als es vonnöthen seyn wird.

§. II.

Bei Nacht aber/ daß auff dem höchsten Thurn jedes Orths/ ein Bech/ oder Feuerysann angezündet/ dieselb/ vermittelst eines Zugs auff und abgezogen/ und also nächst dem Sturmzeichen/ solches/ oder wie es bey einem oder andern Orth sonst angeordnet/ oder künfftiger Zeit verordnet werden möchte/ jederzeit in acht genommen werden.

§. III.

Auff diese Zeichen sollen Unsere Underthanen mit Ernst gemahnt seyn/ daß die Aufgewöhlte mit ihren Wehren/ jedweder seinem Fähnlein/ bey seinen Pflichten und Enden/ zuenle/ die Unaufgewöhlten aber/ mit ihren Wehren/ Gerüst/ ein jeder in seinem Orth verbleibe/ und so gut er wird können/ bis auff weiteren bescheyd/ sich verwahre.

Der

## Der zehende Titul.

Von den Landwehren/ und daß sich ein jeder/  
bey seiner aufferlegten Wehr/ finden lassen  
solle.

**U**nserere Ober- und Under- Ambtleuth sollen  
ernstlich darob und daran seyn/ damit alle Gräben/ Zäun/  
Wasser-Fluß/ Seen/ Häeg/ Schläg und anders/ so  
zur Wehr und Beschüzung Unserer Land und Leuth die-  
net/ durch die jenige/ denen es gebührt und obligt/ zu noth/  
dürfftigen Zeiten besehen/ gegraben/ geraumbt/ gebessert/ und  
in Bau und Wesen unzergänglich gehandhabt werden / auch  
alle Unsere Burgere und Underthanen mit ihren Harnischen/ Ge-  
zelten/ Reißwägen/ aufferlegten Wehren/ also gerüst und ver-  
sehen seyn/ damit ein jeder/ im fall der Noth/ und da sich et-  
was ereügte/ dem jenigen/ was ihm von den Unseren auffer-  
legt wird/ nachzukommen wissen.

## Der Fülffte Titul.

Von Bewahrung und Zuschliessung der  
Thoren.

**W**dem wollen Wir/ daß Unsere Beamb-  
ten auch Fürsichung thun/ damit alle Wachten an Pfor-  
ten/ auff den Mauren und sonsten/ Tags und Nachts/  
nach Gelegenheit der Läuften/ zu jederzeit mit ehrbaren/  
aufrichtigen Personen/ wohl bestellt/ und embßiglich mit rech-  
ter Ordnung gewacht und gehütet/ beneben auch alle Pforten  
Serren und Grändel zu rechter und gebührlicher Zeit auff und  
zugeschlossen/ die Schlüssel an jedem Orth/ Abends zu ihren  
oder der selben Befelchshabern Händen geantwort/ und zu Nachts  
niemand/ ohne ihr Vorwissen/ doch auch mit guter Fürsorg/  
ein oder außgelassen werde.

s. I.

Wann auch die Läuft sich gefährlich erzeigen und ansehen  
lassen/ und man jemand einlassen will/ soll ein jeder Ambt-  
mann/

mann/ oder sein Befelchshaber/ selbst darbey seyn/ oder zum wenigsten zu den Pforten drey oder vier von den nächstgesessenen/ oder andern mit ihren Wehren verordnen/ also und dergestalt/ da die eüßere Pfort auffgeschlossen/ daß dann die innere nicht geöffnet werde / die äüßere seye dann wiederum zugehan ; und dergleichen hinwiderum/ so man jemand auslassen/ daß dann die äüßere Pfort geöffnet werden solle/ die innere seye dann wider geschlossen.

§. II.

Und als bißweilen Unsere Landgräben/ Wehr/ Säge/ Schläge/ und Landwehren auffgehauen und zerbrochen/ Wollen Wir/ da solches von frembden oder heimischen fürbaß mehr geschehe: Item da einer auß bösem Vorsatz und gefährlicher Weise/ die Rechte Landstrah nicht brauchte oder suchte/ daß Uns ein jeder/ so also ergriffen/ alle mal zehen Gulden unnachlässig zur Straff verfallen seyn solle/ welche Unsere Beambte auch jederzeit der Gebühr einzubringen und zu verrechnen/ da Wir Uns dann auch beneben/ nach Gestalt eines jeden Verbrechen/ fehrnere Straff vorbehalten.

## Der Zwölffte Titul.

Daß Unsern Underthanen Feuer- und andere  
Büchsen zuführen/ verbotten seyn  
soll.

**D**ieweil auß Führung der Feuer- und anderer Büchsen/ bey den Underthanen leichtlich allerhand thätliche Handlungen/ auch ander Unheil und Ubel entstehen kay/ und derhalben solches in kein Weg zu gedulden/ schon vor längsten von weyland der Römischen Käyserlichen Majestät Käyser Carln dem fünfften diß Namens/ allerhöchstseeligster Gedächtnuß / 1c. mit gehabtem Rath und Bewilligung der sambtlichen Chur- Fürsten und gemeiner Ständ des heiligen Römischen Reichs auff dem Reichstag zu Augspurg/ Aic. 1530. verbotten worden/ so haben/ zu Fürkommung beschaffenden Unheils/ solches Verbott auch Unsere hochgeehrte Voreltern eingeführt/ und wollen ebenmäßig Wir/ dasselbig widerholt/ auch ernstlich/ bey Vermeydung Unserer schweren Un-

Ungnad und Straff/ alles nach Gestalt des Verbrechens/ und sonderlich neben anderm/ bey verlieferung der Büchsen/ befohlen haben/ daß alle Unsere Underthanen/ und ein jeder insonderheit/ fürhin kein Feuer- oder andere Büchsen/ weder zu Pferd noch zu Fuß/ über Feld oder sonst in etnigen Weg gebrauchen/ sondern sich dero gänglich enthalten sollen.

S. I.

Jedoch wollen Wir Unsere Beambte/ auch alle Unsere Diener/ welche die/ von ihrer Aempter und Dienst wegen führen/ und gebrauchen mögen/ wie auch diejenige/ so unter der Reuterey in Unserm Land seynd/ hierinn aufgeschieden/ desgleichen allen Gerichts- und Rahts- Personen/ auch andern Kauff- und Gewerbsleuthen in den Stätten solche zu Pferd/ ( aber nicht zu Fuß ) zu führen/ hiemit gnädig erlaube haben.

S. II.

So viel die frembde wanderende und durchreisende Personen anbelanget/ ob Wir wol denselben in Unsern Landen Rohr und Pistolen zu führen nicht verbieten/ so thun Wir jedoch allen Unsern Underthanen und Angehörigen/ insonderheit aber denen/ die zum Streiffen jederzeit bestellt werden/ mit allem Ernst befehlen/ daß sie auff die Durchreisende fleißig Achtung geben/ und da einer oder der ander ihnen etwas argwöhnisch thät vorkommen/ solches alsobald Unsern Beambten an jedem Orth gebührlich anbringen/ und keinen Argwöhnischen ohngerechtfertiget lassen fürüber passieren.



Der

107  
Die Geschichte der Stadt  
Lindau von 1700 bis 1750  
von J. J. Schönbauer  
Lindau 1750

Die Geschichte der Stadt  
Lindau von 1750 bis 1800  
von J. J. Schönbauer  
Lindau 1800

Die Geschichte der Stadt  
Lindau von 1800 bis 1850  
von J. J. Schönbauer  
Lindau 1850



Die Geschichte der Stadt  
Lindau von 1850 bis 1900  
von J. J. Schönbauer  
Lindau 1900

# Fünffter Theil/ Der Marggraffschaft Baa- den und Hochberg/ 2c. gemeiner Lands- Ordnungen.

Von wucherlichen und anderen verbottenen Con-  
tracten und Handthierungen/ wie auch von dem schädli-  
chen Fürkauff/ und etlich anderen hieher nicht  
undienstlichen Stücken.

## Der Erste Titul.

Von wucherlichen/ und anderen verbottenen  
Contracten und Handthierungen.

**D**ieweil alle wucherliche Contract/ der  
anderen Tafel Göttlicher Gebotten/ und also der  
Liebe des Nächsten in viel Weg zu wieder lauffen/  
so will Uns in allweg obliegen/ daß Wir solche in Un-  
seren Fürstenthummen und Landen/ gleich wie anders Unrecht/  
gänglich abschaffen. Und damit männiglich wissen möge/ was  
wucherliche verbottene Contract seyen/ so wollen Wir zur Nach-  
richtung/ damit sich männiglich darvor zu hüten wisse/ etliche  
erzehlen.

§. I.

Erstlich/ ist ein wucherlicher Contract/ wann jemand et-  
nem anderen mit dem Beding Geldt leyhet/ daß der Entlehner  
dem Leyher eine grössere Summa Geldts oder Geldtswerth/  
mehr weder ihme gelihen worden/ wiederumb zu bezahlen ver-  
schreiben muß.

§. II.

Zum andern/ ist nicht weniger vor ein wucherlichen Con-  
tract zu halten/ wann einer einem anderen auff sein Acker/ Wein-  
garten/ Wiesen oder andere Güter/ Geldt/ oder nur ein Theil  
Geldt

Geldt/ den übrigen Theil aber mit verdorbner/ oder gar mit solcher liederlicher Wahr/ und danooh in einem hohen theuren Werth leyhet/ und fürstreckt/ mit dem unrechtmässigen wucherlichen Geding/ daß der Entlehner soll und muß dasselbig Gut in seinem eygnen Kosten bauen/ und dann jährlich allen Abnuß dem Leyher/ ohne Kosten und Schaden geben und überantworten/ bis zu widerbezahlung der Hauptsummen.

s. III.

Sonsten aber auff den Nutzen der Weingart mit demselben zu bezahlen/ zu leyhen/ soll niemanden verbotten seyn: gestaltsam Wir auch hiemit zugelassen haben wollen/ daß einer mit Vorwissen und Bewilligung Unserer Ambsleuth jedes Orths/ auff ein Gut/ so viel dasselbige ungefährlich gelten möcht/ leyhen/ und solches/ bis es widerumb gelöst/ in seinem selbst Bau und Kosten niessen dörfte. Jedoch daß ihme solches zuvor durch das Gericht vergönnt/ und darüber erkendt werde.

IV.

Vors dritt/ ist auch ein schädlicher wucherlicher Contract, da einer von dem andern/ so gute Güter hat/ solche in einem schlechten geringen Geldt/ mit betrügllicher Bezahlung/ an sich bringet/ und hernach gleich in einem viel höheren und theuren Werth/ mit angehängter Beschweruß/ einer jährlichen ewigen Bodengült/ auch einer gewissen bedingten Lösung/ widerkäufflich von sich gibt/ und darnach auß aralstigem/ böshafftigem Gemüth/ den Zins auffschwellen laßt/ bis ihne bedunckt/ daß er das Gut zu seinem wucherlichen Vortheil/ um die verfallene unbezahlte Zins / wider an sich bringen/ und darmit seinen unchristlichen Wucher treiben möge.

s. V.

Zum vierten/ wer einem Handwercksmann auff sein Handwerck und Arbeit leyhet/ und von ihme die Arbeit nicht umb ein ziemliches/ so beeden Theilen leydenlich und erträglich wäre/ sondern umb gar zu geringes Geldt hinweg nimbt/ also daß er nicht allein sein Haupt-Summa/ sonder wol doppelten/ ja dreyfachen Genieß empfienge/ ein solcher ist gleicher Gestalt vor ein Wucherer zu halten. Da aber jemand ein Handwerck zu verlegen Lust trüge/ soll ihme dasselbig/ nach billichen Dingen/ unverbotten seyn.

Ser-

§. VI.

Ferners und zum fünfften/ halten Wir auch vor ein verbotenen wucherlichen Contract, wann einer Schulden/ ohn Unser Vorwissen und Bewilligung/ oder nicht umb rechtmäßige volle Bezahlung/ sondern nur umb halb/ oder noch wol umb ringern Werth kauffen thut.

§. VII.

Zum sechsten/ ist auch nicht minder ein wucherlicher Contract, so einer von hundert Gulden werth Hauptgeldts/ jährlich mehr dann fünff Gulden/ zu Zins nimmt.

§. VIII.

Also zum siebenden/ wann einer dem andern/ so etwann eine Kuh oder Zugsüßer hätte/ darauff drey oder vier Gulden leyhet/ oder solches nur umb halb Geldt abkaufft/ und darnach solchem armen Mann dergestalt leyhet oder stellet/ daß er etlich Gulden Zins/ oder jährlich ein Kalb geben: Item wann er ihm andinat/ daß er solches Rind in seiner Fütterung halten muß/ biß es ihm ein Rinder-Zins ertragen/ oder er sonst seinen unziemlichen Wucher damit suchen kan: oder aber/ wann er also mit ihme überein kommt/ daß/ wo das Kalb stirbt/ der arme Mann nichts desto weniger dasselbige zu bezahlen/ oder mit einem andern guten Rind zu ersetzen verbunden seyn solle.

IX.

Solche und alle andere in Gött- und Käyserlichen Rechten/ auch in des H. Reichs Policey-Ordnung verbottene Pacta und Contract/ die Wir alhier alle zu specificiren vor unnöthig erachten/ und aber dem gemeinen Mann und männlichen zum Verderben gereichen/ wollen Wir in Unsern Fürstenthumen und Landen gänzlich und allerdings abgethan/ und mit Ernst verboten haben.

§. X.

Da aber wider diß Unser Verbott einer/ weß Stands der wäre/ zu handeln/ und dergleichen unziemlichen Wucher zu üben und zu gebrauchen sich gelusten liesse/ soll er alsdann den vierten Theil der Hauptsumma verwürckt haben. Wo aber der Wucherer und Ausleyher / auch gefährlich und vortheilig gehandelt/ alsdann nicht allein den vierden Theil / sondern die ganze aufgelegte Hauptsumma verfallen/ und noch weiters/ nach Beschaffenheit der Überfahung / gestrafft werden.

R

Und



Und sollen all obgedachte und andere unrechtmässige/ wucherliche/ unchristliche Käuff/ Contráct/ Handhierungen und Händel/ Unsere Ambtleuth und Gericht für unwürdig/ kraftlos und unbündig erkennen/ auch auff solche kein würrliche Execution zu thun vergonnen.

## Der Aunder Titul.

### Von den Widerkauffs-Gülten.

**N**achdem die Widerkauffs-Gülten allenthalben/ gemein seynd/ so wollen auch Wir in Unserm Fürstenthummen und Landen/ solche nicht verboten haben/ jedoch mit dem Beding/ daß mit hundert Gulden Hauptgeldts/ nicht mehr dann fünff Gulden jährlicher Gültten/ wie gebräuchlich/ gekauft werden/ auch die Loßkündigung der Gült-Verschreibung auff Widererkauff hinsüro/ und wie vermög des heiligen Röm. Reichs-Constitutionen Widerkauffs-Recht/ bey dem Verkäuffer und nicht bey dem Käufer stehen/ unangesehen wie dieselbige Gült-Verschreibung verfaßt wird/ und was darüber gegeben/ genommen oder gehandelt; Wollen Wir/ daß dasselb und all andere unziemliche Pacta oder Beding/ für wucherlich und unkräftig geacht/ gehalten/ und weder von Unsern Ambtleuthen noch Gerichten darüber erkandt oder geurtheilt/ sondern die Contrahenten/ wie obgemeldt/ gebühlich gestrafft werden.

## Der Dritte Titul.

Weder Früchten auff dem Halm/ noch Wein an Stöcken zu verkaufen.

**E**s solle niemand Unserer Ambtleuth/ Dienner/ Landsassen/ Inwohner/ Burger oder Underthanen/ einige Früchten auff dem Halm/ oder Wein an den Stöcken/ um ein genandt Geldt kauffen/ verkaufen

fen oder Bedingen/ sondern nach gemeinen und gebräuchlichen Käuffen und Schlägen/ oder Wein-Rechnung/ alles regulirt werden. Welche aber hierwider handeln/ soll der Verkaufser die gegebene oder hinauß bewilligte Früchten oder Wein/ und dann der Käufer das erlegte Geld/ dessen seye viel oder wenig/ verfallen/ und noch darzu/ je nach der Sachen Beschaffenheit/ weiter Straff gewärtig seyn.

## Der Vierte Titul.

### Von Auffnehmung der Gülden.

**W**ir wollen auch/ daß keiner Unserer Underthanen und Angehörigen/ ohne Unser oder Unserer Ambtleuth sonderbares Erlauben/ einig Hauptgut/ auff Gülden oder Verzinsung auffnahme und entlehne/ bey Straff vier Gulden. Doch jedes Orths Beambte über dreysig Gulden zu verwilligen nicht Macht haben/ sonder ihre Ambts-Angehörige/ so weiters vonnöhten/ bey Uns Bewilligung außzubringen/ anweisen sollen.

§. I.

Und welchem also Geldt auffzunehmen/ und auff ein gewisse Anzahl Jahr/ under einer benandten Straff zu verzinzen/ bewilliget/ der soll demselben also nachkommen/ oder die in bemeldter Bewilligung gesetzte Geldt-Straff erlegen/ und nichts desto weniger die auffgenommene Summa abzulösen schuldig seyn/ es wäre dann Sach/ daß er vor Außgang der Bewilligten Zeit/ einen neuen Consens von Uns außgebracht hätte.

§. II.

In welchen noch sehrners Unsere Beambten dieses in acht zu nemmen/ daß die Entlehnung mit genugsamer Versicherung/ darüber jedes Orths Gericht vorderst zu erkennen/ geschehe/ und sie den jenigen/ welche unnütze Haußhalter/ und zu unnötigem Banquetieren geneiat/ auch sonst über ihr Vermögen zu köstlichem Leben/ mit überflüssigem Essen und Trin-

2

cken/

cken/ in Haltung der Hochzeiten/ wie auch in Kleidungen und anderm Übermaß/ oder sich mit stattlichem Haußrath/ ihrem Stand ungemäß/ überladen/ keines wegs gestatten und zulassen/ daß sie um Auffnehmung bey Uns suppliciren.

## Der Fünffte Titul.

Von der Communen und Gemeinden  
Auffnahmen.

**S**o viel die Communen und Gemeinden betricke/ wo dieselbe von gemeiner Statt/ Flecken/ Dorffs/ und dessen Underthanen wegen/ erforderender Nothdurfft nach/ etwas auffzunehmen und zu entlehnen getrungen wurden/ sollen sie gleicher gestalt solches zuver bey Uns/ underthänig anzubringen schuldig seyn/ und ohne Unser gnädige Bewilligung/ nichtzit auffzunehmen Macht haben.

## Der Sechste Titul.

Vom schädlichen Fürkauff der Victualien/ und  
essenden Speisen.

**D**ieweil der Fürkauff aller Victualien/ so zu des Menschen Auffenthalt vonnöhten/ so wol als andere wucherliche Contract/ der Brüderlichen Liebezwidder/ und dem gemeinen Nutzen ganz schädlich/ so wollen Wir nicht weniger mit allem Ernst geordnet und befohlen haben/ daß alle und jede Unsere Underthanen und Angehörige/ was Stands die seyen/ niemand außgeschleden/ ihre Früchten/ es seye Waizen/ Korn/ Dinkel/ Gersten/ Habern/ Fürß/ Erbiß/ Linsen/ Bohnen/ Hüener/ Fisch/ Vögel/ Ager/ Schmalß/ Ruben/ Kraut/ Zwiblen/ Obs/ und alle andere dergleichen Victualien und niessende Ding/ welche sie verkauffen/ an die Orth/ da offene Märckt gehalten werden/ zu fremden feilen Kauff/ führen und tragen/ und mit diesen essenden Dingen/ weder einheimische noch frembde Fürkauff treiben/ bey verlieferung des Käuffers erkaufften essenden Dingen/ wie die gegenandt

nandt werden mögen/ und des Verkäuffers Straff/ so viel Geldts/ als er sein Waar verkaufft hat/ jedesmahls unnachlässig zu bezahlen.

§. I.

Jedoch soll Unfern Underthanen und Angehörigen hiemit unbenommen seyn/ zu ihrem Hausgebrauch und Wirthschafften dergleichen essende Ding/ auch ausserhalb der Märckt/ zu bestellen und einzukauffen.

## Der Siebende Titul.

### Vom Fruchtkauff.

**W**ir befehlen auch ferner allen Unfern Amtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Börgern und Gerichten/ daß sie nach Gelegenheit eines jeden Orths/ ein gewisse Ordnung/ wo vorhin keine ist/ machen/ auch eine gewisse Zeit und Stund bestimmen/ in welchen man die Früchten auff den Märkten / oder andern hierzu verordneten Plätzen/ Fremden und Inheimischen verkauffen solle.

§. I.

Und hierüber soll niemanden gestattet oder zugelassen werden/ sein Korn und andere Früchten/ außser der ordenlichen bestimmten Stund und Zeit/ seinem Belieben nach/ aufzustellen/ und seinen eigennützlichen Vortheil hierdurch in ein und andere Weg zu suchen.

## Der Achte Titul.

### Von Verkaufung allerley Häut.

**E**s sollen auch alle Metzger/ Gerber/ und Wirth/ auch ins gemein alle die/ so Viehe schlachten/ oder sonsten damit umbgehen/ hinsüro die Rinder/ Kälber/ oder andere Häut/ wenig oder viel/ groß oder klein/ rauh oder bereitet/ inn- und außgesessenen Rothgerbern/ Schuhmachern/ Sattlern/ Riehmern/ und andern dergleichen

R 3

gleichem

gleichen Handwercksteuthen/ so mit Leder umgehen/ um gebüh-  
lichen und billichen Werth/ zu Haus/ oder auff Wochen- und  
Jahrmärkten zukommen lassen.

§. I.

Doch soll den Unsern frey stehen/ die frembde Käufer auß-  
zulösen/ und solches/ falls der Verkäufer den Kauffschilling/  
vermittelst der Handren/ eygentlich anzuzeigen schuldig seyn/  
bey Straff des vierdten Theils der Wahren/ die er verkauft/  
wie auch bey gleicher Straff auß Unsern Fürstenthummen und  
Landen von den Unserigen keine Häut zu verkaufen/ geführt  
werden/ alles bey Verlierung solcher Häut und Waaren/ und  
Unserer fernern Straff.

§. II.

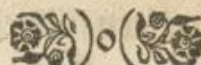
Es sollen auch die Zoller auff ein solches fleissig Achtung  
geben/ und solche Häut nicht fort passieren lassen/ sondern ab-  
laden/ und alles zu Unserer Cansley berichten/ es wäre dann  
Sach/ daß solche außser Lands geladen worden/ die soll man auff  
urkundlich gläublich darthun/ gegen Abrichtung Zolls und Wege-  
geldts/ passieren lassen.

§. III.

Deßgleichen sollen auch die Würrh die Unserige/ so mit  
solcher Waaren/ selbige auß dem Land zu führen/ bey ihnen an-  
kommen/ den Ambrleuthen/ Bögten/ Schultheissen und Zöl-  
lern anzeigen/ soll alsdann den Anmeldern der vierde Theil der  
Straff zugestellt werden.

IV.

Und demnach zu verhoffen/ daß durch diß Mittel das Led-  
der mehr im Land bleiben/ und in einem rechten Werth zu be-  
kommen seyn werde/ so sollen alle Handwercksteuth/ so mit Led-  
der umgehen/ und solches verarbeiten / ihre darauf gemach-  
te Waaren/ Schuch/ Gezeug/ und andere Nothdurfften/ in  
einem ziemlichen gebührenden Werth geben/ und sich vor Straff  
hüten/ deswegen dann auch jedes Orths Beambte/ Bürger-  
meister/ Bög/ Schultheiß und Gericht nothwendiges  
Auffsehen fürzunehmen wissen  
werden.



Der

## Der Neunte Titul.

### Von Marder-Bälgen.

**A**lle Unsere Underthanen sollen sich hinfürro bey Vermeydung Unserer Straff hüten / keine edle oder Steinmarder Bälge ausser Land zu verkauffen / sondern was sie derselben fangen / Unsern jedes Orths Beambten (welche solche Uns fürter zuschaffen sollen) zu liefern / dargegen wollen Wir ihnen für einen guten edlen Marder sieben Schilling / und für einen Stein-Marder-Balg / ein Orth eines Gulden bezahlen lassen. Wo aber einer oder mehr der edlen Marder / ausserhalb der guten Zeit / fangen wurden / sollten sie die Bälge zur Straff verwürckt haben / und ihnen solche ohne Bezahlung genommen werden.

## Der Zehende Titul.

### Vom Saltz-Kauff.

**W**ir wollen auch / daß bey allen Dörffern / in Unsern Fürstenthummen und Landen gelegen / der Saltzkauff / so den Stätten und Marktstücken zuständig (ausserhalb denen / die es von Alters herbracht / oder bishero von Uns erlaubt / und zu treiben bewilliget worden) gänzlich abgestellt / und verbotten werde. Sollte aber hierinnen Ubertretung beschehen / wurden Wir nicht allein die Ubertreter und Verbrecher / sondern auch die Gemeind / so darzu geholffen / und solches nachgesehen / darumben gebührlich straffen.

S. I.

So viel aber Unser Marggraffschafft Hochberg / Landgraffschafft Sausenberg / auch Herrschafften Röttelen und Badenweyler betrifft / lassen Wir es deswegen bey dem in Art. 614. mit Unserer gehorsamen Landschafft auffgerichteten Abschied bewenden.

## Der Fünffte Titul.

Von Amber und andern Gewürtzen.

**D**amit die Apothecker und Gewürtz-Krämer Unserer Fürstenthummen und Landen / ihre Waaren desto besser vertreiben mögen / und wie sie biß anhero sich zu mehrmaln beklage / von Außländischen keinen Eintrag dißfalls leyden dörfen / so ordnen und befehlen Wir / daß Unsere Beambte / keinen Außländer / der Uns mit Pflicht und Eyd nicht zugethan / gestatten / einig Gewürtz / außserhalb der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkten / in Stätten / Flecken oder Dörffern seyl zu haben / oder wie sie pflegen herumb zu tragen / bey Verlust der Waaren.

s. I.

Wir befehlen auch ferners mit allem Ernst / allen Unsern Ambleuthen / Burgermeistern / Börgen / Schultheissen und Gerichten / in allen und jeden Unsern Stätten und Flecken / daß sie auff den Jahr- und Wochen-Märkten bey Frembden / und sonst das ganze Jahr über bey den Inheimischen / auff die Specereyen und Gewürtz / so käufflich hingeben werden / gute Aufsicht und Achtung geben / und so die gefärbt / ungeschickt / ungebührlich oder ungerecht erfunden / daß sie den oder dieselben / mit Sinnemung ihrer Waar / je nach Beschaffenheit der Sachen / straffen / oder im fall deß hohen Ubertrettens / Uns dieselbige Personen / mit nothwendigen Umständen ihres Verwürckens / anzeigen / auff daß Wir solche in gebührende Straff nehmen mögen.

## Der Zwölffte Titul.

Von Wollen-Kauff.

**N**achdem biß anhero ein grosser Mißbrauch / mit Lehnung und Fürsetzung / auch Fürkauff der Wollen / vorgeloffen / in dem etliche das Jahr über auff die Wollen gelihen / und nachgehends solche zur Hand gebracht / und außser Lands / in frembde Nationen und Herrschafften

Schafften zum höchsten verkaufft haben/ dardurch nicht allein dem Tucher-Handwerck/ in Unsern Fürstenthummen und Landen/ ein schädlicher Abbruch und Nachtheil/ sondern auch dem gemeinen Mann/ an Bekleydung ihrer Weib/ Kinder und Hauß-Geſind groſſe Tbeurung begegnet. Solchem Unheil zu fürtkommen und abzuwenden/ iſt unſer ernſtlicher Befelch und Meynung/ daß nun fürrohin kein Außländiſcher/ wer der ſeye/ auff Wollen/ weder viel noch wenig leyhe/ auch Unſere Underthanen von denſelben nichts entlehnen.

s. I.

Im fall aber die Nothdurfft erfordern thärte/ daß die Schäffer/ oder andere Unſere Underthanen/ je Geldt entlehnen müſten/ und ſolches in keinen Weg umgehen könnten/ ſollen dieſelbige ſolches Geldt nicht außer/ ſonder im Land/ bey andern ihren Murburgern/ auff die Wollen und Rechnung (die Wir hinfüro jährlich/ nach Gelegenheit eines jeden Orths wolen machen laſſen) entlehnen/ und auffnehmen/ aber die Wollen auß Unſern Fürstenthummen und Landen zum Fürkauff hinzugeben/ wollen Wir keiner Geſtalt zugelaffen haben.

s. II.

Ferner ordnen und befehlen Wir hiemit/ daß fürter in Unſern Fürstenthummen/ Herzſchafften und Landen/ es mit den Tüchern/ und andern Handwerckſleuthen/ ſo Wollen zu verarbei-ten pflegen/ folgender Geſtalt gehalten werden ſolle. Nemlichen/ daß ſie Tucher/ und andere Handwercker den An- und Vorkauff aller Wollen/ jährlich hiß auff drey Wochen/ vor Johannis, ſich mit Wollen nach Nothdurfft zu verſehen/ allein haben/ und in ſolcher Zeit ſonſt niemand/ weder Inn- noch Außländiſche deß Wollentauſſs/ weder heim- noch öffentlich/ durch ſich noch andere/ mit Schreiben oder ſonſt/ keines wegs/ einigen Kauſſs/ weder bey Schäffern/ noch andern Underthanen/ ſich annemen oder beſtellen ſoll. Auff den fall aber jemand/ wer der auch ſeye/ ſich hierwider ichtwas geluſten laſſen wird/ der ſoll in Unſer unnachläſſige Straff gefallen/ und darzu angezogene Handwercker/ die Wollen gang oder zum Theil/ ſo viel ihnen darvon zu nemmen gefällig/ auflöſen zu laſſen/ ſchuldig und verbunden ſeyn.

Nach



Nach obgesetzter Zeit aber/ wollen Wir hiemit männiglich/ Inn- und Außländischen/ im Land Wollen zu kauffen/ selbige auch darauß zu verführen/ gnädig erlauben/ doch da es Sach/ daß nach solcher Zeit/ einem oder andern / auß mehr angeregten Handwerckern seine Woll ( dessen er doch von Unsern Beambten jedes Orths/ allemahl glaubwürdigen Schein aufzulegen ) außgienge/ so solle demselben beydes von Inn- und Außländischen/ so Wollen im Land kaufft/ wenig oder viel/ zu seiner Nothdurfft außzulösen/ in allweg frey stehen. Sie die Tucher und andere Handwercker/ die Wollen verarbeiten/ bey Einkaufung der Woll/ Unsern Underthanen billliche baare Bezahlung widerfahren lassen/ oder mit denselben sich sonst vergleichen/ und in Auflösungen/ wie der Käufer/dem die Woll außgelöst wird/ mit Bezahlung und anderem sich verhalten.

IV.

Wir setzen und wollen auch ganz ernstlich/ daß alle Unsere Schäffer/ und andere sondere Personen/ die Schaff haben/ und Wollen verkauffen/ jedes Jahrs die Schaff sauber wäschen/ und gut Kauffmanns-Waar/ und gar keine Schüttling in die Schäper einbinden/ und also hierinnen allen Betrug/ auch ander unpässierliche Vortheyl vermeyden/ bey Straff drey Gulden/ so oft einer hierinnen ergriffen wird.

s. V.

Desgleichen soll auch kein Wollen/ so von selbst gestorbenen oder abgangenen Schaaffen herkommt/ weder für gute noch Kauff-Wollen/ oder under solche gute Wollen vermischet/ verkaufft werden/ bey Verwürckung derselben Wollen/ und anderer Uns vorbehaltner Straff. Wo auch einer wissentlich solche Wollen kauffte/ und under dergleichen gute Wollen vermischen/ oder die sonst darfür verkauffen thätte/ soll derselb gleicher massen unnachlässig gestrafft werden.

s. VI.

Es soll aber alle Schaaffwollen/ so in Stätten/ Flecken und Dörffern/ von Frembden und Einheimischen/ in Unsern Landen verkaufft und gekaufft wird/ an offener gemeiner Fron-Waag/ da dergleichen selbigen Orths fürhanden/ gewogen/ und gebührlich verzollt werden. Wer aber hierwider handeln/ und die Wollen zur gemeinen Fron-Waag nicht tragen wurdet/ der soll von einem jeden Centner ein Gulden zur Straff verfallen seyn.

## Der Dreyzehende Titul.

Vom Flachs- und Hanff-Kauff.

**D**ieweil die tägliche Erfahrung zu erkennen gibt/ daß die Fürkäuffer hauffenweis auß frembden Herrschafften/ in Stätt/ Flecken und Dörffern Unserer Fürstenthumb- und Landen/ Hanff und Flachs mit grossen Summen einkauffen/ welcher auch in Unserer Underthanen Häuser gewogen/ und dardurch dise Waaren zu unleydentlicher Übermaß ersteigert/ beneben Uns/ auch den Stätten/ Flecken und Dörffern das ordentliche Waag-Geld entzogen/ und sonst darinn allerhand Gefahr und Vorthell gebraucht wird: Wollen Wir solches hiemit/ bey Verlehrung der Waar/ gänglich abgestellt und verbotten haben. Und soll demnach ein jeglicher Frembder/ der also kauffen will/ fürters die erkauffte Waaren bey Stätten/ Flecken und Dörffern/ auff den rechten ordentlichen Waagen/ bey Straff eines Guldens/ wägen lassen/ und das geordnete Wäggeldt erstatten.

## Der Vierzehende Titul.

Daß die Metzger das Unschlitt nicht außser Land verkauffen sollen.

**N**achdem etlicher Orthen Unserer Fürstenthumb- und Landen/ an Unschlitt etwas Mangel eine Zeit lang erscheinen wollen/ welches daher verursacht/ daß solches von den Metzgern und andern/ außserhalb Lands verkaufft/ und verführt worden/ welches aber ins künfftig zu gestatten/ Wir keines wegs gemeint seynd: Als wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich/ daß alle Metzger und andere/ so mit Unschlitt in Unsern Fürstenthumb- und Landen handthiern/ hinsüro solches keinem Außländischen/ sondern jedes Orths Grempen/ und andern Inländischen im Land/ zu fettem Kauff zu verlichtern/ oder zur Nothdurfft ihrer Haushaltung verkauffen/ bey Straff dreyßig Gulden/ die ein jeder/ so hierwider handelt/ unnachlässig zu entrichten schuldig seyn soll.

Der

## Der Fünffzehende Titul.

Daß Unsere Beambte/ Burgermeister/ Vögt/  
Schultheissen/ Gericht und Racht jedes Orths/ gute richtige  
Marckt-Ordnungen verfertigen/ und auff die Fürkäufer/  
auch anders fleißig Achtung geben sollen.

**D**Amit nun Unsere obgesetzte Ordnungen/  
des Fürkauffs halben/ in allen ihren Puncten/ steiff  
und fest gehalten werden/ so sollen Unsere Beambte/  
mit Zuthun Gericht und Rachts jedes Orths  
( wie Wir sie hiemit gnädig erinnern/ und ihnen zugleich befeh-  
len ) gute Marckt-Ordnungen/ da sie vorhin nicht seynd/ auff-  
richten/ und darob ernstlich halten/ sonderlich aber keine Für-  
käufer gedulden/ und durch hierzu bestellte oder andere gemei-  
ne Diener/ gute Aufsacht geben lassen/ daß alles/ bevorab es-  
sende Speisen/ welche Arme und Reiche unumgänglich haben  
müssen/ von den Verkäufern in billichem Werth gelassen/ und  
nicht überbotten/ auch niemanden gestattet werden/ dem an-  
dern in Kauff zu fallen. Dann auff den widrigen fall/ ihne sol-  
che Speisen genommen/ und in die Spital/ oder andern armen  
Leuthen gegeben werden sollen.

## Der Sechszehende Titul.

Von Aufwechselung der Wüntzen.

**D**Jeweil auch mit Aufwechselung der  
Münzen/ allerley Vorthail und Wucher gerrieben  
werden kan/ so befehlen Wir ernstlich/ daß sich män-  
niglich in Unsern Fürstenthum- und Landen/ des Auf-  
wechsels oder Verführens der Reichs- auch anderer Geld- und  
Silbermünzen/ und Einschleichung der Pfenning/ oder ande-  
rer geringen und schlechten Sorten/ bey Straff und Verlierung  
des Geldts/ so er also auffgewechselt/ gänglich enthalte. Und  
sollen hierauff die Beambte jedes Orths/ ihr fleißiges Aufse-  
hen haben/ und die Delinquenten Uns jederzeit namhaft  
machen/ gegen demselben die Gebühr habend  
fürzunehmen.

# Sechster Theil/ Der Marggraffschaft Baa- den und Hochberg/ u. gemeiner Lands- Ordnungen.

Darinnen Weiß und Weg fürgeschrieben wird/ wie  
es der Feld-Güter und Gebäu : item der Strassen/ Weg  
und Stieg halben gehalten werden  
soll.

---

## Der Erste Titul.

Daß niemand kein Leben oder theilbar Gut/  
ohn Unser Erlaubnuß/ zertrennen  
soll.

**W**ir befehlen hiemit ernstlich/ und wollen/  
daß keiner kein Gut/ so Uns oder andern/ zum hal-  
ben/ dritten/ vierten oder fünfften Theil theilbar /  
oder ewig Grund-Boden- oder Urbarzins geben/ oder  
die sonsten Hof-Lehen oder Hauptgüter seynd/ ohn Unser oder  
der Eygenthums-Herren sonderbares Erlauben/ zertrennen/ zer-  
theilen/ versetzen/ verkauffen oder vertauschen solle. Dann  
welcher solches wider diß Unser Gebott thun würde/ der soll zu  
wolverdienter Straff Vier Gulden verfallen und einen Weg  
wie den andern/ der getroffene Contract von Unwürden und  
kraftlos seyn/ auch in Rechten nichts darauff erkandt werden.

S. I.

Und damit solches desto weniger ohne Vorwissen des Ey-  
genthums-Herrn geschehe/ so sollen Unsere Beambten und Ger-  
richt kein solchen Contract, welcher wider diß Unser Verbott

L

vors

vorgenommen wird/ zulassen/ noch die Brieff/ so vielleicht dar-  
über auffgericht werden/ versiegeln/ sondern es soll alles mit  
Berwilligung des Eygenthumbs- Herrn/ so wohl in Schliessung  
des Contracts/ als in Aufrichtung der Verschreibung und Ver-  
siegung derselben/ vorgehen.

§. II.

Wo auch dergleichen theilbare Hof- Hub- oder solche Gü-  
ter/ welche Uns oder andern Urbar- Boden- oder Grund- Zins ge-  
ben/ jezo zertrennt wären/ sollen alsdann dieselben Stück je-  
derzeit/ wann deren eins oder mehr verkaufft/ die Borlosung  
zusammen haben/ und sonst/ so viel immer möglich/ wieder zu-  
sammen gebracht/ und dergestalt jederzeit die Zins- Losung der  
Marcklosung vorgezogen werden.

§. III.

Nachdem auch bis anhero in Theylung der Erbfäll/ aller-  
ley Unrichtigkeiten und Zwenracht erfolgt/ so wollen Wir/ zu  
Abeschaffung solches unrichtigen Wesens/ daß Unser Ober- und  
Under- Ambleuth/ auch Burgermeister/ Schultheiß/ Gericht  
und Rath jedes Orths/ in dergleichen Erbtheilungen/ die Häu-  
ser oder andere Güter/ so nicht mit gutem Nutzen zertrennt wer-  
den können/ keines wegs zertrennen lassen/ sonder sonsten nach  
billichen Dingen/ und ihrem vernünftigen Gutbeduncken/ er-  
sprächliche Vergleichung suchen/ dem auch die Erben gebühren-  
de Folg und Vollziehung zu thun verbunden seyn sollen.

## Der Aunder Titul.

Daß niemand keinem/ so nicht under Uns gese-  
sen/ einig ligend Gut zu kauffen geben solle.

**D**ieweil nicht allein Uns an Unser Obri-  
gkeit/ sonder auch Unfern Stätten/ Flecken und Dörf-  
fern/ an ihren Marckungen und Gerechtigkeiten/  
desgleichen Unfern Ambleuthen/ Schultheissen/  
Burgermeistern/ Gerichten und Befelchshabern/ von den Auß-  
ländischen/ so Güther bey ihnen haben/ in Einbringung der  
Steür/ Schakungen/ Frohnen/ und andern mehr vielfältige  
Trungen und Beschwernissen begegnen können/ so ist hierum/

zu

zu Abschaffung dessen allen/ Unser ernstlicher Befehl/ daß Un-  
sere Ambleuth und Befehlshaber der Stätt/ Flecken und Dörf-  
fer/ gemeldte Ausländische dahin mit Ernst anhalten/ das jent-  
ge/ so ihnen/ wie andern Unsern Underthanen/ ihrer Gült hal-  
ben auffgelegt/ ohn Widerstand richtig zu bezahlen / und so  
dissfalls sie wider Verhoffen/ sich ungehorsam oder widerspen-  
stig erzeigen sollten/ gebührende Straff von ihnen unnachläs-  
sig einzunehmen.

## §. I.

Damit aber allerhand Irzungen/ Mißverständ- und Un-  
richtigkeiten vermitteln werden/ so solle hinfüro keiner Unserer  
Underthanen einigem Ausländischen/ der nicht in Unsern Für-  
stenthummen und Landen gessen/ auch Uns und Unsern Erben  
mit der Erbhuldigung nicht zugethan/ was Stands und Wür-  
den der seye/ einig ligend Guth zu kauffen/ geben oder vertau-  
schen/ ohne Unser sonderbare erlangte Bewilligung/ bey Straff  
zehen Gulden/ von einem jeden Guth/ so also wider Unser  
Verbott verkauft wird/ Uns zu bezahlen/ und soll einen Weg  
wie den andern/ solcher Kauff oder Tausch/ weder inn- noch  
außerhalb Reichens/ einig Krafft haben/ sondern für nichtig/  
und als wañer niemahls getroffen worden wäre/ gehalten werden.

## §. II.

Diewell auch bis dahero etliche Benachbarte und Baus-  
Anstößige/ in unterschiedlichen Orthen Unserer Fürstenthum-  
men und Landen/ ligende Güther besessen/ und dieselben vor  
dieser Unserer Ordnung an sich gebracht / sollen Unsere Under-  
thanen/ wann einer oder der ander Inhaber solche Güter ver-  
kauffen wird/ die Zug-Gerechrigkeit darzu haben/ und die deß-  
wegen getroffene Käuff/ nirgends anderstwo/ als under dem  
Gerichts-Stab/ da sie gelegen/ öffentlich außgeruffen und ge-  
fertiget/ auch die Kauffbrieff selbiger Orthen aufgerichtet wer-  
den/ alles bey nachgedachteer Straff/ und sollen nicht desto weni-  
ger solche Käuff/ auch Brieff allerdings nichtig seyn.

## §. III.

Da aber einem Ausländischen/ der Uns mit Eyds-Pflichten  
nicht zugethan/ ein ligend Gut/ so in Unsern Fürstenthummen und  
Landen gelegen/ entweder durch Testament und Erbfall/ oder

durch Ehesteur/ Vergabungen/ und andere Weg/ wie die immer Nammen haben mögen/ hinfürter eigenthummlich zusie/ sollen sie solches Gut an Unsere Underthanen/ innerhalb eines Jahrs zu verändern schuldig seyn. Wo sie aber das nicht thaten/ so sollen alsdann Unsere Beambten und Gericht jedes Orths/ Gewalt haben/ solches Gut öffentlich feyl zu bieten/ und zum höchsten/ sie können/ auch mit bestem Nutz ( darunder/ bey Vermeydung Unserer hohen Ungnad/ kein Vortheil gesucht werden solle ) zu verkauffen/ und also nachgehends das erlöste Geldt denselben aufgefessenen Personen treulich zu erlegen.

§. IV.

Wo aber dieselben Personen under Unsere Obrigkeit/ sich haushetlich einzulassen/ und wie andere Unsere Underthanen zu wohnen willens wären/ mögen sie bey Uns alsdann sich deswegen underthänig anmelden/ und Unsers Bescheyds darüber gewärtig seyn.

§. V.

Wir wollen auch/ daß niemand Unserer Underthanen/ es seyen gleich Manns- oder Weibs-Verheurathe : Oder lediges Stands Personen/ seine Güter seinen Kindern/ Verwandten oder Frembden/ inn und aufferhalb Lands/ gegen einer Freündt übergebe und einräume.

## Der Dritte Titul.

### Von der Losung oder Zugs-Gerechtigkeit.

**N**achdem Wir befinden/ daß es mit der Losung ligender Güter/ biß dahero in Unsern Fürstenthummen und Landen ungleich gehalten/ indem an einem Orth ( aufferhalb der Marck- und angedingten Losung ) keine an anderen aber sonst mehr verstattet worden/ doch derselben unterschiedliche Gebräuch / wegen der Zeit und Vorzugs/ üblich gewesen / damit nun diese Ungleichheit aufgehoben/ und es so wohl in diesem als andern/ so viel immer möglich/ zur durchgehender Richtigkeit gebracht werde.

So

## s. I.

So wollen wir/ daß erstlich derjenige/ welcher ein Kauff ziehen will/ an Stab angeloben solle/ solchen ihm selbstem Jahr und Tag zu behalten/ und keinem andern auff Mehrschatz oder höhern Werth und Gewinn zu stehen.

## s. II.

Fürs ander/ da jemand/ der als nächster Erb/ oder Mit- und Einzinsler/ oder auch daß er zuvor Theil an solchen verkaufften Gütern hätte/ der Losung begehrte/ soll derselbe inner Monatsfrist ( von Zeit/ da der Kauff öffentlich außgeruffen/ anzurechnen ) die Losung haben/ welcher aber sich der Marck- oder angedingten Losung gebrauchen wolte/ der soll innerhalb Jahr und Tag/ von der Zeit an/ er Wissenschaft gehabt/ daß das Gut verkaufft worden/ diß sein Vorhaben an gehörige Orten anbringen.

## s. III.

Zum dritten/ solle auch der Löser oder Abtreiber den ganzen Kauffschilling/ auff Ziel und Maß/ wie es zwischen dem Käufer und Verkäufer angedingt/ sambt dem Weinkauff und andern auffgeloffenen billichen Unkosten/ würcklich offeriren und erstatten/ da es aber der Verkäufer nicht annehmen wolte/ selbiges dem Stab oder Gericht hinderlegen.

## s. IV.

Wosern dann sich mehr als einer/ der Zugs-Gerechtig- keit anmassen/ und sich deswegen Streit erheben wurden/ welcher dem andern vorzuziehen/ ist Unser Will und Meynung/ daß allerforderst des Verkäuffers nächste Bluthsverwandte/ biß im dritten Grad inclusive, nach Weltlichen beschriebenen Rechten zurechnen / den Vorzug haben/ alsdann und zum fall das verkauffte Gut ein Lehen oder Zinsbar Gut ist/ diejenige/ so Mit- und Einzinsler ( under welchen der Träger den andern/ und nach ihme der das mehrer Theil am Zins gibt/ zu präferiren ) zur Losung gelassen werden sollen.

## s. V.

Fürter/ da ein Haus/ Scheuer/ Stall/ Keller und andere ligende Güther käufflich hingeben werden/ daran ein anderer Theil hat/ soll der Zug dem/ der den andern Theil inn hat/ gestattet seyn.

## s. VI.

Da nun dieser jetzt erzehlten keiner vorhanden/ und das Gut etwann einem außershalb derselben Gemarckung verkaufft wur-



de/ soll die Gemeind desselben Orths/ ob sie will/ oder da sie es nicht begehrt/ ein jeder anderer Burger allda ( und da deren mehr als einer sich dessen anmassen wurden/ solche durch das Loß verglichen werden ) den Kauff zu ziehen befugt seyn.

s. VII.

Endlich aber dem jenigen/ welchem entweder durch Contract, oder letzten Willen/ die Zug-Gerechtigkeit gebührt/ sich derselben zu gebrauchen/ hiemit verwilliget und vergunt seyn/ in allen vorgesezten Fällen aber keiner/ der in Unsern Fürstenthummen und Landen nicht seßhaft/ wie nahe er auch gleich verwandt/ die Lösung weder zugelassen noch zuerkandt werden solle.

## Der Vierte Titul.

### Von Handhabung und Besichtigung der Feld-Gütern.

**N**ach die tägliche Erfahrung gibt/ daß mehrer Orthen lüderliche Haushalter/ auch Vormünder gefunden/ die ihrer und deren minder-jährigen Kinder Feld-Güter schlechtlich achten/ und denen mit Bau und Besserung nicht gebührlich vorstehen/ sondern anderm Faulenzen und dem schädlichen Müßiggang sich ergeben/ der ihnen anbefohlenen Wäysen-Gütern nicht achten/ dardurch erfolgt/ daß sie nicht allein ihnen/ ihren Weib und Kindern/ auch den minderjährigen/ an der täglichen Leibs-Nochdurfft und Nahrung/ sonder auch seiner Obrigkeit/ item den Zehend-Herren merklichen Schaden zufügen.

s. I.

Solchem/ so viel möglich/ vorzukommen/ ist Unser ernstlicher Befehl/ Will und Meinung/ daß jährlich ( in Städten vier/ in Flecken und Dörffern drey/ der Sachen Verständige/ zu Feldstüglern verordnet werden/ welche von Ostern bis Martini vier mal/ in jedes Orths ganzer Gemarckung herum gehen/ und was massen Aecker / Weinberg und alle andere/ sonderlich auch Wäysen-Güter in ihrem Bau und Besserung gehalten werden/ fleißig besichtigen/ und da sie bey einem oder anderm Guth Mangel befinden/ dasselbige verzeichnen/ und in den Städten und Flecken den Ambleuthen/ in Dörffern aber den Schultheissen/ solche befundene Mängel ordentlich fürtragen und anbringen/ auch hierin niemands verschonen.

Auff welchen fall auch Unsere Ambleuth / Schultheissen / Bögt und Gericht / dergleichen unnütze Haushalter und Vormünder (wie Wir ihnen hiemit bey ihren Pflichten auferlegen) nach eines jeden Verbrechen / mit unnachlässiger Straff ansehen / davon ihnen den Feldstütlern / ( als welche sonst / außserhalb ditz / keine Zehr : oder Belohnung ihrer Mühe haben ) der halbe Theil / und der ander halb Theil Uns verrechnet werden / mit dem Anhang / daß / wosern bey einem oder mehr / über solche erste Abstraffung / ein fürsätzliche Fahrlässigkeit im Bau verspührt wurde / von demselben doppelte Straff genommen / auch wo nöthig / Wir dessen berichtet / und ihnen hinsüro / was abgangen / mit besserem Bau zu erstatten / auferlegt werden solle.

## Der Fünffte Titul.

Von Belohnung der Arbeiter / Tagelöhner / Dienstbothen / und derjenigen / so das Feld bauen.

**S**eweil aber der Acker- und Rebbau / ohne getreue und fleißige Arbeiter und Tagelöhner nicht wohl verrichtet werden kan / solche aber in Belohnung täglich zunehmen / auch in Essen und Trincken nicht mehr zu ersättigen seynd / und ihres Gefallens zu oder von der Arbeit gehen wollen / so halten Wir vor ein unvermeidliche Nothdurfft / solchem Unheil zu begegnen / und befehlen demnach allen Unsern Ambleuthen / Schultheissen und Gerichten jedes Orths / mit Ernst / daß sie jährlich umbs Neue Jahr / ehe die Feld-Arbeit angehet / und wann sie ohne das anderer Geschäfte halben beyammen seynd / ein gewisse Ordnung ( jedoch ohne auffwendung etniges Kostens ) machen / und gute Fürsorgung thun / was eines jeden Lohn / eines jeden Werck seyn / auch wie sie in Essen / Trincken und Fütterung sollen gehalten / oder was darfür gegeben oder genommen werden soll / auff daß männiglich darbey bleibe / und keiner mehr geb oder nemme / alles bey Straff Drey Gulden / so ein jeder / der Nemmer so wol als der Geber / so oft Er wider gemachte Ordnung handelt / jedesmahls unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn soll.

## Der Sechste Titul.

Dasz hinfuro kein neuer Weingart/ ohne Unser Bewilligung/ zugerichtet werden solle.

**W**ir wollen und befehlen auch/ dasz hinfuro kein Boden in Unsern Fürstenthum- und Landen/ der gut zu Aeckern/ Wiesen/ Gärten oder zu Holzgewächsig und geschlacht/ oder der zuvor Acker/ Wiesen oder Gärten gewest/ zu Weingarten oder Reben/ ohne Unser Bewilligung/ umbgebrochen/ außgereutet/ gepflantz oder gemacht werden solle.

s. I.

Wo aber Dornbüsch/ Hecken/ ungeschlachte Wildnüssen/ und dergleichen Platz vorhanden/ die weder zu Wiesen/ Aecker/ noch andern Bau- Gütern/ oder zu Wäyden nützlich seyn/ und jemand begehren würde/ die zu Weingarten außzureuthen/ soll derselbe bey Uns sich deswegen underthänig supplicando anmelden/ wollen Wir alsdann solchen Platz durch die Ambtleuth/ Jäger oder Forstmeister/ auch etliche vom Gericht/ in dero Verwaltung derselbig gelegen/ besichtigen lassen / und da sie nach eingenommenen Augenschein/ auch gehabter reiffer Berathschlagung und Betrachtung der Sachen/ befinden/ dasz er zu nichts anders mit Nutzen verwendet werden möge/ soll alsdann ihme/ je nach Gelegenheit/ Bescheyd erfolgen. Wer hierwider handelt/ soll zur Straff verfallen seyn/ acht Gulden.

## Der Siebende Titul.

Dasz Unsere Diener/ Underthanen und Angehörige jederzeit schuldig seyn sollen/ Uns oder Unsern Ambtleuthen anzubringen/ was für Büsch/ Berg/ Thäler/ Häden und andere unerbaute Derther Unserer Fürstenthumen und Landen/ mit Nutzen mögen außgereut/ auffgebrochen und fruchtbar gemacht werden.

**D**ieweil Unsern Dienern/ Underthanen und Angehörigen in allweg obligt/ Unsern/ wie auch ihren eygenen Nutzen/ nach bestem Vermögen zu befür-

beförderen/ und mit gangem Fleiß zu bearbeiten/ daß in Un-  
serem ganzen Gebiet kein Orth öd und unerbaut verbleibe / so  
wollen und befehlen Wir/ daß Unsere Beambte jedes Orths/  
zwey oder drey verständige Männer auß der Gemeind verord-  
nen/ welche in jedem Ambt mit sonderm Fleiß erforschen/ und  
nachmahln mit guter Discretion betrachten und nachsinnen/  
was für Büsch/ Berg/ Thäler/ Häden/ und andere öde un-  
erbaute Derther in Unsern Fürstenthummen und Gebieten ge-  
funden werden/ die mit Nutzen können außgerentet/ auffgebro-  
chen/ und zu fruchtbarn Aeckern/ Feldern/ Wiesen/ Gärten/  
Weinbergen und Fisch-Weyern gemacht, oder aber in densel-  
ben Meyerhöf/ Melckereyen/ Schäffereyen/ Immen-Flug/  
oder andere nützliche Sachen auff- und angerichtet werden/ auch  
Uns solches jederzeit mit Umständen berichten/ wollen Wir  
alsdann/ nach Gelegenheit des Wercks/ solche öde unerbaute  
Stücker under Unsere Underthanen/ mit gewissen Bedingungen/  
auftheilen/ und sie dieselbige zu ihrem besten Nutzen außren-  
ten/ auffbrechen/ erbauen und pflanzen lassen.

§. I.

Deßgleichen wo einer under Unsern Dienern/ Underthanen  
und Angehörigen sich auff das Bergwerck verstünde/ und vil-  
leicht ein Orth in Unsern Fürstenthummen und Landen/ in wel-  
chem er nützliche Metallen oder Mineralien anzutreffen/ auß  
gewissen Gründen und Bewegnissen getraue/ oder sonsten  
auff andere rechtmäßige mögliche Weis und Weg Unser und  
Unserer Underthanen erspriehliche Nutzbarkeit zu befördern wüß-  
te/ soll er solches Uns underthänig anzubringen/ bey seinen  
Pflichten und Eyden/ allezeit verbunden seyn.

## Der Achte Titul.

Von Egerten und Allmanden.

**D**och wollen Wir hinfuro aller Orthen  
verbotten haben/ keine Egerten und Allmanden auß-  
zureuten/ es geschehe dann mit Unserm vorgehenden  
Consens und Erlaubnuß.

So

So ist auch Unser Will und Meinung/ daß hinfüro/ so oft es die Nothdurfft erfordert/ die Allmanden jedes Orths besichtiget/ der Gebühr gehandhabt/ und understeint werden. Welcher auch davon gefährlicher Weis zu seinen Gütern icht was einfahrt/ und ihme zuengnen wurde/ der solle/ so oft es beschicht/ nach Beschaffenheit der Sachen/ mit ernstlicher Straff angesehen werden/ und der jentige/ so es wahr nimt/ und nicht alsbalden Unsern Beambren anbringt/ zu erlegen schuldig seynd/ zwey Gulden.

## Der Neunte Titul.

### Vom Steinsetzen.

**N**achdem am Steinsetzen/ so zu Uunderschiedung der Feld-Güter geschicht/ nicht wenig gelegen/ so sollen die Stein durch niemand andern/ dann die jentige/ so darzu als Märcker/ Feldmesser oder Uundersgänger verordnet/ gesetzt werden. Welcher aber seines eygnen Willens einigen Schied- oder Marckstein ihme zum Vorthail/ heimlich anführen oder versetzen wurde/ wollen Wir/ daß derselb um Sechszehen Gulden/ oder nach Gelegenheit der Mißhandlung/ mit Gefängnuß/ oder in andere Weg ernstlich gestrafft werde.

Wer auch dessen Wissenschaft hätte/ aber solches boßhaftiger Weis verschwiege/ und hernacher seines Wissens überzeuget wurde/ derselb soll dem Thäter mit der Straff gleich gehalten werden.

Welcher auch sein Guth oder Gelände aufzusteynen begehrt/ der soll allwegen die Anstößer darzu erfordern/ und ihnen durch den geschwornen Bittel oder Gerichts-Knecht/ zuvor mit benennung der Zeit/ Stund und Wahlstatt/ dabey zu erscheinen/ oder die ihnen zu schicken/ verkünden lassen. Wann nun solche Verkündung rechtmässig geschehen/ so soll alsdann/ sie erscheinen oder schicken jemand oder nicht/ das Messen und Steinsetzen einen wie den andern Weg/ auff dessen Kosten/ so die Steinsetzung begehrt/ seinen Sürgang haben.

## §. III.

Da sich aber die Nachbarn verglichen/ und ins gemein mit einander Stein setzen wolten/ so soll solches auff Gemeinen ihren Kosten geschehen/ und den geschwornen Udergängern oder Märckern/ neben ihrer ordinari Belohnung/ auch die Stein gegeben und bezahlt werden.

## §. IV.

Wann nun die Stein durch die geschworne Udergänger oder Märcker gesetzt worden/ so soll keinem erlaubt seyn/ dieselben eygens Willens und Gefallens aufzuwerffen/ noch zu zeichnen/ sonder da sich einer solches Steinsetzens beschwerth befinden thätte/ soll er dasselb innerhalb Jahr und Tag ansetzen/ und vor den Feld-Geschwornen/ in Beyseyn seines Gegen-Theils/ seine Beschwerden im Augenschein fürbringen und anzeigen. Darauff die Feld-Geschworne/ nach gnugsamer Berhör beeder Partheyen/ solche entstandene Irzung/ der Billigkeit gemäß/ entscheiden.

## §. V.

Doch/ da sich der ein oder ander Theil des Entscheidts und Spruchs/ beschwerth finden wurde/ und darbey zu verbleiben nicht gemeint wäre/ dem beschwehrten Theil/ die Sach für Gericht jedes Orths zu bringen vergunt: sonst aber niemand zugelassen seyn/ etwas darwider heimlich oder öffentlich für sich selbstem vorzunehmen.

## §. VI.

Da auch einer die gesetzte Stein innerhalb Jahr und Tag nicht anfechten thätte/ soll es darbey verbleiben/ und nachgehends ihme etwas weiters darwider vorzunehmen nicht verstatet werden. Es wäre dann/ daß es ohne eines Vorwissen geschehen/ oder er dazumahl verzeift/ oder da solcher Stein gesetzt worden/ noch in seinen unmündigen Jahren gewesen. Dann auff alle solche Fäll ist zugelassen/ auch nach verfließung Jahr und Tags/ darwider seine Beschweruissen einzubringen.

## §. VII.

Und damit die Udergänger und Feldmesser Unsere Uderthanen nicht übernehmen/ so soll es ihrer Belohnung halben/ wie jedes Orths Herkommen/ gehalten/ und niemand darüber beschwerth werden.

Ob

## §. VIII.

Ob aber einer einen Stein freventlicher weß außackeret/ sollen solches die Anstößer und Feld-Geschworne/ so bald sie das vernemen/ bey ihren Eyden anzeigen/ und hierauff die Ubertreter/ gestalten Sachen nach/ mit Burger- und Peinlicher Straff angesehen werden.

## §. IX.

So aber einer dem andern über einen gesetzten Stein/ das seine wissentlich und mit Vorsatz abackerte oder abnehme/ der solle dem Beschädigten seinen erlittenen Schaden und Unkosten/ nach Erkandnuß der Feld-Geschwornen/ erstatten/ auch nach Beschaffenheit der Sachen/ gestrafft werden.

## §. X.

Im fall aber einer die Länge und Breite seiner Güther nicht eygentlich wüßte/ auch kein Stein darzwischen stehen hätte/ oder sonst in langer Zeit kein Messen des Orths beschehen wäre/ also daß weder Er noch sein Anstößer wissen könnte/ was einem jeden zuständig/ so soll derjenige/ der dem andern/ ohne Vorsatz/ etwas abackert oder mehret/ unstraffbar seyn/ obgleich nachgehends deswegen Stritigkeiten fürfielen.

## §. XI.

So bald die Geschwornen ein Loch machen/ Stein zu setzen/ sollen alle Umstände/ sie seyen gleich wer sie wollen/ abweichen/ und ihnen nicht zusehen. Doch sollen die Geschwornen schuldig seyn/ diejenige/ denen diese Unsere Ordnung nicht bewußt/ zuvor zu warnen.

## §. XII.

Und damit alle Gefährlichkeit umb so viel desto mehr vermitten bleibe/ so sollen die Geschworne sich der Loßzeugen halten ( die sie an die Stein zu machen pflegen ) mit einander ins Geheim vergleichen/ dieselbige keines andern Fleckens Geschwornen/ noch jemand andern eröffnen/ sondern bey sich verschwiegen behalten.

## §. XIII.

Ob sichs aber begeben/ daß zwey Gemeinden mit einander zu thun/ und auff den Grängen Marck- oder andere Stein setzen müßten/ und dann/ wie leichtlich geschehen kan/ beeder Flecken Geschworne/ einer des andern Loßzeichen sehen wurden/ sollen

Sollen dieselbe Geschworne/ ehe und zuvor sie einige Steinsetzung fürnehmen/ einander mit handgegebener Treu/ an Eyd: statt angeloben/ und versprechen/ daß keiner dem andern seine Loßzeichen/ da er dieselben vermercken würde/ offenbahren/ sondern dieselbe bey sich verschwiegen behalten wolle.

S. XIV.

Was sonst andere Fäll/ so sich in Undergänger und Feld: messen begeben können/ und in dieser Unser Ordnung nicht begriffen seynd/ anlangt/ lassen Wir bey dem jenigen/ was an einem jeden Orth bißhero in rechtem Gebrauch gewesen/ verbleiben/ und befehlen/ schließlich mit allem Ernst/ daß sich mentslich/ wie in anderm/ also auch hierinnen/ brüderlicher Liebe befleisse/ und seinem Nebenmenschen einigen Nachtheil oder Schaden nicht zufüge.

## Der Zehende Titul.

Von beständiger Underhaltung der Gebäu/ an Häusern/ Scheuren/ Ställen und anderm.

**E**s sollen alle Gebäu/ in Stätten/ Flecken und Dörffern/ es seyen Häuser/ Scheuren und anders/ nichts ausgenommen/ hinfüro in gutem Bau und Besserung/ unzergänglich gehandhabt und gehalten werden/ auch Unsere jedes Orths Ober- und Under- Ambtleuth/ darauff ( wie Wir ihnen hiemit ernstlich befehlen ) ihr fleißiges Auffsehen haben/ und da sie an einem oder anderm Orth ein Abgang spühren/ oder dessen von andern berichtet werden/ denselben jederzeit zu verbessern/ verschaffen/ oder da vonnöthen/ Uns berichten.

S. I.

Und demnach die Erfahrung gibt/ daß viel Unserer Underthanen ihre Gebäu von Tag zu Tag abgehen lassen/ da sie dann hernacher nicht allein mit mehrerm und schwerem Kosten bauen/ müssen/ sondern auch die Wäld dardurch nach und nach erhausen werden. Hierumb so ist Unser ernstlicher Befelch/ daß in jedem Orth zwey Bauverständige geordnet werden/ welche jährlich alle Bäu/ ob sie in gutem Wesen gehalten/ besichtigen/

M

und



und da sie einigen Mangel/ es wäre an Schwellen/ Riegeln/ Balcken/ Pfosten/ oder andern befinden thäten/ demselbigen/ zu Fürkommung weitem Schadens/ zu bessern und zu machen/ bescheiden und befehlen sollen. Welcher dann darauff ungehorsamb und fahrlässig befunden/ und das/ so ihme befohlen/ nicht der Gebühr ins Werck richten würde/ der solle zwey oder mehr Gulden/ nach gestaltsame der Umständ/ zur Straff verfallen seyn.

## §. II.

Im fall aber einer Unserer Underthanen sein Hauß/ Scheür oder Stall gänglich in Abgang kommen und verfallen liesse/ derselb soll solchen seinen Grund und Boden damit verwürckt haben.

## §. III.

Da auch in Stätten/ Flecken oder Dörffern/ von Unsern Burgern und Underthanen ein neuer Bau gemacht/ und nicht zum wenigsten Knies hoch von der Erden auff/ underführt und undermauert wird ( auff welchen fall dann die Schwelle im Grund/ ehe Zeit/ verfaulen muß ) soll demselbigen/ so also fahrlässig und unbedächtlich gebauet/ fünf Gulden zur Straff zu erlegen/ abgefordert/ eingebracht/ und Uns verrechnet/ auch er nichts desto weniger angehalten werden/ den Bau ob vermeldrer massen zu underfahren.

## §. IV.

Es sollen auch alte und neue Gebäu mit Caminen und Schornstein also versehen werden/ damit man vor Schaden gesichert/ und sich keiner Feuers-Gefahr oder Noth zu besorgen/ und derowegen an jedem Ortherlich von den Gerichten geordnet werden/ welche das Jahr vier mal von Hauß zu Hauß gehen/ und die Unbau zu besichtigen/ und wann sie einen Unbau/ und daß man Feuers halb Gefahr zu besorgen/ befinden/ demjenigen/ so die Behausung zuständig/ bey angeregter Straff der fünf Gulden/ gebieten sollen/ solchen der Nothdurfft/ und ihrem Gutbeduncken nach/ zu versehen. Und da solches vor dem andern Umgang nicht beschehen/ dasselbig Unsern Ambleuten/ die Straff darumben einzuziehen/ anbringen/ welche ihne auch desto mehr die aufferlegte Gebühr zu erstatten/ mit Ernst anzuhalten wissen werden.

Die

s. V.

Die Schaub-Dach sollen auch nach und nach gänzlich abgeschaffet/ und sonderlich denen/ so eines guten Vermögens/ nicht gestattet/ sondern hinsüro alle Gebäu/ so wol Häuser als Scheuren/ mit Ziegeln bedeckt werden. Die aber arm/ und dergleichen nicht alsobald in das Werck richten können/ werden sich/ ihnen selbst zu dem Besten/ dahin bearbeiten/ damit es/ ehist möglich/ beschehe.

s. VI.

Wir wollen auch/ daß von Unsern Underthanen/ ohne Bau-verständiger Personen zuvor gehabttem Rath/ und Unserer Beambten darauff erfolgten Wissens und Einwilligen/ kein neuer Bau vorgenommen werde/ bey Straff acht Gulden.

s. VII.

Da in Stätten/ Flecken und Dörffern Unserer Fürstenthummen und Landen leere Hoffstätt/ darauff vor diesem Häuser oder Scheuren gestanden/ vorhanden/ und die Inhaber derselben solche in dreyen Jahren wider zu erbauen nicht vermöchten/ oder wolten/ und Unserer Underthanen einer/ dero zu seiner Nothdurfft im billichen Werth zu erbauen beehrte/ das soll ihme also gestattet werden.

s. VIII.

Wann aber der Inhaber der Hoffstätt/ und der solche beehrt/ hierum sich des Kauffschillings mit einander selbst nicht vergleichen könnten/ alsdann ist dieselb von einem Gericht/ oder darzu verordneten sondern Personen zu schätzen/ darbey es auch unweigerlich von beeden Theylen bleiben solle.

## Der Fülffte Titul.

### Von Besserung der Land-Strassen/ Weg und Steg.

**D**ieweil zu mehrmahlen man sich/ wegen böser und unordentlicher Haltung der Weg und Steg/ sonderlich aber der Land-Strassen/ beklagt/ dardurch dann erfolget/ daß die fürüber Reisende dieselbige meiden/ und Wir dannenhero nicht allein an Zöllen/ sonder auch

M 2

die

die Wirth und Handwercker in Stätten/ Flecken und Dörffern/ dessen Schaden leyden/ so befehlen Wir allen Unsern Ober- und Under-Ambtleuthen/ auch jedes Orths Schultheissen/ Börgern und Gerichten hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie die jenige/ so Weg und Steg zu machen und zu erhalten schuldig/ mit Ernst dahin vermögen/ dieselbige/ und sonderlich die Landstrassen/ zu allen Zeiten zu bessern/ handzubaben/ und also zu machen/ damit die fürüber reisende Wägen und Fuhrleuth/ auch andere/ so sich der Strassen zu gebrauchen/ darab nicht zu beschweren/ klag oder Schen haben/ und andere Strassen und Weg zu suchen verursacht werden. Dann da das nicht geschehen thätte/ und die Fuhrleuth/ auch andere zu Pferd und Fuß/ jemand über seine Güter/ sie wären gesäet/ oder unbesämet/ Aecker oder Wiesen/ fahren/ reitten oder gehen wurden/ sollen sie nichts darumb/ weder zu entgelten oder zu geben schuldig seyn/ auch die jenige/ so schuldige Verbesserung der Weg/ Steg und Land-Strassen nicht gethan oder verschafft/ noch darüber mit gebührender Straff/ hinfüro fleissiger zu seyn/ angesehen werden.



# Siebender Theil/ Der Marggraffschaft Baden den und Hochberg/ u. gemeiner Lands= Ordnungen.

Von den jenigen Personen/ so in Unsern Fürstenthum/ Graff- Herrschaften und Landen nicht geduldet werden sollen.

---

## Der Erste Titul.

Von Zigeunern.

**W**ir wollen/ daß hinfürs kein Zigeuner in Unsern Fürstenthummen/ Graff- Herrschaften und Landen geduldet/ viel weniger in Unsern Flecken/ Dörffern/ Höfen/ oder all andern Orthen gehauset oder beherbergt werden/ bey Unser schweren Straff und Ungnad.

§. 1.

Im fall sie aber in Unsern Fürstenthummen/ Graff- Herrschaften und Landen betretten würden/ sollten sie alsbald gefänglich angenommen/ und Unsern jedes Orths Beambten/ sambt allen bey sich habenden Sachen geliffert werden/ welche solgends Uns ein solches zu verständigen/ und sehnlicheren Bescheyds darüber zu gewarten.



## Der Ander Titul.

Von Bettlern/ Vaganten und Landröcken.

**W** Als weyland der Durchleuchtige Fürst/ Unser freundlicher lieber Uhr-Groß-Vatter/ Herz Ernst Friederich Marggraff zu Baaden und Hochberg/ 1c. Christmilten Andenckens/ wie auch nachgehends Wir/ wegen der Bettler/ Vaganten und Landröcken/ und welcher massen dieselbe durch das Streiffen abzutreiben/ von Jahren zu Jahren/ für unterschiedliche Ausschreibung und Befelch abgehen lassen/ dessen werden sich zweyfels frey Unsere Beambte aller Orthen/ noch guter massen zu erinnern wissen.

s. I.

Wann wir dann nochmahls dieser Meinung/ und solch unnütz Gesind/ welches Unsern Underthanen mit Diebstahl/ und in viel andere Weg ganz überlästig und beschwerlich/ auch Uns selbst/ oder den Unserigen mit heimlicher Verrätherey und anderm/ schädlich seyn kan/ in Unsern Fürstenthummen/ Graff-Herrschaften und Landen/ keinswegs zu gedulden gedencken.

s. II.

So befehlen Wir hierauff abermahls/ allen Unsern Beambten mit allem Ernst/ daß/ so sich dieses Gesindlein finden laffet/ sie alsbald/ zu Abschaffung dessen/ das Streiffen ( im-massen hiebevorn zu mehrmahl beschehen ) fürnehmen/ und solch unnütz : und schädliche Leuth/ stracks außser Land verweisen/ oder was wegen Leibs-Unvermöglichkeit nicht gehen mag/ fortführen lassen. Die Verdächtige aber rechtfertigen/ und was nicht richtige/ gute/ und mit der Wahrheit übereinstimmende Antwort geben kan/ anhalten/ und gefänglich einziehen/ darauff dieselbe alsobald in der Güte/ mit allem Ernst examinirn/ fleißig besuchen/ auch Uns deren Aussag und anders/ umständlich berichten/ und ihrentwegen fernern Bescheyds erwarten.

s. III.

Damit aber die Abschaffung solchen Gesinds/ desto fruchtbarlicher jederzeit ablauffe/ so sollen Unsere Beambte/ deme in Anno 1613. den 25. Octob. Laut ertheilten Befelch/ gehorsamlich geleben/ und ferner/ nicht allein sich under einander/

der/ sondern auch mit den Benachbarten ausländischen Beambten/ deswegen vergleichen/ daß sie nicht weniger ihres Theils solche Landröcken/ durch ein gesammt Streiffen/ helffen fort-treiben und abschaffen.

§. IV.

Insonderheit aber sollen die Beambte der jenigen Orth/ so am Rhein gelegen/ den Sorgen/ ihres anbefohlenen Amtes/ bey Straff zwanzig Gulden/ so oft sie hierwider handeln/ einbinden/ daß sie durchaus keine Bettler über Rhein herüber/ oder da von andern selbige herüber gebracht / und bey den Fahrten angetroffen/ alsobald wider zuruck führen. Also sollen auch Unsere Beambte alles dergleichen Gesindlein/ so viel dessen in jedes Beambtung kommet/ durch aller Orthen Wachten/ welche dann immerzu fleißig zu bestellen und zu halten/ widerumb an den Orth/ von dannen es herkommen/ mit allem Ernst weisen.

## Der Dritte Titul.

Von Spenglern/ Kessel-Flickern/ Scheren-Schleiffern/ und andern dergleichen Gesindlin.

**N**achdem auch/wegen der frembden Spengler/ Kessel-Flicker/ Scheren-Schleiffer und dergleichen sich allerhand Ungelegenheiten zutragen/ man aber derselben nicht allerdings entrahten kan/so wollen Wir/ daß gleichwohl dieselbe durchs Land passieren mögen/ nicht aber an einem Orth lang/ je nach der Ober- und Under-Ambtleuth Befindung/ ob man dergleichen bedürfftig/ zu verharren/ ihnen zugelassen werde.

§. I.

Und dieweil sich manchemahl under dergleichen Gesellen Verrähter/ Aufspeher/ Kundschaftter/ Dieb und Mörder finden/ so haben Unsere Beambte auff derselben Thun und Lassen/ desto besser Aufsehens zu haben/ sie ihres Namens/ woher sie kommen/ und sich mehrer theils auffhalten/ ic. zu befragen. Da sie auch einen oder mehr Argwöhnisch/ und Verdächtig hielten/ gegen demselben zu procediren/ wie ihnen hiebevorn/ dergleichen Gesellen halben/ Befelch ertheilt worden.

## Der Vierte Titul.

Von frembden Krämern und Hausirern.

**E**S gibt die Erfahrung/ daß nach und nach in Stätten/ Flecken und Dörffern/ sich viel frembde Krämer und Hausierer befinden/ welche dem gemeinen Mann allerhand falsche Waaren/ an Getuch/ Gewürg/ und anderm auffrecken/ da sonder zweyfel/ beneben dem/ daß die Waaren auch zu Zeiten verfälscht/ und nicht gerecht/ etwann falsch Gewicht/ Ellen und Maas mit underlauffen/ dardurch dann nicht allein der einfältige Burger und Bauersmann betrogen/ sondern auch andern inländischen redlichen Krämern ihre Waar und Handthierung entzogen und geschmählert wird.

§. I.

Diesem zu fürkommen/ wollen Wir dergleichen Krämer und Hausierer hiemit gänglich abgestellt und verbotten haben/ und sollen hinfüro Unsere Ambtleuth/ Schultheissen/ Burgermeister und Gerichts-Personen/ auff solche Krämer und Hausierer gut Achtung geben/ dieselben nicht gedulden/ sondern abweisen/ da sie sich aber widersetzen/ gefänglich annehmen/ die Waaren auffhalten/ und da sich ein fürsegllicher Betrug besunden/ Uns umständlich/ zu fernerm Bescheyd/ berichten.

§. II.

Gleichwol ist hierdurch allen redlichen Krämern/ so mit gerechten/ justen Sachen und Waaren umbgehen/ die freye öffentliche Wochen und Jahrmärckt mit ihren Waaren und Kramschäzen zu besuchen/ ohnbenommen/ doch auch also/ daß sie sich ordentlicher/ jedes Orths herkommener probierter Ellen und Gewichts gebrauchen.

§. III.

Sonsten aber/ thut es der ausländischen frembden Krämer halben/ die etwann in Unsere Statt Statt Durlach/ unter der Cansley/ auff dem Marckt oder anderst wo / seyl haben und auflegen/ bey dem jenigen/ so unden part. 8. in dem zwölfften Puncten/ der Krämer-Ordnung constituiert/ verbleiben.

Der

## Der Fünffte Titul.

### Von Widertauffern und Schwenckfeldern.

**D**amit ins künfftig Unsere Beambte wissen mögen/ wie sie gegen denjenigen Personen/ so mit der verdammlichen Kezeren des Widertauffs be-  
hafftet/ procedirn und verfahren sollen/ so haben Wir/ als eine Christliche Obrigkeit/ deren alle dergleichen irrige/  
verdammte Secten/ so viel möglich/ auszurotten/ und an der-  
selben statt die Wahrheit zu pflanzen/ von Obrigkeitlichen Ambis  
wegen/ obliegt/ derenthalben nachfolgende Ordnung zu verfas-  
sen/ vor eine unumgängliche Nothdurfft erachtet.

s. I.

Und ereignet sich bey denselben dieser dreyfache Unterschied.  
Erstlich befinden sich die Vorsteher/ sambt ihren Receptatorn.

s. II.

Fürs ander/ die nicht Vorsteher oder Receptatores, aber  
doch sonsten so hartnäckig/ und die sich nicht allein in Religions-  
Sachen nicht wollen weissen lassen/ sondern auch in Politischen  
Dingen ungehorsam seyn.

s. III.

Fürs dritte/ viel andere einfältige Leuth/ so zum Theil  
noch nicht getaufft/ und doch in etlichen Puncten irrig / aber  
dannoch Hoffnung/ daß sie wider zu bringen und zu gewinnen  
seyn möchten. Gegen denselbigen allen/ soll mit folgendem  
Unterschied procedirt werden.

s. IV.

Anfänglich die Vorsteher belangend/ ist Unser ernstlicher  
Will und Meinung/ daß/ da ein solcher in Unsern Fürsten-  
thummen/ Graff- Herrschafften und Landen befunden/ derselb  
alsobald/ er seye im Land daheim oder nicht/ ohne alle Gnad  
des Lands verwiesen/ und da er darüber wider darinnen betret-  
ten/ solches an Uns gelangt/ und darauff/ vermög der Reichs-  
Constitutionen / auch wie sich gestalten Umständen nach  
gebührt/ mit unnachlässiger Straff/ an Haab und Gut/ Leib  
oder Leben/ gegen ihme ernstlich verfahren werden solle.

In



s. V.

Inmassen es auch gegen derselben Receptatorn/ die sie hausen/ und herbergen/ auch selbst Widertauffer seynd/ aber auff ernstlich Vermahnen und Zusprechen/ von ihrem Irrthum nicht absehen wollen/ zu halten.

s. VI.

Wo aber jemand/ aufferhalb der Widertauffer/ solche Vorsteher bey sich haben und herbergen/ auch auff Warnung dieselben nicht von sich thun oder abschaffen würde/ der soll nach Gelegenheit/ an Leib oder Gut gestrafft werden.

s. VII.

Die andern/ als die Hartnäckige/ und die sich auff beschene treuherzige Vermahnung nicht wollen gewinnen lassen/ und doch sich zu bedencken erbieten/ die sollen/ wann sie in Unsern Landen verharren/ wider beschickt/ jeder insonderheit ernst- und treulich erinnert und unterrichtet/ auch aller möglicher Fleiß angewendet werden/ ob man durch Gnad des Allmächtigen/ bey ihnen in Religion- und Politischen Sachen/ was fruchtbarliches erlangen möge.

s. VIII.

Wo aber bey denselben nichts zu erhalten/ soll gegen ihnen folgender massen procedirt/ und erstlich/ bey Straff eines oder mehr Guldens/ ihnen eingebunden werden/ alle Sonn- und Fepertägliche/ besonders aber die Catechismus- Predigten/ fleissig zu besuchen/ darob dann ernstlich zu halten/ und welche es zu erlegen nicht vermögen/ solches in der Gefängnuß abzubüssen.

s. IX.

Damit man auch wissen möge/ wie solche Personen/ auff Besuchung Gottes Wortes sich gebessert/ sollen die Kirchendiener jedes Orths/ dieselben offtmahls examinirn/ und wie sie die befinden/ jederzeit bey der Special-Visitation anzeigen/ desgleichen/ wo vonnöhten/ die Speciales selbstn solche für sich bescheyden/ wie sie in Erkandnuß der Wahrheit zugenommen/ verhören/ und mit Ernst zur Besserung vermahnen/ das selbst ungefehr ein Jahr mit ihnen versuchen. Auch solches bey den Neulingen/ bey denen etwas Besserung zu verhoffen/ also zu halten.

Wo

## s. X.

Wo aber über solchen angewandten Fleiß/ bey ihnen nichts zu erlangen/ und sie sich beständiglich erklären/ daß sie auff ihrem Irthum verbleiben/ und nicht abstehen wollen/ die sollen des Lands verwiesen/ doch in solchen Fällen keinem seine Kinder/ sie seyen mit dem Widertauß befleckt oder nicht ( alldieweil an solcher Bekehrung nicht alle Hoffnung hindan zu legen ) mitzunehmen vergonnt oder gelassen/ sondern dieselbe verpflegt werden.

## s. XI.

Es soll auch ihnen von ihrem Gut nichts verfolgt / sondern mit demselben folgender Gestalt gehandelt werden.

## s. XII.

Erstlichen so viel die jentigen anbelangt/ die heimlicher/ muthwilliger weß hinweg ziehen/ und ihre Haab und Güter hinder ihnen/ aber doch keine Weib und Kinder/ verlassen/ deren Haab und Güter/ sollen/ vermög der heiligen Reichs-Constitutionen/ auch Unser Fürstenthummen/ Graff- und Herrschafften Gebrauchs/ Uns confisciert werden.

## s. XIII.

Da aber Weib oder Kinder/ oder deren eines vorhanden/ so mit dieser Sect nicht behafft/ soll es mit denselbigen/ vermög Unserer Lands-Erb-Ordnung/ gleichsam der hinweg gezogene Todt wäre/ gehalten werden. Doch daß die hinterlassene Weib und Kinder/ dem Aufgetretenen weder Hilff noch Vorschub thun/ auch dasselb weder hausen noch herbergen/ bey Vermeydung unnachlässiger Abstraff an Leib und Guth.

## s. XIV.

Sollte sich aber begeben/ daß zwey Ehegemächt mit einander/ mit sambt den Kindern/ so dem Widertauß zugethan/ oder da keine Kinder vorhanden/ sie beede Ehegemächt obgesetzter massen hinweg zögen/ so soll das Guth/ von Obrigkeitswegen/ verpflegt/ und die Nutzung davon ad pias causas verwendet werden. Welches alles auch gegen den jenigen/ so wegen ihrer Halsstarigkeit des Lands verwiesen/ obgesetzter massen/ gehalten werden solle.

## s. XV.

Jedoch/ wann sich under besagten Personen jemand bekret/ sein Irthum bekennet/ revociert/ und umb Begnadigung bittet/ auch deshalben gnugsame Caution thut/ wollen  
Wir

Wir den oder dieselbe zu gnaden anzunehmen/ ihnen ihr Gut wider zustellen zu lassen/ also/ daß sie allein der auffgehobenen Nutzung verlustigt seyn sollen/ Uns hiemit vorbehalten haben.

§. XVI.

Wo auch bemeldten irzigen Personen ein Erbfall zustiele/ mit denselben soll es auch/ wie obgemeldet/ gehalten werden.

§. XVII.

Und damit dergleichen Personen das ihre nicht leichtlich verkauffen/ oder hinweg bringen/ sondern diese Execution ihre Würcklichkeit erlangen möge/ so sollen Unsere Beambte jederzeit auff die Widertäuffer/ die sich etwann in ihren anbefohlenen Aemtern befinden und seßhaft seynd/ gute Aufsicht haben/ daß dieselbe weder Leib noch Gut verändern/ biß auff Unsern fernern Beschend.

§. XVIII.

Sie die Ambtleuth sollen auch ihre fleißige Anstellung dar auff machen/ auch die Leuth vermahnen/ wer ihnen was abkauffen wurde/ daß derselb sein Geldt verlohren haben/ und noch dar zu gestrafft werden solle.

XIX.

Was dann die dritte Sattung/ davon hieoben zu Eingang Anregung geschehen/ auch andere Sectarios, sonderlichen aber die jenige Personen/ welche das Predigamt verachten/ sich des heil. Abendmals nicht gebrauchen/ und dem Schwenckfeldianismo, oder andern dergleichen verdamnten Irthumben anhängig/ betrifft/ soll mit denselben nachgesetzter massen procedirt werden.

§. XX.

Erstlich sollen sie durch die Special Superintendenten jedes Orths beschickt/ und zu Hörung Gottes Worts/ auch Gebrauchung der heiligen Sacramenten/ ermahnet werden/ welches/ wann es geschehen/ sollen gedachte Speciales ihr fleißig Aufssehen/ etne Zeit lang/ und ungefehr biß zu nächstfolgender Visitation, haben/ ob sie die Predigt und das heilige Nachtmahl besuchen und empfaben. Wo sie es dann besuchen/ wol und gut/ wo nicht/ sollen sie wiederumb beschickt/ und mit Bestraung Unserer Straff/ alles ernsts dahin ermahnet werden. Da sie abermal solches nicht thun / sondern sich der Kirchen entäußern/ alsdann die Straff gegen ihnen/ wie folgt/ gebraucht werden.

Als

s. XXI.

Als erstlich/ soll einem/ nemlich/ ein oder mehr Gulden/ abgenommen/ die aber die Straff nicht zu erlegen/ dieselbe solche in dem Thurn abbüssen/ welches also ein mal zwey oder drey gegen ihnen zu versuchen. Endlich aber/ und da sie über solches alles halsstarrig auff ihrer irrigen Meinung verharren wurden/ ihnen mit Haab und Guth/ gegen Abkauffung der Leib- eygenschaft/ auch Erlegung gebührlichen Abzugs/ und völliger Bezahlung ihrer Schulden/ hinzuziehen/ und anderweris ihre Gelegenheit zu suchen/ auffgelegt werden.

## Der Sechste Titul.

### Von Juden.

**D**zwohl Unsere liebe Voreltern/ hoch-löblichen Andenckens/ und auch Wir/ eine Zeit lang die Juden an etlichen Orthen Unserer Fürstenthumen/ Graff- Herrschafften und Landen/ vor diesem geduldet/ so haben Wir/ jedoch auß Liebe/ so Wir gegen Unserer Christlichen Religion, und dann Unsern Underthanen tragen/ solche auß denselben allerdings abgeschafft/ wollen auch ihnen in künfftigen Zeiten/ darinn zu wohnen/ hiemit verbotten/ und jedem Unserer Underthanen ernstlich befohlen haben/ daß sie hinfüro alles contrahirens und handlens/ es seye mit Kauffen oder Verkauffen/ Entlehen/ Versehen/ Verschreiben/ Verpfänden/ oder in andere Weg/ wie das genannt werden möchte/ mit und gegen den Juden gänglich enthalten/ alles bey Unserer Ungnad und hohen Straff/ je nach Beschaffenheit der Sachen.

s. I.

Da auch jemand/ daß sich einer oder mehr/ gehörter Gestalt gegen den Juden versteckt/ kundbar würde/ soll er bey seinem Eyd denselben Uns/ oder dem Ambrmann/ darunder er gefessen/ anzeigen/ und sonst in gemein von Unsern Ambrleuthen den Juden/ so wieder disß Gebott/ mit Unsern Underthanen/ in ein oder andern Weg contrahirt/ keine Ambrliche Hülff erweisen/ oder erzeiat werden/ desgleichen auch alle Obligationes und Verschreibungen/ so derowegen auffgerichtet/ von unwürden

N

und

und krafftloß seyn. Es wäre dann Sach/ daß der Contract mit Unserm oder Unserer Beambten Vorwissen und Consens beschehen/ wie dann auch sonst Unsern Underthanen unverwehrt/ und frey stehen soll/ auff freyen Wochen- und Jahrmärkten/ mit den Juden umb baar Geldt zu handeln.

## §. II.

Wo aber einer oder mehr Juden vorhanden wären/die vor Publicirung dieser Unserer Lands-Ordnung / gegen Unsern Underthanen contrahirt/ oder gehandhirt/ es seye mit Verkaufsen/ Entlehenen/ Versetzen/ Verschreiben/ Verpfänden/ oder in andere Weg/ wie das gedacht oder genennet werden möchte/ und derhalben zu ihnen einige Anforderung oder Anspruch hätten/ oder künfftiglich haben möchten/. es seye umb was Sachen es immer wolke/ so soll ein jeder Jud verbunden seyn/ die innerhalb vier Monaten/nach Publicirung dieser Unserer Lands-Ordnung/ zu Unserer Cansley zu berichten/ mit Specificirung/ was sein Forderung/ wie und gegen wem die seye? darauff dann Wir Bescheyd und Befelch ergehen lassen wollen/ daß durch Unsere Beambte in der Güte dahin gehandelt/damit solche Streitigkeiten vertragen und hingelegt werden.

## §. III.

Im fall aber die güeltliche Handlung keine statt finden wolte/ so sollen sie die Juden/ umb ihre Anforderungen und Anspruch gegen den Unserigen/ dieselbe vor ihren ordentlichen Gerichten jedes Orths/ und sonst nirgends anderstwo/ fürnehmen/ auch sich in Unsern Fürstenthummen und Landen/ an Recht ungeweigert benügen und sättigen lassen.

## §. IV.

Wo aber einer oder mehr Juden / solche Anforderung in gemeldter Zeit der vier Monaten/ zu Unserer Cansley nicht zu wissen machen/ sondern diese Zeit übergehen thäten / dieselbe sollen/ nach Verfließung dieser vier Monaten/ ihrer Anforderung halben nicht mehr gehört werden/ sondern ihrer gebabten Anspruch gänglich verlustigt und beraubt seyn. Es wäre dann/ daß einer gnugsame erhebliche Ursachen zu seiner Entschuldigung könnte vorwenden/ soll er alsdann gebührlich gehört/ und darüber/ ob die Ursachen erheblich oder nicht/ erkandt werden/ was auch also erkannt wird/ darbey soll es ohn weitem Proceß verbleiben.

Was

Was sonsten ins gemein alle Juden betreffen thut/ damit dieselbe/ ihrer Nothdurfft nach/ von einem Land in das ander sicher und ungehindert wandeln mögen/ wollen Wir ihnen auß Gnaden ( aber ganz keiner Gerechtigkeit ) hiemit gnädig vergunt und bewilliget haben/ daß sie in Unserm Fürstenthummen und Landen frey sicher mögen hindurch reissen/ jedoch auß weiß und maß/ wie hernach folgt.

s. VI.

Ein jeder Jud/ so bald er sich Unserer Fürstenthummen und Landen nähert/ und ehe er darein kommet/ soll bey Unserm nächstgesehenen Amtmann oder Befelchshaber umb sicher Geleit/ bittlich ansuchen. Dieser Amtmann soll alsdann/ beneben dem Zoller/ solchem Juden ein schriftlich Geleit/ auff sein Anzeigen/ wohin er seine Reiß vorzunehmen willens ist/ an den nächst gesehenen Amtmann/ so lang und viel/ biß er auß Unserm Fürstenthummen kommt/ geben und zustellen wie folgt.

Für ein Manns-Person/ vier und zwanzig Kreuzer.

Für ein Weibs-Person zwölff Kreuzer.

Für ein Kind sechs Kreuzer/ guter Reichs-Münz/ welches nachgehends gebührlich verrechnet werden solle.

s. VII.

Dergleichen Geleit aber/ soll allein denen Juden/ die durch Unsere Fürstenthumm-Graff-Herrschaften und Landen zu reisen/ nicht aber die darinn ein Tag etlich zu verharren begehren/ mitgetheilt und gefolgt werden. Dann welche ein Tag etliche verbleiben und still ligen wollen/ die sollen sich zuvor bey Unserer Cansley anmelden/ daselbsten Unser Geleit abholen/ und nachdem sie kurz oder lang zu bleiben vorhabens/ die Gebühr darfür erlegen.

s. VIII.

Es sollen aber alle Juden/ sich in solchem Durchreisen/ geleitlich verhalten/ und bey Verlust des Geleits und Leibstraffen/ auch Verliehrung Haab und Gut/ gar keine Handhabierung und Wucher/ in was Schein oder List das immer erdacht und fürgenommen werden möchte/ oder etwas anders/ wie das genannt wird/ so Unsern Freyheiten/ Landsfürstlichen hohen Ober-Herlich- und Gerechtigkeiten zuwider wäre/ in einigen Weg weder treiben/ brauchen/ üben noch handelen/ sonderen/

wo sie in Stätten/ Flecken und Dörffern fürziehen/ in Herbergen verbleiben/ und sich Unserer Underthanen gänglich enthalten und äußern.

s. IX.

Da sie auch gestohne oder geraubte Waaren/ unter dem Schein/ daß sie dieselbe erkaufft/ in Unsere Fürstenthum- und Landen bringen thätten/ welche nachmahls rechtmässig angesprochen wurden/ sollen sie dieselbige Waaren ohn allen Entgelt/ dem rechten Eigenthums- Herren widerum zuzustellen/ schuldig seyn.

## Der Siebende Titul.

Von Schalcksnarren/ Landfahrern/ falschen Spiehlern/ Singern/ Springern/ Reimensprechern /und andern dergleichen Lottergesinde.

**W**ir befehlen und wollen auch/ daß Unsere Beambte/ auff alle dergleichen Lottergesind gute Achtung geben. Und dieweil zu mehrmaln die Erfahrung gibt/ daß viel gute einfältige Leuth/ bevorab die liebe Jugend durch die falsche Spieler/ die hin und wieder in Landen umbziehen/ bößlich betrogen/ und oft in endtlichs verderben gesetzt werden: So soll an allen Orten Unserer Fürstenthummen/ Graff- Herrschafften und Landen/ sonderlich an denen Enden/ da die Landstrassen für- und durchgehen/ bey den Wirthen und sonst allenthalben/ ernstliche Vorsehung beschehen/ daß dergleichen leichtfertige Lotterbuben mit nichten geduldet/ gehauset oder beherberget/ viel weniger weder um viel oder weniger zu spiehlen/ oder andere ihre böshafftige/ listige/ Geschwindigkeiten zu üben/ verstatet, sondern alsbald auß dem Land fortgewiesen werden.

s. I.

Da aber deren einer oder mehr/ über diß Verbott/ wider ins Land kommen/ und sein falsches Spiehlen/ oder andere verbottene List und Künste treiben thätte/ der oder dieselben sollen alsbald gefänglich eingezogen/ und deren Verbrechen mit notwendigen Umständen zu Unserer Cangley berichtet werden.

In

## §. II.

Insonderheit aber/ sollen Unsere Beambte dasjenige/ was solche falsche Spihler an Geldt oder Geldtswerth/ andern/ Inn- oder Außländischen bößlich abgewonnen/ oder durch andere ihre listige Ränck an sich gebracht/ ihnen alles abnehmen/ und bis auff erfolgenden Bescheid beysammen in Verwahrung behalten.

## §. III.

Was die jenigen/ so sich Narzheit annehmen/ und mit ihren Lotterbüßischen Poffen manches züchtiges Herz/ sonderlich aber die Jugend/ heftig ärgern/ betreffen thut/ wollen Wir solche gleicher gestalt in Unsern Fürstenthummen und Landen keines wegs gelitten haben. Da auch einer über diß Unser Verbott betretten wurde/ soll derselb entweder mit der Thurn-Straff/ da er ein Underthan ist/ angesehen/ oder da er ein Außländischer/ auß dem Land alsobald gewiesen/ und fortgeschickt werden.

## §. IV.

Und da einer Unserer Underthanen einem solchen Schalcksnarren ein Schild/ Wappen/ Ringe oder dergleichen/ anhencken und geben thätte / der soll nicht allein solcher Sachen verlustigt seyn/ sondern noch darzu um zween Gulden/ oder da ers nicht in Vermögen/ fünff Tag mit dem Thurn gestrafft werden.

## §. V.

Nachdem auch mancherley leichtfertig Gesindlein sich findet/ das sich auff üppiges/ unzüchtiges Singen und Reimensprechen/ auch auff abergläubische betrügliche Auslegungen der Planeten begibt/ und hiermit nicht weniger/ als vorgenandte Schalcksnarren/ grosse Aergernuß verursacht/ und die Leuth vergebentlich umbs Geldt bringt: So ist ferner Unser ernstlicher Befehl und Meinung/ daß/ wo dergleichen Personen in Unsern Fürstenthummen und Landen betretten/ mit ihnen allermassen gehalten und verfahren werde/ wie von Schalcksnarren obgemeldet ist.

## §. VI.

Under dieser Zahl wollen Wir gleicher Gestalt/ alle Gauckler/ Springer/ und andere dergleichen unnütze Gesellen/ gerechnet/ und sonderlich den Weibs- Personen hinsüro das Springen/ in Unsern Fürstenthummen und Landen allerdings verbotten haben.



## Der Achte Titul. Von Glücks-Häfen.

**N**achdem zu mehrmahl ausländische Privat-Personen/ allerhand Glückshäfen ( wie mans zu nennen pflegt ) auffrichten/ und durch ihren vortheilhafftigen Gesuch/ das Geldt von den armen Leuthen/ und also außser Land bringen: Darum ordnen und befehlen Wir/ daß Unsere Beampte in ihren Aemthern zu keiner Zeit/ auch weder auff Jahr- noch Wochenmärckten dergleichen zulassen/ sondern alles Ernsts verwehren und straffen/ auch alle ihres anbefohlenen Ambts-Underthanen hiervon getreulich warnen und abmahnen/ ebenmäßsig diejenige Personen/ so mit dergleichen Glückshäfen herumb ziehen/ alsbald fortweisen/ und keinem Underthanen gestatten/ etwas darein zu legen. Welche aber Unserer Underthanen über diß Unser Verbott einlegen wurde/ derselb soll von einem jeden Creuzer/ den er einlegt/ einen halben Gulden/ Uns zur Straff zu erstatten schuldig seyn.

## Der Neunte Titul.

Von denen/ welchen Leibs-Artzney zu treiben/ und seyl zu haben/ verboten seyn soll.

**D**ie Würtz-Krämer/ Barbierer/ Juden/ und ins gemein alle die/ so in der Artzney nicht studirt und erfahren/ und deßhalben Testimonia und Zeugnisse auffzuweisen: Sollen sich hinsüro/ ohn Unser vorgehende Erlaubnuß/ Leibs-Artzney zu üben/ und innerlich treibende oder untreibende Sachen/ es seye mit Träncken/ Pillulen/ Latwergen oder dergleichen/ zu geben oder zu verkauffen/ bey Vermeydung Unserer Straff/ gänglichen enthalten. Es wäre dann/ daß den Wund-Ärgzten/ gute bewehrte Experimenta, zu der Wundartzney gehörig/ auß der Erfahrung bestandt/ die mögen sie wol den nothdürfftigen mittheilen/ wie auch/ was ihnen ferner Unsere ertheilte Barbier-Ordnung zugibt/ sich gebrauchen.

Es

§. I.

Es soll auch den Landsfahrern/ welche man Zahnbrecher/ Thertacks- oder Würzel-Träger und Krämer zu nennen pflegt/ dergleichen Waaren/ so von ihnen/ als zur Leib-Arzney dienend/ dargeben/ und dem gemeinen Mann/ mit grossem Verheuren/ Geschrey und Zusagen/ angeboten/ verkaufft/ und eingeschwezt werden/ hinfürter in Unserer Obrigkeit/ weder auff Jahr- noch Wochen-Märkten feil zu haben oder zu verkauffen/ hiemit gänzlich abgestrickt seyn. Im fall sich aber einer oder mehr hierüber eindringen wolte/ soll derselbig von jedes Orths Beambten abgewarnet/ und da er darüber sich weitem Arzneyens/ Feylhabens/ oder Schreyens anmassen wurde/ er mit dem Thurn/ und nach Gelegenheit des Verbrechens/ mit anderer gebührender Straff angesehen/ und alsdann fortgewiesen werden.

## Der Zehende Titul.

Dass den ausländischen Pappirern/ durch ihr Gesindlein/ die Materialia von Lumpen und anderm/ in Unsern Fürstenthummen/ Graff- Herrschafften und Landen/ auffzukauffen verboten seyn soll.

**D**Amit frembde ausländische Pappirer/ so durch ihr herum ziehendes Gesindlein die Materialia von Lumpen und anderm/ hin und wieder pflegen auffzukauffen/ den Pappirern/ so in Unsern Fürstenthummen und Landen geseffen/ keinen Schaden und Nachtheit zufügen: So ist Unsere gnädige Meinung und Befehl/ dass von Unsern Beambten die Bersüzung geschehe/ damit hinfüro gedachte Materialia keinem Frembden auffzukauffen verstatet/ sondern Unsern Pappirern allein/ um die Gebühr verfolgt werden.



## Der Fiffte Titul.

Wie gegen den Herrenlosen Bartknechten ge-  
handelt werden solle.

**D**ieweil zu diesen sorglichen Zeiten aller-  
hand listige Practiquen/ hin und wieder fürgeben /  
und dieselbe/ da es der Allmächtige nicht verhütet/  
dermal eins zu einer offenen Kriegs-Empörung auß-  
brechen möchten/ und man aber solchen befahrenden gewaltsamen  
Angriffen manhafftig zu begegnen/ guter erfahrner Soldaten  
vonnöthen hat: So wollen und befehlen Wir/ daß Unsere Un-  
derthanen gegen den Herrenlosen Landtsknechten/ die sich in Un-  
sern Fürstenthummen und Landen finden / und sich etwann  
bey Uns umb Dienst anzumelden gedencken/ freundlich und be-  
scheidnen verhalten/ ihnen/ da es anders ehrliche Gesellen seynd/  
die Herberg ( doch länger nicht als über Nacht ) und ein Stuck  
Brodt nicht versagen/ in sonderbarer Betrachtung/ daß sie für  
solchen erzeugten freundlichen Willen/ ihnen im fall der Noth/  
wiederumb mit Hülf und Schutz beyspringen können.

s. 1.

Da sie aber sich/ wie ehrlichen Soldaten gebühret und wol  
anstehet/ nicht verhalten/ sondern Unsern Underthanen und  
Angehörigen mit Stehlen/ Rauben/ Plündern/ Aufruhr  
und andern Thätlichkeiten/ einigen Schaden zufügen thätten/  
sollen alsdann Unsere Beambte solche gefänglich einziehen/ auch  
Uns deren Verbrechen mit notwendigen Umständen berichten/  
wollen Wir alsdann gegen dem Ubertretter/ nach Beschaf-  
heit der Sachen/ gebührende Straff wissen  
vorzunehmen.



Ach

# Achter Theil/ Der Marggraffschafft Baa- den und Hochberg/ 2c. gemeiner Lands= Ordnungen.

Von unterschiedlichen Handthierungen/Gewerben/  
Künsten und Handwercken Unserer Fürstenthummen  
und Landen.

## Ein- gang/

Über den Achten Theil Unserer gemeinen  
Lands-Ordnung.

**D**erweilen Wir sonders gern sehen und  
haben möchten/das die Kauffmanschaff-  
ten/ Gewerb/ Handthierungen und  
Handwercker in Unsern Fürstenthummen  
und Landen gebührlich und dergestalt/  
wie in einem jeden wolbestellten Regiment/ zu Erhal-  
tung des gemeinen Nutzens die Nothdurfft erfordert/  
getrieben wurden: So haben Wir umb deswillen  
insonderheit auch/ damit eines jeden Privat Auf-  
und Zunehmen verbessert und befördert werde/ in  
folgendem Achten Theil Unserer gemeinen Lands-  
Ordnung/ den vornehmsten Handwercks-Leuthen/  
wie auch Anfangs den Krämern und Apothecern  
gewisse Ordnungen/ darnach sie sich in ihrer Hand-  
thierung zu richten/ fürsreiben lassen/ gestalt-  
sam unterschiedlich hernach  
folget.

Kräm-

## Krämer-Ordnung.

**D**Wol von Unsern hochgeehrten Vorfah-  
ren den Regierenden Marggraffen zu Baaden und  
Hochberg ic. den Krämern heilsame wolbedächtliche  
Ordnungen gegeben/ confirmirt und bestättiget wor-  
den : So haben Wir jedoch von Zeit Unserer Fürstenthumen  
der Obern- und Undern Marggraffschafft Baaden/ auch Graff-  
und Herrschafften angetretener Regierung/ im Werck besun-  
den / gestalt dann Uns unterschiedliche Klagen fürkommen/ daß  
wider dieselbe allerhand Unordnungen und Mängel eingerissen/  
welche so wohl ihnen selbst/ als andern Unsern Underthanen  
und Angehörigen nicht wenig nachtheilig seynd. Damit und a-  
ber solche/ so viel immer möglich/ abgestellt/ haben Wir/ als  
der Landsfürst / ein sehr hohe unvermeidliche nothdurfft er-  
achtet/ die alte Ordnungen vor hand zu nemmen/ zu renoviren/  
zu erneuern/ und an nothwendigen Orthen zu verbessern/  
inmassen hernach folgen thut.

s. I.

Und erstlich wollen und setzen Wir/ daß ein jedwederer  
Krämer/ so in Unsern Fürstenthumen/ Graff- Herrschafften  
und Landen feyl hat/ oder feyl haben will/ zum fordristen und  
vor allen Dingen an denen Orthen/ da Unsere Krämer ihre  
Bruderschafften haben/ sich in solche Bruderschafft verpflichten/  
und dieselbe mit einem halben Gulden an sich kauffen/ darzu  
sechs Pfenning einzuschreiben/ und so viel in die Bruderschafft  
Jahrs den Guldens-Zins ( den Uns sie eines jeden Jahrs/ zu ge-  
wohnlicher Zeit/ wie herkommen/ wegen angeregter ihrer Bru-  
derschafft/ zu reichen schuldig seynd ) desto besser aufrichten  
mögen.

s. II.

Zum andern statuiren und ordnen Wir/ wann ein Krä-  
mer auß der Bruderschafft todts abgehen/ und desselben verlas-  
sene Wittib sich mit einem andern Krämer/ der in dieser Bru-  
derschafft nicht begriffen/ verehlichen wurde/ derselbe sich gleich  
seinem Vorfahrer/ obgeschriebener massen in die Bruderschafft  
auch einkauffen solle.

Zum

## §. III.

Zum dritten/ so auff gewöhnlichen Wochen- und Jahr-  
märkten/ in Stätten/ Flecken und Dörffern vonnöhten seyn  
wurde/ um die Ständ zu losen/ wie dann alle und jede Krämer  
sich Losens nicht zu wider setzen/ so soll solch Losen/ zu Som-  
mers-Zeiten/ das ist von Liechtmess bis St. Gallus Tag / umb  
fünff Uhren/ und zu Winters-Zeiten/ das ist von St. Gallus  
Tag bis wieder Liechtmess/ um vier Uhren/ allweg Nachmit-  
tag beschehen. Und welcher sich Losens weigerte oder sperrete/  
der soll zur Straff geben neun Kreuzer/ und nicht desto min-  
der zu losen schuldig seyn.

## §. IV.

Zum vierten/ soll kein Krämer an einigem gebandten Fez-  
ertag/ in Stätten/ Flecken und Dörffern/ auflegen/ bis die  
Predigt desselben Tags vollbracht. So oft aber einer solches  
verbrechen wurde/ derselbig soll allwegen vier und vierzig  
Kreuzer Straff geben.

## §. V.

Ist auch zum fünfften Unser Befelch/ daß kein Krämer  
in Unsern Fürstenthummen und Landen seyl haben solle/ der zu  
der Unehe siget/ welcher aber under derselbigen darüber seyl zu  
haben sich unterstunde/ der soll um vierzig vier Kreuzer ge-  
strafft/ und ihme darüber seyl zu haben/ nicht gestattet werden.

## §. VI.

Zum sechsten/ ordnen Wir/ daß keiner feil habe/ noch in  
die Bruderschaft auffgenommen werde/ der einen bösen Leümuth/  
er habe dann seine Unschuld durch Recheltiche Erkandnuß bey-  
gebracht. Würde sich jemand darwider setzen/ soll derselb von  
Uns/ oder an Unser Statt von Unsern Ambtleuthen umb ein  
Gulden gestrafft werden.

## §. VII.

Es soll/ zum siebenden/ keiner wissentlich ein gestohlen o-  
der geraubtes Guth seyl haben/ welcher das überführe/ der soll  
alle mal/ nach Gelegenheit/ ernstlich gestrafft werden.

## §. VIII.

Zum achten/ welcher Krämer jemandes etwas abkauft o-  
der verzehret/ und nicht Bezahlung und Aufrichtung thätte/  
in Zeit als er das zusagte/ der solle alle mahl zur Straff geben  
Neun Kreuzer/ und dannoch nichts desto minder darzu an-  
gehalten werden/ solche Schuld zu bezahlen.

Zum

Zum neündten/ soll kein Krämer/ derselbige seye frembd oder in der Bruderschaft/ sein Kram oder Waar weder auff die Gassen noch in Häuser tragen/ sondern auff freyem Marckt solche männiglich zu sehen / stehen und seyl haben/ als andere Krämer/ die Uns dienstbar und gewärtig seynd/ und Uns Zoll sambt anderer Schuldigkeit entrichten/ und sich also alles Hausirens/ es seye in Stätten/ Flecken und Dörffern/ aufferhalb/ wie hernacher bey dem zwölfften Articul begriffen/ enthalten/ und welcher darwider thätte/ desselben Waar alsbalden in Arrest genommen/ solches Unsern Beambten jedes Orths angebracht/ und alsdann nach drey oder vier Tagen Verstrickung oder Verhaffung/ jeder um ein/ zwey oder drey Gulden/ nach Beschaffenheit der Waaren/ gestrafft werden/ darvon der halbe Theil Uns/ und der ander halbe Theil gemeiner Bruderschaft zustehen/ und solle nichts desto weniger dem Ubertretter und Pcenfälligen solch Hausiren nicht gestattet werden.

Zum zehenden/ befehlen/ ordnen und wollen Wir/ daß aufferhalb der Jahrmärckt und Fronfasten/ kein Krämer/ er seye auß- oder einländisch/ an keinem Orth in Unsern Stätten und Flecken/ als da er gefessen/ seyl haben soll/ und welcher darwider handelt/ und ergriffen wurde/ dem soll sein Waar/ wie im nächsten Articul vermeldet/ stracks in Arrest genommen/ und solches Unsern Beambten angebracht werden/ die nach drey oder vier tägiger Verstrickung oder Verhaffung/ jeden Ubertretter umb ein zwey oder drey Gulden/ auffss höchste/ nach der Waar Beschaffenheit/ abstraffen/ fortweisen/ und mit höherer Straff/ wann er wiederumb darwider handeln wurde/ comminiren und betrauen sollen.

Gleichfals und zum eilfften/ soll auch keinem auß- oder innländischen Krämer/ sie haben gleich für Waaren was sie wollen/ erlaubt oder zugelassen werden/ ihre Waaren an zugelassenen Zeiten/ als Jahrmärckten und Fronfasten/ in denen Orthen/ da sie damahls seyl gehabt/ stehen zu lassen/ sondern in allweg schuldig seyn/ bey jetzt bestimmtem Arrest und Straff alsbalden/ nach Endung der Wochen- und Jahrmärckt/ seine Waaren fortzuführen.

Doch

s. XII.

Doch haben Wir zum zwölfften/ hiebevör bewilliget/ bewilligen auch hiemit nochmahls/ daß die Franzosen/ Wallonen/ oder andere Krämer/ under Unserer Tangley zu Carlsburg/ sechs Tag nach einander/ nach jedes Belieben/ seyl haben/ aber nach Endung der sechs Tag/ alsbalden wider fortziehen/ und wann sie bey Unserm Hofstatt auflegen/ alsdann auch Unserer Räte und Diener Häuser/ ob sie wollen/ besuchen mögen/ deswegen dann Unsere Beambte zu Durlach vor diesem auch Befelch empfangen.

s. XIII.

Zum dreyzehenden/ ist auß beweglichen Ursachen/ Unser Befelch und Meinung/ daß hinfüro weder von frembden noch einheimischen Krämern/ die seyen in dieser Bruderschaft oder nicht/ in Unserm Fürstenthummen einiges Puppappen/ oder dergleichen Leichtfertigkeit Platzspiehl (ohn Unser sonder Erlauben) auffgericht/ getrieben/ gehalten noch gestattet werde/ bey Peen und Straff/ so oft das übertretten wird/ vierzig vier Creutzer/ davon das halbe Uns/ und das ander halbe Theil gemeiner Bruderschaft gefolgt werden solle.

s. XIV.

Zum vierzehenden/ dieweil auch von Unsern verburgerten Krämern/ die Waaren zum Theil vermischt/ zum Theil verfälscht werden/ so wol als von den Frembden und Hausirern: So sollen sie hiemit erinnert seyn/ sich dessen gänglich zu enthalten/ und auff gute unverfälschte Kauffmans-Waaren zu legen. Dañ da einer oder der ander dikhals Unrecht gefunden ( wie dann ihre Waaren des Jahrs etlich mahl zu besichtigen/ Wir Verordnung gethan ) soll der oder dieselben/ ihrem Verschulden nach/ unnachlässlich abgestrafft werden.

s. XV.

Zum fünfzehenden/ ist Unser ebenmäßiger Will und Meinnund/ daß von den gemeinen Brudermeistern/ und einem auß der Bruderschaft eines jeden Jahrs/ auff die von Uns ihnen hiebevör bestimmte Zeit/ jeden Unsern Ambleuthen daselbsten/ aller obbestimmter Peen und Straffen halb/ ehrbar/ und auffrichtige Rechnungen beschehen

solle.

D

Ayo.



## Apoteccker-Ordnung.

Wie solche in Unsern Fürstenthummen angestellt  
und erhalten werden solle.

**D**ieweil einem gantzen Land / an guter  
Bestellung der Apoteccken / sehr viel gelegen : So  
haben Wir die jenige Ordnung / welche weyland der  
Durchleuchtige Fürst Herz Carl Marggraff zu Ba-  
den und Hochberg / ic. Unser gnädiger geliebter Herz Ur-Groß-  
Vatter / hochseeltiger Gedächtnuß / deswegen gegeben / hierin-  
nen wiederholet / und wollen hterauff / daß folgende Articul den  
Apotecckern Unserer Fürstenthummen und Landen / auch ihren  
Dienern zu halten / dermassen eingebunden werden / daß / wo  
sie darwider thäten / und derhalben Fehl oder Mängel erschei-  
nen oder fürkommen würden / Unsere Beambten Uns dessen je-  
derzeit berichten / wollen Wir alsdann gegen denselben gebüh-  
rende Scaff wissen vorzunemmen.

## Puncten und Articuln/

Unsere Apoteccker und deren Diener  
betreffend.

**A**nfänglich soll ein jeder Apoteccker mit  
Fleiß und Ernst bedencken / und wol zu Herzen führen /  
was dem gemeinen Nutzen / und gar nahe allen Men-  
schen / was Stands / Wesens und Alters sie ja immer  
seynd / an einem erfahrenen / fleißigen und getreuen Apoteccker  
gelegen seyn wolle. Dann Wir all Unser Leib und Leben / täg-  
licher Arzney halben ( deren man von wegen grosser Unserer  
Dürfftig- und Gebrechlichkeit stets bedarff / und zu keiner Zeit  
wol entrahten kan ) ihm vertrauen sollen und müssen.

s. I.

Derowegen soll er billich mit guter Sorg / Fleiß / Geschick-  
und aller Richtigkeit / ein Auffrecht Corpus einer rechtschaffe-  
nen Apoteccken mit allen guten und fürnemmen / frischen / ge-  
rechten / ungesältschten Materialibus, nach Aufweisung  
seiner

seiner Kunst/ jederzeit/ nach seinem besten Vermögen / unterhalten/ darinn gang treu/ unverdrossen und fleissig sich erzeigen/ daß um seiner Fahrlässigkeit und Unfleiß wegen/ niemand versäumt/ verwahrloset oder verderbt werde/ auch Unser jederzeit verordneten Rächten/ und Doctorum Medicinæ Inspection sich sambt den seinigen ( so viel die Apotek anbelanget ) gehorsamblich unterwerffen/ ihnen ( was dieselbe betrifft ) gehorsam und willig seyn.

## §. II.

Und wo gespührt wurde/ daß der Apoteker ohne Diener/ die Apotek nicht genugsam versehen möchte/ soll er/ so viel möglich/ redliche/ der Apoteker-Kunst erfahrene/ gelehrte/ fleissige/ und die sonst auch also qualificirt seyen/ Diener bekommen/ wie im fünfften folgenden Artickel weiter vermeldet wird/ nach solchen allenthalben fleissige Nachfrag haben / und wo er sie erfahren möchte/ erkundigen/ und keinen annehmen/ er habe daß seiner Kunst und Treue halben/ einen ehrbaren Abschied von denen/ darbey er gedienet/ auch denselben auflege und sehen lasse.

## §. III.

Fürter soll kein Diener von dem Apoteker auffgenommen werden/ er habe ihn dann zuvor acht oder vierzehnen Tag / in mancherley Geschäften der Apoteker-Kunst selber versucht und erfahren/ und seye jegunder vergewissert / daß er taugentlich und geschickt genug seye/ allerley tägliche und gebräuchliche Arzneyen zum wenigsten recht zu bereiten/ und die Apotek auch in andere Weg/ wie sichs gebührt/ zu versehen.

## §. IV.

In dieser Zeit der Prob/ solle der Apoteker sich selber ganz geflissen in der Apotek finden lassen/ damit von dem neuen Diener/ durch Irthumm/ nichts verwahrloset/ verderbt oder versäumt werde.

## §. V.

So der Apoteker nun einen Diener/ als der taugentlich/ geschickt/ und ihme dienstlich zu seyn/ also erkundiget/ und erfahren hätte/ solle er denselbigen auch Unsern bestellten Arzney Doctorn præsentirn, daß sie ihme auch/ wie gebräuchlich/ examinirn, und ihme nachfolgende Articul vorhalten/ darauff er sein Versprechen und Stipulation thun solle.

## s. VI.

Die jungen Lehrknaben aber/ sollen nicht angenommen werden/ sie können dann die Lateinische Sprach verstehen/ und selbige auch zimbllich reden. Es solle auch ihnen für sich selber/ ohne Ueberweisung ihres Herrn oder des Dieners ( so dann das zumahl zugegen ist ) keine Arzney überal hinzugeben/ oder zu machen gestattet werden/ und wo deshalben Irrthum oder Schaden entstehen würdet/ solle es der Apoteccker selber zu verantworten haben.

## s. VII.

Es sollen auch Apoteccker und dann seine Diener/ eingezogene/ emsige/ fleissige/ gelehrte und von allen andern Geschäften und Sorgen gefreyte Menschen seyn / wie auch hievon ihre eigene Authores bezeugen/ die nicht außschweinish/ gesellig noch weinig seyen/ darzu wann sie in der Apoteccken nicht zu arbeiten haben/ in solchen Büchern/ die einem Apoteccker nützlich seyn mögen/ gern lesen und studieren.

## s. VIII.

In summa/ sie sollen alle anderer Handel sich/ so viel möglich/ eussern und entschlagen/ damit sie ihren Apoteccken und Studijs desto daß und fleissiger aufwarten und obliegen können. Dañ daher auch von Alten dieses löblich und wolbedacht Privilegium den Apotecckern herkommt/ daß sie aller gemeinen Aembter und Beschwerden gefreyet und überhebt werden.

## s. IX.

Im fall aber/ daß je einer über solche treue Warnung und Verbott sich überweinen thätte/ solle alsdann demselben in die Apotecck zu kommen/ gänglich verboten seyn/ so viel und lang/ biß er ganz und wol widerumb nüchtern wird. Solle darzu hernach ernstlich/ der Gebühr nach/ von wegen solcher Uebertretung gestrafft/ und wo solches mehr dann ein oder zwey mal von einem also freuentlich übertretten würde/ er alsdann von der Apotecck fürderlich gar abgeschafft werden.

## s. X.

Mehr solle der Apoteccker selber stets/ und so viel ihme möglich/ sich neben den Dienern/ in der Apotecck finden lassen/ damit/ was von Geschäften fürfallet / einer dem andern helfen und zugreifen könne/ und sollen also nimmer under zwey Personen in der Apoteccken seyn noch gefunden werden/ damit/ wann die eine das Pfenningwerth/ so stets sein Gang und Betrieb

trieb hat/ verrichtet/ die ander der Bereitung der Arzneyen desto fleißiger obliegen könne/ und davon nicht ( wie sonst gemeinlich geschieht ) abgefordert werde/ dardurch sich zu Zeiten allerley Irthum und Unrath/ im Arzney machen zuträgt. Über Nacht von der Apoteken zu seyn/ solle der Apoteker/ ohne Vorwissen und Erlaubniß Unserer jedes Orths Beambten/ weder Zug noch Macht haben.

## §. XI.

Alle Arzneyen sollen/ wo möglich/ in einem durchlüfftigen und bequemen Orth ( so gegen Aufgang der Sonnen/ und Mitternacht gelegen seye ) verwahrt und behalten werden/ dieweil ein recht gelegen Orth sehr viel zur Güte der Arzney dienstlich ist/ gleich wie wiederum in einem verdumppfenen feuchten Orth alles/ wie gut es sey/ bald und leichtlich verdirbt und zu nichten wird.

## §. XII.

Weiter sollen die Apoteker alle hieländische einfache Stück oder Arzneyen/ die man Simplicia nennet/ als Wurzeln/ Samen/ Kräutern/ Blumen/ &c. Jährlich zu rechter gebührlicher Zeit/ wie daß jedes Natur und Eigenschaft erfordert/ bey dem besten und kräftigsten Einsammeln/ oder Einkauffen/ dieselbigen säubern/ erlesen/ auch der Kunst nach/ an der Sonnen oder Bachöfen/ in saubern und lüfftigen Orthen/ darzu weder Ragen/ Spinnen noch ander Geschmeiß/ Unzifer oder Unrath kommen könne/ exiccirn und dörren/ und darnach in gebührenden saubern Geschirren und Gefäßen bedeckt/ wohl verwahren und behalten/ wie solches eines jeden Eigenschaft und Natur erfordert.

## §. XIII.

Wo aber under denselbigen etliche länger dann ein Jahr/ in ihren guten Kräften wol bleiben mögen/ sollen sie besonder behalten/ verzeichnet/ und nicht under die neuen oder frischen vermengert werden.

## §. XIV.

Es soll auch der Apoteker/ wo es seyn kan/ einen bequemen Garten haben/ darein er etliche außländische Simplicia, so man in der Arzney pflegt zu gebrauchen/ mit Fleiß pflanzen möge. Auch möchte er in denselben andere Wurzeln/ Kräuter und Blumen/ so er anders woher nicht bekommen kan/ sähen und pflanzen.

s. XV.

Alle distillirte Wasser sollen in gläserne Gefäßren allein distillirt/ und mit allem Fleiß/ der Kunst nach/ abgezogen/ auch sters beheb und wohl vermacht/ leestlich darinn behalten werden.

s. XVI.

Es sollen auch die Apoteker nicht hinlässig seyn/ selbst jährlichen ein mahl die fürnehmsten Messen Teutsches Lands/ fleißig zu besuchen/ da sie allerley frische/ ausländische Materialia, in grosser Anzahl bey dem besten einzukauffen/ finden/ damit sie nicht dieselben unbesichtiget/ allein wie sie ihnen von andern zugesickt werden/ erkauffen dörfßen.

s. XVII.

Und dieweil in den ausländischen Materialibus, so man anderswo her erkauffen muß/ mercklicher Unterschied von Materialisten etwann gehalten wird/ indem daß sie gar nahe ein jedes Simplex oder Stück auff dreyerley Manier seyl haben/ als erstlich gang außerlesen gut/ das Best in seiner Art/ so sie Finum oder Selectum nennen/ und die in höherm Geldt/ dann die andern/ verkauffen. Das ander gering/ schlecht/ und gar nahe zu der Arzney undienlich/ das man Vulgare oder Comune nennet/ und in gang geringem Geldt verkaufft wird. Das dritte aber / under den zweyen vorgemeldten mittelmässig / nicht bey dem Besten/ auch nicht köstlichsten / so sie auff ihre Weiß Mezana nennen/ und aber von wegen größern Gewinns/ die allergeringsten Stück etwann davon einkaufft werden/ solle ein jeder Apoteker sich dessen gänglich besteißen/ damit er in seiner Apotek die beste Stück (so viel immer möglich zu bekommen) allein brauche und habe.

s. XVIII.

Wo er aber dieselbige je nicht allwegen erreichen oder zu wegen bringen möchte/ solle er zum wenigsten der mittelmässigen an ihrer statt sich gebrauchen/ darauß auch alle seine Compositiones und Recept machen/ und die Vulgaria oder geringen in keinen Weg zu der Arzney nehmen/ noch sonst verkauffen.

s. XIX.

Der Apoteker soll alle ausländische arzneyische Waar/ so er in Messen/ oder zu anderer Zeit an frembden Orthen einkaufft/ nicht eröffnen/ er habe dann Unsere verordnete Arzney-Doctores darzu beruffen/ die alle Stück/ so er erkaufft/ wie sie seynd/ besichtigen und erkennen sollen.

Es

s. XX.

Es soll auch der Apoteker an alle ausländische erkaufte Materialia ( so er zum besten und frischesten einzukauffen schuldig seyn solle ) die Zeit/ Tag/ Monat und Jahr/ daran sie erkaufft oder eingesamlet seynd/ eygentlich verzeichnen/ hernach in gebührlichen Orthen und Geschirren/ wie jedes Natur und Eigenschaft erfordert/ fleißig verwahren.

s. XXI.

Der Apoteker solle dermassen sein Apotek/ mit allen notwendigen Stücken/ Simplicibus und Compositis ( sonderlich so in täglichem Gebrauch und Gang seynd ) anrichten und unterhalten/ damit gar nichts an gemeldten Stücken zu keiner Zeit mangle oder abgehe/ sondern stetigs darinnen alles Nothwendige erfunden werde/ damit täglicher Klag der Leuth/ so deshalben etwann zu geschehen pflegen/ fürzukommen.

s. XXII.

Es sollen auch die Apoteker ihre Diener und Lehrknaben mit Ernst anhalten/ daß sie sich gang rein und sauber an ihrem ganzen Leib/ und allen ihren Kleydern stets halten/ die Hand täglich sehr oft waschen/ und an saubere Handtücher trücken/ darzu säuberlich mit allen Dingen umgehen/ alle Geschirz/ Mörsel/ Etbe, Seuchtrücher/ Stößel/ Spatel/ Waagen und alles anders/ wie das Namen haben möchte/ so man in den Apoteken pflegt zu gebrauchen/ gleich wie auch die Apoteker selber/ sich gang sauber und lustig halten/ daß kein Fehl oder Mangel hierinnen erscheine/ und was schädlichs/ sehr bitter oder sonst ungeschmackt wäre/ sollen sie in besondern Mörsel/ Stößel/ Spateln/ Seuchtrüchern/ Siben/ Waagen bereiten und wägen/ welche sie doch nicht weniger als anders/ auch sauber und rein halten sollen.

s. XXIII.

Weiter soll ein jeder Apoteker / oder seine Diener/ alle Morgen/ so bald die Sonn aufgehet/ ein gut frisch Bronnenwasser in die Apoteken tragen lassen/ welches darinnen in einem bequemen/ saubern/ bedeckten Geschirz/ an einem kühlen Orth auff Britter gesetzt/ bewahret werden solle/ davon man den ganzen Tag vorhin alles/ so vonnöhten/ siede/zubereite/aufwäsche/ aufschwemcke und säubere/ und soll weder mit den Händen noch unreinen Geschirren darein gegriffen werden.

D 4

Alle

s. XXIV.

Alle Conserven ex floribus sollen in einem gar reinen lapideo mortario, mit einem ligneo pistillo, gleich wie auch die amygdalæ, pinece und andere dergleichen gestossen und bereitet werden/ und mit nichten in den æreis und ferreis, wie etliche Apoteker heutiges Tags zu thun pflegen/ dieweil hieran/ wie die Berständige wissen/ nicht wenig gelegen.

s. XXV.

Desgleichen soll nichts überal/ was saur/ scharpff/ reif und gesalzen/ bitter oder feist ist/ sonderlich so es in Leib eingenommen werden soll/ in vorgemeldten mortarijs bereitet werden/ dieweil solche Ding ein giftige Art/ in diesen metallischen Geschirren/ sonderlich so sie etwas längers darinnen gestanden/ bekommen und an sich nehmen!

s. XXVI.

Dieweil auch bishero ein grosse Ungleichheit / nicht ohne Fehl und Mängel/ in dem Dispensiren von den Apotekern gehalten/ daß der ein auß diesem/ der ander auß einem andern Buch/ der dritte aber allein nach seinem eygnen Gutbeduncken dispensirt hat/ sollen sie fürterhin ein einig/ gerecht und gleichförmig dispensatorium im Brauch haben/ darauff alle gebräuchliche nochwendige Compositiones der Apoteken allein machen.

s. XXVII.

Wann aber eine besondere grosse Composition zu dispensiren vorhanden seyn wurde/ solle jedes simplex, das darein geht/ besonder auß ein Tafel gelegt/ und darüber letztlich Unsere verordnete Medici beruffen werden/ daß sie zuvor/ ehe sie under einander vermengt werden/ alle wol besichtigen und examiniren.

s. XXVIII.

Es sollen auch die Tabulata mehrertheils erst / so mans brauchen will/ tabulirt werden/ dieweil sie sonsten/ so sie etwas von alter/ bald verriechen/ auch unlieblich und ungeschmackt werden.

s. XXIX.

Es soll auch keines Compositi viel auß einmahl gemacht werden/ sonderlich aber von den Electuarijs, laxativis, pilulis & speciebus aromaticis, damit sie nicht veralten und verriechen/ und zu jeder Zeit gute frische gefunden werden. Es seye dann/ daß der Apoteker solche mit Hauffen in einer Kürze vertreiben könnte.

Die

## §. XXX.

Die Apoteker und ihre Diener/ sollen alle Recept, die ihnen zukommen/ fleißig auffheben/ und allwegen erstlich den Tax/ auch wo es von Doctoribus, so in die Apotek schreiben/ underlassen wurde/ den Namen deß/ dem es zugehöret/ sambt der Zeit/ deß Tags/ Monats und Jahrs/ darinn man es bereitet/ daran schreiben/ oder aber/ wie bey vielen der Brauch ist/ sie alle von Tag zu Tag in ein besonder und darzu verordnet Buch/ also eingeschrieben/ und das umb vielerley Ursachen willen/ so hie von Kürze wegen/ zu erzehlen/ ohn vonnöhten seyn will.

## §. XXXI.

Wann aber Recept von einem Arzet mit Citò verzeichnet werden/ sollen dieselben von Stund an/ ohne allen Verzug gemacht/ und was sonst in der Apotek von Arzney zu machen oder zu thun vorhanden/ so Verzug leyden mag/ alles hinder sich gestellt werden. Und wo under solchen Arzneyen/ so mit Citò verzeichnet/ ein Elister wäre/ solle dasselbige/ so bald es fertig/ von dem Apoteker oder seinen Dienern/ appliciert/ damit niemand in Nöhten verführt werde.

## §. XXXII.

Sonst sollen auch alle andere Arzneyen/ so man in die Apotek zu machen gibt/ zu rechter Zeit bereitet werden/ damit ein jedes die seine/ auff beehrte Zeit/ wo möglich/ haben und gebrauchen könne. Und hierinn soll kein Saumen noch Fahrlässigkeit vom Apoteker und den Seinen/ zu keiner Zeit erscheinen/ damit niemandes deßhalb billich zu klagen Ursach habe.

## §. XXXIII.

Wann aber dem Apoteker/ oder seinen Dienern/ von frembden Recept zukommen/ welche sehr starck/ oder sonst unrecht geschrieben wären/ darauß sie erkennen möchten/ daß der/ so es geschrieben/ der Arzney wenig erfabren wäre: Insonderheit aber/ wann denen/ so sie gebrauchen sollen/ hierauß Schaden erfolgen möchte/ solle der Apoteker/ oder seine Diener/ solche nicht machen/ sonder einen Doctorem sehen lassen/ und seines Bescheyds hierinnen geleben.

## §. XXXIV.

Der Apoteker/ oder seine Diener/ sollen auch kein Giffte überal/ noch andere Arzneyen/ damit man die junge Kindlein  
in



in Mutterleib verderbet/ oder andere schädliche Ding ( so zum Verderben der Menschen von bösen Leuten mißbraucht werden möchten ) keiner verdächtigen/ argwöhnischen oder unbekandten Personen/ ohne Vorwissen und Bewilligung der Doctorum oder Unserer Beambten/ zu kauffen geben/ und ob es von denselbigen zugelassen/ solle danoch der Personen/ so es kaufft/ Namen/ und wo sie sich halten/ sambt der Zeit deß Tags und Jahrs/ daran sie genommen/ eygentlich auffgeschrieben werden.

§. XXXV.

Wo auch in der Nacht/ wie sichs etwann zuträat/ an der Apotecken angelitten/ oder anklopfft würde/ solle der Apoteccker/ oder sein Diener/ von Stund an auffzustehen/ und das jenige/ so etwas begehrt/ ohn alle Aufßzug und Hinderung/ abzufertigen schuldig seyn.

§. XXXVI.

Es sollen auch der Apoteccker und seine Diener/ den Leuten freundlichen/ richtigen/ guten Bescheyd/ so sie etwas von ihme fordern oder begehren/ jederzeit geben/ und sie mit nichten anschnarcken noch ansfahren/ sondern mit guter Bescheydenheit dieselbige abfertigen.

§. XXXVII.

Keinem Apoteccker solle gestattet werden/ einigen Doctor/ oder andern Arzet/ mit Geschäncken/ Saaben/ Finesse treiben/ anligen/ oder in ander dergleichen Weg an sich zu bringen/ und damit den Arzet zu corruppiren/ daß er ihme hernach dieselbige wider zuschicke/ oder ihme allein zuschreibe/ und etwann mehr und köstlichere Recept, dann die Nothdurfft erfordert/ schreibe. Auß welchem allem stets viel Unraht entstehet/ sonderlich aber/ daß die Krancken den Apotecckern solche Geschenck und Gaben wol wider zahlen müssen. Doch soll ihnen/ nach altem Brauch/ ein Neu Jahr/ jedoch jährlich nur ein mal zu geben/ nicht verbotten seyn.

§. XXXVIII.

Diesen vorgelesenen Articulen und Puncten/ und da Wir ihnen auß fürfallenden billtichen Ursachen/ noch mehr machen und einbinden liessen/ sollen die Apoteccker Unserer Fürstenthummen und Landen/ ohn einige Widerred/ mit allem Fleiß gang treulich nachsetzen und geleben/ darwider mit nichten thun  
oder

oder handeln. Auch solle ein jeder Apoteker insonderheit mit allem Ernst und Fleiß darob halten/ daß solchem allem von seinen Dienern unverweigerlich nachkommen werde / damit deshalb kein Fehl noch Mangel erscheine / auch kein billiche Klage nicht fürkome/ alles bey Straff und Peen/ wie vorgesezt.

§. XXXIX.

Dieweil dann die Apoteker mit solchem Kosten/ grossen Fleiß/ Mühe und Arbeit ihre Apoteken jederzeit erhalten sollen/ ist es hinwiderumb auch billich/ daß keinem andern mehr/ neben ihnen/ zugelassen noch vergont werde/ in Unsern Fürstenthummen und Landen Arzney zu vertreiben oder zu verkauffen/ und sonderstichen allen unbewerthen Arzten/ Landfahrern/ Zahnbrechern/ Theriacks-Krämern/ Wurgelgrabern/ so zum theil mit schädlicher/ untüchtiger Arzney/ damit sie unverschambt allerley Kranckheiten/ zu heylen ( doch fälschlich ) sich berüben/ das arme einfältige Völklein jämmerlich betriegen und übernemmen/ sondern auch eben die Arzney/ so sie von den Apotekern umb gering Geldt erkauffen/ darnach den unverständigen in drey oder vierfachem Werth/ mit allerley Betrug/ verkauffen.

**Articul/ so den Apotekern**  
und ihren Dienern in ihr Promission oder  
Stipulation eingebunden werden  
sollen.

**A**lle Apoteker Unserer Fürstenthummen und Landen/ und deren Diener/ sollen verheissen und stipuliren/ daß sie Uns in allen Gebotten und Verbotten gehorsam/ gewärtig/ getreu und hold seyn/ Unsern und Unserer Erben/ wie auch Unserer Underthanen und Angehörigen/ Armen und Reichen/ Nuzen und Frommen treulich schaffen und werben/ Schaden und Nachtheil warnen und wenden wollen.

§. I.

Item/ daß sie auch folgende Articul wollen nach ihrem besten Vermögen/ mit allen Treuen und Fleiß nachkommen/ darwider in keinerley Weiß noch Weg nimer thun noch handeln.

Es

s. II.

Es sollen die Apoteccker und ihre Diener keinerley Ding/ es sene vermischet oder unvermischet/ das schadhafft/ verderbt/ veraltet oder nicht gerecht/ gut noch Wehrschafft wäre/ verkauffen/ oder in die Arzney vermischen.

s. III.

Es sollen auch die Apoteccker und ihre Diener/ alle Arzney/ welcherley die seynd/ in solcher Weiß und Maß/ wie ihre eigene Authores das zu thun lehren/ auß frischen außerlesenen Stucken machen und bereiten/ auch nichts darinnen wandlen/ absetzen oder herausser lassen/ ohne der Doctorem Medicinæ wissen/ und auch in allem und jedem modum, formam, und Arten in derselben Zubereitung fleißig halten und erstatten.

s. IV.

An alle und jede Composita solle die Zeit des Tags/ des Monats und des Jahrs/ darinnen sie gemacht worden/ fleißig aufgeschrieben werden/ und soll diese Verzeichnuß in ihrem dato, bis widerum ein gar neue Arzney gemacht/ ganz unverändert bleiben/ dabey/ wie lang ein jede Composition in guten Kräfften bleibe/ erkennt werden möge.

s. V.

Desgleichen auch sollen die Recept, so täglich in die Apotecck kommen/ mit allem Fleiß auß guten/ frischen/ außerlesenen Stucken/ in dem verzeichneten gebührlichen Gewicht/ zubereitet/ daran nichts über/ abgesetzt/ heraus gelassen/ oder geändert werden/ es begeben sich dann/ daß einer in seinem Schreiben ungefehr dermassen geirret hätte/ daß dem Krancken darauß ein Nachtheil oder Schad erfolgen möchte/ alsdann soll der Apoteccker oder sein Diener/ so solches erkennt/ dasselbig dem/ so das Recept geschrieben/ oder so derselbig nicht vorhanden/ dem gegenwärtigen Doctor zuvor anzuzeigen schuldig seyn/ und hiertinnen dasjenige/ so von ihme befohlen wird/ verrichten.

s. VI.

Und so es sich zutrüge/ daß in der Apotecck deren Stuck eines oder mehr/ die in ein Recept oder Composition gehören/ abgehen wurden/ solle weder Herr noch Diener auß eynem Gutbeduncken/ ohne des/der es geschrieben/ Vorwissen und Vergonnen/ ein anders an die statt zu nehmen/ sondern dem/ der es geschrieben/ anzuzeigen/ schuldig seyn/ und was er an dessen  
statt

statt für ein Succedaneum statuirt/ dasselbig darfür nehmen. Wann aber der/ so es geschrieben/ nicht gegenwärtig/ oder bey der Hand seyn wurde/ sollen sie eines andern Doctoris judicium hievon begehren/ und folgendes demselben statt thun.

§. VII.

In allen und jeden zweyfelhafftigen Dingen/ die den Apotekern und ihren Dienern in ihrer Kunst fürfallen möchten/ und ihnen zu rechter Bereitung der Arzney zu wissen vonnöthen seyn wollen/ sollen sie ihr Zuflucht zu den Doctoribus Medicinæ haben/ und von ihnen Bericht und Underweisung nehmen.

§. VIII.

Es soll auch zu allen kühlenden Syrupen, Conserven, Conditen, Succis, Electuarijs, Confectionibus oder Tabulatis &c. kein anderer noch geringerer Zucker/ dan lauter Canari gebraucht werden.

§. IX.

In allen und jeden Confectionibus aromaticis oder tabulis zu machen / sollen die Apoteker nicht minder zu einem Pfund Zucker dann zwey Loth Specierum nehmen/ und in Confectione manus Christi perlatae sollen ad libram j. Saccharj j. Loth Margaritarum præparatarum, zum wenigsten genommen werden.

§. X.

Die Apoteker und ihre Diener sollen nichts höhers noch theurers verkauffen / dann wie ihnen die übergeben geordnete Tax jederzeit zulasse/ darüber gar niemand/ es sey frembd oder einheimisch/ reich oder arm/ übernommen werden.

§. XI.

Der Apoteker Tax solle auch Teutsch und Lateinisch/ öffentlich an den Laden der Apoteken angeschlagen werden/ damit männiglich wissen könne/ was die Tax vermöge. Und dierweil etliche Waaren zu Zeiten in grossem Auf- und Absteigen/ gleich wie auch andere Kauffmanns-Waaren/ sollen die Apoteker hinfüro allwegen innerhalb Monatsfrist/ nachdem sie von der Wess heimkommen/ was auff- und abgestiegen seye/ bey ihren Pflichten warhafftig den nächstgesessenen Doctoren zu berichten schuldig seyn/ damit man in denselben Stücken ziemliche und billiche Tax machen könne.

§. XII.

Es sollen auch die Apoteker in allen ihren Rechnungen unterschiedlich/ was ein jedes/ so er verrechnet/ und ob es bey

¶

besten

besten oder mittelmässig / und wie viel dessen gewesen / auffzuzeichnen / und wo dann auch Recept deßhalb vorhanden wären / dieselbe darneben fleissig auffzulegen verbunden seyn / damit man die Leuth / wo sich Spahn deßhalb zutragen wurden / gebührlich bescheiden und berichten könne.

§. XIII.

Und schließlichen sollen auch die Apoteccker und ihre Diener / sich in allem obigen also getreu / auffrecht und geflissen erweisen / damit jährlichen bey den Visitationen / so jedes Jahrs von zweyen Doctoren und zweyen Apotecckern unfehlbar verichtet werden sollen / kein Klag oder Mangel erscheinen möge.

## Zingang über die Ordnung gen der Handwercksleuth / und anfänglichen von Handwerckern ins gemein.

**D**ieweil nicht allein Unsere hochgeehrte liebe Vor-Eltern / hochseeligen Andenckens / sondern auch Wir in Unserer Regierung fast allen Handwerckern Unserer Fürstenthum-Graff-Herrschaffren und Landen / gewisse Ordnungen und Statuten / nach denen sie in ihren Handwercken sich zu richten / gegeben / so wollen Wir dieselben in dieser Unserer Lands-Ordnung von neuem widerholt haben / mit dem ernstlichen Befelch / daß sie dieselben in allen und jeden Puncten geleben / und gehorsamlich nachtömen.

§. I.

Damit aber Unsere Underthanen / die deß Lesens unerfahren / und also diese Unsere Ordnungen nicht selbst lesen können / wissen mögen / was ein jedes Handwerck für ein Ordnung habe / und deßwegen nicht listiglich ( wie zu mehrmalen zu geschehen pflegt ) von den Handwercksleuthen angeführt werden / so sollen Unsere Beambte die Verfügung thun / daß solche Ordnungen jederzeit / auff ein bestimmten Tag / öffentlich / in Gegenwart eines jeden Orths ganzer gemetnd / abgelesen werden.

§. II.

Und nachdem die Handwercker in ihren Handwercken sich manchmal mit einander zu vereinigen und zu vergleichen pfle-

pflegen/ daß einer sein gemachte Arbeit oder Werck nicht näher oder weniger verkauffen soll/ dann der ander/ und also einen Aufschlag und Steigerung verursachen / daß diejenige/ so ihrer Arbeit bedürfftig seyn/ und kauffen wollen/ dieselben ihnen ihres Gefallens bezahlen müssen.

## s. III.

Als ist Unser ernstliche Meinung und Befelch/ wo also die Handwercker ihrer Waaren halben sich mit einander vereinigen/ und damit ein Aufschlag und Steigerung zu machen/ sich freventlicher weiß understunden/ daß Unsere Beambte solches an Uns alsobald schriftlich gelangen lassen/ gedencken Wir alsdann solch ihr schädlich Beginnen abzustellen / und sie mit ernstlicher Straff dergestalten anzusehen / daß sie fürters dergleichen Vorhabens sich zu enthalten Ursach haben werden.

## s. IV.

Wir wollen auch/ daß die erdachte / unnöthige und böse Gebräuch und Gewohnheiten/ so bey den geschencckten Handwercken an etlichen Orthen zu seyn pflegen/ in Auffforderung der Gesellen von den Wanderenden mit Zechen und Schencken/ dardurch nicht allein mit dem Umgang/ Kosten aufflaufft/ und den Meistern durch die Versaumnus/ grosser Schaden entsethet/ sondern auch Reichen und Armen/ so Arbeit bey ihnen haben/ auff die Arbeit geschlagen wird. Dergleichen daß etwan die Handwercker die Schmach/ Rauff/ und andere Sachen/auff ihren Stuben oder under ihnen selbst vertragen/ darzu etwann die Gesellen/ von solcher Schmach wegen/ auffstehen/ und ihren Meistern nicht schaffen wollen/ auch andere Gesellen mit ihnen heimlich auffwickeln/ und vor ihrem Zihl sich in andere Dienst zu begeben/ verführen/ darzu ihre Meister zu mehrmaln ehrührig andasten/ schelten und schmähen.

## s. V.

All solche schädliche Ungewohnheiten mit dem Schencken/ Aufftreiben/ und Hinlegung der Schmach/ sollen hintüro gantzlich ab seyn/ und in Unseren Fürstenthummen und Landen nicht geduldet/ sondern alle Schmach/ Rauff/ und andere Sachen vor Unsern Beambten jedes Orths / da sich die Sachen verlossen haben/ gerechtfertiget und aufgetragen werden.

Da aber einer oder mehr dergleichen Gesellen oder Dienst-Knecht/ diesem Unserm Gebott zuwider handeln/ und auß freventlichem Muthwillen/ ohne rechtmässige gnugsame Ursachen/ innerhalb und vor Aufgang versprochener und angedingter Zeit/ ihren Meistern von der Arbeit oder auß dem Dienst/ vor sich selbst/ oder durch anderer Anstiftung/ außstehen/ oder auch ihren Meister/ in oder nach aufgedienter Zeit/ schelten und schmähen thäten/ und Unsere Ambleuth darumb angesucht/ oder dessen sonst innen wurden/ so sollen sie dieselben Gesellen/ so also aufgestanden/ oder außzutreten willens/ gefänglich einziehen/ und sie/ als leichtfertige/ die ihr Zusagen/ Trauen und Glauben in Bergeß gestellt/ mit gebührender rechtmässiger Straff ansehen: Gleicher Gestalt auch die jentgen/ so obberührter massen ihre Meister vermessenlich gescholten oder geschmächt hätten/ nicht von handen/ sondern angeloben lassen/ von dem Orth nicht zu weichen/ bis die zugelegte Schmach mit Recht außgeführt/ und durch Richterliche Erkenntnuß erörtert/ und zum Vergleich gebracht worden.

Dieweil auch von Alters her bis auff gegenwärtige Zeit/ bey allen löblichen Handwerkern der Gebrauch und die Gewohnheit gewesen/ daß ein jeder/ so desselben Handwercks werden wollen/ etliche Zeit und Jahr hat müssen lehren/ und vor Endung oder Aufgang solcher Zeit für keinen Gesellen geduldet worden/ so begehren Wir solchen Gebrauch keines Wegs abzustellen/ sondern wollen/ daß derselb furohin bey allen Handwerkern also und Unsern Handwercks-Ordnungen gemeh continuirt und fortgesetzt werde. Wie Wir dann hiemit ernstlich befehlen/ daß ins künfftig kein Handwercksmann in Unseren Stätten/ Flecken und Dörffern eigener Meister zu seyn / und Werckstatt zu halten/ zugelassen oder auffgenommen werde/ er habe dann seine Lehr-Jahr geendet/ und könne glaubwürdigen Schein oder Urkund/ wo und an welchem Orth er außgelehrnet/ auffweisen/ er soll auch zum Meister nicht angenommen werden/ er seye dann zuvor von den insonderheit verordneten Meistern seines Handwercks/ an probierten Meisterstücken und Materien/ geschickt und taugenlich erkennt und erfunden worden.

Und

## S. VIII.

Und dieweil fast bey allen Handwerckern/ Handthierungen und Gewerben/ allerhand Gebrechen und Mängel entstehen/ also/ daß schier kein Waar mehr ohne sondern Betrug gemacht/ gearbeitet und verkaufft wird/ deßhalben niemand ohne sondern Nachtheil und Schaden kauffen kan/ so ist/ zu Abwendung dessen/ Unser ernstlicher Befelch/ daß in allen Stätten und Flecken Unserer Fürstenthummen und Landen/ über die Handwerck und Gewerck/ da man sich solches Betrugs zu befahren hat/ sondere geschworne Schaumeister/ die der Sachen verständig/ verordnet werden/ wo dann einiger Betrug oder etwas gefährlichs hierinnen erfunden/ daß solches mit allen Umständen zu Unserer Eangley schriftlich berichtet/ und Unsers Bescheyds gehorsamlich erwartet werde.

## S. IX.

So viel die Gesellschaften der Meister und jungen Handwercks-Gesellen anbelangen thut/ nachdem mit solchen viel unnützer Kosten auffgehret/ und andern die nothwendige Nahrung hierdurch abgestriekt wird/ sollen dieselben hinfürter länger nicht/ dann jede Gesellschaft ein Tag gehalten/ und nicht mehr dann drey/ und auffß höchst vier Trachten auff solchen Gesellschaften über das Maal gegeben werden. Zu dem soll auch niemand/ der under die Gesellschaft/ so ihren Tag und Mahlzeit hält/ nicht ordentlich gehörig/ von andern Handwercken und Gesellschaften zu solcher Gesellschaft geladen/ oder bey deren für sich selbst zu zehren geduldet werden/ alles bey Straff zwey Gulden/ so halb die Gesellschaft/ und halb der Würth geben solle.





## Ordnung der Goldschmied.

**Z**um ersten / sollen alle Meister der Goldschmied / in Unsern Fürstenthümern und Landen / so jetzt gegenwärtig / das Handwerck brauchen / und fürhin auffgenommen werden / ihre treu geben / und darauf ihren Eyd zu Gote dem Allmächtigen schwören / die hernach geschriebene Gesag und Ordnung / in allen und jeden derselben Puncten und Articulu / so viel deren auffm Eyd stehen / getreulich und ohn alle Geferde zu halten / was aber auff die Busz gesetzt / bey derselben Straff und Busz zu vermeyden / und darwider nicht zu handeln / in keinen Weg.

s. II.

Zum andern / soll ein jeder Meister bey seinem Eyd all und jeglich seyn Arbeit vom Silber dermassen machen / daß er / so die vier Geschworne die Prob / nach laut und Inhalt ihrer sondern nachfolgenden Ordnung / besuchen und fürnehmen / vom Glüen schon weiß auß dem Feuer gehe / und so es auffgesetzt / oder sonst mit dem Strich und Strich probiert wird / die Marck dreyzehn löchig / und darunder nicht / behalte. Doch sollen sie / so viel möglich / Fleiß fürwenden / daß etwas über dreyzehn Loth gearbeitet werde. Und da sich bey einem oder mehr Meister solche Prob / in was Silber-Arbeit das wäre / durch die Schau oder Probier-Meister nicht befinden / und dann der Prob weniger als oben zugelassen / seyn wurde / so soll ein Meister / je nach Gestalt des Wercks / ein / zwey oder drey Gulden / beneben Verbrechung seiner Arbeit / zu Straff verfallen : es möchte aber der Betrug also beschaffen seyn / so sollen Unsere Beambte dasselb an Uns gelangen lassen / und ferners Bescheyds darüber warten.

s. III.

Item es soll / zum dritten / fürhin ein jeder Meister jeglich sein Arbeit von Silber / was vier Loth und darüber wiegt / deßgleichen was under vier Loth hat / und aber Kunde und Hölz halb nicht bezeichnet werden mag / beschauen lassen / was aber bezeichnet werden mag / das solle er / so bald es außgemachet ist / doch ehe er es vergülde ( wo es anderst gar vergülde seyn muß ) mit

mit seinem gewöhnlichen eygnen Zeichen und Stampff/ und mit keinem andern Zeichen/ dann darvon er ein Stampff in der vier Geschwornen Läden ligen hat/ zeichnen und stämpffen/ und es fürter den Geschwornen/ deren zween/ drey oder vier seyn sollen/ zuschicken/ damit sie es/ nach Inhalt ihrer Ordnung und Befehl/ nach gethaner Prob des Sticks und Strichs/ auch mit Unserer Statt/ darinn ein jeder gefessen / Zeichen bezeichnen mögen. Was aber under vier Loch hält/ das sollen sie gleicher gestalt auß ihrem Gewalt nicht geben oder geben lassen/ es seye dann ein Strich durch die Geschwornen/ so sie die Läden umbgehen/ bestanden/ alles bey Straff zwey Gulden/ die ein jeder/ so oft solches überfahren wird/ ohne Nachlaß geben soll.

s. IV.

Was dann/ zum vierten/ die Goldschmied von Gold arbeiten/ es seyen Ring oder anders/ nichts außgenommen/ das sollen sie auch nicht auß ihren Händen und Gewalt/ durch sich selbst/ oder andere geben lassen/ es seye dann zuvor durch die Geschworne geschauet und gerechtfertiget/ bey obgemeldter Peen.

s. V.

Zum fünfften/ item nachdem viel Gefahr mit Füllung der Kästen an Ringen/ Kleinodien und andern gebraucht werden mag/ so ist Unser ernstliche Meynung/ und wollen/ daß hinfuro die gemeldte Kästen und hohle Ring mit nichten anders/ dann mit Papier sollen außgefüllt werden/ außgenommen die Pittschier Ring/ und andere kleine Ringlein/ die mögen zimlicher weiß mit Wachs/ Kreyden/ aber mit keiner andern Materi gefüllt werden/ alles bey geschwornem Eyd und Unserer Straff.

s. VI.

Item und zum sechsten/ so den Goldschmieden oder ihren Gewalthabern ichgit zukommen und gebracht wurde/ es wäre/ von Gold/ Silbergeschmeid/ oder Abschnitt von Gold/ Silber/ Kupffer oder zinen Münzen/ welcherley oder was das wäre/ daß sie gedächten oder Vermutung hätten/ daß dieselben falsch/ gestolen/ oder sonst nicht rechtfertig wären/ das sollen sie jederzeit zerschlagen oder zerschneiden/ und bey ihrem Eyd/ von stund an Unsern Beambten fürbringen/ damit die Personen mögen gerechtfertiget werden.

P 4

Item

Item und zum siebenden/ ob die Goldschmied von jemand gefragt/ und umb Underrichtung ersucht wurden/ einigerley Silber-Geschirz/ Kleinod/ Geschmeid oder anders halben/ in ihr Handwerck treffend/ die ihnen zugebracht seynd/ oder davon sie sonst Wissenschaft haben sollten/ daß sie dann dieselben Personen bey ihren geschwornen Eyden/ darinn getreulich und eigentlich underrichten und bescheyden/ und ihnen darinnen nichts gefährlichs verhalten sollen.

Es soll auch/ zum achten/ hinfürter kein Goldschmied/ noch sein Gewalthaber/ keinen Gulden Rheinischer Landswehrung Geprägs oder Schlags/ oder Gulden/ die sonst am Strich zu gering wären/ nicht serben/ löthen/ noch einige Hülff thun/ damit die für Wehrung oder höher geben oder verkaufft wurden/ dann die an ihme selbst seyn/ bey Straff zwen Gulden/ fünffzig vier Kreuzer.

So soll auch/ zum neunten/ keiner silbernen Münz/ oder andern Sachen von bösem Silber/ dasselbe desto besser zu vertreiben/ ein Farb gegeben werden/ sondern wann ihnen dergleichen Arbeit fürkommt/ sollen sie solche alsobald zerbrechen/ auff daß kein weiterer Betrug darmit getrieben werde.

Zum zehenden/ Item es solle hinfürro kein fremde oder außwendig gemachte Goldschmieds-Arbeit/ so in Unsern Fürstenthummen und Landen kaufft wird/ mit Unserer Statt Zeichen nicht bestochen noch bezeichnet werden. Dann welcher Goldschmied in Unsern Fürstenthummen und Landen einige frembde gemachte Goldschmied-Arbeit in einigen weg herein nemme/ und dieselb Arbeit auff die Schau/ auff Unserer Statt-Zeichen stechen und zeichnen ließ/ der soll/ so solches übersühre/ zehen Gulden/ zur Buß und Straff verfallen seyn.

Es solle auch/ zum eilfften/ hinfürter einiger Goldschmied oder Goldschmiedin kein Gesellen bey ihnen haben und halten/ der mit ihnen darleg oder Gemeinschaft babe/ er seye Burger oder ein Gast/ oder für sich darleate/ und das Handwerck bey ihnen arbeitet/ bey Peen zehen Gulden/ so ein jeder Verbrecher derhalben zur Peen und Straff geben soll. Zum

## §. XII.

Zum zwölfften/ Item/ auffser mercklichen und beweglichen Ursachen/ ordnen/ setzen und gebieten Wir/ daß hinfüro kein Goldschmied/ oder sonst jemand anders/ einig Kleinod/ das von Messing gemacht ist/ es seyen Becher/ Schalen/ Ketten/ Ring/ oder anders/ nichts außgenommen/ nicht vergulden oder versilbern solle. Dann wer das thätte/ der soll darum/ als um ein gestrafft werden.

## §. XIII.

Es soll zum dreyzehenden/ kein Goldschmied einigerley kupfferne Arbeit/ nichts außgenommen/ anders nicht vergulden oder versilbern/ dann auff einer Seiten/ oder aber/ daß er ihme einen offenen sichtigen Spiegel/ ungesehr eines Pfennings breit/ lasse/ darbey männiglich erkennen kan und mag/ daß es Kupffer seye/ und sollen auch fürnemlich keiner kupffernen Arbeit kein silbernen Fuß machen. Dann welcher das überführe und verbreche/ der soll derhalben auch / als um ein falsch / gestrafft werden.

## §. XIV.

Es solle auch/ zum vierzehenden/ keiner kein Eisen überziehen/ weder mit Gold oder Silber/ daß das Eysen gar verdeckt seye/ bey vorgemeldter Straff.

## §. XV.

Zum fünfzehenden/ Item es soll auch keiner kein neues Werck mit weichem Loth löten/ ohn Geserde.

## §. XVI.

Was zum sechzehenden/ ein jeder Goldschmied von Gold arbeiten und machen wird/ das soll er auff ein Nadel machen/ die da bestehet auff achtzehn Karat/ oder ein halbs weniger. Und ob einem Goldschmied Gold oder Silber zu verarbeiten gegeben wurde/ der soll es allwegen wider geben/ wie ers empfangen hat/ doch daß es nicht schwächer sey / dann als ob stehet/ nemlich daß das Gold achtzehn Karat/ oder ein halbs weniger/ und das Silber dreyzehn Loth halte. Also daß ein jeder Goldschmied / Gold und Silber wol besser und höher/ aber nicht schwächer oder minder/ dann jetzt gehört/ arbeiten soll und mag/ welcher oder welche aber das nicht thätten/ die sollen darumb gestrafft werden/ als um ein falsch.

Zum

§. XVII.

Zum siebenzehenden/ es sollen auch alle Goldschmied schuldig seyn/ einem jeden/ dem sie etwas namhafft von Gold machen sollen/ in desselben Gegenwartigkeit/ ein Stücklein Golds von dem empfangenen Gold zu gießen/ und ihme dasselbig/ außserhalb deß andern empfangenen Golds/ ein Gewicht von Bley zuzustellen/ damit derselbe die Arbeit / so sie verfertiget wird/ nach demselben Stücklein/ ob er sein Gold widerum empfangen oder nicht/ probieren und streichen möge.

§. XVIII.

Item/ es soll auch/ zum achtzehenden/ kein Goldschmied/ was ihme von Gold oder Silber geantwortet/ niemand ohn sein Willen und Vorwissen/ weder versehen noch verkauffen/ bey gemeldter Straff.

§. XIX.

Zum neunzehenden/ Item daß kein Goldschmied kein laug Gold soll außstreichen mit geschlagenem Mahler-Gold/ sondern soll es auffstossen mit einem Gold in dem Feuer/ alsdann solches herkommen ist/ und das gar nicht außstreichen/ bey Straff vier Gulden/ achtzehn Kreuzer.

§. XX.

Item und zum zwanzigsten/ soll kein Goldschmied verguldt Ding färben/ anderst dann wie es an ihme selbst/ nachdem es außgearbeit ist/ bey vorgemeldter Straff.

§. XXI.

Es soll auch/ zum ein und zwanzigsten/ keiner Glas oder einigerley Stein/ damit man Gewicht gewähren mag/ in Gold versehen/ bey Straff/ zehen Gulden.

§. XXII.

Zum zwey und zwanzigsten/ Item es soll keiner kein Farb an keinen Stein streichen/ noch an den Kasten / sondern man soll ihme helfen mit einer rechten Follen / als von Alter herkommen ist/ auch kein falschen Stein in Gold setzen/ bey vorermeldter Straff.

§. XXIII.

Zum drey und zwanzigsten / Item es solle auch hinfüro kein Meister deß Goldschmied Handwercks / einiger Person kein Sigil/Secret oder Pirschier/weder in Gold/Silber/Stein/Kupffer/ Wöß/ Stabel oder ander Metall/ nicht graben oder schneiden/

schneiden/ es seye dann ihme eine solche Person bekannt/ oder aber im fall/ daß sie ihme unbekannt/ und solche Person einen glaubwürdigen Schein/ Urkund oder Kundschaft bringe/ daß sie dieselbige Person des Namens/ wie sie anzeigt/ seye/ und auch ein solch Wappen/ Helm/ Schildt oder Zeichen führe/ oder des Befelch habe/ schneiden zu lassen. Wo sich aber jemand in solchem argwöhnisch erzeigen und halten thätte/ soll ein jeder Meister solches von Stund an seinem vorgesezten Ambtmann anzeigen/ alles bey Unserer schweren Straff.

Und zu Vorkommung allerhand Argwohn und Verdachts/ wollen Wir/ daß alle Stimpler/ so sich pflegen auff die Märckt zu setzen/ und Insigel/ Secret und Pirschier zu schneiden und zu graben/ nicht geduldet: Desgleichen sollen auch die Juden und Christen/ so etwann mit Gold- und Silber-Arbeit in Unsern Stätten/ Obrigkeit und Gebieten umbgehen und handhieren wolten/ nicht gestattet/ sondern von Unsern Ambtleuten jedes Orths abgeschafft werden. Wo aber sonst ein frembder Silber-Krämer zu den Jahr- und Wochen-Märkten feil haben wolte/ soll ihm solches zugelassen seyn/ doch daß dasjenige/ so er also feil haben wird/ obgemeldter Prob gemäß seye/ und nicht weniger halte: wie dann solche Gold- und Silber-Arbeit jedes mal geschauet und probiert/ und da einer nicht gerecht befunden/ der Gebühr nach gestrafft werden solle.

s. XXIV.

Zum vier und zwanzigsten/ Item betreffend die Lehrjungen/ wie viel ein Goldschmied Lehr-Jungen annehmen und lehren: Item wie viel Jahr einer lernen/ und was er dem Meister zu Lohn geben: Soll ein jeder vier ganzer Jahr lernen/ und der Lehr-Lohn/ der Gelegenheit eines jeden Meisters/ heimgestellt seyn/ doch daß ein jeder Lehr-Jung/ ehe er ansteht/ in die Büchsen gebe/ zwey und zwanzig Kreuzer/ und wo ein Lehr-Jung auß den Lehr-Jahren hinweg lieffe/ und seinem Meister nicht hätte genug aethan/ der soll an keinem Ort Unserer Fürstenthum- und Landen nimmer kein Goldschmied Handwerck treiben/ weder in Meister- noch Gesellenweih/ es beschehe dann mit Unser oder Unserer Ambtleuth jedes Orths/ auch seines Meisters/ und der andern Goldschmied aller Wissen und

Wil-

Willen. Welches Wir auch von den jenigen Lehr-Jungen/ so ihren Meistern ungetreu seynd/ und dasjenige / was sie etwann böses von den Gesellen sehen/ und nicht anzeigen/ verstanden haben wollen.

s. XXV.

Item/ es solle/ zum fünff und zwanzigsten/ kein Goldschmied auff einmahl mehr/ dann einen Lehr-Jungen haben / aufgenommen/ so er einen Sohn hätte/ den möchte er wohl darzu lehren. Er solle auch keinen andern dingen / dann bis ihr rechte Lehr-Jahr aufkommen.

s. XXVI.

Zum sechs und zwanzigsten/ Item so einer/ der eines Burgers Sohn ist/ Meister werden wollt / so soll derselbig fünff Gulden/ und ein frembder zehen Gulden/ eines inheimischen Goldschmieds Sohn aber nichts zu Meister-Geldt geben.

Item da ein frembder Goldschmied/ oder eines Burgers Sohn/ der nicht eines Goldschmieds Sohn/ doch drey Jahr bey zweyen Meistern selbigen Orths gearbeitet/ und eines Goldschmieds Tochter zur Ehe nimmt/ der soll so wohl als eines Goldschmieds-Sohn nichts zu geben schuldig seyn. Im fall sich aber deren einer an eines Goldschmieds Wittib verheiraten würde/ soll derselbe dem Handwerck dritthalben Gulden reichen/ auch ein Wittib das Handwerck/ mit Gesellen zu treiben/ Macht haben.

s. XXVII.

Es solle auch/ zum sieben und zwanzigsten/ niemand keinem Goldschmieds-Gesellen nichts zu arbeiten geben/ weder heimlich noch öffentlich/ noch auch an keinem Feyerntag/ weder wenig noch viel/ dann mit seines Meisters Wissen und Willen. Und wäre Sach/ daß ein Gesell mit seinem Meister nicht redlich handelte/ und unfreundlich von ihme abschiede/ demselben solle kein anderer Goldschmied Arbeit geben/ dann mit seines Meisters/ von dem er kommen ist/ und aller Meister Willen und Borwissen.

s. XXVIII.

Zum acht und zwanzigsten/ Item wäre auch/ daß ein Gesell zu einem Meister käme/ der sein wol bedürffte/ ob dann der selbige Geselle gegen dem Meister sich muthwillig erzeigen wolte/ viel-  
leichte

leicht darumb/ daß ihme ein anderer Meister mehr Lohns ver-  
hieß/ den selben soll kein Meister setzen/ er könne dann bey sei-  
ner Treu erhalten/ daß er ihme nichts über den Lohn / so der  
vorige Meister gegeben/ verheissen habe.

§. XXIX.

Es soll auch/ zum neun und zwanzigsten/ niemands von  
keines Meisters Gesellen/ es wäre von Lohngefallen oder Lehr-  
Jungen under ihnen/ nichts kauffen/ so das Handwerk anbe-  
trifft/ dann mit seines Meisters Wissen und Willen.

§. XXX.

Zum dreißigsten / Item es soll auch keiner kein Gesellen  
halten/ der ein Ruffianer seye/ oder Schmach-Frauen an ihm  
habe.

§. XXXI.

Zum ein und dreißigsten / Item es solle auch kein Gold-  
schmied keiner Fürkäuferin oder Käuffern nichts versehen noch  
leihen/ oder zu verkauffen geben/ keinerley Goldschmiedwerck/  
neues oder altes/ nichts/ das ihr Handwerk antrifft/ außge-  
nommen/ sondern soll jeder allweg selbst mit ihr gehen / und  
das selbst verkaufen.

§. XXXII.

Zum zwey und dreißigsten/ letztlich welcher obgeschriebenen  
Articul einen oder mehr/ die kein bestimbt Straff-Geldt haben/  
auch nicht auff den Eyd/ und die Straff des Falsches gesetzt  
seyn/ übertreten/ oder darwider handeln wurde/ der solle da-  
rumb von den Berordneten/ so jeder etc seyn/ mit Wissen und  
Willen eines jeden Unfers Amtmanns ( deme die Berordneten  
die Ubertretung jedes mahls anzuzeigen schuldig seyn sollen )  
gestrafft werden.

§. XXXIII.

Es möcht sich aber einer mit Betrug/ Falsch und Gefahr  
so schwerlich vergreifen/ Wir wurden gegen desselben Leib und  
Guth/und j: nach Gelegenheit begangener Mißhandlung/ernst-  
lichere und strengere Straff fürnehmen. Und was also zu  
Straff-Geldt ( außgenommen die Straffen/ so auff den Eyd  
und Peen des Falsches gesetzt/ und andere Uns vorbehaltene  
Straff ) gefällt/ das sollen die Berordnete in eine Büchsen legen/  
und alle Jahr Unfern Beamten darum Rechnung thun. Solche  
Straffen/ so also von den Berordneten eingezogen und verrechnet

Q

(doch



( doch außgeschlossen/ das Geldt/ so derjenige/ so Meister werden will / deßhalb bey dem Inhalt deß sechs und zwanzigsten Articuls gelassen/ gibt ) sollen in vier Theil getheilt werden/ die zwey Theil Uns/ der dritte Theil der Statt / darinnen solches geschehen/ und der vierte Theil den Verordneten gedenen und zustehen.

## Der Probier- und Schau- meister End.

**I**hr sollet mit Treuen geloben / und zu Gott dem Allmächtigen schwören/ daß deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herms/ Herrn Carln Marggraffens zu Baden und Hochberg/ Landgraffens zu Sausenberg/ Herrn zu Rötteln und Badenweyler/ Lahr und Mahlberg/ &c. jetzt gegebene Ordnung/ ihr getreulich halten/ derselben nachgeleben und nachkommen/ alle Arbeit/ die euch zu probieren und zu schauen fürgebracht wird/ nach euerm besten Verstand / zum fleißigsten schauen/ besichtigen und probieren/ und was ihr der Prob gemäß befinden/ mit dieser Statt Zeichen bezeichnen und stämpffen/ und was ihr zu gering/ oder sonst wieder angeregte Ordnung befinden/ dasselbig bey euren Enden den Beambten anzeigen/ dieselben/ vermög der Ordnung/ oder sonst/ nach Gelegenheit der Verwürckung/ zu straffen haben/ und hierinnen niemanden verschonen/ auch nicht ansehen wollet Freundschaft/ Feindschaft/ Muth/ Gaab/ Neyd oder Haß/ noch etwas anders/ wie das Namen haben mag/ alles ohne Befehde.

Ord.

## Ordnung der Kantengiesser.

**A**ls Uns fürkōmen/ daß bishero in Unsern Fürstenthummen und Landen/ das Zinn-Geschirz ungleich gearbeitet und gemacht/ auch sonst allerley Gefahr und Auffsz/ zum Nachtheil des gemeinen armen Manns/ darmit gebraucht und geübt worden. Demselben nun/ so viel möglich/ zu vorkommen/ und dem gemeinen Nutz in allweg zu gut/ haben Wir darinn nachfolgende Ordnung fürgenommen. Und ist darauff Unser ernstlicher Befelch/ daß dero durch alle Kantengiesser/ so in bemeldten Unsern Fürstenthummen und Landen sitzen/ wohnen oder darinnen arbeiten/ gänglich gelebt/ auch durch Unsere Ambtleuth und Gericht mit Ernst darob gehalten/ und die gehandhabt werde/ doch bis auff Unser Andern und Wiederruffen/ so Wir Uns und Unsern Erben jederzeit / nach Gelegenheit der Sachen / hierinn vorbehalten.

Und nemlich/ so soll fürohin aller Zeug/ darauff in Unsern Fürstenthummen und Landen Zinn-Geschirz/ es seyen Kannen/ Gläschen/ Schüsseln/ Deller/ Becher oder anders/ wie das genannt/ gemacht oder gearbeitet/ anders nicht gegossen/ gemischt oder verarbeitet werden/ dann auff nachfolgende zwey unterschiedliche Grad.

s. I.

Für das erste / daß under neun Pfund lauter Zinn ein Pfund Bley/

s. II.

Und dann zum andern/ under vier Pfund lauters Zinn/ ein Pfund Bley gemengt werde.

s. III.

Und damit der Unterschied dieser zweyen Grad / auch dis Zinn-Geschirz under andern erkennt/ und desto weniger Berug und Gefahr hierinnen gebraucht werde / so soll ein jeder Kantengiesser / so bald er also eine Arbeit außgemacht/ zuvor und ehe er die feil hat/ verkaufft oder hingibt/ die bezeichnen.

s. IV.

Zum vierten/ nemlichen die/ so von gutem Zeug/ also von neun Pfund Zinn/ gemengt und gearbeitet ist/ mit dem Warggräffischen Prob-Zeichen/ und dann der State/ darinn er gesessen/ und seinem eignen Zeichen/ und sonst solche Zeichen an sein

Q 2

Werck/

Werck/ es halte dann solche Prob/ und seye durch ihne in derselben Statt gemacht/ schlagen/ alles bey Straff drey Gulden.

s. v.

Zum fünfften/ und dann die Werck oder Arbeit/ so von dem ringen Zeug/ als von vier Pfund Zinn gemischt und gemacht seynd/ nicht mit dem Marggräffischen/ als dem guten Prob-Zeichen/ sonder allein mit der Statt und sein des Meisters Zeichen mercken/ damit männiglich den Unterschied des guten und geringen Zins eigentlich erkennen möge.

s. VI.

Es solle auch/ zum sechsten/ ein jeder Kantengiesser bey seinem Eyd schuldig seyn/ dem jentigen/ so Zinn-Geschirz kauffen oder tauschen will/ den Unterschied des guten und geringen Zins anzuzeigen/ damit niemand/ und sonderlich die Einfältigen/ auch die/ so vielleicht diß Unterschieds und Zeichen nicht verständig/ oder Wissenschaft darum haben/ nicht betrogen werden/ auch das seinen Gesellen und Gesind / die das Zinn-Geschirz verkauffen/ gleicher Gestalt einbinden/ alles bey nachgesetzter Straff.

s. VII.

Zum siebenden/ und ob einer einem Meister eigen Zinn geben wolte/ ihme neue Werck darauß zu gressen und zu machen/ daß an Gehalt dieser Prob einem gleich und gemäß wäre / so soll der Meister ihme das in seinem Wesen bleiben lassen/ auch zu Anzeigung desselben/ die neuen Werck mit dem Zeichen/ dero Prob es gemäß ist/ wie obstehet/ zeichnen/ und der/ so es verarbeiten will lassen/ ihme davon weiters nichts zu Lohn geben/ dann drey Kreuzer vom Pfund/ und allweg an jeden Pfund eins für Abgang gerechnet/ und alle Arbeiten mit Gießen/ drehen und andern/ durch sie fleißig und gut gemacht werden. Welcher aber dem Kantengiesser solchen Abgang nicht lassen wollt/ der soll ihme vom Pfund neu zu machen geben/ ein Batzen/ und also die Wahl ( die Kreuzer sambt dem Abgang/ oder aber den Batzen ohne den Abgang zugeben ) bey dem jentigen/ so das Werck machen lassen will/ und nicht bey dem Kantengiesser stehen.

s. VIII.

Zum achten/wäre aber das Zinn/ so einer verarbeiten lassen wollt/ an Gehalt und grad obbestimmten Unsern geordneten Proben nicht gleich/ sonder besser oder schwächer/ so soll der Kantengiesser demselben ein Zusatz thun / damit es sich auff die guten  
oder

oder ringer Prob ( nach welcher dann der Underthan seine Arbeit machen lassen will ) vergleichen/ und nach Gestalt desselbigen Zusatz/ und nach ehrbaren Dingen mit ihme überkommen/ in welchem die Kantengiesser kein Vorthail brauchen sollen. Da auch einer besser Zinn verarbeiten lassen/ und solches sein Zinn ohne Zusatz wiederum haben wolte/ solle demselben unverweigert willfahrte werden/ bey Straff/ zwey Gulden. Und sollen die Underthanen an Orthen/ da Schauer oder Probierer/ und andere dieser Ding verständig seynd/ dieselben darzu ziehen/ welche bey ihren Eyden ein billiches Einsehen haben sollen/ damit in solchen Vorthail und Betrug verhütet werde.

## §. IX.

Zum neüntem/ es soll auch keiner kein Kanten oder ander Zinn-Geschirz flicken/ dann mit einem Loth/ daß dem Gehalt desselben Wercks gemess/ und nicht ringer seye/ bey Straff vierzig acht Creutzer/ wo aber einem Meister etwann Zinnwerck/ so durch einen Landfahrer und Frembden geflickt worden/ zu vergiessen gebracht/ und er meinen wurde / daß solch geflickt Zinnwerck mit dem Loth in der Prob und halt desselben Wercks nicht gemess/ so soll der Meister solch Zinnwerck den Schauern oder Probierern fürbringen/ und es besehen lassen/ damit er der Straff halber desto weniger gefahrt werde.

## §. X.

Es sollen auch/ zum zehenden/ die Kantengiesser/ kein geschlagen oder erhaben Werck machen/ dann von lauterem Zinn/ ohne allen Zusatz des Bleyes/ und das mag man alsdann auch zeichnen mit obgemeldetem Marggräffischen/ und dem guten Prob-Zeichen.

## §. XI.

Zum eilfften/ sollen in allen Stätten/ da Kantengiesser seynd/ durch Ambtleuth/ Burgermeister und Gericht/ Schauer und Probierer/ so ferz man die gehalten mag/ verordnet/ und die verordnete Schauer und Probierer mit Pflichten und Eyden darzu beladen werden/ welche die gemachte Werck ( wo es an sie begehrt wird ) besichtigen und beschauen / die auch offte unversehentlich den Kantengiessern in ihre Läden/ Werckstätt oder Häuser gehen/ den Zeug oder Waar zu Handen nehmen/ die probieren und rechtfertigen/ ob die/ dieser Ordnung gemäss/ gegossen/ gewerckt und gearbeitet seye ?

Wo man aber/ zum zwölfften/ die Schauer in etlichen Stätten nicht haben möcht/ so sollen doch die Ambtleuth und Gericht daselbst/ jährlich etlich mal zu unversehnen Zeiten den Kantengiessern etliche Arbeiten auffheben/ und die den geschwor- nen Schauern oder Probierern in der nächsten Statt/ da Pro- bierer seynd/ zuschicken/ und die allda probieren lassen.

Und so sich zum dreyzehenden befindet/ daß einer oder mehr Kantengiesser die obgemeldte Proben und Ordnung nicht gehalten/ und die Werck/ so die Proben nicht hielten/ bezeichnet/ und also in ihrer Arbeit Gefahr und Betrug gebraucht/ so sollen der oder dieselben Uns zu jedermal zehen Gulden zur Straff/ und dann das halb Theil an Zinn-Geschirz gegen dem Käufer verwirckt haben. Doch ob deß falschen Wercks so viel seyn/ und die Gefahr und Betrug so groß/ so soll er gefänglich ange- nommen/ für Recht gestellt / als der ein Falsch und Betrug begangen/ beklagt/ und nach Gestalt und Gelegenheit der Ber- handlung/ durch die Gericht an Gut/ Leib und Ehr mit Recht ernstlich gestrafft werden/ und zu dem das halb Theil an Zinn- Geschirz gegen dem Käufer nichts desto weniger verwirckt haben.

Zum vierzehenden/ solche Berordnete sollen auch darneben das Zinwerck fleißig besichtigen/ ob es am Stessen oder Trehen nicht verwahrloßt oder verderbt seye/ und wo sie befunden/ daß es verderbt sey/ oder sonst mangelhafftig wäre / dasselbige zer- schlagen/ und darzu der/ dem es zerschlagen/ von einem jeden zerschlagenen Stück/ das über ein halb Pfund wigt/ zur Buß geben vier Kreuzer.

Zum fünfzehenden/ es soll auch kein Kantengiesser kein Zin- Geschirz/ das über ein halb Pfund wigt / anders verkaufen/ dann bey dem Gewicht/ und gar nicht bey dem Augenmaß/ bey Straff drey Gulden/ so oft einer solches übertritt/ unnachlässig zu bezahlen.

Zum sechzehenden/ Item keiner soll auch etnig Kantien oder gemacht Zin-Geschirz/ das mit eines Burgers oder eines an- dern Zeichen gemerckt/ so ferz ihme das Zeichen bekannt ist/ ver-  
gessen/

gessen/ dann mit desselben Wissen/ und so er das Zeichen für sich selbst nicht kenne/ soll er darnach / so viel ihme möglich/ fleißig fragen/ und das erkundigen/ auch kein Zeichen gefährlich abthun/ bey Straff vierzig acht Kreuzer.

s. XVII.

Zum siebenzehenden/ er noch sein Gesind sollen auch kein Ranten oder ander Gefäß/ daran das Zeichen abgethan/ oder sonsten gefährlich zusammen geschlagen wäre / nicht kauffen/ sie wissen dann/ weß das seye/ bey obgemeldter Straff.

s. XVIII.

Es soll auch zum achtzehenden/ keiner in kein Ranten/ Kopff oder ander Geschirz keinen Echnagel machen/ oder die mit der Eich bezeichnen/ dasselb sey dann durch ihne oder die geschwornen Eicher mit der geschwornen Eich angegossen und gericht/ und also der geschwornen Eich nach gerecht/ bey Straff zwey Gulden.

s. XIX.

Und zum neunzehenden/ sollen Unsere Ambtleuth und Gericht an denen Orten/ da Kantengiesser sitzen/ diese Ordnung jährlichs denselben vorlesen/ und ihnen mit Ernst befehlen/ dero in allen obgeschriebenen Puncten und Articulu getreulich zu geleben und nachzukommen/ auch darob zu seyn/ daß durch ihre Gesellen und die ihrige/ derselben in allweg gelebt und nachgangen werde/ und so oft sie füröhin bey ihnen Kantengiesser auff/ und annemmen/ denselben die gleicher Gestalt vorlesen und zu halten auffferlegen.

s. XX.

Und dieweil zum zwanzigsten/ diese Prob und Ordnung nun füröhin von allen Kantengiessern Unserer Fürstenthümen und Landen gehalten werden solle/ so sollen Unsere Ambtleuth nicht gestatten/ daß die Frembden/ Teutsch oder Welsch/ hin und wieder im Land umziehen/ Zin-Geschirz giessen oder verarbeiten/ oder das außserhalb der freyen Wochen- und Jahrmärckt feil haben/ insonderheit aber bey den Dörffern solches mit Ernst abschaffen/ und darob halten/ auff daß die Kantengiesser im Land durch solche Streiffer nicht mehr belästiget/ aber auff den Jahr- und Wochenmärkten/ soll ihnen und männiglich das Feil haben/ und das Zinwerck zu flicken unverbotten seyn/ doch dergestalt/ und auff Maß/ wie vornen bey dem Neunten Artikel vermeldet ist.

Welche auch/ zum ein und zwanzigsten/ das Zinn-Geschirz in Unseru Fürstenthummen und Landen feil haben wollen/ daß dasselbig auff das wenigste/ auch auff obgemeldte zwey Grad gewerckt/ Und also diesen Unsern zweyen Lands-Proben gemeh/ und darzu unterschiedlich bezeichnet seye. Derohalben so sollen Unsere Ambleuth/ Burgermeister oder Schultheiß und Bögt/ die vorhin beschauen und probieren lassen/ und wo sie es anders befinden/ solches abschaffen/ sie hinweg weisen/ und ihnen feil zu haben oder zu verkauffen/ nicht gestatten/ und wo sie es hierüber thun/ solch Zinn-Geschirz/ als verwirckt/ zu Handen nehmen. Und mit den Ständen auff den Jahr- und Wochenmärckten allenthalben in Unsern Fürstenthummen und Landen diese Ordnung und Unterschied gehalten werden/ daß die Burger der Statt oder Fleckens/ allda der Marckt gehalten/ den Vorstand haben/ Und andere Unsere Underthanen in Unsern Fürstenthummen geseßen/ deß nächsten an sie gestellt werden.

S. XXII.

Es soll auch auff den Schiessen / wo die in Unsern Fürstenthummen und Landen gehalten werden/ und bey den Gesellschaften/ kein ander Zinn-Geschirz/ dann das offte gedachten Unsern zweyen Lands-Proben gemäß ist/ einkaufft oder geduldet werden/ bey Verliehrung desselben.



Ord.

# Ordnung des Schneider- und Tuchscherer-Handwercks.

**E**rstlich/ welcher hinfuro in Unserm Fürstenthummen und Landen das Schneider- oder Tuchscherer Handwerck treiben will/ der soll zu forderst von Uns/ wie gebräuchlich/ zu einem Burger angenommen werden/ und er auch ein Eheweib haben. Wann er aber das Burger-Recht erlangt/ soll er alsdann für das Handwerck kommen/ dessen ein Schein von der Obrigkeit bringen und zeigen. Welches/ wann es geschehen/ so soll demselben/ so Meister zu werden begehrt/ zuvor und ehe er darzu gelassen/ von den vier darzu geschwornen Materien-Meister/in Besseyn zweyer Rahts-Personen/ viererley Stück von Frauen- oder Manns-Kleynern/ nach ihrem Gefallen und Gelegenheit der Zeit/ fürgelegt/ auch die Länge und Breite derselben/ wie ein jedes seyn soll / darzu von was Tuch oder Gewand angezeigt/ und er gefragt werden/ wie viel er Tuch / Seyden oder ander Gewand zu solchem haben und nehmen/ auch wie er solch Gewandt darzu arten und vergatten wolle : Und so er dann auff zugelassenen Bedacht sich mit Antwort/ auch sonsten mit Verzeichnung oder Schnitt derselben/ darauff dermassen erzeigen / daß er der Sachen geschickt befunden/ soll er alsdann zu Meister angenommen: im fall er aber verfehlen thätte/ mag er hernacher in einem viertel Jahr wiederumb fürstehen/ und solches also fortauff alle viertel Jahr/ so lang/ biß er an der Prob bestehet/ und darvor zu der Meisterschafft/ Aufhencung des Schildts/ und Haltung der Knecht/ nicht zugelassen werden.

s. 1.

Item/ wann einer Meisterschafft/ Tuchscherer-Handwercks annehmen und treiben will / der mag ihme selbst acht Eln Lindisch/ und acht Eln Pforzheimer Kernsigeltuch aufnehmen/ darvon er/ in Besseyn zweyer Tuchscherer/ und zweyer Schneider/ von deren Zunft/ die sonderlich mit Gelüde und Eyden darzuverbunden seyn / mit negen und sberen Prob thun/ und wann er also Prob gerhan/ soll es alsdann zu derselben Meister Erkantnuß stehen/ ob er auff gethane Prob/ wie sie die befunden/ zu Meister zu zulassen seye oder nicht:



s. II.

Item/ und so also ein Frembder von einem Handwerck angenommen/ zuvor und ehe dann demselben einigerley Arbeit anzunehmen oder zu arbeiten gestatt/ so soll er einem gemeinen Handwerck Drey Gulden/ zu Handwercks-Recht/ und dreissig Kreuzer für Kanten/ Wachs/ Suppen und Brodt/ zu geben schuldig seyn.

s. III.

Item und so eines Burgers Sohn das Handwerck lernen/ sich außserhalb der Statt oder Orth/ allda er Burger/ ehelichen verheurathen/ und alsdann daselbsten Meister werden wolte/ derselb soll gemeinem Handwerck zwey Gulden/ wo er sich aber mit eines Meisters Tochter am selben Orth verhehlichen thätte/ nicht mehr dann vierzig vier Kreuzer/ für Kanten/ Wachs/ Suppen und Brodt zu geben schuldig seyn.

s. IV.

Item/ so eines Meisters Sohn ein Weib/ außserhalb der Statt nemmen/ und Meister werden wolte/ der soll gemeinem Handwerck ein Gulden/ nehme er aber eines Burgers Tochter/ dreissig Kreuzer/ und so er eines Meisters Tochter nehme/ zwanzig zwey Kreuzer/ zu Handwerck Recht/ und dann auch allwegen dreissig Kreuzer für Kanten/ Wachs/ Suppen und Brodt reichen und geben.

s. V.

Welches alles/ das also gefällt/ einem gemeinen Handwerck/ solches zum Vorrath in vorfallenden Nöhten haben zu gebrauchen/ gehörig und zuständig seyn solle.

s. VI.

Es soll auch ein jeder Meister in Gebotten und Verboten/ das Handwerck betreffend / den vier Meistern gehorsam seyn/ bey auffgesetzter Peen/ nemlichen sechs Pfenning/ doch soll man kein Wort halten/ es seye dann an Sonn- und Feyertagen/ welches doch allererst nach der Mittag-Predigt geschehen soll.

s. VII.

Und so sich hinsüro einer oder mehr / wer die wären / so das Handwerck nicht/ wie gehört/ erkaufft/ einigerley Arbeit underziehen/ das Handwerck treiben/ oder dieselbige Arbeit in Unfern Fürstenthummen und Landen machen würden/ soll ein jeder/ so das thätte/ zur Straff verfallen und zu bezahlen schuldig seyn/ vierzig vier Kreuzer/ so oft er begriffen und strafbar würdet.

Im

## §. VIII.

Im fall aber Wir einen Diener und Officier hätten/ der nicht Burger/ aber des Schneider Handwercks wäre/ und neben seinen Diensten das Handwerck treiben wollte/ oder einem/ der des Handwercks/ so nicht Burger/ und doch zu Durlach/ oder an dem Ort/ da Wir jederzeit Unsere Fürstliche Residenz halten werden/ gesessen oder wonhafft/ Unserm Hof-Gesind zu arbeiten gnädiglich vergonnen wurden/ so sollen doch der oder dieselbe mehr nicht/ dann einen Knecht oder Jungen/ der doch auch kein Lehr-Jung sey/ zu halten Macht haben/ und ihnen aufferhalb Hof-Gesinds/ niemand zu arbeiten oder Arbeit zu machen/ zugelassen werden/ bey obgemeldter Straff.

## §. IX.

Item welcher Meister Tuch/ Barchat/ Leinwath/ Zwilch/ Leder/ oder anders/ feil haben/ und das Handwerck darzu treiben wolt/ derselb soll nicht mehr dann ein Knecht und ein Bubben haben und halten/ bey Peen eines Guldens / so oft es geschieht/ und einer straffbar wurde.

## §. X.

Item wann ein Burger / frembder Meister oder Knecht/ erwann ein Mangel oder Fehl an und gegen einem Meister haben wurde/ umb verderbter Kleidung willen/ und mit demselben für das Handwerck/ zum Entschend der Sachen/ zu kommen begehrt/ derselbig soll dem Knecht under dem Handwerck/ daß er einem Handwerck zusammen gebiet/ drey Pfennig geben/ und soll eine jede Parthey zehen vier Kreuzer aufflegen/ und wie alsdann von einem Handwerck die Sachen entschieden werden/ darbey soll es bleiben. Und welche Parthey der Sachen Unrecht befunden/ dieselbig soll ihr aufgelegt Geldt/ sambt den drey Pfennigen Gebiet-Geldt / wieder zugestellt und gegeben werden/ doch in allweg Uns und Unsern Stätten ohne Schaden.

## §. XI.

Es soll auch kein Meister mehr dann drey Stüßl besetzen/ jedoch mag er zwey mit alten/ und den dritten mit einem Jungen oder Lehr-Knaben besetzen/ auch noch zur Zeit keinem Knecht/ die Wochen mehr zu Lohn geben/ dann wie es jedes Orths gebräuchlich und herkommen. Doch soll einem jeden Meister unbe-

unbenommen seyn/ wo einer ein Meistertknecht hätte/ der die Werckstätt zu genügen versehen könnte/ demselben etwas weiters zu geben/ alles bey Straff/ zwanzig zwey Kreuzer.

§. XII.

Und ob es Sach/ daß ein Meister ein Sohn hätte / der das Handwerck lernte/ dem soll unbenommen seyn/ denselben zwey Jahr/ bey anderm Gesind zu lehren und zu halten/ ohnverändert des Gesinds/ und nach Aufgang der zwey Jahren/ soll er den einen Knecht oder Sohn ( ob er wöll ) wandern lassen/ und nicht mehr dann seine Zahl haben und halten.

§. XIII.

Item ob einer ein Wapfen/so ein Kind auf derselben Statt oder Ambt/ darinn er gessen/ wurde das Handwerck lehren/ soll es gleicher Gestalt damit gehalten werden / als ob er sein Sohne wäre/ auch unabbrüchlich der Zahl seines Gesinds/ ob er desselben nothdürfftig/ aber in andere Weg keinen mehr/ als wie obsteht/ zugelassen werden.

§. XIV.

So ein Meister ein Lehrknaben zu lehren annehmen wurde/ so soll er ihm bevor behalten und andingen/ dem gemeinen Handwerck zwanzig zwey Kreuzer/ zu Handwercks Recht zugeben. Dann das beschehe/ und der Meister empfahe dieselbe oder nicht/ soll er der Meister die zwanzig zwey Kreuzer einem Handwerck zu erlegen und zu bezahlen schuldig/ jedoch die Meisters Sohn des auch überhaben und gefreyet seyn.

§. XV.

Wann ein Meister einem Knecht oder Jungen Arbeit zugesagt/ nach Handwercksbrauch/ das ist vierzeihen Tag/ und derselb zu bleiben willens/ soll alsbald der Meister mit ihme Lohnshalben übereinkommen/ und gleich den nächst kommenden Sonntag für die Beambten/ denselben Uns zu geloben/ führen.

§. XVI.

Wolt oder wurde aber ein Knecht/ Jung oder Knab in den vierzeihen Tagen auffstehen/ und dieselbe nicht nach Handwercksbrauch aufarbeiten/ so soll ihme der Meister keinen Lohn zugeben schuldig seyn. Desgleichen wann ein Meister einem vierzeihen Tag Arbeit zugesagt/ und denselben nicht wolt behalten/ so soll er ihme nichts desto weniger die zwey Wochenlohn zu geben

ben schuldig seyn/ und sonst darbey bleiben/ wie es dann bräuchlich. Wann ein Knecht/ Jung oder Knab wandert/ daß er schuldig/ dem Meister einen andern an sein statt zu setzen/ er hätte dann sonder ehehafte Ursach.

§. XVII.

Es sollen und mögen auch die Schneider-Knecht und Jungen/ alle vierzehn Tag ein halben Tag seynen/ und ihnen die Meister einen Weg wie den andern schuldig seyn zu essen zu geben/ aber solches solle keinem Lehrknaben oder Buben zugelassen werden/ doch mag ein Meister dieselben ins Bad lassen gehen/ die sich auch gleich auß dem Bad wieder in die Werckstatt verfügen sollen.

§. XVIII.

Und ob ein Gesind den ganzen Tag seynen und müßig gehen wurde/ dem soll der Meister nicht schuldig seyn zu essen zu geben/ sondern derselb ohne des Meisters Schaden/ mit ihm selbst essen. Wo aber derselbe/ so also müßig gehen wollte/ mehr dann einen Tag seynen wurde/ soll ihm der Meister für jeden Tag ein Wochen-Lohn abziehen.

§. XIX.

Item/ es soll auch kein Meister dem andern seine Kunden abführen/ auch weder ihne selbst noch sein Arbeit verachten oder hindern/ bey Peen zwanzig zwey Kreuzer.

§. XX.

Item/ soll auch keiner dem andern seine geschnittene oder entworffene Arbeit auß dem Hauß tragen. Dann welcher das thätte/ derselbe soll zwanzig zwey Kreuzer zur Straff/ darzu den Macher-Lohn/ als wann er die aufgetragene Arbeit mit seiner eignen Hand gemacht hät/ dem/ so die Arbeit aufgetragen wird/ zu bezahlen schuldig seyn/ jedoch so ein Meister Arbeit annemmet/ und dieselb gar zu lang über die versprochene Zeit unverarbeitet auffhielet und liegen ließ/ soll derselb ebenmäßig umb zwanzig zwey Kreuzer/ gestrafft werden/ und demjenigen/ so solche Sachen zuständig/ ohubenommen seyn/ selbige wider zu sich zu nehmen/ und einem andern Meister/ solche aufzufertigen/ zu übergeben/ welcher Meister auch schuldig seyn solle/ solche von einem jeden anzunehmen/ und der Gebühr aufzumachen/ bey gleichmäßiger Straff.

§. XXI.

Item/ so ein Tuchscherer einem ein Tuch mit dem Scheren verderbt/ und nicht recht schirt/ derselbe soll mit ihme für die vier

R

Mei-

Meister kommen/ und so dasselbig Tuch für verderbt erkannt wird/ soll er dem jenigen/ deme es zugehörig/ dasselbige/ was es kostet/ bezahlen/ oder sich an statt mit ihme/ der Gebühr nach/ deßhalben vergleichen.

§. XXII.

Item/ demnach durch allgemeinen Lands-Gebrauch/ fast jeder Enden und Orthen/ herkommen und üblich/ daß derjenige/ so das Schneider-Handwerck erlernen will/ drey ganger Jahr/ mit Erlehnung desselben/ darbey zubringen und aufstehen muß/ soll es auch hinfürter in Unsern Fürstenthummen und Landen also gehalten werden.

§. XXIII.

Item/ da einer/ wie gehört/ seine drey beharliche Lehr-Jahr aufgestanden/ soll derselbig ein Jahr lang bey dem Handwerck/ was Orthen selbiges / umb mehrer Erfahrenheit willen/ beschehe/ vollständiglich zubringen/ und darvor zu keinem Meister auff- und angenommen werden.

§. XXIV.

Endlich so soll ins künfftig keinem zugelassen/ vergont und gestattet werden/ zuvor und ehe derselb das Meisterstück/ Handwercks üblichem Herkommen und Gebrauch nach/ wie sichs gebührt/ gemacht/ und solches durch die geschwornen Meister approbiert/ den Burgern in Häusern oder anderwärts zu schaffen oder zu arbeiten. Jedoch soll den gefreyten Personen unbenommen seyn/ solche Schneider in ihre Häuser zu setzen/ und durch sie die begehrte Arbeit verfertigen zu lassen.

§. XXV.

Und dieweil bisshero verspühret worden/ daß/ wie fast alle Handwercker/ also auch sonderlich die Meister Schneider-Handwercks/ die Leuth mit unbilllichem Lohn gar zu viel übernommen/ und die Arbeit ihres Gefallens gesteigert/ so befehlen Wir ihnen hiemit ernstlich/ daß sie diß Orths gebührende Maß halten/ und niemanden/ wider die Gebühr/ übernehmen/ oder von Tag zu Tag ihres Lohns halben aufsteigen. Dann welcher hierinnen sich solches und anderer Unbilligkeit ( darauff dann Unsere Beampte jedes Orths fleißiges Aufsehen zu haben ) annehmen wurde/ den gedenccken Wir / andern zum Exempel/ mit unnachlässiger Straff anzusehen.

So

So daß alle obgemeldte Peenen/ausserhalb/ was zu Metz-  
ster-Recht gegeben wird/ und sonderlich dem Handwerck zuge-  
schrieben/ sollen in vier Theil getheilt werden/ under welchen  
die zwey Theil Uns / der dritte Theil der Statt oder Flecken/  
darinn die Scraff verwürckt/ und der vierte dem Handwerck  
zuständig seyn.

## s. XXVII.

Und schließlich wollen und befehlen Wir ernstlich bey  
unmachlässiger / Uns nach Gelegenheit jedes falls beliebender  
willkührlicher Scraff/ daß fürhin obiger Strassen keine von  
dem Handwerck/ ganz oder theils nachgelassen/ noch die Straf-  
fen auff Wein gestellt: auch allerdings keine Schmach-Kauff-  
oder andere streitende Händel / deren oben nicht außdruckliche  
Meldung geschehen/ sie tragen sich auff ihren Stuben/ in Häu-  
sern oder anderstwo/ under ihnen zu/ für denselben gethädigt/  
sondern Unsern Ambtleuten/ als dahin dergleichen gehörig/  
für und angebracht werden sollen/ welches Wir auch bey  
allen nachfolgenden Ordnungen erholen/ und unver-  
brüchlich gehalten haben wollen.



## Ordnung der Leinenweber.

**E**rstlich/ so sollen in jeder Statt Unserer Fürstenthum- und Landen zwey geschworne Meister/ desgleichen in jedem Ambt auch zwey geschworne Meister geordnet werden/ die auff alle nachfolgende Puncten ihr fleißig Aufsehen haben/ und mit Ernst darob halten.

s. II.

Zum andern/ so sollen hinfürs keine Meister keinen Lehr-Jungen/ ohne Vorwissen und Beyseyn der Geschwornen/ auch nicht weniger dann zwey Jahr/ das Handwerck zu lehren annehmen. Von denselben Lehr-Jungen soll er auch nicht weniger dann vier Gulden zu Lehr-Geldt nemmen/ es seye dann ein naher Freund/ ohne Vorwissen der zweyen geschwornen Meister/ bey Peen eines Guldens.

Welcher Lehr-Jung aber Alters halben noch zu jung/ oder auch sonst das obgemeldte Lehr-Geldt nicht zu geben hätte/ der soll bey demselben Meister weniger nicht/ dann drey Jahr zu lehren außstehen/ auch bey gemeldter Straff.

s. III.

So soll auch/ zum dritten/ keiner zu keinem Meister angenommen/ oder das Handwerck zu kauffen gestattet werden/ er habe dann zuvor die angezogene Jahr bey einem ehrlichen Meister/ redlich und ehrlich außgelehrnet/ auch dessen ein Lehr-Brieff auffzulegen.

s. IV.

Zum vierten/ solle kein Meister keinen Knecht ringer/ dann auf den halben Lohn setzen/ und soll der Knecht von seinem verdienten halben Theil dem Meister in die Kuchen oder Kost ein Wochen sechs Kreuzer geben/ und der Knecht engen Brodt und Liechter haben/ oder da der Knecht den halben Theil nicht wolte annehmen/ mag ihme der Meister das Biertheil/ und darzu Essen/ Trincken und Liechter geben. In diesen beeden Fällen soll die Wahl zum Meister und nicht zum Knecht stehen. Wo aber ein Meister einen Knecht/ der auff dem Theil/ wie jetzt vermeldt/ schaffen thätte/ anderst hielte/ der solle zur Peen ein Gulden verfallen seyn.

Wo

## §. V.

Wo aber/ zum fünfften/ einem Meister ein Knecht käme/ es wäre zu Sommer- oder Winters-zeiten / der um ein Wochen-Lohn schaffen wollte/ dem solle der Meister zu Wochen-Lohn nicht mehr geben dann acht Kreuzer/ bey Straff eines Guldens.

## §. VI.

Zum sechsten/ wann ein Meister einen Knappen hält/ und derselb stunde ihm auß/ und wollte nicht mehr schaffen/ sondern zu einem andern Meister sitzen/ so soll er solches nicht Macht haben/ oder ihme gestattet werden/ er seye dann zuvor vierzehnen Tag zu der Statt oder Flecken hinaus gezogen/ auch kein Meister Macht haben/ ihne den Knappen zu setzen/ er habe dann dessen zuvor von dem Meister/ da er aufgestanden/ Erlaubnuß/ bey Peen ein Gulden. Doch soll der Knapp dannoch vierzehnen Tag zur Statt oder dem Flecken hinaus ziehen.

Wo sich aber über das befinde/ daß ein Meister einem andern einen Knappen verführte oder absetzte/ daß er ihme arbeiten sollte/ in welchen Weg das beschehe/ derselbig Meister soll zur Straff verfallen seyn/ drey Gulden/ und soll ihme dem Knecht zu arbeiten dannoch nicht zugelassen werden.

## §. VII.

So soll/ zum siebenden/ kein Meister mehr / dann mit vier Stühlen zu weben Macht haben/ bey Peen eines Guldens.

## §. VIII.

Zum achten/ soll ein jeder Meister schuldig seyn/ einem jeden/ auff sein Begehren / in Häusern zu zetteln/ und soll kein Meister durchaus kein Zettel-Rahmen brauchen/ sie seye dann zuvor durch die geschworne Meister justificirt/ bey Straff zwey Gulden. Darbey dann in acht zu nemmen / daß jede Rahm sechs Ellen weit seyn / und in dem eine durchgehende Gleichheit gehalten werden soll. So oft auch einer hierwieder handeln wurde/ demselben solle das erste mahl ein halber/ das ander mahl ein Gulden/ und hernach allezeit doppelte Straff abgefordert werden.

## §. IX.

So soll/ zum neunten/ kein Meister oder sein Frau niemands bey ihm oder ihr zu weben bitten/ bey Straff dreyßig Creutzer.



s. X.

Umb Wo auch/ zum zehenden/ ein Person einem Meister einen Zettel auftrüge/ und denselben einem andern Meister zu weben bringen wolte/ so soll derselbig Meister den Zettel nicht annehmen/ oder weben/ ohne des andern Meisters Erlaubnuß bey Peen eines Guldens. Doch soll ein jeder Meister kein Zettel über drey Monat/ ohne Willen der Person/ so der Zettel zuständig/ in seinem Haus ungeweben behalten/ bey gemeldter Straff eines Guldens. Und so es beschehen/ soll deren Person/ so der Zettel ist/ unbenommen seyn/ denselben aufzutragen/ und einen andern Meister weben zu lassen/ welcher Meister auch denselben Zettel/ auff beschehenes begehren anzunehmen schuldig seyn solle/ bey ebenmäßiger Straff.

s. XI.

Es soll auch/ zum eilfften/ fürter keinem ausländischen Weber in Stätten/ Dörffern oder sonst/ der nicht Unser Underthan/ auch den Innländischen/ nicht verstatet werden/ hin und wieder in den Stätten oder Flecken Unserer Fürstenthumen und Landen zu hausieren/ und umb Weben anzusuchen/ bey Straff dritthalben Gulden. Doch niemand benommen seyn/ ob er will/ aufferhalb der Statt oder Flecken/ da er säßig/ zu weben.

s. XII.

Zum zwölfften/ so soll fürter in jeder Statt/ auch jedem Ambt insonderheit/ allwegen umb Weyhnachten/ auff Johannis Evangelistæ, ein alter Schaumeister abgesetzt/ und ein neuer angenommen werden.

s. XIII.

Zum dreyzehenden/ soll kein lediger Gesell/ ob er gleich das Handwerck erlernet hätte/ für sich selbst/ sondern einem Meister oder Meisterin arbeiten/ bey Straff anderthalben Gulden.

s. XIV.

Nachdem zum vierzehenden/ etliche vertriebene Meister oder andere/ so hin und wieder im Land umziehen/ bey andern Meistern Stühl/ Schiff und Geschirz umb ein Zins entlehnen/ dardurch andern Meistern das Brodt vor dem Mund abgeschnitten/ so soll hinfürter kein Meister keinem dergleichen / weder Stühl/ Schiff oder Geschirz leihen/ bey Straff anderthalben Gulden.

So

§. XV.

So soll/ zum fünffzehenden/ kein Meister kein Knappen/ der diß Handwerck nicht redlich/ oder auch bey einem redlichen Meister erlernt hat/ zu arbeiten geben/ bey Straff anderthalben Gulden. Wo auch ein lediger Gesell/ so bey einem Meister umb Arbeit ansuchen/ und deshalb vom Meister/ ob er also erlernet/ angesprochen/ dasselbig verhalten / und es sich anderst befinden wurde/ so soll derselbig solche Straff zu erlegen schuldig seyn.

§. XVI.

Es soll auch/ zum sechszehenden / kein Schlairweberin/ nichts das über drey viertel breit ist/ weben / so soll auch kein Schlairweberin einige Manns-Person/ sie sey jung oder alt/ das Handwerck lehren/ alles bey Straff vier Gulden.

§. XVII.

Zum siebenzehenden/ wo ein Meister jemanden Tuch oder anders/ weben wurd/ das nicht Wehrschafft oder Kauffmanns-Gut wäre/ dasselbig soll er/ nach Erkantnuß der Obermeister/ jedes Orths zu bezahlen und Abtrag zu thun/ auch vier Gulden Straff darzu verfallen seyn.

§. XVIII.

Zum achtzehenden/ soll ein jeder/ der Meister werden will/ zuvor zu einem Meisterstück machen/ ein Brabandische Pinten und Trisch/ oder ob derselbig will/ Tisch-Tücher mit gestrenten Leisten vierschäftig geweben/ derselbig soll auch das Geschirz selbst richten/ einziehen/ und allerdings außbreiten/ alles in Beyseyn der Ober-Meister. Und ob aber einer verfallen/ derselbige soll sein Handwerck für sich selbst/ als ein Meister/ nicht treiben/ sondern auff das wenigste noch ein halb Jahr einem andern Meister arbeiten/ und besser lernen. Und im fall einer zum dritten mahl verfallen/ und nicht bestehen wurde/ soll derselbige zu keinem Meister erkennt noch auffgenommen werden.

§. XIX.

Es solle auch/ zum neunzehenden/ ein jeder Meister eilffthalb Pfund just Eisen-Gewicht / desgleichen geeichene Eisene Ellen haben / und welcher an diesen beeden Unrecht befunden/ der soll Unsern Beambten jedes Orths / durch die Geschworne Meister bey ihren Eyden angebracht/ und solches durch sie Unsere Ambtleuth zu Unserer Cansley umbständlich berichtet/ und von derselben Bescheid erwartet werden.

R 4

Alle

Alle ob und nach gemeldte Peen und Straffen sollen in vier Theil getheilt werden/ darvon die zwey Theil Uns/ der dritte an jedem Orth der Statt oder Flecken/ da solch Verbrechen fürgegangen/ und der vierte dem Handwerck jedes Ampts zustehen.

Damit aber nun ob solchen allen / um so viel desto besser gehalten/ die Straffen/ nach Inhalt dieser Ordnung/ gebühlich eingezogen/ und deswegen nothdürfftige Rechnung geschehen möge: So sollen alle Meister/ Leinweber/ Handwercks/ oder aber je zum wenigsten die geschwornen Meister jedes Ampts/ jährlichen auff Montag nach Oculi/ an einem gewissen Orth zusammen kommen/ einen Brudertag halten/ und vor den Beambten daselbsten/ ordentliche Rechnung thun/ und welcher under den Meistern/ wo sie sambtlich/ oder einer von den Geschwornen/ da dieselben nur allein/ als ein Ausschuss auff bemeldten Brudertag zusammen kommen/ ohn ehehaffte Ursachen ungehorsamlich aussen bleiben/ und nicht erscheinen wurde/ der oder dieselben sollen jedes mahl zwey Gulden zur Straff erlegen.

Es soll auch keiner zum Meister angenommen/ noch ihm das Handwerck zu treiben gestattet werden/ er habe dann zuvor das Meister-Recht erkauft/ und in des Handwercks Büchsen jeder Statt oder Ampts/ da er sich niederlassen will/ zu Meister-Recht erlegt und bezahlt/ fünf Gulden. Es seye dann/ so er eines Meisters Sohn / ist er nicht weiter zu geben schuldig/ dann zwey Gulden.

Da aber einer eine Witfrau/ oder die Handwercks eines Meisters Tochter zur Ehe nimmt/ soll er drey Gulden zu erlegen schuldig seyn/ alles zu Erhaltung des Handwercks jedes Orths/ oder was sich ihrenthalben für Unkosten zutragen möchte.

Und dieweil die Meister dieses Handwercks / die Leuth zum offtermahl gröblich übernehmen / auch sonst allerhand Vortheil und Betrug gebrauchen/ so wollen Wir ihnen bey Unserer Ungnad und hohen Straff hiemit ernstlich befohlen haben/ daß sie sich dessen alles enthalten/ und den Weber-Lohn/ nachdem das Tuch breit oder schmal/ rein oder grob/ nachdem es auch

in einem Bund gehet/ und das Pfund viel Ellen gibt/ zu richten ingedenck seyen: mit dieser fernern Erklärung/das sie Weber/ über die ihnen hiebevorn ertheilte und gesetzte Tax nicht/ aber wol darunder ( doch das sie dardurch dem andern seine Kunden abzuspinnen nicht suchen ) zu nehmen befuge/ bey Straff eines Guldens.

## §. XXV.

Beneben ist auch Unser Meinung/ wosern Unsere Unterthanen von den innländischen Webern nicht gefertigt werden könnten/ oder von denselben/ der Ordnung zu wieder/ übernommen wurden / denselben alsdann außser Lands weben zu lassen/ frey und unverwehrt seyn soll.

## §. XXVI.

Also sollen sie auch mit Speck oder Unschlit zum Stuhl schmieren/ deßgleichen mit Schlichtmehl niemand übernehmen/ sondern sich mit dem/ was zum Zetteln auß freyem Willen gegeben wird/ benügen und sättigen lassen.

## §. XXVII.

Damit auch allem vorthailhaftigem Thun um so viel desto mehr gewähret werde / so wollen Wir / das sie jederzeit das Gewicht/ so das geliefferte Garn gehabt/ wiederumb an dem gewebenen Tuch liefern / jedoch dasselbig nicht naß oder feucht heim geben / alles bey unnachlässiger Unserer willkührlichen Straff.



Hänffer

## Hänffer Ordnung.

**E**rstlich/ welcher in Unsern Fürstenthummen und Landen das Hänffen treiben will / der soll/ wann er das Lehr-Geldt geben kan / ein Jahr lang lernen/ und zehen Gulden Lehr-Geldt geben/ wo ers aber nicht im Vermögen / zwey Jahr lang lernen/ und so er aufgelernt/ ihm ein Lehr-Brieff/ samt einer ziemlichen Ergöglichteit wiedertahren. s. II.

Zum andern/ welcher nun das Handwerck treibt/ soll zuvor das Meisterstück/ nemblich dreyerley Werck/ als Stren/ Ehungelten und Bärtlen machen. Wo aber einer den Hanff zusammen machen wolte/ soll er drey Züg und drey Reisten/ die Bärtel aber besonder machen. Welcher hierinnen darwieder handelt/ soll um Dritthalben Gulden gestrafft werden. s. III.

Zum dritten/ der es aber nicht erlernet/ und doch die Meisterstück machen kan/ und zu treiben begehrt/ dem soll es gleichwol zugelassen werden/ derselbig aber ein genant Geld nemlichen fünffthalben Gulden in die Zunft geben. s. IV.

Demnach zum vierten / der Taglohn sehr hoch gesteigert worden/ so soll keinem/ der das Hänffen treibt/ und entweder Uns oder dem gemeinen Mann wercken wurde/ des Tags mehr/ als der Manns-Person fünff Kreuzer/ der Weibs-Person aber vier Kreuzer/ zu Taglohn/ zu Nachts aber dem Mann sieben Kreuzer/ und dem Weibsbild sechs Kreuzer geben werden/ bey Straff anderthalben Gulden. s. V.

Zum fünfften / so viel die ledigen Personen anbelangt/ mögen selbige dem gemeinen Mann wol in diesem genannten Taglohn wercken/ aber für sich selbst auff den Kauff zu hänffen/ ihnen gänglich verbotten seyn / bey Straff anderthalben Gulden. s. VI.

Zum sechsten / welcher aber ein Handwercksmann ist/ dem soll das Hänffen ( ausserhalb dessen/ so er zu seinem Hausbrauch nothwendig ) durch sich selbst oder die seinigen zu treiben/ gang und gar verbotten / und keinen Hanff auff den Kauff zu machen/ zugelassen seyn. Da er auch darüber betretten/ um drey Gulden gestrafft werden.

# Ordnung des Schuhmacher Handwercks.

**E**rstlich/ welcher Meister Schuhmacher-Handwercks/ fürter ein Lehr-Knaben annimbt/ der soll dem Handwerck gegen vergümmung der zwey Meister-Jahren/ doch mit dem Geding/ daß selbiger Lehr-Meister zwey Jahr still stehe/ und biß dieselben verflossen/ kein andern Lehr-Jungen annemmen / zu geben schuldig seyn/ ein Gulden.

§. I.

Item/ es soll kein Meister keinen Lehr-Knaben weniäer dan zwey Jahr zu lehren annehmen/ bey Peen eines Guldens.

§. II.

Item/ so hinsürter ein Lehr-Knab bey seinem Lehr-Meister/ wie ob angezeigt/ zwey Jahr lang gelehret/ sich in denselben wol und ehrlich/ wie einem frommen Jungen gebührt/ verhalten hätte/ so soll sein Meister/ bey deme er gelehret/ ihne auff einen gebörtenen Tag für ein gemein Handwerck bringen/ und desselbigen Verhalten denselben erzehlen/ darauff soll solcher in das Register in der Büchsen eingeschrieben werden/ und so er hernacher über fünf Jahr sich wiederumb in Unsere Fürstenthumm- und Landen begeben/ und das Handwerck anzufangen und zu treiben begehret / sollen ihme diese zwey Lehr-Jahr/ zwey Meister-Jahr vor andern Knechten erstatten.

§. III.

Item/ es soll ein jeder Knecht/ so nach des Handwercks-Brauch/ Prob thun will/ zwey Jahr zuvor/ bey einem Meister gearbeitet haben/ ehe er die Prob oder das Meisterstück macht/ doch sollen die Meister hierinn kein Gefahr/ den Lehr-Jungen/ vor Aufgang seiner Lehr-Jahr/ zu vertreiben suchen.

§. IV.

Item/ wo eines Verstorbenen/ oder noch lebendigen Meisters Sohn an ein Orth Unserer Fürstenthumm- und Landen kommen wurde/ der daselbst die gewöhnliche Lehr-Jahr ehrlich/ und wie sich gebührt/ aufgelehret hätte / derselb soll nicht schuldig seyn/ auff ein neues seine Meister-Jahr zu verarbeiten.

Item

s. V.

Item/ wo kundlich wissend wäre/ daß der/ so die Prob oder das Meisterstück thun wollte/ nicht genugsam ehrlich Geburts-Brieff/ Mannrecht und Urkund/ oder Schein abkauffter Leibeigenschaft/ so er ein Frembder/ auch seiner außgestandenen Lehr-Jahr bekommen möchte/ dem oder denselbigen sollen die vier geordnete Meister zu jederzeit/ ohne Zwang oder Geheiß der Obrigkeit/ sein Prob oder Meisterstück zu sehen oder anzunehmen nicht schuldig seyn.

s. VI.

Da aber einer auff obgemeldte und nachfolgende Articul rechtmässig befunden wird/ soll er Macht haben/ zu schneyden/ und sein Prob zu thun/ ob er sich schon noch nicht verheirath/ Burger oder Burgers-Sohn wäre/ und sollen die vier Meister ihme sein Prob und Meister-Stück zu sehen und anzunehmen verbunden seyn.

s. VII.

Und sollen alle mal bey einem jungen Meister/ der solche Prob thun will/ je zwey auß den vier Meistern ein Tag umb den andern seyn/ bey Peen neim Kreuzer.

## Von dem Meisterstück und Prob/ so ein jeder zuvor/ und ehe er zu Meister angenommen wird/ thun soll.

**D**ie Meisterstück dieses Handwercks betreffend/ lassen Wir bey dem uralten Gebrauch verbleiben/ und wollen/ daß erstlich derjenige/ so Meister werden will/ auß einer Kühe-Haut schneyden solle/ ein paar Reit-Stieffel/ mit einem halben Falt/ und kein Stück/ dann eben einer zimlichen Spannen lang darein setzen/ also daß sie einem zimlichen Mann/ ohne auffgesetzte Stück/ bis an die Weiche gehen/ und ein paar hoher Schuh/ die auff dem Fuß ganz seyn.

s. II.

Zum andern/ so soll er das Leder hierzu fleißig und unverlöchert oder zerschnitten zubereiten und schmieren/ und wo an dem allem gefehlt/ soll er nicht zugelassen werden.

Zum

## §. III.

Zum dritten/ soll er gemeldte Stieffel und Schuhe ausmachen/ und mag das mit einfachen oder doppelten Sohlen/ die er auch von anderm Leder zu nehmen/ macht hat / thun / doch mit der vier Meister Vorwissen.

## §. IV.

Item es soll derjenige sein Prob auf der Meisterstuben thun. Und solche Stub alle Abend/ so lang er mit diesen Meisterstücken umgeht / von den vier Meistern mit einem Schloß verschlossen werden.

## §. V.

Es sollen auch die vier Meister / so einer sein Prob thut / auf der Stuben/ von andern Meistern nicht überlossen werden/ bey Pöen zwanzig zween Kreuzer.

## §. VI.

Item/ so einer schneiden will / so sollen die vier Meister die Kuh-Haut/ wo sie Fehlschnitt hätt/ die durchgiengen/ zeichnen/ oder Creuz darauf wären/ besichtigen / und so das befunden / soll er nicht zugelassen werden.

## §. VII.

Sie sollen auch in gemeldter Probthung / all Abend und Morgen/ die Arbeit und das Leder besichtigen/ und wo er ander Leder ( aufferhalb Stenriemen) und anders zur füttere gebrauchte/ soll ihme sein verfertigte Arbeit nicht passirt werden.

## §. VIII.

Item/ derjenige/ so sein Prob thut / soll allemal/ so lang er daran macht/ die vier Meister zum Unter-Trunck/ für ihr Bersaumnuß / Zechfrey halten / doch dieses Orts kein Übermaß gebraucht werden.

## §. IX.

Item/ ob sich begeben / daß derjenige / so sein Prob thun wurde / mit erstem Schnitt / so das Leder noch roth / um etwas getretet hätte/ sollen ihme die vier Meister ein andere Haut / innerhalb acht Tagen zu kauffen/ auf gehörte und folgende Articul/ zu schneiden erlauben/ und so er in der andern Haut wiederum etwas nicht bestehen würde/ und die Stuck nicht daraus machen könnte/ soll er gleichergestalt fällig seyn.

## §. X.

Item/ so nun forthin/ wie von alters / einer sein Meisterstück und Prob nicht/ wie sich gebührt / vollendet / der soll ein halb Jahr am selben Ort / oder an andern Enden/ Knechtsweiß arbeiten/

S

arbeiten/



arbeiten / ehe er wieder zur Prob und Meisterstück zugelassen wird. Ob er aber länger / und erwann ein Jahr oder zwey verzöge / soll er alsdann wieder zur Prob / ohne neue Ersetzung seiner Meister Jahr angenommen werden.

s. XI.

Item/ob sich fürter begeben wurde/ daß einZweyspaltung unter den vier Meistern/ von wegen der Prob/ erwüchse / und sie sich nicht entscheiden konnten / ob derselb/ vermög der Ordnung / die Prob recht gemacht oder nicht / solle alsdann von Stund an allen Meistern zusammen gebotten / und nach Berhaltung der Sach / auch Berlesung der Ordnung / die Stritt durch umgehende / und meiste Stimmen geurtheilet und entschieden werden.

s. XII.

Item/ehe dann einer anfahet sein Meisterstück zu schneiden / sollen ihm alle obgeschriebene Articul zuvor unterschiedlich/ sich darnach haben zu richten/vorgelesen werden.

s. XIII.

Und so er / wie gemeldet/ sein Prob geschnitten und vollendet / soll er verbunden seyn/ jederzeit die vier Meister in eines Gastgeben Haus / auf ein Imbiß zu Morgens zu Gast- und Bechfrey zu halten/ doch daß nicht über vier Essen gegeben werden.

s. XIV.

Und so er sein Prob allerdings ausgemacht / sollen die vier Meister gemeinen Handwercks / auf ein gelegnen Tag / fürbieten/ und dieselb Prob schauen lassen.

s. XV.

Item/ es soll keiner Schube machen/ oder dieselben feil haben/ ob er gleich geschnitten/ und sein Prob gethan/ er habedañ zuvor das Handwerck erkaufft/ bey Verlust aller gemachter Arbeit.

s. XVI.

Item/ nachdem in vielen Jahren hero bey den Meistern in den Ampts-Flecken eine grosse Unordnung entstanden / indeme ein jeder ausländischer Schubknecht / so nicht allein seine zwey Lehr-Jahr/ nach Handwercks Brauch/ nicht erlernet/ sondern dieselbe auch nicht erwandert/ sich hin und wider Burgerlich einschleichen/ in die Zunfft / wie ander Orthen gebräuchig / keines wegs einkauffen/ noch auch einer Ordnung geleben / also für sich selbst das Handwerck zerstückelt treiben/und unstraffbar

bar verbleiben / dardurch dann der Herrschafft und dem Handwerck allerhand Eingriff / Schaden und Nachtheil beschicht zc. Derowegen ist Unsere Meynung / daß ein jeder ausländischer Schuhknecht / so hinfürter in einem oder dem andern Ampts-Stecken Burgerlich einzukommen / und das Handwerck zu treiben begehrt / daß selbiger zuvor / vor den darzu verordneten Meistern / das Meister-Stuck machen / und die Prob thun / auch zuvor und ehe er das Handwerck zu treiben anfangt / bey gethanem Burger-Eyd / diser Unserer Ordnung und andern / so Wir dem Handwerck über kurz oder lang geben lassen möchten / mit fleiß nachzukommen / geloben soll.

### Zu Meister- oder Handwercks-Recht

soll gegeben werden / wie folgt :

Eines Schuhmachers Sohn / so sein Vater das Handwerck daselbst getriben und erkaufft hat / Drey Gulden.

Gleicher gestalt eines Schuhmachers Wittib und Tochter / auch Drey Gulden.

Item / ein Frembder / der oder dessen Eltern nicht auff dem Handwerck zünfftig / Sechs Gulden.

Item / es soll ein jeder / zu Eingang seines Meister-Rechts den Stuben-Meistern dreyßig Kreuzer / und eine neue zinn-Kanten / zu Erhaltung der Stuben / geben.

So einer das Meister-Recht kaufft und bezahlt hat / der soll auff der Stuben und zu Gebotten oder Umsagen / des Handwercks Knecht seyn / bis ein anderer an sein statt kommt.

Und wann zween die jüngsten Meister abgiengen / und das Handwerck verliessen / oder hinweg zögen / so soll der dritt vor dise zween / bey Vermeydung des Handwercks / desselben Knecht seyn.

Item / man soll nun furohin alle Jahr / auff den Pfingst-Montag / neue Käuffer / durch die vier ältisten Meister setzen / und sollen allwegen die alten / am nechsten Montag hernach / der Meister gemein Geld oder Schulden / ihrer Verwaltung halben öffentliche Rechnung thun / auch zuvor Ober- und Under-Bögt / oder Burgermeister / daß sie jemanden darzu verordnen / verkünden / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer.

Ein jeder/ der Käufer gewesen ist/ soll zwey nachfolgende Jahr darvon befreyet seyn.

Item/ welche zwey zu Stubenmeister oder Käufer erwählt werden/ die sollen Unsern Beamten geloben / so bald ihnen die alte Käufer Rechnung thun/ der Meister Geld in der gemeinen Meister Nutz anzulegen/ und kein Kauff aus der Büchsen zu bezahlen/ und in der still/ohne vorwissen des Handwercks unter sich oder erliche zu vertheilen/ damit fürhin ein jeder seines Gelds auch genießen möge/ bey straff anderthalben Gulden.

Item/ welcher den alten Käufern in der Rechnung noch schuldig ist/ und die Ziehl zuvor verfallen / So sollen Sie / die Käuffere/ denselbigen jederzeit vor Unsern Beamten ihren Rest fordern/ und wo der oder dieselbigen das also gleich nicht zu erlegen hätten/ so sollen ihnen/ durch Hülf der Beamten/ Ziehl gegeben/ und nachgehends dem oder denselben von neuen Käufern keinerley Waar nicht gegeben werden / so lang / bis der Rest bezahlt ist.

Item/ wo die Jenigen/ so dem Handwerck schuldig/ und auff Ziehl/ vor obgemeldten Unsern Beamten zu bezahlen versprochen/ nicht hielten und bezahlen würden/ Sollen neue und alte Käufer sambt dem Stubenknecht/ dem oder denselbigen zu Hauß gehen/ Schub/ Striffel und anders/ mit guter Kundschaft auftragen/ so lang und viel/ bis Sie die vier Meister um ihren Aufstand vollkommenlich bezahlt werden.

Item/ so nun die vier Meister die Pfand/wie gemeldt/ zu ihren handen gebracht haben/so sollen solche aufgetragene Pfand auff der Meisterstuben inventirt / und ein Monat eingeschlossen werden / und so dann der Schuldner / nach Verscheynung desselben / sie nicht lösen würde/ so haben dann die vier Meister gute Macht/ auff einen gelegenen Gebotts-Tag/ solches Pfand auff der Stuben/ auff ein Aufschlag feyl zuchun/ was dann über den Pfandschilling erlöset wird/ soll durch den Stubenknecht dem/ so die Pfand genommen sind/ von stund an zugeschickt werden/ darnach sich ein jeder habe zurichten.

Item/ es sollen die Käufer / so von gemeinem Handwerck zu jeder zeit geordnet/ zu jedem Kauff dem Handwerck/ bey Pöen zween Kreuzer zusammen gebieten/ es wäre dann Sach/ daß  
einer

einer oder mehr dero Käuffer des Handwercks/ ihres Kauffens nicht nothdürfftig/ dieselbigen soll der Stubenknecht in seinem Gebieten überheben/ jedoch sollen sich dieselbtige solcher massen gegen Käuffern anzeigen.

Item an den Orthen/ da sie ihre Stuben haben/ soll man den Meistern/ am Sonntag vor jedem Jahrmarkt / zusammen lassen gebieten/ um die Ständ zu lösen/ und welcher aussen blieb/ oder an seine statt keinen verordnet / der solle der letzte nach andern allen im Loß seyn/ und sich dessen versäumt haben.

Ein jeder/ so des Handwercks Knecht ist / mag auff den Jahrmärkten am selben Ort/ allda er des Handwercks Knecht ist/ seinen Stand zu underst oder zu oberst nemmen/ wie es ihm gefällig.

Item/ es sollen an jedem Jahrmarkt die vier Meister/ mit sambt dem Knecht umschawen / und auff nachfolgende Schaw Artikel fleißig achtung geben / und welcher nach zwölf Uhren nicht da seyn und erscheinen wird/ der soll geben zu Pöen fünf Kreutzer.

Es sollen auch auff jedem Jahrmarkt / die vier geordnete Meister sambt dem Knecht/ von eines jeden Meisters Laden oder Stand zum andern gehen/ und bey guten treuen einem wie dem andern/ er seye frembd oder heimisch / schawen/ und so alsdann bey einem wandel befunden wird / dem soll die gebührend Straff ohnnachlässig abgenommen werden/ und er einen weg wie den andern seinen Stand/der ihme durchs Loß worden einzunehmen schuldig seyn. Würde aber einer sich dasselbig zu thun sperren/ sollen sie macht haben/ nach der Straff Schuh zu nemmen und zu pfänden/ und die Straffen allzusammen in ein Büchsen gelegt werden. Würde aber einer der obgemeldten Meister und Knecht auff die Stund obvermeldt / ungehorsam außbleiben/ derselb soll / wie vorstehet / zu Pöen verfallen seyn fünf Kreutzer.

Item/ es soll keiner des Handwercks/ außershalb dem Ort/ allda er wohnhafte ist/ Schuh oder Stiffel auffkauffen/ bey verlust der erkauften Waar/ es wäre dann ihme von der Obrigkeit vergunnet/ und er sich mit dem Handwerck vertragen hätte.

Es soll auch keiner an zweyen Läden / die nicht in einer Behausung und sein selbs Verwaltung seind / seyl haben/ bey Pöen vierzig fünf Kreutzer.

So solle auch fürter kein Meister mehr/ dann drey Stüßl mit frembdem Gesind besetzen. Wo aber ein Meister selbstn Söhn hätte/ mag er jeden/ neben den Frembden/ vier Jahr lang/ biß sie das Handwerck außlehrnen/ brauchen/ und so er sie länger haben wollte/ soll ihme für jeden ein Frembder abgeben/ bey Peen vierzig fünff Kreuzer.

Wöchte aber ein Meister das Handwerck für sein Person nicht treiben/ soll er alsdann bey Uns sich supplicando unterthänig anmelden/ und gnädigen Bescheyds erwarten.

So soll außserhalb grosser Noth/ und ohne Erlaubnuß Unserer Ober- oder Under-Ambtleuth / kein Meister durch sich selbst/ oder sein Gesind/ an Sonn- und Fevertagen/ so denselben gleich gehalten werden/ schaffen/ bey Peen vierzig fünff Kreuzer.

Doch soll Schuh- Häfflein/ Riemen und Rincken ansetzen/ auch außbügen/ und was dergleichen/ darunder nicht verstanden werden.

Item/ es solle auch keiner an selbigen Tagen/ weder Schuh oder dergleichen/ an Läden/ oder sonsten herfür/ sondern einer Ellen lang hinder sich in Laden hengen/ bey Peen sechs Kreuzer.

Wäre aber Sach/ daß ohne des Meisters Wissen/ das Gesind solches etwann in Vergessenheit gestellt/ mag allemahl von den Meistern ein Mittel hierinnen getroffen werden.

Item/ so frembde oder einheimische Meister mit ihrer Arbeit/ außserhalb den freyen Jahr- und Wochen-Märckten/ auff dem Marckt/ in Würrhs-Häusern/ oder wo das wäre/ feyl haben wollten/ und die also ergriffen / soll jeder geben vierzig fünff Kreuzer.

Es solle auch kein Meister durch sich/ sein Weib/ Kinder oder Gesind/ innerhalb zweyer Meil wegs/ seine Arbeit in den Dörffern/ vor den Würrhs-Häusern/ Kirchen/ Kirchhöfen oder Rathhäusern verkauffen/ bey Peen drey Gulden.

Item/ es mag ein jeder bestellte Arbeit seinem Kunden bringen/ doch daß er sich dessen mit Hausieren nicht mißbrauche / bey Peen vierzig fünff Kreuzer.

Item/

Item/ es soll auch ein jeder Meister seine Knecht / so er dieselbigen vierzehnen Tag versuchs-weiß gebraucht/ dingen/ und ungedingt nicht länger haben/ auch Unfern Beambten oder deren Befelchshabern geloben zu lassen/ bringen / bey der darauff gesetzten Peen.

Item/ vierzehnen Tag vor dem Ziehl / und vierzehnen Tag nach dem Ziehl/ auff Weihnacht und Johannis/ mag ein Meister/ zu Versuchung zwey Stühl oder mehr/ besetzen/ und sonst nicht.

Item/ welcher Knecht seinem Meister ohne Recht und gnugsame Ursachen / auß versprochenem Ziehl hinweg ziehen wollte/ dem solle der Meister ein halben Gulden/ nach des Handwercks-Brauch/ an seinem Lohn innhalten/ und solle solches ein jeder Meister seinem Knecht/ so er ihn dingt/ anzeigen.

Welcher Knecht/ die Wercktag/ außgenommen die Wionstäg/ so die Woch ganz/ und kein Feyertag darinnen ist/ seynen wurde/ soll der Meister Macht haben/ ihme jeden Tag fünf Kreutzer abzuziehen. Und damit nicht je einer von dem andern verführet/ und dem Meister nichts desto weniger Kost und Lohnauffgebe/ soll ihnen solches gleicher Gestalt under sagt werden.

Es solle auch kein Meister dem andern seinen Knecht auß der Werckstatt abdingen/ oder Abeit versprechen/ weil er sonst einen gedingten und versprochenen Meister hat/ bey Peen eines Guldens.

Desgleichen soll auch ein Meister dem andern kein Knecht entziehen/ Essen oder Trincken geben/ oder über Nacht bey seinem Gesind liegen lassen/ bey Peen sechs Kreutzer.

Nicht weniger solle auch ein jeder Meister verbunden seyn/ die verdingte Arbeit über die Zeit nicht aufzuhalten / sondern soll selbige innerhalb vier Wochen außfertigen/ und solche dem Kunden lieffern/ bey Straff sieben Kreutzer.

Es soll auch ein jeder Meister schuldig seyn / ein Tag in der Wochen zu den Alten Schuhen / die ihme zu flicken oder zu verbessern gebracht werden / anzuwenden / und sich dessen nicht verweigern/ bey Straff zehen Kreutzer.

Item/ so Gott der Herr über eins dieses Handwercks gebieten würde/ es seye Mann/ Weib/ Sohn oder Tochter/ so sollen in derselben Begräbnuß die jüngsten vier Meister zum ersten die Bahr tragen/ und die übrige/ so derselben mehr am selben Ort seind/ mit der Leiche gehen. Und welcher unter diesen Meistern nicht auff die Stund/ wie Ihme ungesagt / erschiene/ auch niemand an seine statt dahin verschaffte / der oder dieselbigen sollen dem Handwerck jedesmals zu Straff geben Dreyzehnen Kreuzer.

Die Stubenmeister sollen allwegen der eine der obrist und der eine der underst zusammen erwählet werden/ und alle mahl ihrer zwey dasselbig ein halbes Jahr versehen.

## Schau-Ordnung/

Sarauff die vier Meister schwören / und jedes Stück insonderheit/ wie nachfolgt/ straffen sollen.

**A**lle Schuhe und Stiffel sollen von geschmiertem und zubereitem Leder seyn / und kein unbesreit oder ungeschmiert Leder/ weder zum Sohlen/ oder sonst gebraucht werden / es wären dann solche von gutem Niederländischem Leder. Welche aber diesem nicht nachkommen würden/ die sollen jederzeit nach Beschaffenheit des Verbrechens ohnnachlässig gestrafft werden.

### Schauer-Lohn.

Von einem paar Manns-Stiffel oder Bassen/ solle gegeben werden zwey Kreuzer.

Item/ von einem paar Frauen-Stiffel ein Kreuzer.

Item/ von einem paar nidern Schub/ ein Kreuzer.

Item/ es soll auch kein Rissenstück in Manns- oder Knaben Schub gesetzt werden/ bey Peen eines Kreuzers,

Deßgleichen soll auch kein Schöffiner Lapp / in Manns- Frauen- Knaben- oder Mägdleins Schub gesetzt werden/ so aufwendig überschlägt/ bey Peen zwey Kreuzer.

Nicht

Nicht weniger solle kein Schaffiner Riemen oder Rinck-  
Jessel in Manns- Frauen- Knaben oder Mägdleins- Schuh o-  
der Stiffel gesetzt werden/ bey Pöen zwey Kreuzer.

Item/ es soll ein jeder Frauen- Stiffel mit Drath auffge-  
stochen werden/ bey Pöen zwey Kreuzer.

Es sollen auch Engerlöcher mit Drat verstoehen seyn/ und  
daß man kein durchsehen mag/ bey Pöen eines Kreuzers.

Es soll auch keiner zwey Nadelwerck über einander / an  
Manns- oder Knaben- Schuh machen/ bey Pöen ein Kreuzer.

Item/ ein jeder Fehlschnitt/ so durch gehet/ soll mit Drath  
versehen seyn/ bey Pöen eines Kreuzers.

Nicht weniger auch ein Fehlschnitt/ der schadhafft ist/ und  
doch nicht durchgeht/ soll mit Nadelwerck verstoehen seyn.

Item/ so die vier Meister/ obgehörter massen/ einen/ der  
wäre heimisch oder frembd/ straffen würden/ und derselbige die  
Pöen/ nach deren Erkennnuß/ nicht geben wolte/ sollen sie sol-  
ches Unsern Beambten jedes Orts gebührlich anbringen.

Es sollen auch die Meister kein Leder / so von selbst ver-  
storbenen Kühe/ Kälber/ Rosß oder anderer Thier Häuten zube-  
reitet wird/ verarbeiten/ und dasselbig für gut gültig Leder ver-  
kauffen/ bey Pöen vierzig fünf Kreuzer/ so oft einer hierin-  
nen schuldhaft erfunden wird.

Da er aber je dergleichen Leder verarbeiten wolte / soll er  
die daraus gefertigte Arbeit durch die Schaumeister zuvor schä-  
gen lassen/ und höher nicht verkauffen/ auch einem jeden/ der es  
zu kauffen begehrt/ anzeigen/ was es vor Leder seye.

Schließlichen sollen die Schaumeister/ zuvordrist aber Un-  
sere Beambte/ ihr fleissiges Aufsehen haben/ daß ein jeder Mei-  
ster seine Arbeit in einem leidenslichen und billichen werth gebe/  
und niemanden/ wie bishero zu mehrmalen geklagt worden/ wi-  
der die gebühr übernehme. Dann welcher diß Orts hierwider  
handlen würde / der soll jedesmals mit ohnmachlässiger Straff  
angesehen werden.

Alle obgemeldte Pöenen/ aufferhalb was zu Meister-recht  
gegeben wird/ soll in vier Theil getheilt/ davon Uns die zween  
Theil/ der dritte der Statt oder Flecken / allda die Straffen ein-  
gezogen / und dann dem Handwerck der übrige vierdte  
Theil werden und zustehen.



## Ordnung des Rothgerber Handwercks.

**E**rstlich / welcher das Rothgerber Handwerck in Unsern Fürstenthummen und Landen treiben will / derselbige soll zuvor sein Mann-Burger- und Mühl-Recht haben / wie dann solches die Billigkeit erfordert.

s. I.

Item / welcher nun fürhin in einer Statt Unserer Fürstenthummen und Landen Meister werden will / nemlich einer der das Handwerck daselbst gelernet / der soll zu denselben Lehr-Jahren noch drey Jahr auff dem Handwerck am selben Ort / oder anderstwo gearbeitet haben. Und ein Frembder / der nicht daselbst gelernet / derselbe soll auch allda nicht zu Meister zugelassen werden / er thue dann glaublich dar / daß er vier Jahr auff dem Handwerck gewesen / darunter er zwey Jahr bey einem Meister / an dem Orth / da er sich häußlich niederzulassen vermeint / gearbeitet.

s. II.

Es soll auch ein jeder / so Meister werden will / zuvor und ehe er zu Meister zugelassen / ein Lauw gotschlichtiger Haut / welche ihm durch die Meister / auff wieder erstatten / gestiffert werden sollen / gerben / und durch das Handwerck beschauet ; auch da solche zum ersten mal nicht gerecht erfunden werden / so soll derselbige noch ein halb Jahr Meister zu werden still stehen. Geschicht dann solches zum andern mal / daß er damit verfallen / er wider ein halb Jahr zuruck stehen ; da es aber zu dem dritten mal nicht gerecht / wie sichs gebührt / erfunden würde / soll derselbige des Handwercks gänglich verfallen seyn / und zu keinem Meister auff- und angenommen werden.

s. III.

Zum andern / so soll das Mühlrecht keinem zu kauffen gegeben werden / er habe dann zuvor das Burger-Recht erlangt / und ein Eheweib. Es wäre dann Sach / daß Wir solches einem aus sonderm Gnaden vergonnen thäten.

Und

## §. V.

Und nachdem gedachte gemein Gerber-Handwerck (wie sie berichten) kein sonderer Gefäll hat/als wann einer das Mühlrecht kauft/oder sonst bußfällig wird/so soll hinfüro/welcher das Mühlrecht kaufen will/und ein frembder/oder am selben Ort/da er sich einzukauffen begehrt/keines Burgers Sohn ist/auch keines Meisters des Gerber-Handwercks daselbsten Tochter oder Wittib zur Ehe zu nehmen begehrt/dem Handwerck fünfzehnen Gulden/zu erlegen schuldig seyn.

## §. VI.

Aber eines Burgers Sohn/oder einer/so eines Meisters Tochter/oder Wittibin nehmen wurde/zehen Gulden/und dann eines Meisters Sohn acht Gulden darsür erlegen/und soll darzu ihr jeder obgenannt/drey Kreuzer in das gemein Almosen/an statt des Pfund Wachs/und Dreyzehnen Kreuzer den Meistern nach alter Gewonheit/zu verzehren geben/und das alles gereicht und bezahlt werden/zuvor und ehe ein jeder sich des Handwercks gebrauchet.

## §. VII.

Zum dritten/so einer/obgeschriebener massen/das Mühlrecht gekauft/so soll derselbig vor Anfang des Handwercks den Baumeistern gerührts Handwercks/mit Treuen geloben und versprechen/alle und jede Puncten dieser Ordnung/wie dieselbigen von Item zu Item unterschiedlich hernach folgen/getreulich zu halten/ohne Gefährde.

## §. VIII.

Welcher das Mühlrecht kauft hat/und dann das Handwerck um einigerley Handlung zusammen kommt/so soll derselb neue oder letzte angenommene Meister/dem Handwerck zusammen zu kommen umsagen/und dem Handwerck dienen/so lang/bis ein anderer neuer Meister kommt/der selbige soll alsdann an dieses statt stehen/umsagen und dienen/bis er auch von einem andern nachkommenden vertreten wird/also daß ein jeder den nechsten vor ihme angestandenen vertrete.

## §. IX.

Item/welcherley Ordnung der mehrertheil Meister der Mühl halben ordnen/setzen oder machen werden/das sollen die übrigen alle/ohne Widerrede auch thun und halten.

Es

s. X.

Es sollen auch nicht weniger die Meister keinem Knecht Haut oder Fell machen / bey Pöen drey Gulden. Aber ein Meister mag seinem Sohn ein Haut oder zwo wol in den Escher stossen / und nicht mehr / bey Pöen eines Gulden / von jeder Haut / so darüber eingestossen wird / unnachlässlich zu geben.

s. XI.

Defgleichen soll auch kein Meister dem andern Rinden leihen noch zu kauffen geben / der nicht Burger ist / und sein Mühlrecht nicht erkaufft hat / bey Pöen drey Gulden.

s. XII.

Es soll auch keiner mit dem andern Theil oder Gemein haben / er habe dann zuvor das Mühlrecht bezahlt / bey Pöen dreyer Gulden.

s. XIII.

Item / es solle hinfüro kein Meister keinem Metzger auf Haut leihen / bey Pöen drey Gulden / und welcher einem Wassenmeister auf Haut leihen wird / derselbig soll das Handwerck / bis wieder auf gebührlisches Einkauffen / gänglich verfallen seyn.

s. XIV.

Item / wann auch über sechs frembder Haut / oder zehen Kalb-Fell / oder darüber ungefährlich / an einen Ort zu verkauffen gebracht werden / so soll dem Handwerck gemeiniglich darzu verkündet / und jedem / der deß begehrt / ein Theil werden / so ferz die reichen mögen / bey Pöen drey Gulden / von jeder Haut.

s. XV.

Defgleichen soll auch kein Gerber einige Wochen in der Metzsig noch im Schlachthaus / mehr dann drey Rinder-Haut kauffen / bey Pöen zwölff Kreuzer / es wären dann mehr vorhanden / die sonst kein anderer noch niemand kauffen wolt / so mag ein jeder alsdann mehr kauffen.

s. XVI.

Fürter soll auch kein Meister mehr treiben als vier Escher / auch nicht mehr von andern zu treiben bestellen oder verfügen / dannoch redlich und ohn alle Gefärd. Welcher aber solches überführe / und mehr Escher trieb / als oft das beschehe / soll darum zu Pöen und Strass neun Gulden unnachlässig verfallen seyn / auch ein jeder den andern / indem / bey seiner Pflicht zu rügen und anzugeben / schuldig seyn.

Es

§. XVII.

Es sollen auch die Gerber einem jeden Metzger / Schuhmacher und Burger / von dem sie ersucht werden / in ihr Haus jährlich nicht mehr geben / als zwei Haut und vier Kalb-Fell / bey Pöen zwölf Kreuzer / und vom Fell drey Kreuzer.

§. XVIII.

So man an Jahr-Märkten / die in Städten oder Flecken Unserer Fürstenthumen und Landen gehalten werden / losen will / so soll der Knecht oder letzte angestandene Meister dem Handwerck verkünden / und zu gebräuchlicher Stund umsagen. Wann nun diese Stund erschlenen / soll man ohne Verzug losen / und welcher darnach kommt / derselb soll sein Loß versäumt / und den letzten Staud haben / ob er seil haben will / nach Losens-Recht / bey Pöen zween Kreuzer.

XIX.

Item / so sollen die Schrägen an den Jahr-Märkten gesetzt seyn / an jedem Morgen / so es sieben geschlagen hat / bey Pöen zween Kreuzer.

XX.

Item / so man gelobt hat / so soll keiner die Loß untereinander stossen / bey Pöen zwölf Kreuzer.

XXI.

Welcher Meister ein Lehr-Knaben oder Knecht zu lernen annehmen will / der soll / so bald er sich eingestellt / nach Verschreibung der vierzehnen Tag / auf das Handwerck zu geben schuldig seyn zween Gulden / und zwölf Kreuzer in das Almosen / an statt der Pfund Wachs / bey Pöen und Straß sechs Gulden.

XXII.

In Handlungen / das Handwerck betreffend / mögen die Meister / wie bißhero gebräuchlich gewesen / zusammen kommen / und was zu ihrem besten dienet / berathschlagen. Welcher Meister aber auf beschehene Verkündigung / ohne erhebliche Ursachen / ausbliebe / der soll dem Handwerck jedesmals zween Kreuzer verfallen seyn.

XXIII.

Wir befehlen auch hiermit allen Meistern des Gerber-Handwercks / daß sie die jentge Haut / so sie von den Wasenmeistern kauffen / die seyen gleich von wasserley Vieh oder Thier sie  
 T wöllen /

wöllen/ so hoch und theuer nicht / wie andere Häut / so sie von Metzgeren oder andern ehrlichen Leuten bekommen/ verkauffen / auch einem jeden Käufer getreulich anzeigen / was es für Häut oder Leder seye / damit diß Orts keiner hinter das Liecht geführt werde / alles bey Straff eines halben Guldens / so oft einer diß Orts schuldhaftt ergriffen wird.

§. XXIV.

Gleichergestalt sollen sie das Leder nicht aufreiben und auf den Schein richten / als wann es gar dick wäre / sonder dasselbige/ wie es an sich selbst beschaffen/ lassen / damit es nachgehends/ wann es verarbeitet wird / und in das Wasser kommt / nicht/ wie zu mehrmalen zu geschehen pflegt/ verschwinde/ und zu nichten werde/ bey Straff zwanzig vier Kreuzer / so oft deswegen rechtmäßige Klag fürkommt.

§. XXV.

Alle diese obgeschriebne Pöen und Bussen / die vermög dieser Ordnung/ verwürckt werden/ soll man in vier Theil abtheilen/ darunter die zween Theil Uns/ der dritte der Stadt oder Flecken/ allda sie verwürckt/ und dann der vierdte gemeinem Handwerck zuständig seyn.



Ord=

# Ordnung des Kirschner Handwercks.

**D**ieweilen sich bißhero auf dem Kirschner Handwerck auch allerley unordentliche Mißbräuch zugetragen / so haben Wir zu Abschaffung deren / nachfolgende Ordnung fürzunehmen keinen Umgang haben können / und ist hierauf Unser ernstlicher Befehl / Will und Meynung / daß Unsere Beampten jedes Orts Unserer Fürstenthummen und Landen / da Kirschner wohnen / zu Handhabung solcher Ordnung / aus der Bürgerschaft daselbsten / wen sie darzu taugentlich erkennen / einen Obman setzen / und zugleich neben demselben / aus dem Handwerck ein taugentliche qualificirte Person verordnen / welche sich des Handwercks mit allen Treuen annehme / ob dieser Ordnung ernstlich halte / niemand im wenigsten darwider beschwere / und um desto besserer Nichtigkeit willen / dem Handwerck jährlich / um ihr Einnehmen und Ausgeben / ordentliche und gebührliche Rechnung thue.

s. I.

Erstlich soll keiner / er seye gleich ausländisch oder eines Meisters Sohn / zum Meister angenommen werden / er habe dann das Handwerck redtlich erlernt / und könne deswegen seinen ehrlichen Geburts- oder Lehr-Brieff auslegen / auch nach seinen ausgestandenen Lehr-Jahren / zuvor drey Jahr lang auf dem Handwerck gewandert / und solches durch Erfahrungheit dermassen erlernt / daß er zuvor allerley wisse zu arbeiten.

s. II.

Wann nun einer hierüber von Uns das Bürger-Recht erlangt / soll er altem Gebrauch nach / in das Handwerck zweien Gulden erstatten: da er sich aber mit eines Meisters Tochter oder einer Wittibin des Handwercks verheyrathen würde / weiters nicht dann ein Gulden zu geben verbunden seyn. Welches dann auch von eines Meisters Sohn zu verstehen ist.

Z 2

Item/

§. III.

Item/ wann ein Meister einen Lehr-Jungen annimmt/ so soll der Meister von Stund an dem Handwerck fünffzehen Kreuzer / und der Lehr-Jung dreyßig Kreuzer zu erlegen schuldig seyn.

§. IV.

Deßgleichen soll kein Meister zween oder mehr Lehr-Jungen auf einmal annehmen/ bey Straff vier Gulden.

§. V.

Wann ein Lehr-Jung seine Lehr-Jahr nicht bey einem Meister völliglich ausstehen/ sondern ohne erhebliche Ursachen austreten würde / so soll kein Meister denselben annehmen / oder das Handwerck vollend auslehren / ohne eines Handwercks Vorwissen/ bey nächst-gesetzter Straff.

§. VI.

Es soll auch ein Meister einem Gesellen / so das Handwerck wohl erlernt / und darauf gewandert hat / wie von Alters hero/ für Wochenlohn mehr nicht/ dann zwölf Kreuzer zu erstatten schuldig seyn.

§. VII.

Wo auch ein Meister durch sich selbst oder andere heimliche gemachte Anstiftungen / einem sein Gesind verführen und abspannen wurde / so soll der Meister / nach der Sachen Gelegenheit/ durch ein Handwerck/ seinem Verschulden gemäß / gestrafft werden. Der Gesell aber/ von Stund an aus derselben Stadt ziehen/ und vor vier Wochen keinem Meister daselbsten mehr arbeiten.

§. VIII.

Wann der Gesell vor der Zeit hinweg begehrt / und nicht länger arbeiten wolt / soll gleichergestalt kein Meister ihn / vor Verfließung der vier Wochen/ mehr fördern oder Arbeit geben.

§. IX.

So soll kein Meister mit dem Jungen über drey Stühl besetzen/ bey Straff eines Guldens.

§. X.

Item/ wann einem Meister zum Handwerck ordentlicher Weise angesagt wird / und der über beschehen Gebot nicht erscheinen / sondern ungehorsam ausbleiben würde / so soll er dem Handwerck das erste mal zwanzig zween Kreuzer/ das ander

der mal viertzig fünf Kreuzer / zur Straff geben. Da er aber das Gebot zum dritten mal übertretten thät / wollen Wir alsdann gegen demselben Uns mehrere Straff / wie es Uns oder Unsern Beampten gebührlich angebracht werden soll / hiemit vorbehalten haben.

§. XI.

Item / das Umschauen soll der Ordnung gemäß gehen / und ein jeder Meister das Gesind dahin halten / damit Handwercks Gebrauch gelebt / und nicht / wie biß anhero / Klagen er scheinen.

§. XII.

Deßgleichen wann einer beyhm Handwerck ein Schlag-Handel anfanger / Gott den Allmächtigen lästern / oder sich in andere Weiß ungebührlich und straffbar erzeigen würde / soll solches Unsern Beampten jederzeit angebracht / und die Übertreter / nach Beschaffenheit ihres Verwürckens / gebührlich gestrafft werden.

§. XIII.

Es soll auch eine jede Wittwe dieses Handwercks / so lang sie in ihrem Wittwen-Stand verharret / das Handwerck zu treiben gut Fug und Macht haben / auch ein jeder Meister ihr auf ihr Begehren / ein Gesellen aus seiner Werkstatt zu geben nicht verweigern / sondern gutwillig folgen lassen.

§. XIV.

Item / das Hausiren betreffend / solle hinfüro weder den Welschen noch Teutschen ausländischen / wie auch sonst den Krämern im Land nicht gestattet werden / daß sie rothe Brusttücher / schwarze Kröpf / Otter- oder Utter-Gebrem / und ander Fellwerck / was dem Kirschner-Handwerck zugehörig ist / aufkauffen / und im Land feil haben. Dann welcher wider diß Unser Gebot handeln würde / dem solle alle seine Waar genommen / und confiscirt werden.

§. XV.

Also soll auch das Hausiren von Meistern / ausserhalb der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkten / auch ihre Waaren an Sonn- und Fevertagen in Städt und Flecken hin und wieder zu tragen / und vor den Kirchen oder andern Dörtern feil zu haben / hinfürter bey nächst-obvermeldter Straff verboten-seyn.



Demnach auch zu mehrmalen zu geschehen pflegt / daß die  
Schneider / wie auch die Störer in Städten / sonderlich aber in  
Dörffern das Fellwerck / so die Kirschner zuvor bereitet / verar-  
beiten / deßgleichen auch gekauffte Arbeit / so noch nicht gar fer-  
tig / vollend ausmachen / und also dem Kirschner-Handwerck ihre  
Nahrung entziehen. So soll hinsüro auf solche Gesellen fleis-  
sig Aufmercken gehabt / und da einer betretten / das erste mal  
um ein Gulden / das ander mal um zween Gulden gestraffe  
werden. Er möchte sich aber so oft vergreiffen / würde  
man gegen ihme mehrere Straff vor-  
zunehmen Ursach haben.



## Metzger Ordnung.

**E**rstlich sollen jedes Orts Unserer Fürstenthummen und Landen/ alle Jahr zween Fleischschäger von Gericht und Rath/ und allhier zu Durlach/ oder wo Wir jederzeit Unser Fürstliche Residenz haben werden/ einer vom Hof-Gesind (doch keiner der einem Metzger/ wo möglich/ verwandt sey) geordnet werden/ dieselbigen sollen/ neben dem Unter-Vogt/ beneben dem Schultheissen/ Vogt oder dessen Anwald/ auf die gewöhnliche Tag/ am Morgens früh/ auf Zeit und Stund/ wie biß anhero an einem jeden Ort Unserer Fürstenthummen und Landen gebräuchlich gewesen/ in die Metzg gehen/ und allezeit zu ihnen nehmen/ einen von den Metzgern (mit welchen sie täglich umwechseln) der es auch bey seinem Eyd in allweg zu thun schuldig seyn solle/ und mit demselben das Fleisch recht wohl und eigentlich besehen/ auch ein jedes nach seinem Werth und Güte/ dieser Ordnung gemäß/ getreulich schägen. Welcher unter ihnen diß nicht thäte/ und ungehorsamlich aussen blieb/ oder mehrmals verächtlicher Weiße/ ohne Ursach/ zu spat kommen wolte/ der soll von den andern angezeigt/ und dar- um gestrafft werden.

s. I.

Item/ der Metzger Gewicht und Waag soll gerecht seyn/ bey gesetzter Straff/ nemlich wo es unrecht erfunden/ von jedem Loth vierzig fünf Kreutzer/ es fehle an der Waag oder Gewicht/ und wo solches von einem Metzger mit Gefahr besehen/ das soll jederzeit an Uns gebracht werden/ ihne nach Gelegenheit zu straffen/ und soll solche Besichtigung des Gewichts und Waag im Jahr/ aufs wenigst zwey mal/ unversehener Ding besehen.

s. II.

Item/ die Metzger sollen auch kein Fleisch verkauffen/ es sey dann zuvor geschätzt/ bey Pöen vierzig fünf Kreutzer/ und gar keins im Haus/ sondern auf ihren Bäncken/ an gewöhnlichen Orten aushauen/ und nach der Schätzung einem jeden/ so wol Armen als Reichen/ ohne einiges Ansehen der Personen/ geben/ und unpartheyisch aushauen. Item

§. III.

Item/ die Metzger sollen auch die besten Stuck vom Fleisch nicht hinter sich legen/ auch niemand keins/ weder mit noch ohne Geschirr behalten / sondern einem jeden auf sein Begehren also paar geben / und verkauffen / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer.

§. IV.

Sie sollen auch ein jegliches besonder aushauen/ und nicht zweyerley oder mehr untereinander vermischen / und zugleich wägen/ bey gleicher Straff.

§. V.

Es sollen auch die Metzger niemands/ der einigerley Fleisch begehrt / dasselbige Fleisch / welches er haben will / abschlagen / mit den oder dergleichen Worten/ daß sie das nicht geben wollen / derselbig wölle dann auch anderley Fleisch darzu nehmen / bey nächster Straff.

§. VI.

Die Metzger sollen auch niemands kein Brat- Fleisch abschlagen/ man wölle dann Sied- Fleisch darzu nehmen/ bey Pöen zwanzig zween Kreuzer. So aber deswegen von Kindbetterin/ schwangern Frauen / oder francken Leuten über einen Metzger geklagt würde/ soll ein solcher um vierzig fünf Kreuzer / jedes mahls gestrafft werden.

§. VII.

Sie sollen auch Schaffins- und Hammel- Fleisch nicht untereinander feil haben / oder aushauen / es wäre dann von den Beampten/ Gericht und Rath/ aus sonder Ursachen zugelassen/ bey nächst- ermeldter Straff.

§. VIII.

Auch sollen sie drey oder vier Pfenning Fleisch / oder ander ungleich geschätzt Fleisch/ auf einem Banck beyeinander nicht feil haben/ oder miteinander aushauen/ bey jetztgedachter Pöen.

§. IX.

Die Metzger sollen auch keinen Ausschlag geben oder machen mit anderm Fleisch/ dann dasselbige gekauft / bey ermeldter Pöen vierzig fünf Kreuzer.

§. X.

Es sollen auch die Metzger das Schweinen Fleisch geben ohne Würst / und die Seiten abziehen / und den Speck geben ohne

ohne die Rienbacken / das Fleisch aber am Bauch nicht anders als für magern Speck / nemlich ein jedes in seinem Werth / bey obgemeldter Pöen.

§. XI.

Sie sollen auch keinen Klauen an Füßen verkauffen / noch hingeben / bey gleicher Straff. Auch sollen sie zu Würsten machen alles / das zu dem Gebräth gehört / und kein anders Fleisch darunter geben / bey Straff sechsthalber Gulden.

§. XII.

Item / die Metzger sollen kein Wurst oder Blut / das darzu kommt / mit anderm Fleisch oder Blut vermischen. Darzu auch jedes Blut von jedem Schwein besonder aufffangen / und die Wurst von jedem Schwein auch besonder machen / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer. Dann wo einer etliche Schwein zugleich abstechen / und hernacher nur eins darunter pfinnig geschätzt würde / so ist zu vermuthen / daß solchs Geblüt unter das rein kommen sey / derowegen sollen alle die Wurst denselben Tag für pfinnig erkannt werden / er hätte dann mit Urkund gemezget / wie oben gemeldt.

§. XIII.

Deßgleichen sollen sie faist abgezogen Schweinen Fleisch nicht höher oder theurer geben / dann es geschätzt wird / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer.

§. XIV.

So bald die Schwein morgens unter das Fleisch-Haus kommen / sollen sie geschnitten werden / und so bald eine abfällt / so soll dieselbig / sammt den Würsten / gleich auf den Pfinn- oder Freybanck (welche aussen vor der Metzger / und also männiglich unter Augen seyn sollen) gelegt / und allein denen / so es begehren / verkaufft werden / bey obgemeldter Pöen.

§. XV.

Ob deß ersten Tags etwas von pfinnig Fleisch überbleibt / so soll der Metzger das nicht heim tragen / ein Geschwornen hab dann zuvor ein Zeichen darvon genommen: und da er solches hernach wiederum wolte feil haben / soll er den geschwornen das Fleisch gegen dem Zeichen wieder besichtigen lassen / und dann / wie zuvor / auf dem Pfinn-Banck verkauffen / und weder in seinem Haus noch anderstwo aushauen / bey gleicher Straff.

Die

§. XVI.

Die Metzger sollen den Geschwornen weder mit Worten noch Wercken sich widersetzen/ bey Straff fünfß Gulden. Jedoch möchte das Verbrechen so groß seyn / wöllen Wir Uns mehr- und höhere Straff vorbehalten haben.

§. XVII.

Irem/ die Geschwornen sollen auch bey ihren Eyden/ allemal ihre Rügungen und Straffen / wo sie die finden / den Beampften und Burgermeister alle Verhör-Tag bey Gericht und Rath anzeigen.

§. XVIII.

Ein jeder Beampfter / Burgermeister / auch jeder bey Gerichts und Raths/ oder von der Gemeind/ und ein jeder Stadt-Knecht / Walbel oder Büttel / mag und soll einen jeden dieser Ordnung überfahrenden / so dick er das höret oder siehet / bey den Beampften oder Burgermeister rügen und anbringen.

§. XIX.

Die Metzger sollen alle Jahr auf Faschnacht oder Ostern angenommen/ und ihr Gewicht von neuem besichtiget/ und wo sie falsch befunden / gestrafft werden / dieselben sollen alsdann angeloben/ die Banck bis auf Faschnacht vollkommen / und nemlichen ein jeder seinen Banck auf den gewohlichen Fleisch-Tägen mit Sied- und Brat-Fleisch zu belegen/ bey Straff anderthalben Gulden/ und soll ihnen sonst frey gestellt seyn/ auf den Montag/ da ihnen am Samstag am Fleisch überblieben wäre / dasselbig auch auszubauen.

§. XX.

Es sollen auch die Metzger zu Durlach / oder wo Wir jederzeit Unsern Hof-Staat haben werden/ Unsern Stadthalter / Hofrichter / Cangler / Rächen und Dienern ihr Gesind und Mägd nicht lang vor den Fleisch-Bäncken stehen lassen / noch darzu mit bösen Worten abweisen/ sondern ihnen das Fleisch an dem Ort/ wie sie dasselbige durch ihr Gesind begehren / ohne alles Verweigern und Aufhalten / vor Unsern Unterehanen und Burgern geben/ bey Straff zween Gulden.

§. XXI.

Und dieweil sich vielleicht die Metzger beschweren möchten/ daß das Brat-Fleisch schwerlich zu bekommen / und ihnen nicht möglich/ daß sie alle Fleisch-Täg die Banck belegen können /

nen/ so wöllen Wir ihnen vergönnt haben/ daß sie diß Orts abwechseln/ und der halbe Theil Metzger/ die in den Städten wohnen/ den einen Fleisch-Tag/ der ander halb Theil den andern/ mit Brat- Fleisch / bey angelegter Straff der anderthalben Gulden/ versehen seyn und belegen sollen.

§. XXII.

Es soll auch kein Metzger das Fleisch theurer/ als es ihnen von den Schägern geschägt worden / ohne sonderbaren Befehl verkauffen/ bey Straff fünf Gulden.

§. XXIII.

Nicht weniger sollen auch die Metzger / wann sie Schaaf bringen / die sie auf die Weyd schlagen wöllen / dasselbige allemal den Beampten / Bögten/ Schultheissen oder Burgermeistern / wie viel derselbigen seyen / und wohin er solche Schaaf auf die Weyd schlagen soll/ anzeigen/ und von einem jeden End Urkund zuvor bringen / daß die rein und gut seyen / bey Pöden eines Guldens.

§. XXIV.

Item / die Metzger sollen auch alle Jahr die Hämme und Schaaf auf Bartholomät auszuhauen anfangen/ und dann auf St. Andrea Tag aufhören / dieselbtge Zeit / und sonderlich zu Herbst-zeiten sollen sie dieses Fleisch die Bölle haben. Und welcher das nicht thäte/ der soll / so oft solcher Mangel erfunden wird/ ein Gulden/ Straff verfallen seyn.

§. XXV.

Item/ es soll auch kein Metzger einig Vieh inn- oder außerhalb des Orts / da er wohnhafte / verkauffen / vertauschen / oder sonst verparthieren/ es seyen Schaaf oder ander Vieh/ bey Straff/ von jedem Stuck zehen Gulden/ die ein jeder Ubertreter verfallen / und auszurichten schuldig seyn soll / und besonders / wo dasselbig Vieh auf der Stadt oder des Fleckens Weyd gangen wäre.

§. XXVI.

Es sollen auch die Metzger ihr Fleisch / so sie zur Bäuel auszuhauen wöllen / zu Sommers-zeiten / nemlich von Ostern bis auf Michaelis/ allwegen um sechs Uhren/ und zu Winters-zeiten / nemlich von St. Michaelis Tag bis auf Fasnacht/ zu acht Uhren Vormittag / und Winters- und Sommers-zeiten /

um

um ein Uhren Nachmittags austragen / damit männiglich gefürdert werde / bey Pöen eines Guldens.

§. XXVII.

Es soll auch durchaus alles Sied- und Brat-Fleisch / auch Kutteln / Sülz / Würst / und sonst alles anders / nichts ausgenommen / unter der freyen Banck / und gar nicht in den Häusern oder andern Orten / ehe es geschätzt worden / wie zuvor auch oben gemeldet / verkaufft / und alles Brat-Fleisch mit dem andern Fleisch in das Fleisch-Haus getragen werden / bey Pöen anderthalben Gulden.

§. XXVIII.

Es soll auch kein Sied- oder Brat-Fleisch anders / dann bey dem Pfund oder Schätzung nach / und nicht Stuck- oder Viertel-weiß verkaufft werden / bey Straff zweyen Gulden.

§. XXIX.

Nachdem auch den Metzgern bis anhero das Fleisch / auf den Jahr-Marcct-Tagen ungeschätzt auszuhauen / und käufftichen hinzugeben erlaubt worden / sich aber anjezo befinden thut / daß sie das jemige Fleisch / was also an solchem ungeschätztem Fleisch überbleibt / in etlich Tagen erst hernacher / mit Beschwerden der Burger-schafft jedes Orts / auch also ungeschätzt verkauffen / &c. So soll hinfürter den Metzgern das ungeschätzte Fleisch / allein auf dem Abend zuvor / und dann nachgehends auf dem freyen Jahrmarcct / aber länger oder weiter nicht / dasselbig ohne Tax zu verkauffen / gestattet werden / bey Straff zweyen Gulden.

§. XXX.

Und damit man wochentlich wissen möge / was und welcher gemetzget / so sollen die Beamppte / oder verordnete Schätzer jedes Orts / ein Register halten / und solches auf alle Tag / wie das Fleisch geschätzt worden / aufzeichnen : welches Register doch allwegen der eine Fleischschätzer in Verwahrung haben / daraus man auf alle Verhör-Tag / und sonst allezeit / sehen kan / wer gemetzget / und welcher der Ordnung nachkommen oder nicht / damit die Ungehorsamen und Ubertreter dieser

Ordnung / der Gebühr gestrafft werden.

Welcher

## Welcherley Fleisch / und zu was Zeiten die Metzger das Kauffen sollen/ bey Straff Leibs und Guts.

**I**tem alles ihr Viehe soll Kauffmanns-  
Gut seyn. Desgleichen ein Kalb / wie auch ein jun-  
ges Gaislein / soll nicht unter drey Wochen alt seyn.  
Item / kein Vieh sollen sie kauffen / welches den geringsten  
Schaden hat.

Item / keinen Umgänger oder Umläufer / wie mans zu  
nennen pflegt. Item / kein Beinbrüchigs.

Item / wo Vieh anbrüchig / stirbt oder gestorben ist / da  
sollen sie auch keins kauffen / es seye dann / nachdem es von sol-  
chem Ort kommen / sechs Wochen gestanden / und vor rein er-  
erkannt werde.

Desgleichen soll auch ein jeglich versehrt oder flüssig Fleisch/  
in keinen Weg feil gehabt werden / bey Straff drey Gulden.

Item / sollen die Metzger die Mäuler von Rindern / Och-  
sen / und andern / wie auch Darm und Füß / nicht zum Fleisch  
wägen / noch solches neben dem Fleisch verkauffen / oder jeman-  
den selbiges wider seinen Willen aufdringen / sondern derglei-  
chen Stuck bey dem Vor-Essen verkauffen / ein jedes in seinem  
billichen Werth.

Also sollen sie auch die Vor-Essen von Kälbern / nicht zum  
Fleisch wägen / sondern dasselb / wie von Alters herkommen / ei-  
nem jeden / in gebührendem Werth / lassen zukommen.

Was die Vor-Essen an Schaafen und Hämmeln belangt/  
soll es mit denselben gleichergestalt gehalten / und solche so theuer  
nicht / als die Kalbs-Vor-Essen / sondern allein im halben : Und  
in Summa alles Fleisch / es habe Namen wie es wölle / auch  
Sulz oder Vor-Essen / Köpff / Gehenck oder Geling / Füß / ic.  
in keinem andern oder höhern Werth verkaufft werden / dann  
wie jedes Orts befundene Tax-Ordnungen / es mitbringen / bey  
Straff eines Guldens / so oft darwider gehandelt / doch gegen  
dem / so mehrfältig hierwider handeln wird / Unser ernsteres Ein-  
sehen darwider vorbehaltend.

Wann in einer Wochen oder sieben Tagen / vier Stuck  
u an



an einem Ort sterben / sollen die Metzger kein Vieh mehr da kauffen / biß auf Erlaubnuß ihrer Beampten. Da auch ein Ort beschreyet / daß an selbigem das Viehe an der Lungenucht anbrüchig / alsdann kein Stuck schlachten / es haben solches dann die Schätzer zuvor lebendig besichtigt / weniger öffnen / es geschehe dann in ihr der Schätzer Beyseyn. Hätte nun die Lungenfäule noch nicht überhand genommen / auch dasselbia Stuck angefangen frantz zu werden / oder zu trauren / ist es für Kauffmanns-Gut zu halten / und in öffentlicher Metzsig ohne Scheu auszuhauen.

Wosern sich aber befinden würde / daß solche Uucht überhand genommen / die Lunge verzehret / der Leib darvon inficirt / und das Stuck angefangen zu trauren und abzunehmen / so soll dasselb auszuhauen / bey Straff zehen Gulden durchaus verboten seyn.

Nicht weniger sollen bey gleicher Straff alle Metzger in Unsern Fürstenthummen und Landen anbrüchig Vieh auf die Weiden zu schlagen / oder sonsten unter ander Vieh zu treiben / sich enthalten.

### Von Ausschneiden des Fleisches.

Nachdem biß anhero in dem feisten Fleisch auszuschneiden / allerhand Unordnung / nach beschobenem Schätzen fürgeloffen / wollen Wir / daß die Metzger hinsüro / wann das Fleisch geschätzt ist / in dem Auswägen nichts mehr herab machen / oder dasselbe berauben / sondern was die feiste ist / alles / inmassen es geschätzt / anshauen / bey Straff vier Gulden.

Es sollen auch allezeit vor dem Wägen / Kiefer / Zahn und anders / abgehauen und hinweg geworffen / desgleichen auch das Bröckelwerck / so in dem Hauen zerspringt / und in die Waag gelegt wird / nicht mehr dann einmal gezogen / sonder ausgeschütt werden.

Mit Verkaufung des Unschlitt / soll es gehalten werden / wie Wir im fünfften Theil Unserer Lands-Ordnung / unter dem vierzehenden Titul Berordnung gethan.

Damit aber die Metzger dieser Ordnung um so viel desto mehr geleben / und niemanden wider Gebühr übernehmen / so sollen die Unterthanen ihr Vieh / so sie verkauffen wollen / den Metzgern nicht überbieten / sondern ihnen das um einen billichen Landläuffigen Werth geben. Im

Im Fall aber Stritt zwischen ihnen fürfiele/ daß sich ein Unterthan beklagen würde / die Messer wolten ihnen nicht drum geben / was es werth / und sie sich also miteinander nicht vergleichen könnten / so sollen Unsere Beampte jedes Orts / zween erbare unpartheyische Männer verordnen / und durch solche / bey ihren Pflichten / dasselbige schätzen / bey welcher Schätzung dann beide Theil zu bleiben schuldig seyn sollen.

Schließlich befehlen Wir allen Fleischschägern / die jedes Orts verordnet werden / hemit ernstlich / daß sie jederzeit das Fleisch / ungehindert männiglichs / niemand zu lieb oder leyd / geringer oder höher / als was es / nach Ausweis jedes Orts / von Uns gegebenen Tax-Ordnung / werth ist / anschlagen sollen. Dann welcher diß Orts seiner gethanen Pflicht zuwider handeln / und solches kündlich wäre / den gedenccken Wir mit wohlverdienter Straff unnach-

lässig anzusehen.



## Fischer-Ordnung.

**L**bstlichen soll kein Fischer einig Garn oder Hammen gebrauchen / sie seyen dann nach dem Modell / wie ihnen die gegeben / gemacht / und auch sonderlich hierinn kein Befehrd suchen / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer.

§. I.

Item / es soll kein Kråling Fisch oder Heurling / weder in Güssen noch sonst / gefangen / vom Wasser getragen oder verkaufft werden / bey gleicher Pöen.

§. II.

Es sollen auch furohin die Fischer / nicht mehr dann ein Tag in der Wochen / nemlich Donnerstags / doch sammentlich / und nur zwischen St. Martins-Tag und Matthiä / wählen / die Fisch auch gleichlich untereinander theilen. Es wäre dann / daß einer nicht arbeiten / oder sonst Gefahr darinn suchen wolte. Doch mögen sie / so auf ein Donnerstag ein Feyertag wäre / den nächsten Tag darvor oder darnach wählen / und sonst nicht / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer.

§. III.

Doch sollen die Kråling und Heurling wieder in das Wasser geworffen / und ganz keinerley Heurling von Forrellen / Karpffen / Hechten / Barben / Eschen / Nasen oder andern Fischen angenommen werden / bis sie wieder gerögelt oder jährlich seynd / bey Pöen zwanzig vier Kreuzer.

§. IV.

Item / welcher Fischer / er seye frembd oder heimisch / Fisch auf dem Fischmarckt verkauffte / die nicht wehrschafft oder Kaufmanns-Gut seynd / soll zu Pöen geben zwanzig vier Kreuzer.

§. V.

Item / welcher mit dem Hammen gruyt / der soll die Heurling auch wider in das Wasser werffen / bey Pöen zwanzig vier Kreuzer.

Item /

## s. VI.

Item/ die Fischschauer und Rüger sollen und mögen fürterhin die Fisch schauen an dem Ort/ da sie feil gehabt werden/ auch an den Wassern oder in den Häusern / so oft und dick sie gut bedunckt / und welcher / er seye Fischer oder Burger / sich des sperret/ und die Schauer nicht besehen lassen wolte / der soll zu Pöen verfallen seyn vierzig fünf Kreuzer. Und die Rüger die Fisch nichts desto weniger beschauen / und so sie rügbare Fisch finden/ der jenig / hinter dem sie gefunden werden / doppelte Straff von jeder Gattung geben.

## s. VII.

An den Orten / da Allmendwasser seynd / soll in denselben am Samstags oder andern Feyernächten / kein Körblin oder Reiß gelegt / auch weder Maur noch anders gemacht werden. Darzu soll keiner / ausgenommen die jenigen / so eigene / oder Bestand-Wasser inn haben / Nachts noch Morgens vor Tags fischen/ bey Straff vierzig fünf Kreuzer.

## s. VIII.

Item / so soll auch keiner / wer der seye / niemand ausgenommen / an den heiligen Sonn- oder gebottenen Feyertagen / weder mit Angeln noch sonst fischen / noch an Fachen oder Mauren machen/ bey gleicher Pöen.

## s. IX.

Desgleichen solle auch aus keinem Haus fürter mehr darn zwanzig Körblein in gedachte Allmendwasser / auch nicht länger dann bis Johannis-Tag / gelegt werden / von dem Hausmann oder den Seinen / und von niemand andern von seinerwegen / bey Pöen zwanzig vier Kreuzer.

## s. X.

Nicht weniger soll auch an den jenigen Orten / da dergleichen Allmendwasser seynd / aus keinem Haus / über zwey Leg-Schiff / in die Allmend gelegt werden / bey gleicher Straff.

## s. XI.

Es sollen auch aus keinem Haus / er seye Burger oder Fischer / mehr nicht / dann zwo Personen sich des Fischens auf der Allmend gebrauchen / es seye mit dem Hammen / Angeln / Krebsen / oder in andere Weg / wie das seyn möchte / bey ebenmäßiger Straff.

§. XII.

Und sollen hinfüro die Fischer/ mit Legung der Körblein in der Allmend/ ein solche Ordnung halten / daß die Körblein je eins von dem andern fünff Schuh weit in dem Laich/ und nicht weiter/ aber wo ihnen gefällig näher/ gelegt / und die Laich je einer von dem andern auf fünff Schritt / und in solcher Allmend vor dem ersten Martii kein Laich gemacht werden/ bey Pöen zwanzig vier Kreuzer.

§. XIII.

Auch sollen vor drey oder vier Uhren ungefährlich des Abends / kein Körblin in die Allmend gelegt werden / bey Pöen zwanzig vier Kreuzer.

§. XIV.

Und soll fürohin keiner dem andern seine Körblein/ Reusen/ oder Leg-Schiff heben/ bey Pöen vierzig fünff Kreuzer.

§. XV.

Item/ es soll auch keiner sein Weib oder Töchter in die Allmend-Wasser schicken/ Körblein zu legen/ oder sonsten zu fischen/ bey Pöen zwanzig vier Kreuzer.

§. XVI.

Deßgleichen soll niemand Sommer oder Winter in der Allmend kein Zeug-Wurff / Eyß / noch Wattgarn oder Steiff-fäll/ noch ander dergleichen Schädlichkeit des Fischens gebrauchen / damit die Fisch zu Hauff gebracht werden/ bey Pöen drey Gulden.

§. XVII.

Es soll auch keiner / wer der seye / durch sich oder sein Gesind in der Allmend einigen Fleder-oder Straiffhammen/ es seye in Süßen oder sonst/ brauchen oder haben / bey Pöen andert-halben Gulden.

§. XVIII.

Es soll auch niemand in Allmend-Wassern jagen / und die Fisch in Fleder oder andere Hammen treiben / auch nicht zween Hammen nebeneinander setzen/ bey Pöen vierzig fünff Kreuzer.

§. XIX.

Es soll auch niemand keine Kalck-Kugeln / oder dergleichen Verderblichkeit der Fisch / in eigen oder Allmendwassern schütten oder werffen/ bey Straff Leibs und Guts.

Nicht

§. XX.

Nicht weniger soll auch ein jedes Haus-Gesäß fürterhin/  
nicht mehr dann zween Hammen haben / oder in den Allmend-  
Wassern brauchen/ bey Pöen zwanzig vier Kreuzer.

§. XXI.

Und nachdem Unser Stadt Pforzheim/ auch die umliegende  
Stücken/ des Fischens halb um Güssen/ wann das Wasser auf  
den ordentlichen Gestaden/ bis an die geordneten Zeichen laufft/  
Ungleichheit haben / so sollen hinfüro in demselben Fischen kei-  
nem Theil sein Gerechtigkeit benommen seyn/ jedoch keiner kein  
Hammen/ so nicht nach ihrem gewohnten Model gestriekt/ brau-  
chen/ oder sonst unwärtige Fisch/ so das geordnete Maß (nem-  
lichen sechs Zoll) nicht haben / haben / sondern ob dieselbe schon  
gefangen würden / wieder in das Wasser werffen / alles bey  
Straff drey Gulden.

§. XXII.

Es soll auch keiner/ der also in Güssen fischen will/anders  
dann auf dem Land / und bey Tag am Morgen zur Sonnen  
Aufgang/ und Nachtes zu dero Untergang fischen/ und gar nicht  
in das Wasser gehen oder watten/ bey obgemeldter Pöen drey  
Gulden.

§. XXIII.

Aber bey Nacht/ wie vermeldt / solle das Fischen gänglich  
abgestriekt und verboten seyn / und sich solcher Zeit des Aus-  
lauffens niemands gebrauchen/ bey Straff anderthalben Gul-  
den.

§. XXIV.

Und sonst aufferhalb des aufsteigenden und auslauffenden  
Wassers/ bis an das obbestimmte Zeichen / soll keiner / so nicht  
eigen oder bestanden Wasser oder Bäch hat / in solchen Bächen  
oder Wassern zu keiner Zeit fischen / anqeln oder Krebsen / bey  
obgemeldter Pöen der anderthalben Gulden.

§. XXV.

Und soll das verordnete Maß oder Länge der Fisch / mit  
Kopff und Schwanz / nicht allein von der Gemeind/ sondern  
auch allen Fischern/ die eiaene oder bestandene Wasser haben /  
eigentlich und stracks gehalten werden/ noch von den Fischern/  
die seyen fremd oder heimisch/ alle und jede Fisch/ so solch Maß

nicht halten/weder verkaufft/verschenckt/ oder in ihren Häusern  
gebraucht/ noch von jemand erkaufft/ sondern ob die etwan zu  
Mißfang gefangen / alsbald wiederum in das Wasser geworf-  
fen werden/ alles bey obgemeldter Straff/ so oft das nicht ge-  
schicht/ die nicht allein der/ so die gefangen/ selbst verbraucht/  
verkaufft/ oder hingeschenckt hat/ sonder auch der/ so die kauffs-  
oder anderer weiß von ihm annimmt / zu bezahlen verfallen  
seyn. Wie man dann auch in Würths-Häusern/ und andern  
Orten/ auf solches ein fleißiges Aufsehen haben solle.

s. XXVI.

Welcher nun also einen oder mehr anzeigt / und zu der  
Straff bringt/ dem soll von jeder Straff das halbe Theil gege-  
ben werden. Und diß Maß der Länge / soll an Forrellen /  
Eschen/ Barben/ Nasen und Schuy-Fischen gehalten werden.

s. XXVII.

Deßgleichen soll es auch mit den edlen Krebsen gehalten /  
auch wo die gefangen/ und noch gar zu klein wären/ wieder ins  
Wasser geworffen werden.

s. XXVIII.

Item / das trucken Abschlagen der Bäch an ihren Flüssen/  
auch Gumpen auszuschöpfen / solle gänzlich vermitten bleiben.  
Dann solches der ganzen Fischenz / und sonderlich dem Saamen  
und Laich nachtheilig und schädlich ist/ bey Pöen anderthalben  
Gulden.

s. XXIX.

Es sollen auch die Fischer keine gefährliche Gebäu in den  
Wässern fürnehmen / sondern da solches durch die Verständi-  
gen erfunden / sollen sie / nach ihrer Erkenntnuß / solche Gebäu  
alsbalden hinweg thun / und dannoch darum / nach gestalt der  
Sachen/ gestrafft werden.

s. XXX.

Sie sollen auch keine Weiden oder Erlin an Gestaden ab-  
hauen noch beschädigen. Doch ob von einigem Stamm / das  
Haar oder die Aest so weit in das Wasser gewachsen/ daß der Fi-  
scher/ seinem Wendwerck nach / an dem Gestad nicht auf- oder  
abfahren möchte/ alsdann mag der Fischer den/ so das Wenddach  
oder Erlach zusiehet / ansprechen / solch Haar und Aest vom  
Stammen zu streiffen/ und zufegen. So dann solches hierüber  
nicht

nicht geschehen wolte / mag der Fischer solch Weydach oder Ers-  
lach / so viel und weit / das ihne / als obstehet / verhindert / selbst  
streiffen und seggen. Doch soll der Fischer solch Haar oder Nest /  
alsdann auf das Land zu dem Stammem legen / damit der jeni-  
ge / dessen der Stamm ist / solches finden möge / alles bey Straff  
vierzig fünf Kreuzer.

§. XXXI.

Gleichergestalt sollen auch die Inhaber der Güter / so am  
Wasser gelegen / keine gefährliche Gebäu an das Gestad / oder  
von dem Gestad hinein in das Wasser fürnehmen. Dann so  
das befunden / soll es gleichergestalt gehalten werden / wie oben  
der Fischer halben gemeldet worden.

§. XXXII.

Und sollen an jedem Ort geschworne Fischrütter geordnet  
werden / auch sonst männiglich fleißige Achtung darauf geben /  
und was straffbar befunden wird / anzuzeigen schuldig seyn /  
darum ihne auch / der solches an gebührenden Orten anbrin-  
get / die halbe Straff bleiben solle.

§. XXXIII.

Es wird auch Unsern Beampten hemit ernstlich befohlen /  
nicht allein vor dem Fürkauff / und Verführung der Fisch aus-  
ser Lands / alles Ernst / und bey Verlust der Waar / zu seyn / son-  
dern das auch bey Straff eines Gulden / im Verkauf eine ge-  
wisse leidentliche Tax observirt und gehalten / auch darüber nie-  
mand gesteigert werde / fleißiges Aufsehen zu haben.

§. XXXIV.

Alle Salmen / was deren in Unsern Gründen gefangen /  
und von Unsern Untertanen sonsten auf dem Rhein aufge-  
kauft werden / die sollen die Fischer auch Fisch-Käufer zu Un-  
serm Hofstaat liefern (gestalt es auch / da Wir drobiger Unser  
Landen Uns aufhalten würden / mit den Salmen / die der Or-  
ten Rheins gefangen / oder erkaufft / gehalten werden solle) und  
sich damit bey Unserm Küchenmeister anzeigen. Da man nun  
einen oder mehr bey dem Hofstaat nehmen würde / hat es seinen  
Weg / und soll der Küchenmeister für das Pfund Salmen / so  
also / wie oblaut / in Unsern Gründen gefangen / bezahlen / in-  
massen bis anhero gebräuchig gewesen / und die Bestands-Brieff  
ausweisen. Die



Die aber in anderer Herrschafft Gründen gefangen werden (in welchem doch die Fischer keine Gefährlichkeit zu gebrauchen) soll der Küchenmeister sich mit dem Verkauffer / nach Billigkeit der Bezahlung / veraleichen.

Welche dann bey dem Hofstaat nicht angenommen / dieselbe sollen auf dem freyen Fischmarkt und Banck ausgeschnitten / und das Pfund / nach jedes Orts Tax oder herkommen / gegeben werden.

Was auch die Fischer für Fisch zu Markt bringen / die sollen sie in die darzu verordnete Kästen / oder ander Geschirr nach Gelegenheit jedes Orts / sammentlich abladen / und nicht einem hie dem andern dort / wo es jedem beliebt / aus den Lutten geben / oder jemanden in Hammen oder Brunnen bevor behalten / bey Straff anderthalben Gulden.



## Vom Brod-Bachen/ und erst- lich/wie es die Weißbecker mit Brodba- chen halten sollen.

**D**ie Becker Unserer Fürstenthummen  
und Landen / sollen diese Ordnung in fleißiger Ob-  
acht haben. Und Anfangs kein Lehr-Jung weniger  
als zwey Jahr gelehret / fürs Lehrgeld / nach Handwercks-Brauch /  
zwanzig Gulden gewilliget / und wann der Jung vorderst  
vierzeben Tag bey dem Meister sich versucht / und darauf mit  
seiner Eltern / Vormunder und Verwandten wissen / das Hand-  
werck zu lernen sich erklärt / der Zunft / so er ausländisch / ein  
Gulden / falls er ein Land-Kind / halb so viel / und so er eines  
Meisters Sohn / vierzeben Kreuzer / auch dem Meister das  
halbe Lehr-Geld paar erlegt werden. Es lernete dann ein  
Sohn bey seinem Vatter / der wäre der Zunft nichts schuldig.

§. I.

Falls aber ein Lehr-Jung innerhalb eines halben Jahrs /  
ohne rechtmäßige Ursach abstehen / und nicht fort lernen wol-  
te / der ist das halbe / und da er hernacher abstünde / das ganze  
Lehr-Geld verfallen / und solle hergegen der Meister auch an  
Lehr-Jungen / gebührlich / und wie Handwercks Brauch / hal-  
ten / und auf den wdrigen Fall / da sein Ungebühr sich befindet /  
er nicht allein das Lehr-Geld wieder heraus zu geben schuldig  
seyn / sondern auch / nach Beschaffenheit gestrafft / und kein Un-  
ehelicher zu Lehrnung des Handwercks / bey Straff / angenom-  
men werden.

§. II.

Wie auch keiner das Handwerck in Clöstern / Spitalen  
oder bey Schwarzbecken und Hausfeyrern / sondern bey einem  
Weißbecken / so zu feilem Kauff bachtet / lernen / sonst ihme das  
Handwerck zu treiben nicht gestattet werden solle.

§. III.

Begebe sich aber / daß innervall der Lehr-Jahren ein Lehr-  
meister Todts verschiede / solle das Lehr-Geld nach dem Rato ab-  
gezogen

gezogen werden / damit um selbiges der Lehr- Jung bey einem andern Meister auslernen möge. Es hätte dann der abgeleitete Meister einen Sohn des Handwercks / so auch Meister wäre / und den Jungen auslehren wolte.

s. IV.

Wann also ein Jung die zwey Jahr ausgelernt / ist der Meister demselben / auf sein des Jungen Kosten / den Lehr-Brieff / an gehörigen Orten fertigen zu lassen / schuldig.

s. V.

Nachdem aber ein Meister einen Lehr- Jungen / wie gemeldet / ausgelernt / soll er vor Jahrs-Frist / einen andern Lehr- Jungen anzunehmen nicht befugt seyn / sondern zum wenigsten ein Jahr still stehen. Darauf solle ein Jung zum wenigsten drey Jahr lang auf dem Handwerck wandern.

s. VI.

Wann er dann ausgelernt / und darauf drey Jahr auf dem Handwerck (dann hierunter kein Kriegs-Zug oder andere Reisen oder Müßiggang gemeint) gewandert / auch das gewöhnlich Meister-Stück gemacht / soll derselbe zum Meister / und Selbstreibung des Handwercks angenommen werden / und soll des Meister-Stücks halben folgende Prob beschehen.

s. VII.

Daß einer / so Meister zu werden begehrt / drey unterschiedliche Teig zurüsten / und erstlich aus einem Auer-Teig / von gutem Semmel-Meel / ordentlich aufgeführt / sechs Gebäck / nemlich einen krummen Bubschenkel / ein geraden Becken mit W verschnitten / ein breiten mit Geflecht geflochtenen Kuchen / einen Ring mit W verschnitten / ein ganzen Ring und ein paar Brätzlen backen solle.

s. VIII.

Von dem andern Teig / so von gutem weissen Meel gerüstet / gebrecht / und ordentlich aufgeführt und gewürcket / ebenmäßig sechs Gebäck / auf Maß und Weiß / wie solches alles jedes Orts bis dahero bräuchig und üblich gewesen. Von dem dritten / so ein Sauer-Teig / von durchgemahlenem Meel auf der Weß-Mühlen ordentlich zugerüstet und aufgeführt / sechsferley Gebäck / nach Gewohnheit jedes Orts.

Solche

## IX.

Solche Teig nun/ sollen alle von dem angehenden Meister/ ohne einige andere Hülff/ gearbeitet/ aufgeführt/ zumalen der Ofen gewärmet/ nach Handwercks-Brauch sammtlichen eingeschossen und gebachen werden. Doch ein andern Becken zum Abwägen und Auslegen vorm Ofen zu gebrauchen/ unbenommen. Welches Brod nun von den geordneten Meistern besichtigt/ und ob es recht und just gemacht/ und gebachen oder nicht/ bey ihren Eyden erkannt/ auch denselben biesfür ein ziemliche Zech bezahlt werden. Und da jemand das Meister-Stuck ein- oder mehrmal abgeschätzt/ selbiger in einem viertel Jahr solches wieder zu machen/ zugelassen/ aber hierzwischen für sich selbst das Handwerck zu treiben/ nicht erlaubt werden soll.

## s. X.

Ein Frembder so ins Land stellet/ und angenommen wurde/ soll vorderst das Meister-Stuck machen/ und da es ihm für gut erkannt/ in die Zunft erlegen/ zween Gulden/ ein Inländischer aber halb so viel.

## XI.

Da auch eines Meisters/ so das Becken-Handwerck getrieben/ hinterlassene Wittib/ dasselbig vermittelst eines Knechts fürzutreiben gewillt/ das ist ihr unverbotten/ und da ein Lehr-Jung vorhanden/ so innerhalb Jahrs-Zeit auslernen möchte/ der mag es bey einem solchen Knecht wohl auslernen.

## s. XII.

Sonsten sollen alle Becker Unserer Fürstenthummen und Landen/ nachgesetzte Puncten in schuldiger fleißiger Obacht haben.

## XIII.

Erstlich sollen die Becker jedes Orts/ Fleiß anwenden und sehen/ daß sie dergestalt miteinander im Bachen abwechseln/ damit man täglich neugebachen und frische Beck/ ohne Mangel/ gehalten möge. Diese sollen sie nicht verhalten/ sondern jederzeit auf ihren Läden/ auch in Städten und Flecken an gewöhnlichen Orten öffentlich feil haben/ jedoch an Sonn- und Feiertagen solche allererst nach der Morgen-Predig/ und nicht davor/ austragen/ bey Straff zwanzig vier Kreuzer.

Æ

Item/

s. XIV.

Item/ keiner solle auch / bey Pöen anderthalben Gulden / zu eintger Zeit die Beck höher bachen / dann zu zweyen Pfenningen. Da aber die Frucht auffschlagen / und zu drey oder vier Pfenning Laiblin zu bachen / vor ein Nothdurfft erachtet würde / soll solches / ohne Erlaubnuß Unserer Beampten und Gerichten jeder Orten / nicht beschehen.

s. XV.

Und ob ihnen erlaubt wurde / drey oder vier Pfenning Laiblin zu bachen / sollen sie nichts desto weniger auch zweyen Pfenning werth zu bachen schuldig seyn / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer.

s. XVI.

Item/ zu welcher Zeit an feillem Brod Mangel seyn wurde / so soll ein jeder Becker desselben Orts / allda solcher Mangel fürfällt / und daran schuldhaft / zur Straff verfallen seyn vierzig fünf Kreuzer.

s. XVII.

Defgleichen an den Orten / da mehr als ein Becker wohnt / soll keiner dann an einem Laden feil haben / bey Straff Dreyzehen Kreuzer / so oft einer hierwider handeln wurde.

s. XVIII.

Welcher Becker ein verdorbenen Bach thut / so soll er derselben nicht unter den Hütten oder auf den ordentlichen Brodbäncken feil haben / sondern auswendig verkauffen und geben / wie die Brodschauer das heissen.

XIX.

Es soll kein Beck jemanden Brod / so fern er das hat / versagen / oder ihme sonst eintgerley Brod abschlagen / wann er nicht anderley Brod darzu nehmen will / bey Straff zwanzig vier Kreuzer.



Von

## Von Haus, Becken.

**W**Als die Haus-Becker anlangt / sollen solche den Burgern und Inwohnern jedes Orts / zum nützlichsten und getreulichsten / dasjenige / so ihnen gegeben wird / verbachen / und ob sie ihres Unfleiß halben / jemanden seine Frucht oder Brod verderben würden / was dann die Brodschauer und die Geschwornen Beckerhandwercks / auf des Burgers oder Inwohners Klag erkennen werden / daß das verderbt völlig werth sey gewesen / das soll der Becker ihme dafür bezahlen / und nicht desto minder Uns Dreyzehnen Kreuzer / zur Straff verfallen seyn.

S. I.

Item ein jeder Hausbecker soll auch einem jeden Burger und Inwohner / der das an ihn begehrt / in seinem Haus knetzen / und dasjenige mit Fleiß verrichten / was diß Orts von ihme erfordert wird / auch sich mit dem verordneten Lohn begnügen lassen.

S. II.

Belangend den Höfel oder Sauerteig / welchen die Becker ihren Kunden zum Backen zu geben pflegen. Dieweil biß dahero deswegen bey den Becken grosser Vortheil gebraucht / und von den Unterthanen unterschiedliche Klagen fürgefallen / so wollen Wir / daß fürter kein Becker hiervor etwas an dem Teig / den er zu verbachen / nehme / sondern es soll ihme von jedem Strich Meel mehr nicht vor den Höfel gegeben werden / als ein halber Kreuzer / darüber er niemanden ferner zu beschweren / bey Straff zwanzig Kreuzer. Jedoch möchte sich einer diß Orts so hoch vergreifen / wurden wir ein mehrere Straff gegen demselbigen fürzunehmen / Ursach haben.

## Vom Brodschauen.

**D**ie Brodschauer / welche von Gericht / Rath und Gemeind jedes Orts / auf geleistete Pflicht / zu verordnen seyn / sollen fürter zu aller Zeit / bey Tag oder Nacht / zum wenigsten aber alle Wochen ein- oder zweymal durch sie / allweg bey Pöen sechs Kreuzer / und so oft sie gut bedunckt / ungewarneter Sachen / und zu ungewissen Stunden / von jedem Becker / aus seinem Haus / oder aus der Brod-Hütten / zu schauen holen / allerley Sattung Brods / nicht bey dem Größten oder Kleinsten / solches auch aus- und inwendig / nach der Größtin und Weissin / wol und eigentlich be- sehen / und welches sie an Verwässerung / Schwere / Schwärz- zin oder sonst / straffbar befinden / sollen sie allweg den / der sol- ches gebachen / ihrer Ordnung und Prob nach / gebührlich straf- fen / und darzu das Brod desselben Bachs / den er also nicht nach rechter Ordnung gebachen / nehmen / und in Spital / oder Haus- Armen bedürfftigen Personen geben.

s. 1.

Und im Fall sie die Schauer befinden thäten / daß einer oder mehr Becker / so gefährlich und ungebührlich sich hierinnen vergriffen / und deswegen mehrere Straff verdienet hätte / sollen sie solches Unsern Beampten anbringen / werden dieselben als- dann gegen den Verbrechern / andern zum Exempel / grössere Straffen wissen vorzunehmen.

II.

Was aber das Gewicht der Semmel- Weissen- und Kö- ckenlaib anlangt / soll solches jederzeit / nach dem die Frucht gilt / und es die Prob gibt / von Unsern Beampten / auch Gericht und Rath jedes Orts geordnet werden.

### Von frembden Becken.

**I**n den Becken / so disz Orts / da sie feil haben / nicht sächafft und Burger / soll es nach jedes Orts Ordnung oder Herkommen / und da deswegen kein Gewißheit gehalten werden / wie solches bey der nächst- ge- legenen Unser Stadt verordnet und üblich.

Mül.

## Müller-Ordnung.

**S**ie Müller und ihr Gesind sollen alle die Früchten/ so ihnen in die Mühlen zu mahlen gebracht oder geführt werden/ gülich annehmen/ dem Armen als dem Reichen fürderlich mit allem Fleiß mahlen/ es nem jeden sein Gebühr treulich und erbarlich wieder geben und überantworten/ fleißig und sauber aussassen und zusammen halten/ die Zargen mit Spreuer bestreuen/ und in allem kein Vortheil üben oder gebrauchen.

s. I.

Sie sollen auch einem jeden / wer das begehrt / niemand ausgenommen/ auf die Waag oder Waag-Ordnung jedes Orts/ da dergleichen gefunden/ gemeh mahlen/ die Frucht gewogen / in die Mühlen annehmen/ auch Meel und Kleyen aus der Mühlen auf die Waag wider gewehren und darliefen/ auch in solchem mit dem Wägen oder Nezen / bey ihrem Eyd und schweren Leibs-Straff/ keinen Berrug oder Vortheil brauchen.

s. II.

Da aber die Frucht der Dürre halben/ oder sonst solte oder muste genezt werden/ sollen solche anderst nicht/ dann mit Vorwissen und Geheiß des jenigen / dessen die Früchten seyn / oder des Waagmeisters beschehen/ das Wasser insonderheit messen/ und bey der Waag ein solches unverschwiegen anzeigen.

s. III.

Welcher aber seine Früchten nicht wägen lassen wolte/ sondern dem Müller und seinem Gesind solches bey dem Maß (das zu eines jeden freyen Willen stehen soll) antworten/ dar-messen und vertrauen wurde/ demselbigen soll er geben / und zu geben schuldig seyn / von einem Durlacher Malter gemachtes Kernes oder Korns/ das sauber und Kauffmanns-Gut/ und dem Müller und seinem Gesind dargemessen ist / dreyzehn strichen warmes / oder zwölff strichen kaltes ungebeuteltes Meel und Kleyen/ je nach Gelegenheit der Früchten und Jahrgang / und also dem Durlacher Malter oder Maß nach / auf- und ab-rechnen.

£ 3

Zum



## Zum andern / das Mülter belangend.

**D**u Mülter solle ein jeder Müller / auch in dessen Abwesen / sein Gesind / doch soll er / so viel möglich / selbs vermültern / mehr oder weniger nicht / bey ihren Eyden / empfangen und nehmen / dann von einem jeden Durlacher Malter Kern zu mahlen / ein Dreyling Kernen.

Von einem jeden Malter Weizen / ein gestrichen Dreyling Weizen.

Von einem jeden Malter Roggen zu mahlen / ein gestrichen Dreyling Roggen.

Von einem jeden Malter Dinkel zu gerben und zu mahlen / ein vierling Kernen.

Von einem Malter Dinkel allein zu gerben und nicht zu mahlen / einen halben vierling Kernen.

Von einem Malter Gersten zu mahlen / ein Dreyling Gersten.

Von einem Malter Habern / der zuvor gedörret / und also zu mahlen in die Mühl geliefert wird / ein Dreyling Habern.

Von einem Malter Erbis zu mahlen / ein Dreyling Erbis.

Und diese Mülter sollen auf den Mühlhinen / die Uns zuständig / die Müller und alles ihr Gesind / bey ihren Eyden und schweren Leibs-Straff / gleich in die darzu verordnete Kästen und abgesondert / und ein jede Frucht an ihr gebührend Ort einmischen / und weder wenig noch viel verkauffen / entleihen / ausleihen / oder in andere Weg verändern / oder neben sich stellen / verrucken und entäußern / bey Unserer unachlässigen ersten Straff. Nach obigem Durlacher Malter / hat man anderer

Orten auf oder abzurechnen / und der Orten das

Malter geringer / es darbey bleiben

zu lassen.

Das

## Das Beutelgeld betreffend.

**W**as solches herkommen / und bißhero in Übung gewesen / soll von einem jeden Malter / das sey Früchten welcherley es seyen / in Unfern Mühlen zu Beutel-Geld / nicht weniger oder mehr genommen werden / dann zween Pfening Marggräver. Andere Mühlen aber belangend / lassen Wir es bey dem Herbringen verbleiben.

s. I.

Und solle in den Mühlen / so wie oben vermeldt / Uns zuständig / dieses Beutel-Geld / so viel in der Mühlen bezahlt wird / der Müller oder sein Gesind bey dem darzu geordneten Stock / auf dem daneben hangenden Zahlbrett / von einem jeden empfangen / und also gleich / in dessen Gegenwartigkeit / in angeregten Stock einwerffen.

II.

Was aber von dem Meel / so einem jeden zu Haus geliefert / fallen wird / solle der Müller / oder in seinem Abwesen / der Mühlartzt dem Fuhr-Knecht auf den Karren / das Meel also antworten / daß sie ihme darneben sagen / und berichten können / wie viel des Meels / und was sich das Beutelgeld darvon anlaufft / selbiges einzufordern wissen. Wann und alsbald nun der Fuhrknecht wieder zur Mühlen kommt / soll der Müller oder Mühlartzt / von dem Fuhrknecht das Geld / wie vorgemeldet / bey dem Stock auf dem Zahlbrett empfangen / das zehlen / und da sich so viel / als es im Aufladen angeloffen / erfinden thut / dasselbe in den Stock einwerffen / da es aber weniger seyn solte / die Ergänzung oder Erstattung vom Fuhrknecht / ohn alles Nachlassen / erfordert werden.

s. III.

Wofern sich auch jemand der Bezahlung des Beutelgelds verweigern / oder anstehen lassen wolte / soll ihm sein Meel / biß die Bezahlung beschicht / nicht verfolgt / und darunter niemanden verschonet werden.

s. IV.

Ferner soll ein jeder Müller selbs allein das Mülter annehmen/ und sonst niemandes/ es wäre dann/ wie droben Anregung beschehen/ daß er nicht einheimisch/ so mag der Knecht thun/ doch soll ein jeder Mühl-Knecht gelobt und geschworen seyn/ diese Ordnung zu halten/ und deren gehorsamlich zu geleben/ zu welchem End ein jeder Müller/ wann er ein Knecht dingt/ in dreyen Tagen den nechsten ihne zum Vogt oder Amptmann führen/ demselben solchen Eyd zu thun. Sonst soll der Müller weder durch sein Weib/ Kind noch ander Gesind/ das Mülter nicht nehmen lassen.

s. V.

Item/ des Müllers Weib und Gesind (ausgenommen der Mühlknecht) sollen der Mühlen müßig gehen/ und sich deren nicht annehmen/ auch weder wenig noch viel von dem Getreid nehmen/ den Hünern oder dem Vieh zu geben. Wo das übertreten wird/ soll der Müller/ als ob er das selbst gethan hätte/ gestrafft werden.

s. VI.

Weiters/ so oft und dick ein Müller die Stein bildert oder hauer/ oder die Mühle erhebt/ so soll er die von seinem eigenen Gut wieder beschütten/ ebe er darauf jemanden einig Frucht mahlet. Es sollen auch die Müller kein Maß brauchen/ es seye dann Mülter/ auch wie gebräuchig/ gepfächt und gezeichnet.

s. VII.

Und nachdem die Viele und Uebermaß des Viehs/ so die Mülter gemeinlich zu halten pflegen/ Ursach zu allerhand Vortheil und Betrug geben kan/ so wollen und ordnen Wir/ daß nun hinfürter ein Müller (aufferhalb deren/ die auf Unsere Mühlen bestellt/ und deswegen ihre besondere Ordnung haben) zu seinem Mühl-Gebrauch nicht weiter oder mehr Viechs hatten und haben soll/ dann ein Ross und ein Esel/ oder zwey Ross/ drey Kühe/ sechs Zieh-Schwein/ zwanzig Hünern und nicht mehr.

s. VIII.

Und damit solchem allem vom Mülter und seinem Gesind desto schleuniger und besser nachgesetzt und gelebt werde/ so ist Unser ernstlicher Will/Meynung und Befehl/ wo jemand künfftig

tig

tig dieser Ordnung zuwider / vom Müller oder seinem Gesind  
an Müller übernommen / der Gebühr mit dem Mahlen nicht  
befördert / oder sonsten das Gewicht oder Maß an Meel und  
Kleyen / nicht wieder geben / oder in andere Weg in der Mühlen  
verwarloset / veruncreuet oder Schaden genommen / und des-  
halben billich zu klagen hätte / daß ein jeder solches / ohne alle  
Scheu / den Beampyten jedes Orts anzeigen wölle / soll alsdann  
männiglichen gebührender Abtrag erfolgen / und der Müller und  
sein Gesind nach ihrem Verschulden / deswegen gestrafft werden.

§. IX.

Auch soll männiglich / zu Beförderung Unserer und gemei-  
nen Batterlands Wohlfahrt / für sich selbst geneigt / und hiemit  
gnädig erinnert seyn / da jemand sehen und spühren würde / daß  
der Müller und sein Gesind einige Untreu oder Fahrlässigkeit  
verüben thäte / solches obgesetzter massen anzuzei-  
gen / und nicht zu ver-  
schweigen.



Orda

**Ordnung / was fürter in In-**  
**seren-Hürtz- Del-Stampff-Verb-Roll-Ballier-**  
 und Schleiffmühlmen / zu Belohnung eingezogen / genom-  
 men und gegeben werden solle.

**I**n der Hürtz-Mühlm von einem jeden  
 Pfund Gewürz / es sey welcherley das wölle / durch-  
 aus zugleich drey Marggräver Pfenning.

**In der Dehlmühlm.**

Von einem Simmerin	Leinsamen	} jedem sechs Pfenning Marggräver.
	Hanffsamen	
	Nußkern	
	Magsamen	
	Riebsamen	

Und durchaus bey allen die halben Kuchen / und von einem  
 Simmerin grüben Unschlitt / drey Pfenning.

**In der Verb-Stampff-oder Rollmühl.**

Von einem Simmerin Hirschen	} jedem vier Pfenning Marggräver.
Von einem Simmerin Gersten	
Von einem Simmerin Habermeel / das gedörret und bereit in die Mühlen kommen soll /	

Und durchaus von diesem und allem andern dergleichen /  
 die Spreuer und Abgang gar. Doch soll dargegen der Müller  
 und sein Gesind / bey schwerer und harter Leibs-Straff / schuldig  
 seyn / einem jeden / was seine Früchten am Rollen oder Stampf-  
 fen bereits geben werden / ohne etnigen Inbehalt / treulich zu  
 liefern.

**In der Schleiffmühlm.**

Was durch die Waffen- oder Messerschmied und Schloß-  
 fer / auf den Schleiffmühlen geschliffen wird / das soll nach der  
 Stund gericht / und jede Stund von einer Person / dieselbe  
 schleiff viel oder wenig / für und zu Schleifferlohn gegeben wer-  
 den acht Pfenning Marggräver.

Von einer halben Stund vier Pfenning Marggr.

Von einem viertel einer Stund zween Pfenning Marggr.

Doch sollen alle Handwercks-Leut / so die Schleiffmühlen brauchen wollen / dessen hiemit erinnert / und bey gebührender Straff gewarner seyn / ihre Waffen / so sie schleiffen wollen / zuvor vom Hammer dermassen sauber zubereiten / damit dem Stein kein Schaden beschehe / sie sich im Schleiffen selbs fürdern / und andere nicht verhindern. Welche aber schleiffens / durch Vertrág oder andere Contráct / anderer Gestalt berechtigt / soll ihnen durch diese Ordnung kein Abbruch geschehen.

### Ballier-Mühlen.

Von einer Klingen der Länge nach / acht Pfenning.

Von einer Klingen überzwerch / vier Pfenning.

Von einem langen Hand-Rohr und Schloß / acht Kreuzer.

Von einem kurzen Rohr und Schloß / vier Kreuzer.

Plattner-Schlosser-und andere dergleichen Arbeit / soll nach der Stund balliert / und jede Stund geben werden / sechzehen Pfenning Marggr.

Alles das Geld / so wie gemeldet / in Unfern Mühlen fallen und verdienet wird / soll der Müller allwegen / bey seinem End / wo es seyn kan / in Gegenwartigkeit seiner Knecht / eines oder mehr / sonderlichen und in allweg aber / in Beywesen dessen / so das Geld erlegt / in den deßhalb vor Augen stehenden Stock / auf dem daran hangenden Zahlbrett / einnehmen und empfangen / und gleich in gemeldten Stock werffen / auch der Müller und sein Gesind / auf die Mühlin und alles Geschirr sein fleißiges Aufsehen haben / damit entweders aus Muthwillen / oder sonsten Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit halber / kein Schad oder Verderbung der Mühlin oder Geschirr wiederfahre.

Und daß niemant den verordneten Lohn / vorgemeldet / hinterhalte / einigen Vorthell oder Betrug in solchem suche / soll ein jeder / so in Unfer Mühlen kommt / und einigen Verlust / Gefahr / Abtrag oder Schaden sehen und spüren wurde / ein solches den Beampten / bey seinem End / anzuzeigen schuldig seyn.

Diese Ordnung und Tax soll auch bey andern in Unfern Fürstenthummen und Landen gelegenen Würg- Del- Gerb- Stampff- oder Koll- auch Schleiff- und Balliermühlen gehalten. Doch wo einigen Orts der Tax bißhero geringer / es bey demselben auch fürter gelassen / und von denen / welchen erwann dergleichen Mühlen besohlen / alle Treu und Fleiß angewendet werden.

Ord:

# Ordnungen der vornehmsten Handwercker/ so zu Gebäuen erfordert werden. Als erstlich:

## Ordnung der Glaser.

**Z**um ersten/ belangend die Lehr = Jungen / welcher Meister Glaser Handwercks / einen zu lernen annimmt/ der soll weniger nicht dann drey Jahr lernen/ und alsdann ein Jahr still stehen. Nach verschiener Jahrs-Griff aber/ mag sein Meister wieder einen andern zu lernen annehmen. Und soll der Lehr = Jung sowol als der Meister/ jeder viertzig fünf Kreuzer in die Handwercks-Laden geben. Es soll auch keiner Meister werden / er habe dann zuvor drey Jahr lang auf dem Handwerck gewandert/ und bey etlichen Meistern gearbeitet.

s. 1.

Wann aber einer Meister werden will/ der soll ein Scheiben-Stuck von sechzig Scheiben/ in den vier Orten mit ganzen Scheiben machen / auch in gleicher Grössen ein Stuck mit verkehrten Rautten / desgleichen ein Quartier = Stuck mit acht Scheiben in gleicher Grössen / auswendig und innwendig verzinkt/ und mit Bley das Quartier = Stuck durchzogen/ und auch ein Ramen über ausgeschlossen / unten mit einem Scheltter / und oben mit zweyen Flügeln / die auswendig und innwendig eben seynd. Und sollen zween Meister darbey seyn / bis der Gesell solches gemacht / denselben soll er nach Nothdurfft Essen und Trincken geben/ darzu jedem Meister den Tag neun Kreuzer Belohnung/ und wann er also sein Stuck gemacht hat/ alsdann den Meistern / in welcher Stadt / und bey denen er solches gemacht / sammt ihren Weibern / eine Mahlzeit von vier Essen oder Trachten/ geben. Zu dem und nachgehends in die Handwercks-Laden zu erlegen schuldig seyn / drey Gulden / auch unter obgemeldten Meister = Stucken/ dem Handwerck das Scheiben = Stuck zu hinterlassen.

Welcher

## §. II.

Welcher Gesell mit Rahmen machen und Glasen einem Meister seine Werckstatt vertreten kan / demselben solle zu Wochenlohn sechszeihen Kreuzer / der aber nicht Rahmen machen kan / nicht mehr dann zehen Kreuzer / aber einem Jungen / der aus den Lehr-Jahren kommt / sechs Kreuzer / und also je nach Gelegenheit der Sachen / gegeben werden. Es soll auch ein jeder Gesell oder Jung / alle Wochen ein Pfemning in die Handwercks-Laden zu legen schuldig seyn.

## §. III.

Gleichergestalt solle auch keiner / aufferhalb der Wochen- oder Jahrmärckt / weder Trinckglas / Holglas / Fensterglas / noch gezogen Bley feil haben / oder darmit haussiren. Da aber einer darüber betretten / ergriffen / und solches erfahren wurde / der soll zu jedem mal einen Gulden / zu Straff verfallen seyn. Und auf den Fall einer zu oft straffbar erfunden wurde / alsdann höhere Straffen gegen demselben / nach Gelegenheit / vorgenommen werden.

## §. IV.

Item / ein Meister solle dem andern kein Arbeit abwendig machen / viel weniger einem arbeiten / welcher nicht zuvor mit dem andern / dem er Arbeit gemacht / abgerechnet und bezahlt hätte. Der darwider handelt / oder Pönsällig befunden wird / soll zu Straff verfallen seyn / vierzig fünff Kreuzer.

## §. V.

Ferner welche ihre ordentliche Lehr-Brieff (wie sich gebührt) nicht könnten oder thäten auslegen / der oder dieselbige sollen keinen Lehr-Jungen annehmen noch lehren / auch einen Gesellen nicht länger dann vierzeihen Tag fürdern / zu dem auch ihre eigene Kinder zum Handwerck nicht aufgenommen werden / sie haben dann zuvor bey andern redlichen Meistern gelernet.

## §. VI.

Und nachdem sich auch vielfältig begibt und zuträgt / das bemeldt Glaser-Handwerck verstümpelt / also daß den Meistern in Städten / Flecken und Dörffern / so ihr Handwerck redlich und aufrecht gelernt / ihre Nahrung / durch solche Stümpler und Winckelmeister / entzogen und abgekürzt wird / so solle hinfüro keiner auf mehrbemeldtem Glaser-Handwerck sich einlassen /  
 D noch



noch dasselbige zu üben und zu gebrauchen unterfangen/er habe dann das Handwerck obgemeldter massen redlich gelernt / seye darauf gewandert / und sein Meisterstück / wie sich gebührt / gemacht.

## VII.

Durch welchen Meister aber/ gehörter massen/ ein Stümpler ergriffen/ demselben soll solches Ubertretters Werkzeug / so bey ihme gefunden / verfallen seyn / und solches Unsern Beampten angezeigt werden / damit die Ubertretter / der Billigkeit nach/ und vermög dieser Ordnung/ gebührlichen gestrafft werden.

## VIII.

Und soll in allen obgeschriebenen Pönsfällen und Straffen / Uns das halb / und dem Handwerck das ander halb Theil zuständig seyn / in die Laden gelegt / folgendes in Beyseyn eines jeden Orts Beampten oder Schultheissen (welche über dieser Ordnung halten / und auf Anruffen gehörter Meister des Glaser-Handwercks/ denselben jederzeit Amptliche Hülf und Hand bieten/ sollen) jährlichs Rechnung darüber gehört werden.

## IX.

Jedoch wollen Wir/ daß diejenige Schreiner/ so von Uns oder weyland Unserm freundlichen lieben Uhr- Groß- Vatern/ Herrn Ernst Fridrichen / Marggrafen zu Baaden und Hachberg ic. Christmilden Andenckens/ aus bewegenden Ursachen/ neben dem Schreiner / auch das Glaser-Handwerck / ad dies vitæ, zu treiben und zu gebrauchen begnadiget/ oder andere künfftig Uns / Unsern Erben und Nachkommen / aus ebenmäßig erheblichen Motiven / deswegen Begnadigung empfangen möchten/ darbey ruhiglich/ uncurbirt und unangefochten gelassen werden sollen.



Ord=

# Ordnung des Schreiner- Handwercks.

**E**rstlich sollen die Meister und Gesellen des Schreiner-Handwercks / in den Städten ein bestimmte Herberg haben / damit sie alle vier Wochen zusammen kommen / und ein Umfrag haben / ob sich einer Ungebührlich hielte / da sich auch einer befinde / Unsern Beampten angebracht / und nach Gelegenheit der Sachen gestrafft werden.

s. I.

Wann sie aber also zusammen kommen wollen / soll der Irtegenessell am Samstag Abends (der ein Stund desto ehender Feyerabend nehmen mag) herum gehen / und dem Handwerck morgen Sonntags nach der Mittag = Predigt (da ein Viertel-Stund-Uhr aufgesetzt werden soll) zusammen bieten / und welcher / wann jetzt besagte Stund-Uhr ausgelassen / nicht da ist / und keine redliche Ursachen seines Ausbleibens anzeigen kan / der soll zur Straff verfallen seyn / Drey Kreuzer.

II.

Am andern / soll auch das Handwerck beschlossene Laden haben / welche der Irtenmeister und Gesell all vier Wochen Gebott / neben der Viertel-Uhr / aufzustellen hat / zu deren ein Doppel-Schloß und zween Schlüssel gemacht / der ein dem Irtenmeister / und der ander dem Gesellen / so am neulichsten dahin kommen / welches Ampt unter Meister und Gesellen / von Monat zu Monat umgehen soll / gegeben werden / und im Fall derselbig Gesell wandern wolt / soll er sein Schlüssel den zweyen Obermeistern / so jedes Jahrs unter dem Handwerck durch Meister und Gesellen erwählt / zustellen / den sie im nechsten vier Wochen-Gebott / dem Handwerck überantworten sollen / und solche Lad nicht geöffnet werden / es seyen dann die zween Obermeister dabey.

s. III.

So nun auf beschehenes zusammen Bieren / das Handwerck beyeinander / soll erstlich der Irtegenessell / die zwischen dem Gebott angestandene Gesellen an die Tisch verordnen / folgendes sie freundlich heißen willkommen seyn / auch von jedem sein Wehr fordern / solche dem Stuben-Batter zu behalten geben / bis die

V 2

Umfrag

Umfrag beschehen / und alsdann gegen denselben verrichten / was ihnen von Meister und Gesellen befohlen / auch vom ersten bis auf den letzten erkundigen / was er von Meister und Gesellen wisse / und da solches vom Irteugesellen unterlassen / soll er / so oft das beschicht / zu Straff verfallen seyn fünfß Kreuzer.

§. IV.

Item / wo einer unter Meister und Gesellen auf ein andern unredliche Struck wüßte / es sey in welcherley weg das wolt / und solches bey der Umfrag nicht anzeigte / so soll derselbig / so es hernacher von ihm erfahren / mit dem unredlichen in gleicher Straff stehen.

§. V.

Es soll auch keiner den andern in der Umfrag Lügen straffen / oder freventlich in die Red fallen / bey Pöen fünfß Kreuzer.

§. VI.

Item / so die Umfrag geschehen / solle der Irteugesell fragen / ob Gesellen vorhanden / die nach Handwercks-Brauch / ihre Namen verschrecken wollen ? Wann dann einer oder mehr vorhanden / so soll jeder nicht unter ein Wochenlohn auslegen / von solchem sollen drey Kreuzer in die Handwercks-Laden gelegt / das übrig aber Meister und Gesellen zu vertrincken gegeben werden. Da auch Gesellen / so ihren Namen nicht verschrecken wolten / vorhanden wären / sollen dieselbige Gesellen schuldig seyn abzutreten / bis man die Zeichen gemacht hat / und allerdings fertig seye.

§. VII.

So man nach beschehener Umfrag anfangt zechen / soll der Irtenmeister und Gesell fleißig Aufsehen haben / was aufgetragen wird / und sich in solchem dahin richten / daß keiner zu viel verzehre / da sie aber in diesem fahrlässig seyn / und die Irthin ohne der Meister und Gesellen Berwilligen / zu hoch kommen ließen / so sollen sie es aus ihrem Seckel zu bezahlen schuldig seyn. Und so einer bey der Umfrag gefessen / es sey Meister oder Gesell / der nicht zechen wolt / soll derselbig in die Zech zu bezahlen schuldig seyn / drey Kreuzer.

§. VIII.

So sich ein Meister oder Gesell in der Zech mit Wein überladen / also daß er ein Ungebühr begienge / oder sonst mit Wein verschitten / spielen / hadern / zancken / und in andere Weg sich ungebührlich halten würde / der soll zur Straff verfallen seyn / zwanzig Kreuzer. Ein

Ein jeder Gesell/ so hievor am selben Ort / da er zu arbeiten begehrt/ nicht gearbeitet / soll vier Kreuzer/ desgleichen ein jeder Meister und Gesell / zu allen vier Wochen Gebotten/ ein Kreuzer in die Handwercks-Laden legen.

s. X.

Item / so ein frembder Gesell Schreiner-Handwercks / Meister in Unfern Fürstenthummen und Landen werden will / der keines Burgers Tochter am selben Ort/ da er sich burgerlich einzulassen begehrt / zur Ehe nimmt / der soll dem Handwerck fünf Gulden erlegen / und darvon in das Allmosen andert-halben Gulden gegeben werden.

s. XI.

Desgleichen/ so ein Frembder / wie jetzt gemeldt / Meister will werden/ und eines Burgers Tochter nimmt/ der soll geben dem Handwerck vier Gulden / davon soll dem Allmosen ein Gulden gehören.

XII.

Item/ so ein frembder Gesell eines Meisters Tochter nimt/ der soll geben drey Gulden dem Handwerck / darvon soll in das Allmosen erlegt werden/ vierzig fünf Kreuzer.

s. XIII.

Wann eines Meisters Sohn Meister will werden / und eines Burgers Tochter nimmt / der soll dem Handwerck geben zween Gulden / davon soll in das Allmosen gehören vierzig Kreuzer.

s. XIV.

Item/ wann eines Meisters Sohn will Meister werden / und nimmt eines Meisters Tochter / der solle dem Handwerck geben ein Gulden/ darvon soll dem Allmosen gegeben werden/ zwanzig Kreuzer.

s. XV.

Item / ein jeder frembder Gesell / der sich in Unfern Fürstenthummen und Landen niederlassen/ und Meister werden will / der soll zuvor ein halb Jahr bey einem Meister selbigen Orts arbeiten / folgendes so er von Uns zu einem Burger angenommen/ solle er zu einem Meisterstück machen / eine Truche/ aufs wenigst für sieben Gulden/ und ein Brettspiel für zween Gulden/ und zu solcher Arbeit zwölf Wochen lang Fristung haben/

da es aber einer verbessern/ und weiter Arbeit anlegen wolte/ also daß ers in solcher Zeit nicht machen könnte/ so soll ihme nach Gelegenheit die Zeit weiter erstreckt. Wann dann solches verfertigt/ soll es von den Obermeistern besichtiget/ und da es in der rechten Proports des Hobels/ und Theilung erfunden wird/ soll er für ein Meister passirt werden / und sonst nicht/ er sey er sey ein frembder oder einheimischer/ eines Meisters Sohn selben Orts oder nicht.

## XVI.

Es soll auch keiner Schreiner-Handwercks/wer der wäre/ an einigem Ort Unserer Fürstenthummen und Landen arbeiten/ er seye dann zuvor Burger daselbst/ und wo deren einer oder mehr begriffen würde / deren jeder solle verfallen seyn Drey Gulden/auch von Stund an die Arbeit ligen lassen/ und nicht weiter schaffen/ es wäre dann / daß er einer gefreyten Person arbeitete/ so sollen auch die Störer/die in Unsern Fürstenthummen und Landen nicht gefessen/ aufgetrieben/ und ihnen/ außershalb den gefreyten zu arbeiten/ nicht gestattet werden.

## XVII.

Nachdem bis anhero die Meister in den Flecken hin und wieder Arbeit in Unsere nächst-gelegne Stadt gemacht/ welches wider Handwercks-Brauch / so soll hinfüro ein solches von ihnen/ außershalb der befreyten Personen / nicht mehr gestattet werden/bey Verlierung der Arbeit / doch ausgenommen die ordentliche Jahrmärckt / da mögen sie ihr Arbeit zu Marckt führen und feil haben.

## XVIII.

Item/ es soll ein Meister nicht mehr / dann ein Lehrjungen/ auf einmal haben und lehren/ und solle keinen weniger lehren / dann zwey oder drey Jahr. Und so bald er der Lehrjung eintritt/ solle er dem Handwerck Dreyßig zween Kreuzer zu geben schuldig seyn/ da auch die Lehrjahr aus seynd / soll er sich vor den Meistern/ der Lehr-Jahr/ ledig zehlen lassen.

## XIX.

Es solle auch kein Meister weiter arbeiten / dann selbs vierdt/ als nemlichen/ ein Lehrjungen und zween Gesellen/ oder kein Lehrjungen und drey Gesellen / bey Pöen zweyer Gulden. Doch die jenige Schreiner/ so zu Unserm Hoffstaat/ oder  
andern

andern nothwendigen Gebäuen/ an Unfern Schlössern und Häusern etwas zu verfertigen/ ausgeschlossen/ dann dieselben mögen zu Unserer Arbeit so viel Gesind halten/ als sie vonnöthen.

XX.

Item/ es soll kein Meister dem andern in die Arbeit stehen. Es seye dann zuvor mit demselbigen Bau-Herrn veretnigt und verglichen/ bey Pöen vierzig fünff Kreuzer.

XXI.

So ein Meister/ aufferhalb der Stadt oder Flecken/ allda er wohnet/ ein Bau hätte und schaffte/ der mag aufferhalb/ über die vorgeschriebene Zahl/ Gesellen haben/ so viel er bedarff/ als lang die frembde Arbeit wäre.

§. XXII.

Item/ es sollen auch die Meister keiner dem andern sein Gesind/ Gesellen oder Lehrbuben verführen oder abspannen/ bey Pöen eines Guldens.

§. XXIII.

Deßgleichen wann ein Gesell unter den vierzehnen Tagen/ ohne redliche Ursach/ von einem Meister Urlaub nimmt/ soll ihme der Meister solche Zeit nichts schuldig seyn/ und darzu der Gesell in vierzehnen Tagen nicht mehr am selben Ort arbeiten: hinwiederum/ da der Meister dem Gesellen unter den vierzehnen Tagen/ ohn bewegliche Ursachen/ Urlaub gebe/ soll er ihme die zween Wochenlohn schuldig seyn.

XXIV.

Item/ der Irtenmeister und Gesell sollen ein fleißiges Aufsehen haben/ auf das Irtenampt/ und so ein frembder Gesell ankommt/ sollen sie sich aufs fürderlichst/ auf sein Begehren/ zu ihm verfügen/ und doch keiner ohne oder vor dem andern/ bey ihme frembden Gesellen seyn/ bey Pöen vierzehnen Kreuzer.

XXV.

Derowegen solle hinfüro kein frembder Gesell einem Meister zu Haus lauffen/ und ihn um Arbeit ansprechen/ sondern auf die Herberg oder Stub ziehen/ und durch die bemeldte Irtenmeister und Gesellen umschicken. Deßgleichen kein Meister zu einem Gesellen in die Herberg gehen/ und dem Gesellen Arbeit zu geben anbieten/ sondern/ wie gemeldt/ zu ihme schicken lassen/ bey Straff achtzehnen Kreuzer. ¶ 4 Item/

Item/ so sie einen frembden Gesellen fragen/bey welchem Meister er arbeiten wölle / und er begehrt zu keinem insonderheit/ sollen sie denselben dem / der am längsten keinen Gesellen gehabt/ zuschicken/ bey Pöen Dreyßig zween Kreuzer.

So aber Gesellen ankämen/ und Arbeit beehrten / doch jeder Meister sein Zahl hätte/ so soll ihnen dainoch umgeschaut werden/ und mag ein jeder Meister ein Gesellen vier Wochen lang/ über die Zahl/ halten.

Item/ so ein frembder Gesell ankommt in der Wochen / und vier Tag arbeitet/ soll ihme der ganze Wochenlohn gegeben werden/ dergleichen zween Tag/ der halbe Wochenlohn. So aber ein Gesell sich saumte mit dem umschicken / und sich beflissen würde der vier oder zween Tag / soll ihme solches nicht vollstreckt/ sondern auch nach seinem Verdienst geben werden.

Wann einer das ganze Handwerck/ Meister und Gesellen zusammen laßt fordern / soll derselbe zu Bortengeld auflegen / neun Kreuzer. Wann es aber beederseits frembde Partheyen/ soll jede legen achtzehen Kreuzer.

Alle die Pöenen / darbey nicht sonderlich gemeldt / daß sie dem Allmosen oder dem Handwerck allein zugehörig / sollen in vier Theil getheilt werden / unter denen zween Theil Uns / der dritte der Stadt / allda sie verwürckt worden / und der vierdte dem Handwerck zustehen. Und wann die Meister Jahrs um gefallene Bussen und sonst Rechnung thun / sollen sie das zuvor den Beampten und Burgermeistern jedes Orts anzeigen / und ihrer zween vom Gericht und Rath zugeordnet / welche ihr Aufsehen haben / wie Hauß gehalten werde.



## Ordnung der Maurer / Steinhauer und Zimmerleut.

**E**rstlich solle ein jeder / der auf dem Mau-  
rer- Steinhauer- oder Zimer-Handwerck Meister wer-  
den / und dasselbig in Unsern Fürstenthummen und  
Landen treiben will / zuforderst solches Handwerck / als nemlich  
ein Maurer und Steinhauer drey / und ein Zimer-Gesell zwey  
Jahr / aufrecht und redlich gelernet / auch zum wenigsten zwey  
Jahr darauf gewandert haben / und darumben / wie sichs ge-  
bühet / auslegen.

s. I.

Darnach wann er von Uns zum Burger und Unterthanen  
auf- und angenommen / soll er sich dieser Ordnung gemäß ver-  
halten / derselbigen in allem gehorsammen / und zuforderst das  
Meisterstück machen / wie folgt: Als nemlich auf dem Mau-  
rer- und Steinhauer- Handwerck / solle das Meisterstück seyn /  
einen gewundenen Schnecken zu verstrechen: Item / einen  
Fahndrichs-Bogen zum Steinwerck zurichten / und einen  
Scheitrecht- Stürzel / von fünf Stücken / acht Schuh lang  
zu machen. Wann aber einer in einigem Stück nicht genug-  
sam berichtet wäre / der soll für einen Meister nicht passirt noch  
angenommen werden.

s. II.

So soll das Meisterstück auf dem Zimer- Handwerck  
seyn / ein Schnelltrocten von kleinem Holz / mit aller Zugehör /  
und ein Dachwerck von kleinem Holz / mit einer Widerkehrung  
und verschwelltem Dachstuhl. Und soll die Widerkehrung  
überhaupt / drey Schuh lang seyn / und dieselbige zu sechs und  
vierzig Schuh verjüngt werden. So dann ein Stück raub  
Holz / vier und zwanzig Schuh lang / Winkelrecht zu zimmern /  
doch soll er darzu kein Winkelmaß gebrauchen / noch einigen  
Winkelreiß auf dem Breit-Beihel haben / sondern allerdings /  
ohne solchen Behelf und Vorthell zimmern / und das Holz zum  
wenigsten acht Zoll in die Bierung hauen.

Und



S. III.

Und wann einer das Meisterstück fertiget hat / so sol-  
 lens die verordnete Meister besichtigen / und da sie es in ein-  
 oder dem andern Stück nicht gemacht befinden / wie sich nach  
 Ausweisung dieser Ordnung gebührt / soll ers in seinem Kosten  
 anderwärts fertiget / und das mag er zum dritten mal thun.  
 Da er es aber nicht machen könnte / soll er zum Meister nicht  
 angenommen werden / sondern noch ein Jahr auf dem Hand-  
 werck / dasselbige besser zu ergreifen / wandern.

IV.

Zum dritten / wann nun ein frembder Ausländischer / der  
 nicht in Unfern Fürstenthummen und Landen bürtig wäre / ob-  
 angeregter massen / auf einem oder dem andern Handwerck /  
 zum Meister angenommen wird / so soll derselbige zehen Gul-  
 den / darvon Uns / wegen der Oberhand / der halbe Theil / und  
 der ander halbe Theil dem Handwerck / in dem Ort / darinnen  
 er sich nieder läßt / erlegen / oder thme / in Mangel dessen / das  
 Handwerck zu treiben / keines Wegs gestattet werden.

V.

Begebe sich dann / daß ein Landkind / welcher nicht eines  
 Meisters Sohn wäre / zu einem Meister angenommen / der  
 solle / bey Vermeidung des Handwercks / sechs Gulden / ober-  
 meldter gestalt zu theilen / entrichten.

VI.

Wann aber ein Meisters Sohn in diese Ordnung und  
 zum Meister angenommen / derselbige soll zween Gulden er-  
 legen / und vor angeregter massen / der halbe Theil Uns / und der  
 ander halbe Theil dem Handwerck geliefert werden.

S. VII.

Zum vierdten / wurde einer / welcher nicht ein Ingefässener  
 Unterthan und Bürger / noch in diese Ordnung angenommen  
 ist / sich unterstehn in dem Land hin und wieder Arbeit zu din-  
 gen / und das Handwerck zu treiben / der soll dem Handwerck  
 jedes Orts / da ein solcher betreten wird / sein Geschirr / sammt  
 allem dem / was er an der Arbeit verdient hätte / verfallen seyn /  
 darzu Uns in gebührender Straff stehen.

VIII.

Da aber mit einem oder mehr Meistern / selbigem Ampt /  
 denen

denen gleichwol vor den frembden die Bau anzubieten / der Bauherr / in Verdingung des Baues / nach billichen Dingen sich nicht vergleichen / oder keinen Meister in selbigem Ampt in der Nähe bekommen könnte / so den vorhabenden Bau dem Bauherrn / in der ihme gelegnen Zeit / zu fertigen auf sich nehmen wolte / oder das verdingte Werck nicht nacheinander / sonder seines Gefallens verfertigen und ligen lassen / oder etwa verspürt wurde / daß er die Arbeit nicht treulich und aufrichtig machen thät / so soll alsdann dem Bauherrn frey stehen / frembde Werckleut zu gebrauchen / und den Bau / wie sichs gebührt / fertigen zu lassen / daran dann die Meister im Land niemand irren noch hindern sollen.

## s. IX.

Item / sie sollen schuldig seyn / einem jeden seinen Bau / nach des Bauherrn belieben und gefallen / unweigerlich / bey Unserer unmaßlätigen Straff / entweder in Verding / oder nach dem Taglohn / der Werckleut Ordnung an jedem Ort gemäß / zu machen und zu fertigen. Und wann ein Meister einen Bau / im Taglohn zu machen / angenommen / aber darnach in etlichen Tagen / wie oftmals geschicht / zu der Arbeit nicht kommen / und doch nichts desto weniger das Taglohn zu haben vermeynen wolte / soll ihme alsdann / wann er nicht selbst bey der Arbeit ist / desselbigen Tags einiger Taglohn nicht passirt oder gegeben werden.

## s. X.

Ebenmäßig soll kein Inländischer Meister / ausser dem jenigen Ampt / darinn er säßhaft / in einem andern Ampt einige Arbeit annehmen / es thäten dann die Meister des Orts darein bewilligen / oder daß sie den Bauherrn mit der Arbeit nicht fördern könnten. Und so oft einer in einem andern Ampt arbeiten wird / soll er demselbigen Handwerck allwegen von zehen Gulden verdienter Belohnung / einen Gulden erlegen / davon Uns der halbe Theil / und der ander halb Theil dem Handwerck zustehen.

## XI.

Zum fünfften soll kein Meister / der in dieser Ordnung begriffen ist / einige Arbeit dingen / und solche darnach einem andern / welcher nicht in diese Ordnung gehörig / zu verfertigen wieder verdingen / bey Straff anderthalben Gulden.

Wann

§. XII.

Wann sich auch ein Meister einer Arbeit oder Gebäus unterstehet und annimmt/ das soll er zum Ende / wie sich gebührt/ vollführen. Wo er aber das nicht thäte/ und dem Bauherrn einiger Mangel/ Schad oder Nachtheil daraus entstünde/ demselben soll ihm der bemeldte Meister/ ohn allen Auszug/ wieder kehren und abthun.

XIII.

Es soll auch kein Meister dem andern / ohne dessen Belieben und Bewilligen/ in sein gedingte Arbeit stehen / sondern sich derselben gänglich enthalten. Würde aber einer gefunden/ der fürseztlich und wissenlich einem andern sein gedingte Arbeit absetzte/ der soll / so oft es beschicht / fünfß Gulden zur Straff erlegen.

§. XIV.

Zum siebenden/ soll ein Meister auf dem Handwerck nicht mehr dann vier Gesellen halten und gebrauchen / auf daß sich andere mit ihrem Handwerck und Haushaltung auch desto daß ernähren und ausbringen mögen. Welcher aber darwider thun wird/ dem sollen / so oft es geschicht / vierzig fünfß Kreuzer zur Straff abgenommen werden.

§. XV.

Da auch/ zum achten / ein Meister dem andern einen Gesellen absetzt/ derselbige soll zur Straff ein Gulden erlegen/ und dem Gesellen/ der sich also verführen und absetzen läßt / eines ganzen Monats lang/ kein Meister in demselben Ort mit Wissen/ zu schaffen geben/ bey Straff vierzig fünfß Kreuzer.

§. XVI.

Also auch / wann sich zutrüge / daß ein Gesell einen Meister ohne Ursach trugen/ und darvon ziehen wolte/ derselbig Gesell soll zu Straff erlegen/ vierzig fünfß Kreuzer.

§. XVII.

Deßgleichen wann ein Gesell von seinem Meister Urlaub fordert/ soll er am selbigen Ort keinem andern Meister schaffen/ er habe dann zuvor vierzehnen Tag lang außershalb gearbeitet / bey Straff vierzig fünfß Kreuzer. Doch wann der Meister dem Gesellen Urlaub gibt / alsdann mag er an demselbigen Ort wol wiederum einem andern Meister ungehindert einstehen.

Und

## §. XVIII.

Und wann ein Meister einem Gesellen Arbeit gibt / und denselben über vierzehnen Tag behalten wolte / so soll er ihn zu den verordneten Meistern bringen / seinen Namen / und woher er seye / aufzeichnen / und angeloben lassen / damit man ihm dem Gesellen / da sich seinethalben etwas ungebührlichs und straffmäßiges zutrüge / desto besser zukommen könne. So oft aber ein Meister in diesem Puncten hinfällig ergriffen wird / soll er zur Straff geben vierzig fünf Kreuzer.

## XIX.

Zum neunnden / wann ein Meister einen Lehr-Jungen will annehmen / so soll er zum wenigsten den einen verordneten Meister darzu beruffen und darbey haben / auch der Jung das Handwerk / die oben zu Eingang gemeldte Jahr / auslernen. Und im Fall ein Lehr-Jung vor obgesetzter Zeit / ohne bewegliche gnugsame Ursachen austretten wurde / dem soll bey Straff / und Vermeidung des Handwercks / in Unsern Fürstenthummen und Landen zu arbeiten nicht gestattet werden.

## XX.

Soll auch kein Meister auf einmal mehr dann einen Lehr-Jungen halten / bey Straff vierzig fünf Kreuzer. Wann aber einer bereits zwey Jahr gelernt hätte / so mag er im dritten Jahr wol wider einen andern zu lehren annehmen. Also auch wann ein Meister einen Maurer hat / der allbereit zwey Jahr gelernt / und alsdann das Steinhauen lernen wolt / und ob schon der Meister auch einen Lehr-Jungen hätte / so soll er doch der Maurer das Steinhauen zu lehren Macht haben. Und soll kein Meister einen Jungen / auf nächst-gerührtem Handwerk / so lang er in den Lehr-Jahren ist / des Jahrs mehr nicht / als drey Gulden zu Lohn geben / bey Straff / zweyen Gulden.

## XXI.

Es soll zum zehenden / keiner auf dem Handwerk für ein Maurer passirt noch zugelassen werden / er habe dann zuvor zwey Jahr darum gedient / und könne an statt des Meisterstücks / machen ein Creuz-Gewölb / und ein gerades Eck / ohne Richtscheit und Bley / sammt einem Hüß-Gewölb verdruckt / unge-

sehr drey und dreyßig Schuh lang. Wer vor einem versamm-  
leten Handwerck (das Handwerck an sich selbst / und nichts  
anders betreffend) etwas anzubringen / der soll das thun mit ge-  
bürender Bescheidenheit / und nicht mit unziemlichen Worten/  
Zancken / Hadern / und wilden Geschrey / alles bey Straff eines  
Guldens.

§. XXII.

Endlich soll ein jedes Handwerck / in jedem Ampt / zween  
Brudermeister haben / welche das Meister-Geld und Straffen /  
von einem jeden unnachlässig einziehen / empfangen / und darum  
vor Unsern Beampten jährlich und eines jeden Jahrs besonder /  
auf Dienstag nach Martini / erbare Rechnung thun. Von  
solchen Straffen und obgemeldtem Meister-Geld / soll Uns das  
halbe Theil / und das ander halbe Theil dem Handwerck / zulln-  
terhaltung desselbigen / und andern Nothwendigkeiten / zu ge-  
brauchen / geliefert werden.

§. XXIII.

Und die Meister sollen jedes Ampts durchs Jahr / zum  
wenigsten vier mal zusammen kommen / und alsdann ein jeder /  
was sich inmittelst wider diese Ordnung straffmässig begeben  
hätte / dasselbig alsobald anzeigen / würde aber einer bey solcher  
Zusammenkunfft etwas von dem andern verschweigen / und erst  
hernacher / wann er vielleicht mit demselben zu unfrieden wor-  
den / ihme zu Neid und Haß anbringen / der soll nicht mehr ge-  
hört / sondern der jenige / so solches thun wird / zur Straff dreys-  
sig Kreuzer unnachlässig erlegen.

XXIV.

Wann sich auch befinde / daß die verordneten Brudermei-  
ster die verfallene Straffen nicht alle anbringen würden / wie  
sich gebührt / sollen sie solche verhaltene Straffen / aus ihrem ei-  
genen Seckel zu bezahlen / und darneben ein jeder obgemeldte  
Straff zu erlegen schuldig seyn.



Haffnerz

## Haffner-Ordnung!

**Z**um ersten / erlauben Wir / daß ein jeder Haffner das Handwerck lehren möge wen er will / der anders erbar / und fromm ist / um ein ziemlich Geld / doch daß ein jeder Lehr- Jung einen Gulden dem Handwerck voraus geben soll.

s. I.

Item / es soll kein frembder Haffner / in Unsern Fürstenthummen und Landen / dem gemeinen Mann Ofen setzen oder machen / es wäre dann solche frembde Arbeit dermassen beschaffen / daß deren kein Meister in Unsern Fürstenthummen und Landen erfahren oder geübt. Wo aber ein Frembder jemanden Unserer Unterthanen ein Ofen setzen thäte / den sollen Unsere Beampte jedesmals gebührlich straffen.

s. II.

Es soll keiner ein Ofen setzen oder machen / er sey dann ein Haffner / und treibe das Handwerck.

s. III.

Deßgleichen soll und mag ein jeder Haffner Arbeit machen / wie und was er kan und gelernet hat / doch daß die zum nützlichsten und besten gemacht und gebrannt seye. Dann wurde Betrug und Unwehrschafft hinter einem gefunden / der soll von Unsern Beampten der ends gebührlich gestrafft werden.

s. IV.

Item / ein jeder Haffner mag sein Arbeit geben / nach ihrem Werth und Güte / doch um ein ziemlich billich Geld.

s. V.

Es soll kein Haffner auf den Sonn- und andern in Unsern Fürstenthummen und Landen gebottenen Feyertagen öffentlich feil haben / es wäre dann auf öffentlichen Jahrmärkten / bey Pöen eines Guldens / zehen fünf Kreuzer / davon die vierzig fünf Kreuzer Uns / und dem Handwerck das übrige gebühren sollen.

s. VI.

Item / es soll kein Haffner auf solche oder andere verbotene Tag arbeiten / auch bey jetztgemeldter Pöen.

3 2

Item /

Item/ keiner soll das Handwerck treiben/ er seye dann erbarlich und nicht unehrlich.

Item/ ein jeder/ so das Handwerck in Unsern Fürstenthummen und Landen nicht gelernet/ und darinnen Meister will werden/ soll vier Gulden/ derjenige aber/ so das Handwerck darinnen gelernet/ zween Gulden zusehender dem Handwerck ausrichten und erlegen. Auch soll er folgende vier Meisterstück/ als nemlichen zum ersten/ ein zehending/ ein ächtling/ und ein sechsling Hasen: Zum andern/ einen grünen gevierdten Ofen: Zum dritten/ einen Zottenkrug/ so drey Maas hält: Zum vierdten/ ein lange Bratpfannen (welche Stück alle/ nach Erkenntnuß der Meister/ gewerckt und gut seyn sollen) zuvor wissen und machen können) darzu sollen zween oder drey Meister/ in den nächsten Städten oder Flecken beruffen werden/ so solche Besichtigung auf sein/ des neuen Meisters Kosten (jedoch daß hierinn Maas gehalten/ und aller unnöthiger Überfluß vermitten werde) fürnehmen/ und die Prob erkennen. Welcher neue Meister aber das Handwerck treiben wolte/ und obbestimmte Prob und Meisterstück nicht machen könnte/ soll alsdann derselbig jährlich/ so lang und viel er dieselbige machen kan/ anderthalben Gulden zu Straff erlegen/ davon Uns die zwey Theil/ und der dritte Theil dem Handwerck gefallen und werden soll.

Item/ ein jeder Haffner mag an jedes Ort Unserer Fürstenthummen und Landen/ dahin sonst die Haffner dörffen zu Marckt fahren/ Jahrs in den vier Fronfasten (ob nicht so viel Jahrmärckt/ oder keine wären) fahren und feil haben/ doch daß er weder in Dörffern noch Unterwegen/ sondern allein auf dem Marckt/ auf und ablade.

Item/ es soll niemand der frembden ausländischen Haffner-Geschirr/ so ihnen überblieben/ zu Fürkauff aufkauffen/ dann allein die Haffner im Land/ doch sollen sie es weiter nicht verführen/ sonder allein/ da ein jeder daheimen ist/ verkauffen und vertreiben/ bey Pden von dem Käufer zwanzig vier Kreuzer/ allein Uns/ und von dem Verführer fünf Orth/ die drey Orth Uns/ und das übrige dem Handwerck zu erlegen.

Nicht

## XI.

Nicht weniger mögen die Haffner Jahrs einmal / und in der Obern / zu Baaden oder Ettingen / in der Untern / zu Pfortzheim oder Durlach / in der Marggraffschafft Sachberg / Landgraffschafft Sausenberg / Herrschafft Rötteln und Badenwenler aber / zu Emendingen. oder Sulzberg / oder auch wohin sie von Alters her im Gebrauch gehabt / in Unsern Fürstenthummen und Landen zusammen kommen / zu halten und zu vollbringen ihr Bruderschafft / und was ihnen noch ist zu betrachten / doch daß sie allwegen einen jeden Unsern Amptmann in der Stadt / allda sie zusammen kommen werden / zu ihnen in ihr Handlung nehmen / und ohne denselben nichts handeln / auch länger nicht beyeinander in der Herberg verbleiben / als einen Tag und über Nacht / den andern Tag aber / morgens Vormittag ihre Sachen vollenden / und sich ein jeder wiederum heim verfügen / überflüssigen Kosten dardurch zu vermeiden.

## XII.

Es ist auch hierauf Unser Meinung und Befehl / daß Unsere Beampte hinfüro keinen frembden und ausländischen Haffner / außershalb der Jahrmärckt (welche ihnen zu besuchen mit nichten benommen / sondern in allweg frey stehen und zugelassen werden sollen) in Unsern Fürstenthummen und Landen feil zu haben / nicht verstaten und zulassen.





## Ziegler-Ordnung/ von Ziegel / Erden / und Bereit- schafft derselben.

**E**s solle hinfüro ein jeder Ziegler in Un-  
fern Fürstenthummen und Landen zu guter Vorberei-  
tung / jedes Jahrs besonder / allwegen die Erden vor  
dem Winter / die bey guten Gruben ohne Kalcksteinlin seyen /  
so viel er ungeschlachtet auf folgenden Sommer getraut zu ver-  
arbeiten / graben / und zu Häufflein auffschlagen / daß die von  
der Winter-Gefröre desto geschlachtet werde / zu verarbeiten.  
Alsdann dieselben in der Hütten im ersten Kasten mit zweyen/  
und da die Erden naß / eingethan / mit dreyen guten Schrotten/  
biß auf den Beerbanck / wohl und fleißig mit solchen Personen/  
die diese Arbeit wohl und nothdürfftiglichen zu verrichten wis-  
sen / arbeiten. Und da an etlichen Orten die Erden ungeschlachtet  
( wie sie dann nicht allenthalben gleich seyn kan ) alsdann solle  
unter solche Erden / ein wenig zuvor erlesener und gedörter  
Letten gemischt / mit- und durcheinander in beeden Kästen abge-  
schrot und getretten / alsdann solche bereite Erden / so die nicht  
steinig / und es die Erden also erfordern thut / auf dem Beer-  
banck / mit einem guten Beereisen / allwegen mit zweyen Strei-  
chen abgeschlagen / und was also mit zweyen Streichen abge-  
schlagen / gleich hernach dieselbe wol / und so viel vonnöthen ist /  
abgebeeret werden.

### Wie der Breit-Ziegel soll gemacht werden.

**Z**u Machung des breiten Ziegels / solle von dieser bereiten  
Erden der Model einmal geschlagen / und wann die auf den  
Zwiltch eingesetzt / soll der Ziegler ihm den Einschlag machen /  
glatt und eben abziehen / damit der Ziegel eben und nicht bläte-  
rig oder löcherig im Brand werde. Und wann er den Ziegel  
also aus dem Model auf das Brett bringt / und sich der Ziegel  
belegt / und nicht recht fugen hätte / so soll er alsdann mit dem  
Model

Model flechtlingen wieder dargegen drucken/ darmit die Fug ganz und eben werde / und nicht der ungleichen Fugen halb auf dem Dach/ ein Nachtheil geben möge.

### Vom Model der Ziegel und Backstein.

**Z**eweil nicht alle Städte und Flecken etnen gemeinen Ziegel-Model haben können/so sollen sich die benachbarte Städte und Aempter / da Ziegel-Hütten seyn / miteinander des breiten Ziegels / eines gemeinen gleichen Models / und auch von der Backstein wegen / dreyer unterschiedlicher Model / nemlichen einen zu den Kemetsteinen/ den andern zu den gemeinen Maursteinen/ und den dritten zu den Pflastersteinen / jeden mit seiner völligen Länge/ Breite und Dicke/ zu haben und zu halten vergleichen.

### Wie die gemachte Ziegel und Stein in der Hütten verwahrt werden sollen.

**A**lle gemachte Ziegel und Stein/ sollen in den Hütten mit dem Trücken vor Reiffen/ kalten Lüfften und Wetter/ also und dergestalt verwahrt werden / daß solcher gemachter Zeug nicht gespalten/ erfroren/ oder krumm in Ofen zum Brand komme/ und insonderheit der Breit-Ziegel im Ofen aufrecht eingesetzt werde. Und derentwegen alle Bränd sittig und also brennen/ daß männiglich um sein Geld / der Ordnung nach / guten wäriigen Zeug und Wehrschafft finden und haben möge. Und kein krummer/ gespaltener/ löcheriger oder nicht genug gearbeiteter und gebrennter Ziegel und Stein für wehrschafft und Kauffmanus- Gut angenommen / sondern von geschwornen Ziegel- und Kalckbeschauern abgeschätzt und ausgeworffen / auch der Ziegler schuldig seyn / sich mit dem Käufer / des abgeschätzten Zeugs halben/ gebührlich abzufinden / und ihme sein ausgelegt Geld wiederum zu erstatten.

### Von Kalcksteinen und Kalckbrennen.

**I**n jeder Ziegler Unserer Fürstenthummen und Landen/ solle keinen andern Stein zum Kalck einsetzen und brennen/ dann ein gar blauen Stein/ oder ein blauen roth gesprengelten/

oder weiß Kiz / oder andere taugendliche Kalckstein brauchen / doch allwegen dieselben zum wenigsten ein viertel Jahr zu Vorbereitung in Borrath brechen / und also entgegen liegen haben / damit der Kaat zuvor davon falle / und desto weniger im Gewöls im Ofen springen möge.

s. I.

Es soll auch aller Kalck wohl zu guter Wehrschafft und Kauffmanns-Gut also gebrannt werden / damit männiglich um sein Geld rechte Wehrschafft haben und finden möge. Dann was daran nicht Kauffmanns-Gut / besonder die Gruben / das soll von den darzu geordneten und geschwornen abgeschätzt / und dasselbig vom Ziegler dem Käufer wieder erstattet werden. Wann auch dem Ziegler ein Kalck zu Meel vergangen / so soll er allwegen dem Käufer für einen Zuber mit Stein / anderthalb gemehnen Zuber Meels geben und reichen.

### Vom Kalckmaß und Beschauern des gebrannten Zeugs.

**D** Amte in Unsern Fürstenthummen und Landen ein gemein gleich Kalckmaß gehalten und gebraucht werde / auch ein jeder seines fürgenommenen Baues wegen / thme desto leichter einen Überschlag machen könne / so sollen sich Unsere Beampten jedes Orts / mit Schultheissen / Burgermeistern und Gerichten / wie auch mit ihren Benachbarten / eines gewissen eigentlichen Kalckmaß / wie solches fürrohin zu gebrauchen / vergleichen / und soll bey jedem Ampt / da Kalck gebrannt wird / einen eignen Zuber zum Legermäß / mit der Eyck und Maas beschütz / ysecht / und als für das recht Legermess und Eyck / mit Unsern / und dann selbiger Stadt eigenen Zeichen bestärtigt und bezeichnet halten / auch alsdann jedem Ziegler ein Zuber mit solchem Legermäß gepfecht / und mit selbigem Ampts-Zeichen bezeichnet / zum Ausmessen des Kalcks zugestellt / und jährlich gegen dem Frühling / auf den ersten Brand / durch die verordnete Ziegel- und Kalckbeseher und Messer wieder beschütz und gepfecht werden.

s. I.

Es soll auch an jedem Ort / da Ziegel / Backstein und Kalck gebrannt werden / einer vom Gericht oder Rath / und zween  
von

von der Gemeind/ so des Kalcks und alles gebrennten Zeugs verständig / verordnet / und ihnen bey dem Eyd aufgelegt werden/ brennten Kalck/ Ziegel und Bachenstein/ auffser dem Ofen herausser/ zu beschauen/ und zu erfahren/ ob rechter guter / weriger und nutzlicher Zeugs und Kauffmanns- Gut gebrennt seye oder nicht? und was nicht gerecht/ noch Kauffmanns- Gut gemacht erfunden/ absetzen.

s. II.

Neben dem auch zu jedem Brand/ vor dem Einsag/ hierunter ihr fleissiges Aufmercken zu haben/ was für Stein und Erden zu solchem Geschirr und Kalck gebraucht / ob der Ziegel und Bachenstein vor dem Einsag recht und wol bereit / nicht bläterig / erfroren / gespalten / krumm oder ungleich? auch der Kalckstein gut seye? wie die Ofen und Hütten mit Brittern/ Mödeln/ auch allem andern Hütten-Gezeug/ Geschirr und Gebäuen in beständigem Wesen und Besserung erhalten/ darzu wie ein jeder gebrannter Zeug/ und in was Tax verkauft und ausgemessen werden solle? Alsdann die befundene Fehl/ Mängel / oder gebrauchte Gefahr/ für die Beampte bringen/ damit dieselbige solche der Gebühr zu straffen wissen.

### Vom Kalckmesser.

**E**S soll ferners in jeder Stadt und Flecken / da Kalck gebrannt wird / ein sonderer Kalckmesser / der des Messens und auch des Kalcks bericht und Verstand habe / ob ein Kalck wohl oder übel gebrant seye / verordnet / und thme bey seinem Eyd eingebunden werden / dem Reichen als dem Armen / dem Armen als dem Reichen / williglich und gleich / auch dergestalt messen / daß beedes dem Ziegler und Käufer nicht unrecht geschehe / nemlich den gebrannten Kalckstein ordentlich den Zuber wol aufeinander ausgiebsamet legen / also daß nichts hohls im Zuber bleibe/ darzu keine Gruben/ wissentlich und mit Gefahr/ neben dem Kalck/ für guten Kalck einmessen/ sondern alle Gruben vom Kalck auswerffen / dafür soll thme Messer jeder Käufer von einem Zuber zu messen geben/ einPfenning. Und wann ein Kalck dem Ziegler zu Meel vergangen / soll er Messer drey Zuber mit Meel für zween Zuber ganzen Kalcksteins rechnen und messen.

Von

### Von der Tax des gebrannten Zeugs.

**D**ieweil hierinnen keine gemeine gleiche Land-Tax / allerhand Ungelegenheit halben / kan gehalten werden / so soll ein jede Stadt und Ampt / da Ziegel-Hütten seyn / der Billigkeit und Gelegenheit nach / in allen gebrannten Ziegelsteinen und Kalck ein Tax / dem Ziegler und Käuffer erträglich / machen und halten / auch dieselbe geschrieben öffentlich anschlagen.

### Vom Ziegler und dessen Ordnung.

**E**s solle keiner zu einer Ziegel-Hütten / es seye erblich / käufflich oder Bestand-weis mit diesem Handwerck zugelassen werden / er seye dann dieses Handwercks zuvor wol geübt / erfahren / redlich und taugendlich / könne / wisse und wolle das Handwerck in derselben Hütten selber treiben / und sich nachfolgender Ordnung gemäß verhalten / zu welchem End dann ihm folgende Ordnung vor seinem Anstand vorgelesen / ihm darvon ein Abschrifte zugestellt / und er in Eyds-Pflicht genommen werden solle / solchem allem würcklich und getreulich nachzusehen.

### Zieglers-Ordnung.

**E**rstlich soll ein jeder Ziegler Unserer Fürstenthummen und Landen die Hütten mit guten gerechten Mödeln / zu allen Ziegeln und Backensteinen / und einem gerechten Mestzuber zum Kalck / jedes Orts Legermest nach / und zum breiten Ziegel gute erbare Britter / Beereysin und allem andern notwendigen Hütten-Geschirr / darzu auch mit Schrott / Kasten / Brenn-Ofen und allem / das zu einer wolgerüsteten Ziegelhütten gehört / versehen seyn.

S. I.

Item / er solle alle Erden / Zeug und Stein / zu Ziegel / Backenstein und Kalck / Unserer Ziegel-Ordnung gemäß / in der Hütten befürdern / und mit allem treuen Fleiß verarbeiten / Kauffmanns-Gut machen / und brennen. Jährlich im Frühling / soll er zum ersten Brand den Eych- und Mestkalck-Zuber / ordentlich mit dem Legermest wieder beschitten und pfechten lassen.

II.

Er soll auch keinen gebrannten Zeug / zu keinem Brand hingeben noch verkauffen / er sey dann zuvor von den verordneten vom

vom

vom Brenn-Ofen heraus beschauet / und von ihnen solches zu-  
vor vergonnt worden. Er soll auch schuldig seyn wehrschafft zu  
geben / und keine Gruben oder ander Stein / Sand oder Kaat  
unter den Kalck zu vermischen. Item / keinen Kalck durch sich  
selber oder seine Ehehalten / Gesind oder andere / außserhalb des  
geschwornen Kalckmessers / ausmessen und geben.

s. III.

Wann ein Kalck ihme zu Meel vergangen / so soll er all-  
wegen anderthalb Zuber voll gemessenen Meel / vor einen Zuber  
voll gebrannten ganzen Kalckstein geben.

IV.

So soll er auch keinen gebrannten Zeug anderst und höher  
nicht verkauffen noch hingeben / dann in der Tax / wie solche je-  
derzeit / der Gelegenheit und Billigkeit nach / mit dem Auf- oder  
Abschlag gemacht und gehalten wird. Und zu Befürderung  
des gemeinen Nutzens / jedes Jahr so viel Bränd mit Ziegel und  
Kalck thun / wie er des von der Obrigkeit beschieden wird.

V.

Schließlich soll er im Kasten / die Erden zuschrotten / Knecht  
oder Tagelöhner haben und anstellen / die des Schrots und guter  
Arbeit der Erden wol bericht / und zuvor geübt / und ehe er die  
Knecht anstellt / sie zu den Beampten führen / ihnen diese Ord-  
nung fürzulesen / und darauf zu verpflichten / alles und jedes /  
bey Vermeidung Unserer Straff / getreulich zu halten.



Fleher=

## Flößer-Ordnung.

**E**rstlich welche hinfüro an den Orten / da man in Unfern Fürstenthummen und Landen / sich des Flözens gebraucht / anfahren will zu flößen / so vor nie geflößt oder gefahren / derselbig soll zuvor erlegen / nemlich eines Meisters Sohn vierzig fünff Kreuzer / und welcher nicht eines Meisters Sohn / anderthalben Gulden. Und soll einem solchen Jungen / der anhebt zu flößen / das erste Jahr nicht mehr / dann der halb Lohn gegeben werden.

§. I.

Zum andern / wann einer / er seye frembd oder heimisch / dessen Vatter in Unfern Fürstenthummen und Landen kein Flößer gewesen / Meister werden will / und keines Meisters Tochter nimmt / der soll zuvor erlegen zehen Gulden / und doch nicht zugelassen werden / er seye dann zuvor zum Bürger angenommen. Nimmt er aber eines Meisters Tochter / soll er nicht mehr dann fünff Gulden zu geben schuldig seyn.

§. II.

Wann aber einer sonst ein Handwerck erlernt und treibt / und darzu auch ein Flößer werden und seyn wolt / der soll zwanzig Gulden geben. So aber eines Meisters Sohn Meister werden will / und keines Meisters Tochter hat / der soll vier Gulden erlegen. Hat er aber eines Meisters Tochter / soll er nicht mehr dann zweyen Gulden zu geben schuldig seyn.

§. III.

Zum dritten / solle nun hinfüro alle Jahr / wie von Alters / auf Mitfasten zu flößen angehebt / und auf St. Martins-Tag aufgehört werden.

IV.

So und wann / zum vierdten / ein Meister oder desselben Knecht angefahren ist / soll kein anderer Meister oder Knecht / der nach demselben fahren wird / fürlauffen oder schicken / noch durch etnig andere Personen des Lands hinab / weder in Stadt / Schloffer / Märckt / Dörffer oder Flecken entbieten / der oder je-  
ner

ner komme hernacher / dadurch dem fordern sein Gut verschlagen / oder sonst keinerley Weiß anrichten / damit er sein Gut zum ersten durch solche Verhinderung oder Botschafft verkaufen möge / bey Straff zweyen Gulden.

s. v.

Fürs fünffte / wann einer den andern / es sey Meister oder Knecht / und gleich unten oder oben in Unsern Landen und Fürstenthummen / an seinen Ehren mit Schmach Worten antastet / schelten oder nachreden würde / also daß von einem Knecht beschehe / soll ihme der Meister / dem derselbig gearbeitet / oder gleich ein anderer / darnach nicht mehr zu schafften geben / er habe dann solches zuvor (deßgleichen ein Meister gegen dem andern) vor jedes Orts Beaupten / der Gebühr erörtert und ausgetragen / bey Pöen vierzig fünff Kreuzer.

s. vi.

Es solle auch zum sechsten / kein Meister oder Knecht / auf dem Wasser oder Land / ohne Erlaubnuß / von dem andern Holz entlehnen / als nemlich / wann einer etwa Holz dahinten lieh / soll ihme der / so hernacher kommt / dasselbig ligen lassen / es seye dann Sach / daß einer deß / von dem / der solches klagte / und ligen lassen / gründlich in Befehl hätte / ihme dasselbig hernach zubringen / bey Pöen zweyen Gulden.

s. vii.

Zum siebenden / so ein Flößer ein Schiffherrn hat / dem derselbige den Jahr-Kauff abgethan / so soll ein anderer Flößer demselbigen Schiffherrn nichts abkauffen / bey Pöen fünff Gulden. Wann aber solcher Jahr-Kauff bis auf Martini aus ist / und der Verkäufer den Käufer noch nicht bezahlt / soll der selbige keinem andern weder Holz noch Dilen geben / er habe dann zuvor den ältesten bezahlt / mit Werth und nicht mit Geld.

s. viii.

Es soll auch zum achten / kein Meister / er sey wer er wölle / auf einmal mehr dann drey Flöz / durch sich selb oder andere / es sey in kleinen oder grossen Wassern / das Land hinab führen / auch kein ander Flöz in Unser Stadt Pforzheim anführen / er habe dann die gemeldte Flöz verlehnt oder verkauft / bey Straff fünff Gulden.

A a

Wann



Wann nun zum neunnden / ein Meister einem Knecht zu Winterszeiten aus Noth Geld leihet / so soll alsdann derselb keinem andern mehr schaffen / er habe sich dann zuvor mit dem alten derwegen (doch mit Arbeit und nicht mit Geld) vertragen / es wäre dann Sach / daß ihne sein Meister mit gutem Willen ziehen lassen wolt / aber sonst soll ihne kein Meister darüber wie gemeldt / annehmen / bey Pöen eines Guldens.

Zum zehenden / soll keiner dem andern sein Zeichen ab dem Holz hauen / das nicht sein ist / oder sonsten das Zeichen unterschicken wenden / wer sich solches beflissen wird / dem sollen die Wasser-Strassen verbotten seyn / so lang und viel / biß daß er solches vor Unfern Beaupten ausgetragen hat.

So zum eilfften / ein Flöger einen Hauer hat / der ihne die Zeichen fälschlich oder gar keines aufs Holz machte / derselbige Flöger solle dem Hauer seinen Lohn nicht geben / er habe ihne dann solches gemacht / wie es seyn soll und recht ist / bey Pöen fünf Orth eines Guldens.

Wann nun / zum zwölfften / ein Knecht mit einem Meister das Land hinab fahren wird / so soll derselbige bey dem Meister bleiben / so lang er sein bedarff. So aber einer wäre / der dasselbige nicht hielte / der soll zur Straff dreyßig Kreuzer verfallen / und der Meister ihne kein Lohn zu geben schuldig seyn.

Nicht weniger / und zum dreyzehenden / soll ein Knecht keinem Meister nichts auf sein Slog laden / bey Pöen vierzig fünf Kreuzer.

Zum vierzehenden / welcher Meister oder Knecht diese Ordnung bey verschuldeten Pöen-Fällen nicht halten / und dieselben erlegen wollte oder würde / der solle aus der Gesellschaft geschlossen seyn / auch kein Meister einem solchen Knecht / wie gemeldt / zu schaffen / oder slögen anrichten / alles bey Straff fünf Gulden.

s. XV.

Von allem Geld / so also zur Straff gefällt / soll Uns / als der Dürckheit / das halb / und das ander halb Theil halber der Gesellschaft / und halber dem Almosen an dem Ort / da es geschieht / zustehen und folgen. Was aber zu Meiste recht fallen wird / solle der Junfft / zu besserer Erhaltung / allein bleiben.

s. XVI.

Und damit diese Ordnung in allen Puncten und Articulen gehalten und vollzogen / auch gegen den Ubertretern die einverleibte Pöden und Straffen desto besser und richtiger eingezogen werden. So ordnen Wir / daß zu Einbringung solcher Straffen / und Erhaltung dieser Ordnung / jederzeit zween aus dieser Gesellschaft verordnet und beeydiget werden sollen / welche mit Fleiß und Ernst ob solcher Ordnung halten / und daß einem jeden Unsern Beampten / so oft von straffbaren Sachen gehandelt wird / darzu verkündt werde.

s. XVII.

Im Fall auch jemandts von Unsern Dienern / Zimmerleuten und Burgern Holz bedürfftig seyn / daß sie in Unsern Fürstenthummen und Landen verbauen wolten / und deshalb bey den Flögern ansuchen würden / ihnen zu solchen Gebäuen Holz kauffen zu geben / das sollen die Flöger / ohne Steigerung zu geben schuldig seyn / und der jenige / so solch Holz haben will / solches ein Monat zuvor / ihnen den Flögern anzeigen / so fern sie Holz haben das unversprochen ist / oder aber dasselb bekommen mögen. Und im Fall sie die Flöger Holz hätten / und für versprochen angeben würden / das sollen sie bey ihren Burgerlichen Eyds-Pflichten behalten / auch darneben anzeigen / wem dasselbe versprochen / und hievor zugesagt sey / und wofern sie darinnen einigen Betrug gebrauchen / und solches erkundiget würde / wollen Wir dasselbe durch Unsere Amptleut mit allem Ernst / wie sich in solchen Sachen gebührt / straffen lassen. Darneben wollen Wir auch / daß hinfürter länger nicht / dann wie bishero gebräuchlich gewesen / gestügt werde / und das Unsere Zoller kein Flöger an Unsern Zollstätten fürfabren lassen / der Zoll seye dann zuvor von ihme bezahlt / oder gnugsam verbürt / doch behalten Wir Uns Aenderung dieser Ordnung bevor.

A a 2

Ord=

## Ordnung des Schlosser- Handwercks.

**D**ieweil bey dem Schlosser-Handwerck viel Gefahr und Untreu mit Eröffnung der Schloß/Abdruckung der Schlüssel/ auch Dieterich und anderm/ gebraucht und getrieben werden mag/ so soll/ zu Verhütung solcher Gefährlichkeit und Untreu kein Lehrling/ ohne vorgehende gnugsame Bürgschafft/ angenommen werden.

§. I.

Die Lehr-Jahr betreffend / kan schwerlich derenthalben ein gewisse Anzahl bey diesem Handwerck geordnet und gesetzt werden/ dann solche Jahr werden gar ungleich gehalten/ in Betrachtung / daß etliche drey oder vier / andere fünffthalb Jahr/ nach dem die Lehr-Jungen groß / klein / jung und alt / reich oder arm seynd/ lernen. Jedoch wollen Wir / daß keiner weniger dann drey Jahr diß Handwerck zu lernen angenommen werde.

§. II.

Wann nun ein Lehrling seine Lehr-Jahr ausgestanden / und redlich ausgelernt / soll er von seinem Lehrmeister erlassen/ und ihm sein Abschied gegeben werden/ darauf soll er noch zwey Jahr auf dem Handwerck wandern/ oder sonst einem redlichen Meister Gesellen-weiß arbeiten / anderst und zuvor soll er vor keinen Meister passirt / noch ihm eigene Werckstatt zu halten verstattet werden. Wann er sich solche zwey Jahr über / wie einem redlichen Gesellen gebührt / bey dem Handwerck verhalten/ alsdann hat er Fug und Macht die gewöhnliche Meisterstück zu machen. Und so dieselbigen gemacht/ auch von den geschworrenen Schaumeistern für wehrschafft erkennt/ soll er zu der Meisterschafft zugelassen/ und ihm eigene Werckstatt und Gesind zu halten verstattet und erlaubt werden.

Wosfern

## §. III.

Wosern er aber in einem Meisterstück nicht bestehen würde / soll er allwegen wieder ein halb Jahr auf dem Handwerck arbeiten / ehe und bevor ihm die Meisterstück vollends erlaubt werden.

## §. IV.

Die Meister dieses Handwercks / sollen den Steinmessen / Maurern und andern / ihre Gezeug / als Spindel / Schlegel / Klüpfel / groß oder klein nicht machen noch spizen / dann solches und anders mehr / gehört dem Schmied-Handwerck / es wäre dann solch Gezeug / den die Schlosser besser / formlicher und wehrlicher / dann die Schmied / machen könnten / soll ihnen alsdann zu machen von den Schmieden nicht verwehrt werden.

## §. V.

Hergegen sollen auch die Schmied in den Städten / allda die Meister des Schlosser-Handwercks sitzen / alle gefeilte Arbeit zu machen / darum sie nicht gedient noch gelernt haben / sich nicht unterstehen. In den geringen Städten aber / da nicht Meister sitzen / auch in den Dörffern und Flecken / da mehr auf die Sparsam- als Zierlichkeit gesehen wird / mögen die Schmied wohl Thür und Läden anhängen / und dem gemeinen Mann dergleichen Arbeit machen.

## §. VI.

Welcher aber unter diesen beeden Handwerckern / in jetzt-gemeldten Fällen / dem andern unbilligen Eingriff thäte / und straffbar befunden würde / der soll zu Straff erlegen fünf Gulden / davon Uns zween / einen der Stadt / einen dem armen Kasten / und dann einen Gulden in die Handwercks-Büchse.

## §. VII.

Wir befehlen auch hiemit insonderheit ernstlich / daß kein Schlosser / weder Meister noch Gesell oder Lehrjung / jemanden einigen Schlüssel nach der Form / die in Wachs gedruckt / oder aber in Blei geschlagen ist / mache / auch den Ehehalten / Knechten und Mägden / ohne Willen und Befehl ihrer Herren und Frauen / dergleichen den Kindern / ohne Vorwissen und Geheiß ihrer Eltern / kein Schloß aufschun / oder einigen Schlüssel verfertige / bey Straff vier Gulden.

Es soll auch keiner zu einem Meister in Unsern Fürstenthummen und Landen angenommen werden/er habe dann aus folgenden Meisterstücken drey/welche die Meister zu erwählen/ zu der verordneten Schaumeister Genügen / gefertigt. Als erstlichen :

Ein Thür-

Zum andern/ ein Trog-

Drittens/ ein Kasten-

Fürs vierdt/ ein Tisch-

Zum fünfften/ ein eisernen Schalck.

Und sechstens/ ein Seymäß.

} Schloß.



Neund-

# Zweyter Theil/ Der Marggraffschaft Baden den und Hochberg/ u. gemeiner Lands= Ordnungen.

Darinnen von Hebammen/ Arbeitern/ Tagelöhner/  
Dienstnechten/ Mägden/ Ehehalten / und dem Kleffer-Hand=  
werck gehandelt: Desgleichen eine Herbst- Wirth=  
und Umgelds- Ordnung gege=  
ben wird.

---

## Hebammen- Ordnung.

### Von Hebammen.

**N**ach Uns bisz anhero in viel Weg  
und zum offtermalen/ glaubwürdig angelangt / wie  
daß in bemeldten Unfern Fürstenthummen/ Landen/  
Graff- und Herrschafften/ der Wehe- Mütter und Hebammen  
halben / merckliche Mängel und Ungelegenheiten sich ereignen  
thun/ indeme nicht allein allerhand untaugliche/ unverständige/  
verdrossene/ neidische/ ja auch solche Personen/ die zuvor / we=  
der von andern Hebammen/ in solcher Kunst nothwendiglich un=  
terrichtet / noch auch sonst in was Beruf und Stand sie  
seyen/ ihnen gar nicht/ oder doch schlechlich zu Gemüth führen/  
ja wol etwann bey den gebährenden Frauen ihren Privat=  
Neid/ und aus geringschätzigen Ursachen gefaßten Grollen/ wo  
nicht öffentlich an Tag geben/ jedoch sonst heimlicher/ böshaff=  
tiger und ganz sträfflicher Weise das jenige/ so sie öffentlich  
A a 4 nicht

nicht verüben dörrffen / practiciren und ins Werck richten / daher dann offtermals erfolgt / daß aus Mangel erfahrner / geübter und getreuer Hebammen / durch dergleichen ungeschickte und untrene Personen / zuweilen die Müttern / zuweilen die Kinder / etwan auch alle beede in der Geburt armseeliglich verlegt / beschädiget und verwarlost werden: ja etwan da nicht beede / doch das eine oder das ander / mit gesundem Leib / Herzen und Gliedmassen / das Leben ganz erbärmlich lassen / sterben und verderben müssen.

Wann dann nun Wir / aus treuherziger vätterlicher Vorsorg / diesem hochwichtigen Handel und Geschäfte / auch welchergestalt / und auf was Mittel und Weg solchem Mangel / vielfältigem Klagen / mercklichen Unordnungen und Ungleichheiten / so sich bey den gebährenden eräugnen und zutragen / vorkommen / remedirt und begegnet werden möchte / in reiffe Deliberation und Berathschlagung ziehen / und darauf folgende Ordnung verfassen und begreifen lassen. Als ist Unser ernstlicher Will / Meynung und Befehl / daß in allen Unsern Städten / Aemptern / Vogteyen / Flecken / Dörffern und Gemeinden / so viel immer möglich / und jedes Orts Gelegenheit zugeben thut / alles ernstest Fleißes darob gehalten / allen derselben Puncten und Clausuln gehorsamer Gebühr würcklich nachgesetzt werde.

## Von Wählung der Hebammen.

### I.

**D**ennach Wir befinden / daß diß nicht wenig Anlaß und Ursach geben thut / daß oft und vielmalen die jenigen Weibs-Personen / so sonst zu solchem Werck / ganz taugendlich / sich darzu gebrauchen zu lassen / nicht bewegt oder vermög werden können / indeme das Hebammen-Ampt oder Dienst / fast allenthalben von männiglichen / sonderlich aber dem groben unverständigen Pöbel ( ohne betrachtet / in was gottseeligem Stand die Hebammen und Wehemüttern / da sie anderst in ihren Berrichtungen getreu und aufrichtig seyn / daß sie nemlich von dem Allmächtigen / zu Erhaltung seines Geschöpffs / als Instrumenta und Mittel gebraucht werden ) ganz schimpff- und verkleiner-

kleinertlich gehalten / auch etwann ehrlichen / unschuldigen Matronen und Ammen / jetzt dieses bald ein anders wider die Gebühr / zugemessen und nachgeredt wird : Als ist hierauf Unser ernstlicher Befehl/ Will und Meynung/ daß zu Verhütung angeregter hierauf erfolgender Inconvenienz und Gelegenheit / solcher Stand / als Gottes Ordnung / und menschlichem Geschlecht heilsamlich verordnetes Mittel/ nicht verächtlich / höhnen oder spöttisch hindurch gezogen/ noch auch die Wehemütter und Ammen mit dergleichen unziemlichen Nachreden und Beschuldigungen beleidiget / sondern da je einer oder der ander wider solche Personen etwas / so der Erheblichkeit / und solches auf selbige beweißlich darzu thun getraute / dasselbig an gehörigen Orten / als Unsers jedes Orts Beaupten / oder nach gestalten Sachen / bey Unserer Cansley angebracht / und darüber Bescheids erwartet werde.

## II.

Fürs ander / wollen und gebieten Wir hiemit / daß aller Orten Unserer Fürstenthummen / Landen / Graff- und Herrschaften / da die Communen groß und weitläuffig / zum wenigsten zwei / bey den geringen Gemeinden eine Hebamme geordnet / und in Erwählung derselben / fürnehmlich dahin gesehen werde / daß sie Gottsfürchtig / fromm / eines ehrlichen Lebens und Wandels / fertiger und wohl formirter Gliedmassen / nüchtern / wachbar / nicht neidisch / nicht ungestüm / sondern bescheidenlich und sanftmüchtig / aber darneben auch nicht erschrocken und zaghaft seyen.

## III.

Wenn dann nun angeregte Qualitäten bey einer oder andern Weibs-Personen / so sich zu solchem Ampt gebrauchen zulassen / gewillet wäre / befunden werden / sollen dieselben zum wenigsten durch zwei ehrliche / verständige und erfahrne Matronen / ( so ebener gestalt in allen Aemptern durch Unsere Beaupten selbigen Orts zu erkiesen / zu verordnen / auch darauf zu beeydigen ) von Obrigkeit wegen / in Beyseyn eines Medici / und either andern wohlgeübten und berichteten Ammen / inmassen

sen



sen hernach folgt / examinirt werden. Welche beendigte oder geschworne Matronen und Weiber / auch den Hebammen / in schweren Fällen / mit Rath und That beyzuspringen / in unglücklichen Geburten derselben Unschuld retten / oder die vermerckte Untreu zu bezeugen schuldig seyn sollen.

## INTERROGATORIA

Und Fragstück / worauf ein jede Amme / ehe sie angenommen und beeydigt / examinirt werden solle.

§. I.

**S**ie zuvor in diesem Ampt / durch welche Amme / und wie lang sie unterrichtet worden?

§. II.

Wobey sie erkennen möge / daß ein Weib schwanger seye? Item / ob sie mit einem oder zweyen Kindern gehe?

§. III.

Wie sich die Frucht jederzeit in Mutterleib halte?

§. IV.

Wie sie die rechte Zeit der Geburt können möge?

§. V.

Wie sie die gebährende Frau recht legen: wie sie vor derselben sitzen / und was sie für ein Bereitschafft bey der Hand haben solle? Item / wie sie die Weiber / so dabey seynd / zur Hülf verordnen / und anweisen wolle?

§. VI.

Welchergestalt sich das Kind natürlicher Weise schicken und erzeigen solle?

§. VII.

Wie sie das Kind empfangen / ablösen / und den Nabel versorgen wolle?

§. VIII.

Wie sie die Nachgeburt von der Mutter ausführen / und folgendes die Kindbetterin versehen / auch so das Kind schwach und halb todt wäre / und den Athem nicht wohl hätte / wessen sie sich verhalten wolte?

§. IX.

Was sich zu thun gebühre / wann das Kind nicht recht zu der Geburt / als mit den Füßen herfür / oder mit einem Füßlein allein

allein/und mit dem andern hinter sich gebogen/ oder überzwerch über eine Seiten lege/ oder mit den Knien/ die Füß hinter sich/ oder mit dem Kopff neben einem Armlein/ oder so beide Armlein neben dem Köpfflein heraus strecken/ oder so es mit dem Hintern zur Geburt: Item/ so es mit gebogenem Nacken sich erzeigte/ und Hand und Füß übersich lehrete/ oder da es mit Füßen und Händen zusammen gebogen zugleich/ oder da es mit der Brust und Bäuchlein zur Geburt kommt/ und Hand und Füße hinter sich lehret.

§. X.

Wann Zwilling vorhanden/ und beede sich mit den Köpffsen/ oder mit den Füßen zumal zeigten/ was sie alsdann thun wolte?

§. XI.

Was zu thun/ wann die Geburt nicht fort will/ wie derselben Hindernuß zu befürdern?

§. XII.

Wie sie erkennen könne/ daß das Kind in Mutterleib todt:

§. XIII.

Was zu thun/ wann die Frucht in Mutterleib todt ist/ und nicht fort will?

§. XIV.

Item/ was Fall/ und wie der Ammen Stuhl/ so sie pflegen zu haben/ zu gebrauchen?

Da nun ein solche Weibs Person auf obspecificirte Interrogatoria richtige Antwort geben/ und man daraus abnehmen kan/ daß sie zu einer Ammen gnugsam qualificirt und geschickt/ solle sie alsdann durch Unsere Beampte selbiger Orten in Pflicht genommen/ und auf hernachfolgende Form mit dem leiblichen Eyd beladen werden.

### Form des Eyds.

Ihr werden Euer Treu geben/ und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ daß ihr/ als ein verordnete Hebamm/ jederzeit auf Erfordern/ es seye zu Tag oder Nacht/ bey den schwangern Weibern/ sie seyen gleich reich  
oder

oder arm / erscheinen / und mit allem möglichen Fleiß und Ernst/ alles das jenige thun und verrichten wollet / was einer getreuen fleißigen Hebammen gebührt/ auch die Ordnung / den Ammen gegeben/ ferner vermag und ausweist.

### Folgen die Wort/ so auf vorgelesenen Eyd zu sprechen.

**W**ie mir vorgehalten worden/ und ich wohl verstanden/ auch meine Treu darauf gegeben habe / dem will ich also nachkommen / also schwöre ich/ so wahr mir **G**ott helffe.

Es solle auch fürhin einiger Weibs-Person/ wer die auch wäre/ da sie obgehörter massen nicht examinirt/ und den Hebammen-Eyd nicht würcklich geleistet / sich des Hebammen-Ampts anzumassen keines Wegs verstattet werden/ es wäre dann/ daß wegen Geschwindigkeit der Gebährerin / die verordnete Amme so bald nicht zur Hand gebracht werden möchte / und etwann Noth vorhanden wäre / solle auf solchen Fall den anwesenden Weibs-Personen/ der Gebährerin/ auch dem Kind Hülff zu leisten unverwehrt / aber denselben man nichts zu geben / sondern der ordentlichen Hebammen (da es nicht kundlich/ daß sie Amme in mora und zu erscheinen saumseelig gewesen) einen als den andern Weg ihren geordneten Lohn zu erstatten schuldig seyn.

### Von dem Ampt der Hebammen.

**D**er Hebammen Ampt und Beruf ist / daß sie forderlich **G**ott vor Augen haben/ in wahrer Gottesforcht/ sonderlich bey den gebährenden Frauen/ sich erzeigen/ und jederzeit den Allmächtigen/ um seine Gnade/ Seegen und Gedenken / zu der Geburt anrufen/ sich aller aberglaubischen Stücken / Seegen-sprechen/ und dergleichen Apostizleren/ gänzlich enthalten.

s. 1.

So oft ein Amme zu einer schwangern Frauen/ insonderheit

heit aber/ wann sie der Geburt nähig ist/ erfordert wird/ solle dieselbig sich/ ohne einiges Ansehen der Person/ gleich als balden/ und ohne vorsehlichen Verzug/ so Tags so Nachts/ einstellen/ bey derselben allen Fleiß anwenden/ dieselbe nicht übertreiben/ noch auch hergegen/ wann es Zusprechens vennöthen/ daran etwas sparen.

## §. II.

Und da sich die Geburt etwas sorglichs erzeigen thäte/ solle die Hebamme solches dem Mann/ oder andern Befreunden und Bewesenden/ doch ohne Erschröckung der Gebährerin/ anzeigen/ um Beschick- und Zuordnung anderer verständiger Weiber/ fürnemlich aber der jenigen Matronen und geschwornen Weiber/ deren hieoben bey dem Puncten/ die Examination der Hebammen betreffend/ Meldung beschehen/ da sie anderst zu fern nicht entschessen/ oder auch benachbarte Hebammen bitten/ damit auf den Fall/ übel Gelingens/ sie ihres angewendten Fleißes/ und daß durch sie nichts versäumt oder verwahrloset worden/ Kundschaft und Zeugnuß haben möge.

## §. III.

Daß aber (inmassen an etlichen Orten Unserer Fürstenthummen und Landen mehr dann einmal beschehen) erwann Schaffer/ oder andere vermessene Manns-Personen beschickt werden/ wollen Wir fürbas keineswegs gestatten/ sondern ist hingegen Unser gnädiger Will und Meynung/ daß auf solchen Fall der Doctorn/ oder anderer verständigen Aertzten Rath und Hülf adhibirt und gebraucht werden solle.

## §. IV.

Es soll auch keineswegs verstattet werden/ daß eine Hebamme/ wann sie zu einer Frau erfordert wird/ dieselbe stecken zu lassen/ und um mehrer verhoffenden Gewinns willen/ davon zu lauffen/ oder also zu eilen (damit ihre andern Orts nichts entgehe) dardurch entweder das Kind oder die Mutter Schaden empfahe/ es wäre dann daselbsten die Noth grösser/ und könnte an dem Ort/ dahin sie Anfangs beruffen/ durch andere Personen sicherlich/ oder den Anzeigungen nach/ beyderseits gehoffen werden.

## §. V.

Da auch mehr als eine Hebamme/an einem Ort wäre) welches  
B b dann

dann hievor beschriebener massen nach Gelegenheit des Orts / und größe der Communen / billich seyn solle ) haben sich dieselben aller Einig- und Friedsamkeit zu befließen / einander nicht zu hassen / noch anzufinden / weniger aber ungebührlich zu verkleinern / oder sonst heimlicher Weise bey den Leuten verhaßt zu machen / und in ungleichen Verdacht zu bringen: auch wann sie zu mal / oder auch hernacher eine zu der andern erfordert würde / solle eine der andern / wie den gebährenden oder anwesenden Personen gefallen mag / weichen / und gütwillig Platz geben / doch biß Kind und Mutter recht versorgt / oder sie sonst freywillig erlassen / verharren / und nicht erwan aus Zorn / Neid oder Mißgunst darvon lauffen.

## §. VI.

Damit man nun auch solcher Personen vergewißt seyn möge / sollen sie sich / sonderlich wann sie in der Revier / dahin sie bestellt / schwangere und der Geburt nahende Weiber haben / zu Haus halten / ohne Vorwissen des Amptmanns / nicht über Nacht ausbleiben / auch jedesmals / Tags und Nacht / wo sie zu finden / Bescheid hinterlassen.

## §. VII.

Ausserhalb höchster Noth / und tragender Beyförg / daß ein schwaches Kind / vor Erforderung eines Kirchendiener ( darauf in allweg gute Achtung und Sorg zu haben / und da möglich / durch jedes Orts Kirchendiener / die Tauff zu verrichten ) todts entscheiden möchte / sollen die Hebammen sich des Tauffens nicht anmassen. Da aber ermeldter Kirchendiener je nicht möchte erwartet werden / sollen die Hebammen beywesend zweyer oder dreyer Zeugen / das Vatter Unser 2c. mit Andacht beten / auch die zwölf Articul unsers Christlichen Glaubens sprechen / und darauf das Kind mit Wasser begießen / und mit diesen Worten tauffen : Ich tauffe dich in dem Namen Gottes des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes.

## §. VIII.

Solte aber ein Kind nicht zur Welt mögen gebohren werden / sondern nur erwan sich ein Glied erzeigen / und das Ansehen haben /

haben / daß solches in Mutterleib sterben werde / solle doch keineswegs / wie etwann von unverständigen Hebammen beschehen / das erzeigende Glied getauft / sondern der Allmächtige angeruffen werden / und thme Mutter und Kind / auf den Verdienst Jesu Christi / in seine gnädige Hand befohlen werden.

## §. IX.

Falls aber nach solcher Tauff die Kinder länger leben / solle den Kirchendienern solches ohne Verzug angemeldet / das Kind in die Kirchen getragen / und darüber das Gebett / nach Inhalt Unserer Kirchen-Ordnung gehalten werden.

## X.

Nicht weniger sollen die Hebammen auch zu den jenigen gebährenden Personen / so außershalb des Ehestands schwanger worden / sich einstellen / und bey denselben ihr Ampt zu thun schuldig / beneben aber dahin verbunden seyn / ein solches dem Amptmann / Pfarrherrn / Schultheissen oder Vogt anzufügen / damit dieselben mit gebührender Christlichen Vermahnung / wer der Vatter des Kinds seye : erkundigen mögen. Begebe sich aber / daß derselbe je nicht möchte erwartet werden / solle doch die Hebamme für sich selbst / und beywesend anderer ehrlichen Weibs-Personen / mit Erinnerung des Göttlichen Gewalts / darinnen sie die Gebährende anjese lige / dieselbe / zu runder gewisser Anzeig des Vatters / alles Ernsts vermahnen.

## §. XI.

Da auch die Hebammen irgend eine Weibs-Person / so außershalb des Ehestands leben / der Kinds-Schwängerung haben / in Verdacht / und dessen starcke Anzeigungen hätten / sollen sie solches den Beampten und Pfarrherrn / doch in Geheim / anzuzeigen / und dann auf derselben Befehlen / solche Person / ob sie eigentlich schwanger oder nicht ? zu besichtigen / auch die besundene Beschaffenheit umständlich zu berichten schuldig seyn / damit durch solche Mittel etwann andere traurige Fall verhütet werden mögen. Doch haben sie in allweg dahin zu sehen / daß niemand unschuldiger Weise verschreyet werde.

## §. XII.

Es sollen auch die Hebammen / da der Vatter des Kinds nicht bey der Stell / auch sonst kein naher Freund vorhanden wäre / die Gevattern / welche ihr von der Kindbetterin namhafte gemacht

gemacht werden / zu bitten / ingleichem auch den Pfarrer / der Tauff halben anzusprechen schuldig seyn. Welches dann auch von den jenigen / so wie gemeldt / aussershalb des Ehestands / schwanger worden / und der Vatter ausländisch wäre / zu verstehen. Wolte sich aber einer / so bey der Stell / dessen auch bey der heiligen Tauff zu gegen zu stehen sich weigern / der solle von Unsern Beampten selbigen Orts / durch gebührende Mittel darzu würcklich angehalten werden / es wäre dann / daß derselb sich erbiertz machen thäte / zu rechtlichem Genügen dar zu thun / daß er nicht schuldhaft / sondern ein anderer des Kinds Vatter seye?

S. XIII.

Es sollen auch die Ammen sich der Verschwiegenheit beflüssigen / und die Heimlichkeiten / so sich zutragen / besonders was den gebährenden oder gebornen Kindern zu Schimpff / Nachred oder Schaden gereichen möchte / nicht aussagen / oder jemanden offenbaren.

S. XIV.

Solte dann ein Frau in der Stadt / Flecken / Bogtey oder Dorff / solche Kunst der Ammen zu lernen Vorhabens / auch darzu / wie hievor gemeldt / auf ihr Begehren / oder der Weiber Anhalten / tauglich erachtet werden / dieselbige sollen die bestellte Amme gern bey ihr dulden / auch nach ihrem besten Verstand / können und vermögen / unterweisen / doch mit dieser Maas und Bedingung / daß / weil die geordnete Amme noch im Leben / und ihrem Beruf der Gebühr vorstehen kan / dieselb ihre nicht vorgezogen / und hiedurch der bestellten Hebammen etwas an ihrem Verdienst entnommen werden solle.

### Von Besoldung der Hebammen.

**D**ieweil nun hinfüro angedittener massen der Hebammen Ampt und Dienst ein Christlicher und löblicher Beruf / durch welches Hülf alle Menschen an die Welt geboren werden / so seynd billich dieselben nicht allein ehrlich zu halten / sondern zumal auch der Gebühr / und nach jedes Orts / und der Personen Stand und Gelegenheit zu besolden.

S. I.

Und wollen demnach / daß an den jenigen Orten / da die Communen gemeine Einkommen / als Wald-Neckericht- Wend- und

und andere Allmännliche Niessung haben / eine Amme oder derselben Hauswirth / über das jenige / so sie ohne das ihrer Bürgerlichen Gerechtsamen halben / zu niessen / noch ein Theil / wie sonst ein anderer / wegen ihres Dienstes / ohne männigliches Einreden / zu empfangen und zu geniessen haben solle.

§. II.

Ingleichem sollen sie auch mit keiner Bürgerlichen Beschwerden / als Herrschafft / oder Burgersfron / Wachen und dergleichen beladen / sondern hierinnen ihrer allerdings verschonet werden.

§. III.

So solle auch den Hebammen / nach Gelegenheit der Gemeinde / ein Jährlich Wart-Geld / als fünff / sechs / acht / oder zehn Gulden geordnet / und aus der Gemeind Seckel oder Einkommen entrichtet und bezahlt werden.

§. IV.

Beneben obigen Commoditäten und Nutzbarkeiten / solle auch von den jenigen / so der Hebammen Diensts sich gebrauchen / denselben ziemliche / ihrem Stand und Vermögen gemäße Belohnung: Als einem Tagelöhner / und andern so geringen Vermögens seynd / ein Orth eines Guldens / deme / so eines mittelmäßigen Stands und Vermögens seynd / sechs Bagen / einem Reichen aber / der sich nicht selbst liberal, oder sonst der Gebühr erzeigen wolte / weniger nicht / als neun Bagen gegeben werden.

§. V.

Damit aber die Hebammen der Bezahlung halben desto gewisser seyn / und über die Gebühr nicht aufgehalten werden / wollen und ordnen Wir hiemit / daß den jenigen / so vor Ausgang der Kindbett die Schuldigkeit nicht erstattet / hernacher durch Unsere Beampte selbigen Orts / das jenige / so sie schuldig / den Ungehorsamen zur Straff / doppelt unnachlässig abgefordert / der Ammen darvon ihren Lohn / zu sammt dem halben Theil der Straff / also die drey Theil erstattet / der vierdte Theil aber / wie hernacher folgt / angewendet werden.

§. VI.

Solte sich dann zutragen / daß jemand aus künftlicher Armutz der Hebammen ihren Lohn zu geben nicht vermöchte /



So solle alsdann von nächst angedittenem Straff-Geld / so viel sonsten ein Tagelöhner gibt / nemlich ein Orth eines Guldens / oder da dessen keines vorhanden / aus dem gemeinen Allmosen / zwölff Kreuzer gegeben werden.

S. VII.

Es sollen aber auch die Hebammen sich mit dieser vorge-  
setzter Belohnung gänglich sättigen lassen / und die Leut / sonder-  
lich die jenige / so geringen Vermögens / mit Forderung Essen /  
Trincken und anderm / nicht beschweren / da aber ihnen etwas  
über den geordneten Lohn verehrt / oder sie zu Gast beruffen  
werden / mögen sie es wohl annehmen / aber niemanden / der  
solches nicht thäte / deswegen ausschreyen / oder et-  
wann auch nachgehends in andere  
Weg entgelten lassen.



Von

## Von Arbeitern und Tagelöhnern.

**D**ieweilen die Arbeiter und Tagelöhner mit ihrer Belohnung hoch gestiegen / und manchs- mal mit Essen und Trincken nicht zu ersättigen seynd/ so wollen Wir Unsere/ deswegen hieoben im sechsten Theil/ Tit. 5. gemachte Ordnung hiehero widerholt/ und nachmals befohlen haben/ daß Unsere Beampte/ Bögt/ Schultheiß/ Burgermeister und Gericht jedes Orts/ auf gute Ordnung derhalben bedacht seyen/ was nemlich dergleichen Arbeitern in Weingärten / Ae- ckern und Feldern für ihre Person/ auch dero Rosß und Ochsen/ Mann- und Weibs-Personen zu geben/ was eines jeden Ar- beit seyn solle: Item / wie sie mit Essen und Trincken / auch Fütterung zu halten/ so dann / wann sie von oder zu der Arbeit gehen sollen/ und dieselbige also anstellen/ daß männiglich/ nach Gelegenheit der Zeit/ dabey zu bleiben/ und alleübermaß/ auf ei- nen oder andern Weg/ vermitteln/ alles bey Straff zween oder mehr Gulden/ je nach Gestalt des Verbrechens.

s. 1.

Also und dergestalt werden auch die Gericht und Räch je- des Orts/ bey Städten und Flecken/ durch Mithülff Unserer Be- ampten/ ingemein/ bey allen Handwercken eine solche Anstellung zu thun wissen/ damit alle Übermaß/ in Bertheurung der Waa- ren/ abgestellt/ und durchaus gute Pollicey erhalten/ und weder der Arm noch der Reich / zu viel und wider die Gebühr / in et- nem oder andern beschwert werde/ sondern je einer bey dem andern bleiben möge.



## Von Dienst, Knechten/ Mägden und Ehehalten.

**D**ennach auch die Ehehalten/ Knecht und Mägd ingemein / besonders zu wolfeilen Jahren / fast nicht mehr gnugsam zu belohnen/ und da schon jemand derselben hat / sich oft gegen ihren Herren/ Meistern oder Frauen/ allerley Muthwillens gebrauchen / denselben vielmals/ ohne einige redliche Ursachen/ und sonderlich zu Zeiten/ wann man ihrer am meisten bedarff / den Sack für die Thür werffen/ aus dem Dienst treten/ und denselben verlassen.

s. I.

Solchem fürzukommen/ werden Unsere Aymptent und Gericht jedes Orts / wie Wir sie hiemit gnädig vermahnen / sowol der Ehehalten Belohnung/ als auch ihres gehorsamen Erzeigens und Verhaltens halben/ nicht weniger notwendige Anordnung zu machen / und dieselb dahin zu richten wissen / damit ihr der Ehehalten Muthwill jederzeit gestrafft / und sie dardurch ihre Dienst mit gebührendem Fleiß/ getreu und gehorsamlich zu versehen angehalten werden.

s. II.

Da aber jemand/ wer der wäre/ einem andern sein Knecht/ Magd oder Ehehalten/ auffer ihren Diensten/ zuruck und ohne Vorwissen ihrer Herren / Meister oder Frauen zu sich ziehen / locken und abdingen thäte: Item/ ob auch ein Ehehalt/ denselbigen / vor und ehe die bestimmte Zeit und Ziel / darauf solcher Ehehalt gedinet worden / ohne rechtmäßige gnugsame Ursach aus dem Dienst gehen würde oder wolte / soll nicht allein sein Herr/ Meister oder Frau demselben für den Lohn nichts zu geben schuldig seyn/ sondern auch sowol derjenige/ so solchen Knecht oder Magd abgedingt und verführt/ wie auch alle die / so darzu geholfen/ Rath oder Anleitung geben/ nicht weniger als der Ehehalt selbst/ mit gebührender/ unnachlässiger Straff/ je nach Gelegenheit der Personen / von Unsern Beampten ernstlich angesehen / und selbtigen Orts / vor Verlauff eines ganzen Jahrs/ weder in andern Diensten/ noch sonst gelitten oder geduldet werden.

Es

## §. III.

Es soll auch der oder diejenige / so dergleichen Ehehalten / gehörter Gestalt / von vorigen Diensten abgezogen / zu Straff erlegen / anderthalben Gulden.

## §. IV.

Wo aber getreue fleißige Ehehalten / über ihre Herrschaften / Meister und Frauen / sich einiger Unbilligkeit / was das wäre / mit Grund zu beklagen hätten / das mögen sie Unsern jedes Orts Beampten fürbringen / welche dann nicht weniger notwendiges Einsehen haben / und ihnen zur Billigkeit / ohne allen Respect der Personen / verhelffen sollen.

## §. V.

Wir wollen auch / daß allen ledigen Knechten und Mägden / welche Leibs halben zu dienen geschickt und taugendlich / auch kein häußlich Heimwesen haben / noch sich von einiger Handthierung oder Nahrung / ernähren und erhalten können / fürter nicht mehr gestattet / das Tagwerck um den Lohn zu arbeiten / sondern ihnen / sich in gewisse Dienst / um ein halb Jahr Lohn / zu begeben / auferlegt werde. Da sich aber einer oder eine vom Dienen entziehen / und in Winckeln oder Herbergen / ohne Dienst aufhalten wolte / denselben oder dieselbe solle niemand Unserer Unterthanen und Angehörigen / hausen oder herbergen / bey Straff achtthalben Gulden.



Von

## Von Straff der jenigen Söhne und Töchtern/ die ihren Eltern um den Lohn dienen.

**D**A sich begeben wurde / daß unter Unsern Unterthanen / die Söhne und Töchtern / ihren Vätern / deren rechte natürliche Erben sie seynd / anders nicht / dann um die Belohnung / so denselben sonst von Fremden möchte gegeben werden / dienen wollen / ist Unser Befehl und ernstliche Meynung / daß solches / als unrecht / in Unsern Fürstenthummen und Landen gänzlich abgeschafft / und kein Vater oder Mutter seinen Kindern / Söhne und Töchtern / einigen Lohn zu geben schuldig: Jedoch ihnen aus freyem Willen dergleichen zu thun / unbenommen seyn solle. Da auch einiger Sohn oder Tochter / wider diß Unser Verbott handelt / und darüber seinen Eltern ein Belohnung abdringen und abnöthigen thäte / soll es ihme kräftiglich an seinem Heyrath: Gut oder Erbschafft / gegen seinen andern Geschwistern abgezogen werden. Jedoch wollen Wir hierinnen der Handwercksteuer Söhn nicht verstanden / sondern ihnen zugelassen haben / wann sie aus ihren Lehr: Jahren kommen / einen gebührlischen Lohn von ihren Eltern zu nehmen / oder anderst wohin / ihrem Belieben nach / zu wandern / und etwas mehrers zu lernen.

s. I.

**W**IR wollen auch alle Eltern insgemein vermahnet haben / daß sie ihren Kindern / so sie bey sich behalten / und andern Leuten um den Lohn zu dienen nicht gestatten wollen / an täglicher nothdurfft keinen Mangel lassen / oder da sie auch / ohne dieselbtige / ihr Arbeit allein verrichten können / solche nicht aufhalten / sondern ihnen / sich anderwärts zu verdingen / und sich ehrlich zu ernähren / in allweg verwilligen sollen.

s. II.

Und demnach Uns / wegen deß ledigen Gesinds / mehrfältige Klagen vorkommen / insonderheit aber / daß sich dasselbig nicht mehr verdingen / sondern auf das Tagelöhnen fast insgemein le-

gen

gen wolle/ solches aber/ wie auch dieses/ da die Eltern ihre Kinder meistentheils über dem Hals ligen haben / ein böser Brauch/ welcher beedes den Eltern schwer / und den Kindern selbst hoch schädlich: Als ist hiemit Unser Meynung und Befehl/ daß Unsere Beampte Unsern Unterthanen/ mit öffentlicher Verkündigung/ daß sie ihre Söhne und Töchtern/ welche sie zu eigenen Geschäften nicht bedürffen / bey Vermeydung Unserer Ungnad und ernstlicher Straff/ verdingen/ oder zu ehrlichen Handwerkern thun sollen/ Ampts halben auferlegen/ wegen der Halsstarren aber / Uns jederzeit unterthänig berichten.

§. III.

Und damit dieses hinfüro also continuirt / alle Jahr vor Ostern/ von jeden Orts Bögten oder Schultheissen / schriftlich Verzeichnuß nehmen/ wie viel jeder Burger Kinder bey sich/ und in was Alter dieselbe? und alsdann / ihrer der Beampten Discretion nach/ solche/ falls die Eltern ihrer nicht selbst bedürfftig/ an ehrliche/ und sonderlich im Land / oder sonst an Luthersche Ort verschaffen/ mit dem Anhang / daß keinem an andern Orten zu dienen/ oder sich einzulassen / ohne Unser oder Unserer Beampten Vorwissen / gestattet werden solle.



Vom

## Vom Kieffer, Handwerck.

**D**ieweil an diesem Handwerck / zu Erhaltung eines jeden von Gott bescherten Weins / und dann auch sonst in gemein / nicht wenig gelegen / so haben Wir Unfern Unterthanen zum besten / auch diesem Handwerck seine gewisse Ordnung geben wollen / inmassen unterschiedlich hernach folget.

s. I.

Erstlich / wann einer Meister des Kieffer-Handwercks werden will / und weder er noch sein Hauffrau Burger oder Burgerkind / der soll dem Handwerck geben acht Gulden.

s. II.

Item / wann ein Fremdbder eines Burgers-Tochters nimt / und Meister wird / soll er dem Handwerck geben sechs Gulden. So aber ein Burgers-Sohn / der eines Burgers-Tochter nimt / Meister werden will / und doch keines Meisters Kinder seyn / soll er dem Handwerck zu geben schuldig seyn / drey Gulden.

s. III.

Item / wann ein Burgers-Sohn eines Meisters Tochter / oder eines gewesenen Meisters-Wittwe / oder ein Fremdbder eine solche Wittwe nimt / und Meister werden will / soll er dem Handwerck erlegen / drey Gulden.

s. IV.

Wann aber eines Meisters Sohn wäre / und auch eines Meisters Tochter nehme / soll er dem Handwerck nicht mehr zu geben schuldig seyn / dann ein Gulden.

s. V.

So auch ein Meister einen Lehr-Jungen annimmt / soll derselb Lehr-Jung in vierzehn Tagen dem Handwerck erlegen vierzig fünf Kreuzer.

s. VI.

So dann soll ein Meister kein Jungen weniger dann zwey Jahr lang / ihne das Handwerck zu lehren / annehmen / und wo er also ein Lehr-Jungen zwey Jahr annimmt / soll derselbige Meister im dritten Jahr hernacher kein Lehr-Jungen mehr anzunehmen Macht haben / sondern desselbigen Jahrs stillstehen / bey obgemeldter Straff.

Wo





kauffen/ und in die Stadt/ selbige wiederum zu verkauffen/ gegen den Fuhrleuten oder andern/ führen / auch keiner durch seine Knecht in Dörffern Faß machen lassen / bey Pöen vierzig fünf Kreutzer/ von einem jeden Faß/ es seye groß oder klein / es hielte dann nur drey Viertel/ oder darunter.

s. XIII.

Nicht weniger sollen die Meister keinen Raiff mehr auf dem Weg oder Strassen kauffen/ sondern die Raiff auf dem öffentlichen Markt / oder auf dem Platz / da dieselben verkauft werden sollen/kommen lassen/damit ein jeder kauffen möge/bey Straff vierzig fünf Kreutzer.

s. XIV.

Item/wann Raiff auf den Markt kommen/ es seyen Wägen/Kärb oder Schlaiffen/welcher Meister nun dieselben kaufft/ der soll sie/ so andere Meister oder Burger zu gegen/ auch Raiff bedürfftig/ und es begehren wurden/ mit ihnen thellen/ und um das Geld wie ers kaufft / zukommen lassen : doch mag der / so den Rauff gethan / im Fall der Nothdurfft / den dritten Theil darvon behalten. Dergleichen / wann auch ein Frembder dergestalten kauffen würde / der soll ebnermassen und wie gehört / zu thellen schuldig seyn / bey Pöen zwanzig vier Kreutzer.

s. XV.

Nicht weniger / so etwann Fuhrleut in Unsere Städte kommen/ und nicht Faß in Unsern Vorstädten finden/ so sollen dieselben Fuhrleut in die Stadt hinein/ zu den Meistern und Kieffern gewiesen werden / damit kein Fuhrmann / wie etwann beschehen / ohne Faß hinweg fahre. Dann wo einer hierüber ein Fuhrmann hinweg weisen / und sich befinden wurde / daß die Meister in der Stadt Faß hätten / derselb soll zur Straff / so oft es beschicht/ verfallen seyn/ vierzig fünf Kreutzer.

s. XVI.

Item/ es soll auch kein Kieffer dem andern/ einigen Fuhrmann oder Kunden/ der vor bey einem andern gebunden / oder neue Faß genommen hätte / absetzen / es wolte dann derselbe Fuhrmann den Kieffer nicht mehr haben / bey Straff vierzig fünf Kreutzer.

s. XVII.

Dergleichen auch keinem Fuhrmann / er seye gleich sein Kund oder nicht/nachlauffen/ sondern warten/bis ein Fuhrman

zu

zu einem in sein Behausung kommt/ oder nach demselben schickt/  
oder aber ihme / wann er etwann vor seiner Behausung / oder  
an der Gassen stünde/ winckt / alles bey obgemeldter Straff.

§. XVIII.

Es solle auch kein Meister erkaupte Laugen / Raiff oder  
Böden/ er kauff die in was Herrschafft er wölle/ wann er sie  
an den Ort/ da er säßhaft oder Burger ist / bringt / wieder auß-  
serhalb demselben Ort verkauffen / sondern so ihme dergleichen  
feil wird/ solches den Meistern und Burgern im selbigen Ort /  
doch gegen billich- mäßiger Bezahlung / der Zeit und Käuffen  
nach / zu kauffen geben. So aber kein Meister oder Burger  
kauffen wolt oder würde / alsdann soll derselbe verkauffen mö-  
gen/ wem er will / auch bey Pöen von jeglichem Wagen / ein  
Gulden.

§. XIX.

Da man aber befinde/ daß ein Meister einen andern Mei-  
ster oder Burger / so hoch steigern / und also zu seinem eigenen  
Nutzen und Vortheil hinaus zu verkauffen Ursach suchen wolt/  
soll derselbige gemeldte Straff zu erlegen / und nicht desto we-  
niger nichts hinaus zu führen/ schuldig seyn.

§. XX.

Und soll ein jeder Kieffer in Herbst-Zeiten und sonst/ einem  
jeden Burger/ so ers an ihne begehrt / zu arbeiten und zu schaf-  
fen schuldig seyn/ bey Pöen vierzig fünfß Kreuzer/ so es ge-  
fährlich oder vorsehlich beschehen wurde.

XXI.

Ebnermassen soll es auch mit den Fuhrleuten und Fremb-  
den gehalten werden.

§. XXII.

Item / und ob ein Burger einen Keiff und Band haben  
würde / so sollen die Kieffer / an die es begehrt wird / demselben  
Burger um den gewöhnlichen Taglohn arbeiten/ bey vorgemeld-  
ter Straff.

§. XXIII.

Es soll auch ein jeder Meister/ Kieffer-Handwercks/ schul-  
dig seyn/ einem jeden/ der seiner bedürfftig/ ob er gleich nicht sein  
Kund ist / auf sein Erfordern / zu erscheinen / oder ihme einen  
Knecht zu schicken / und das jenige / was sein Handwerck be-  
trifft/ von ihme begehrt wird / fleißig und getreulich zu verrich-  
ten.

E c 2

ten.

ten. Welcher aber auf Erfordern nicht erscheinen / und sich um deswillen / daß derselb nicht sein Kund / verweigern wurde / der soll jederzeit den Schaden / so einem solchen / wegen seines Ausbleibens / entstehen wurde / zu erstatten verbunden seyn.

s. XXIV.

Was nun also zu Straff gefällt (außerhalb was zu Meisterrecht gegeben wird) soll in vier Theil getheilt / die zween Theil Uns / der dritte der Stadt oder Flecken / allda solche Straffen verwürckt werden / und der vierdte Theil dem Handwerck zustehen.

### Der Kieffer Belohnung.

Item / welcher Kieffer um ein Taglohn arbeitet / dem soll / nemlich einem Meister / des Tags neun / einem Knecht neun / und einem Lehr-Knaben / sechs Kreuzer / oder nach dem der Knab ist / darzu Essen und Trincken / gegeben werden.

s. I.

Item / im ersten Ablass / von einem jeden Fuder Wein abzulassen / vier Kreuzer / auch Essen und Trincken / und sonst nichts weiters.

s. II.

Und so man dem Kieffer im ersten Ablass / die Hesen laßt / soll man ihm von den Fassen zubereiten nichts geben / und doch der Kieffer die Hesen nicht gleich nehmen / sonder wann es der / dem er ablaßt / haben will / dieselbige ligen lassen / und folgendes erst / mit seinem Willen weg nehmen. Doch soll der Kieffer dem Kunden / auch wegen solcher Hesen / etwas Brandtenwein / den er zur Nothdurfft in seinem Keller gebrauchen mag / liefern.

s. III.

Zum andern Ablass / vom Fuder Wein abzulassen / und von dem Fass zubereiten / acht Kreuzer.

s. IV.

Wo aber einer die Hesen selbst behalten / und dem Kieffer nicht lassen wolt (das zu eines jeden Gefallen steht) so soll dem Kieffer / zusamt dem Essen und Trincken / von einem Läger-Fass abzulassen / zubereiten / und den Boden einzustossen / acht Kreuzer / zu Belohnung gegeben werden.

s. V.

Von Raiffen anzulegen / solle jederzeit nach deren Käuffen und Schlägen / die Tax gerechnet / jedoch also / daß deswegen keiner unbillicher Weise beschwert / oder übernommen werden.

Herbst

## Herbst-Ordnung.

Und erstlich / wie es hinfürter mit Einsammlung  
des Zehenden / an den Orten gehalten werden soll / da man  
allen Zehenden und Kelter-Wein unter  
der Kellern gibt.

**E**rstlichen soll Unsern Untertanen ver-  
kündt / und bey ihren Eyden gebotten werden / daß ein  
jeder sein Luttsfaß alle Jahr / durch die geschworne  
Eycher eychen / und was das hält / ordentlich an den einen Bo-  
den aufreißen / und Unser Wappen darauf brennen lassen / und  
keiner ein ander Luttsfaß brauchen / dann das / welches also ge-  
zeichnet und gebrennt ist.

§. I.

So sollen auch Eychstüb geordnet werden / damit man die  
Faß / so nicht voll / wie viel darinnen sey / aufs genauest / so mög-  
lich / abmessen möge.

§. II.

Und soll keiner / wer der seye / bey Vermeldung Unserer  
schweren Ungnad und Straff / einigen Most oder Tröster / von  
seinen Weingärten heimführen oder tragen / sondern schuldig  
seyn / an die geordnete Ort / da die Zehender und Schreiber seyn /  
zu fahren / und sich daselbst mit seiner Fuhr anzuzeigen / damit  
man die Faß besichtigen / selbige / und jede folgende Fahrt / in-  
sonderheit ordentlich aufschreiben / und alsdann mit ihme darauf /  
wie sich gebührt / abrechnen möge.

§. III.

Es sollen auch die unpartheyische Zehender und Zehend-  
schreiber an jedes Ort verordnet werden / und hinfürter nicht  
mehr den Zehenden von den letzten Fahrten / sondern wanns sie  
für gut ansiehet / auf Rechnung nehmen / nachdem sie befinden /  
daß ein jeder ungefährlich einzuführen hat.

§. IV.

Sie / die Schreiber und Zehender / sollen auch an einem je-  
den Ort ordentliche Register darüber machen und haben / und  
mit dem Aufschreiben und Rechnen / bey ihren Eyden / guten

E c 3

Fleiß

Gleich und Ordnung halten / damit weder Wir noch die Unterthanen überrechnet / oder vervortheilt werden.

§. V.

Also sollen auch Unsere Unterthanen / bey ihren Eyden und Leibs-Straffen / recht ordentlich / und der Gebühr verzehenden / nichts verschlagen oder verhalten / und darinn keinen Vortheil oder Betrug gebrauchen / und nicht / wie etwan vor dieser Zeit beschehen / sie den labhaffrigen Wein mit Vortheil ihnen heimführen / und Uns mit Krämmen oder Tröstern zahlen: und da die Zehender oder Schreiber diesen oder andern dergleichen Vortheil oder Betrug sehen / spüren oder befinden würden / ein solches von Stund an Unsere Ampteute jedes Orts / bey ihren Eyden zu berichten schuldig seyn / und darunter niemands verschonen.

§. VI.

Und wo man auch bisher zum Theil in den Weingärten / und zum Theil in der Kelter gezehend / das soll abgeschafft / und hinfürter die Zehend und Kelter-Wein allein an denen Orten / dahin die Zehender und Zehend-Schreiber geordnet / gegeben werden.

§. VII.

Nachdem auch bishero von dem Vorlesen allerhand Vortheil gebraucht worden / daß auch etliche ein Tag zuvor / oder ehe die Ordnung des Lesens sie erreicht / zu lesen angefangen / solle hinfürter niemands vorzulesen gestattet werden / dann denen / so von Unsert- und der Gemeinden wegen / des Herbsts halber / zu thun und zu schaffen haben / und denen insonderheit solches erlaubt wird.

§. VIII.

Welcher aber darüber / ohne Erlaubnuß lesen / oder die gemachte Bann brechen / und deren Eröffnung nicht erwartet wird / der solle unnachlässig um fünffthalben Gulden gestrafft werden / darauf die Zehender und Zehend-Schreiber ihr Achtung und gut Auffsehens zu haben schuldig seyn sollen / und da sie jemanden / wer der seye / sehen oder erfahren / oder sich ohne Erlauben / Vorlesens gebrauchen / oder in einem noch ungeöffnerten Bann lesen wird / den sollen sie stracks Unsern Ampteuten namhaft machen / und anzeigen. Und da sie das nicht thun oder verschweigen werden / sollen sie und ihr jeder allwegen für ein Person /

Person / fünffthalben Gulden zur Straff verwirckt haben / und daß an ihrer Besoldung abgezogen / oder Sie / wann sich ihr Verdienst so weit nicht erstrecken thut / das übrig in der Gefängnuß abbüßen / und die / so wider die Ordnung gelesen / nichts desto weniger / wie vorstehet / auch darumen gestrafft werden.

s. IX.

Als Wir auch hin und wieder viel eigenthümliche Weingärten haben / so um das Theil verliehen / und Wir aber befinden / daß solche / wie auch der Wittwen und Waisen Weingärten / übel gebaut und gehandhabt / und gar nicht gebessert werden / so sollen Unsere Amptleut hinfüro in jedem Flecken / zum wenigsten drey vertraute und verständige Personen ordnen / deren Befehl seyn soll / daß sie zu allen Arbeiten im Jahr / von einem Weingarten zum andern / herum gehen / und mit Fleiß im Augenschein besichtigen / und erkundigen / wie ein jeder sein in habend Theil / Eigen- und Lohn-Weingärten handhabe und baue / und so oft sie ein Mangel daran befinden / denselben mit Ernst abzustellen und zu verbessern befehlen. Und da sie einen für straffbar befinden und erkennen / Unsern Amptleuten anbringen / die Straff unnachlässig von ihnen wissen einzubringen / Sie Unsere Amptleut auch / über diesem Puncten mit allem Fleiß und Ernst halten.

X.

Also sollen die verordnete vor dem Herbst gleichfalls herum gehen / den Unbau erkundigen / und denselbigen zu straffen anbringen.

s. XI.

Im Vorlesen solle auch diese Ordnung / so nach Gelegenheit des Herbsts / gehalten werden / daß nemlich den ersten Tag die Zehender und Keltermeister / und etwann ein Fuhrmann oder zween : den andern Tag Unsere Diener / Wittwen und Waisen / doch nur diejenige / so kein eigene Fuhren haben / und die übrigen Fuhrleut lesen sollen. Und soll solch Lesen zu kleinen und geringen Herbst-Zeiten in zween Tag abgetheilt / wann es aber zimliche oder grosse Herbst gibe / drey Tag / und nemlich der Donnerstag / Freytag und Samstag darzu geordnet / damit der Sonntag zwischen das Vor- und Hauptlesen komme / und die Keltern nicht überführt werden.

Ec 4

Alle

Alle die jenigen/ so vorlesen/ sollen verwarnet seyn/ daß sie ihren Benachbarten vor Schaden seyen / und damit über sie deßhalb kein Klag komme / so soll ein jeder/ der vorlesen wird/ ein eigene Person bestellen und haben / so die Leser sammentlich und mit einander von Hauß aus / den Wegen und Pfäden nach/ in die Weingärten zum Lesen/ und auf den Abend in solcher Ordnung wieder abführe/ und auf das ganze Gesind / von Morgen an den ganzen Tag / bis auf den Abend / sein fleißiges Aufsehen habe / daß den Benachbarten kein Schad zum wenigsten nicht widerfahre.

Es soll auch keiner / er sey wer der wolle / so theil Weingart hat/ es seye gleich zum vierdten/ fünfften oder sechsten Theil/ den Wein darvon heimsühren/ sondern solches zuvor im Zehend-Haus anzeigen/ bey Verlieferung des Weins und Unserer fernerer Straff. Derowegen mag sich ein jeder vor solchem hüten/ oder da er nicht selbst fährt/ solches seinem Gesind/ oder wer ihm dann sonst fährt/ anzeigen.

Nachdem auch bis anhero etliche / so eigene Weingärten / neben solchen Theil-Weingärten ligen haben / die Trauben zusammen und untereinander gelesen / so soll dasselbig hinfürter gänglichen verboten seyn / also daß ein jeder den eigenen Wein besonders/ und den Theil-Wein auch besonder lesen / und nicht untereinander thun / es habe dann der / so auf die Theil-Weingärten verordnet/ den Theil-Wein zuvor besichtiget. Wo aber einer hierüber straffbar befunden / demselben soll aller solcher Wein für Theil-Wein abgerechnet werden.

Dieweil auch dieser Mangel und Verhaltung fürkommt / daß mancher in dem Fürfahren vor dem Zehend-Haus nur anzeigt/ wie viel das Luttfasß halte/ aber nicht vermeldet / ob eigener oder Theil-Wein seye / so soll demnach ein jeder bey seinem Eynd / da er selbst nicht fahren thut / sein Gesind oder die jenigen/ so ihm fahren/ dahin weisen / damit sie im Fürfahren den eigenen Wein besonders / und den Theilwein auch besonders / und wie viel solches Fasß halte / vor dem Zehend-Haus anzeigen/ bey

bey Verklerung des Weins und Unserer ferneren Straff / darnach sich ein jeder zu richten.

s. XVI.

So sollen auch die Gemeinden / zu Herbst-Zeiten / ihre Weingärten mit desto mehr Schützen verhüten lassen / damit Abgang und Schaden verhütet bleibe. In der Kelter/oder da Unser Angebühr empfangen wird/ soll man den Gemeinmann also fürdern / daß er vergebentlich nicht aufgehalten werde / sondern stracks wieder an seine Arbeit kommen möge.

s. XVII.

Doch sollen die Zehender/ so den Wein empfaben / bey ihren Enden/ ihr Achtung haben/ daß die Luttfässer/ der Eyck halber ohne Argwohn seyen / und wann ihnen ein Zweifel deshalb fürfällt/ sollen sie den Wein daraus gemessen empfaben/ und da etwas daran unrecht befunden/ alsbald gehöriger Orten anbringen.

s. XVIII.

So sollen sie auch kein Faß annehmen / und ausladen / es seye dann recht voll/ und da sie Mangel daran spüren/ das zuvor mit einem Eyckkübel füllen lassen/ und so viel darein gehet/ an der Eyck des Faß abziehen.

s. XIX.

Also sollen sie auch niemanden mit einem Faß / von den Zehend-Bütten hinfahren lassen / sie haben dann zuvor besichtigt/ ob derselb gar ausgeladen hab.

s. XX.

Mit dem Kelttern sollen die Zehender und Keltermeister sich also befürdern und besteißen / das Tag und Nacht stetigs das Zheyen oder Kelttern seinen Fortgang hab / und Unser Weinge-fäll / so viel möglich / süß abgedeyet / und in Unsere Keller kommen mögen/ und die Tröster in den Bütten nicht verriechen / oder saur werden.

s. XXI.

Nicht weniger sollen sie Zehender und Keltermeister die Fuhrleut also fürdern/ daß selbige mit guter Gelegenheit die gefallene Wein / nach und nach in Keller bringen mögen / und nicht über-eilt werden. Wie auch solche zu allem Fleiß annah-men/erinnern/und ob ihnen halten/daß sie/der Nothdurfft nach/ stetigs fahren/ und nichts verwarlosen.

Wann



Wann die Wein jeren / und sich nicht zugespunt führen lassen / sollen sie allwegen aus denen gepochenen Fassen bey der Eyck/so viel heraus wieder lassen/ als die Nothdurfft erfordert/ damit nichts verschütt werde/ und das in den Zetteln vermelden.

Keinen Bettlern oder andern unruhigen Gesind / sollen sie ihren Zugang in den Zehendhäusern oder Kellern gestatten/ und nicht zugeben/ daß sie über die Butten/ oder Siebzücker lauffen/ oder darüber einig Geschirr füllen/ und daraus trincken/ sondern die fort treiben.

Es soll auch ein jeder / der etwas / so dieser Ordnung zuwider gehandelt / sehen / hören oder erfahren würde / solches bey seinem Eyd / an gebührenden Orten / anzuzeigen schuldig seyn/ und in Summa / Unsern Nutzen fürdern / Schaden warnen / und alles das thun / das sie billlich thun sollen /  
und ihr Eyd sie zu thun  
anweist.



Von

## Von den Wirthen und Gastgebern.

**E**rstlich sollen Unsere Beampte / mit samt den Gerichten jedes Orts / ihr fleissiges Aufsehen haben / daß die zu Ende dieser Wirths-Ordnung angehenckte Tax / unverbrüchlich gehalten / und derselben gebührlich gelebt werde. Zu welchem Ende sie auch jährlich den Wirthen den Auf- und Abschlag / sich darnach / vermög der Ordnung / haben zu richten / anzuzeigen.

s. I.

Und dieweil gemetniglich in den Zechen bey dem gemeinen und Handwercks-Mann / Gesellen und Knechten / desgleichen von Bauerleuten / wann die über Feld / auf die Wochenmärckt und in die Bäder gehen / ein grosser unnützlicher Überfluß und Unkosten angewendet wird / indem / daß man ihnen zwischen den Mahlzeiten Gebratens / grün oder dürr Fisch / und anders dergleichen / manchmal auf die Kreiden und Borg / aufsetzen und borgen muß / sie aber sammt Weib und Kindern nachgehends oft ins äusserste Verderben ingerathen / so ist / zu Fürkommung solches überflüssigen Unkostens / Unser ernstlicher Befehl und Meynung / daß solches bey allen Wirthen / Gastgebern / den gemeinen Zechstuben / Stubenrechtchen / Weinschencken und andern Orten / da man zu Zechen pflegt / hiemit gänzlich abgestriekt und verbotten / auch die Ubertreter / sowol der Wirth als der Gast / jedesmals um ein Gulden gestrafft werden solle.

s. II.

Wir wollen auch / daß hinfüro Unsere Amptleut / Schultheissen und Diener / kein Wirthschafft treiben / sondern sich dero gänzlich enthalten sollen.

s. III.

Wo aber an einem oder mehr Ort der Amptmann selbst Wirthschafft trieb (welches doch ohn sonder Unser Erlaubnuß in keinen Weg gestattet werden soll) so ist Unser Meynung / daß Burgermeister und Gericht selbiger Orten / obgesetzter massen / Ordnung fürnehmen / und daß dero gelebt / ihr fleissiges Aufsehen haben sollen.

Wo

s. v.

Wo nun einem solchen Amptmann / Schultheissen oder Diener / also Wirthschafft zu treiben / von Uns zugelassen / und derselbig darwider handeln / oder sonstem überflüssig und unmäßig zechen / auch unter den Predigten / an Sonn- und Fepertagen / oder Abends über die verbottene Zeit / seinen Gästen und Zech-Gesellen / Wein austragen oder geben / und unordentliche verbottene Spiel / oder etwas anders / dieser Unserer Ordnung zuwider / gestatten und zusehen würde / darüber Gericht und Rath ihr Inspection und Einsehens haben sollen / so soll / so oft solches von ihnen einem fürgebracht / zweysfache Straff / so andern Unsern Unterthanen den Wirthen in dieser Unserer Lands-Ordnung aufgesetzt / erkannt / bezahlt / und unnachlässlich von ihnen genommen werden.

s. v.

Es sollen auch die Wirth / keinen Unserer Burger und Unterthanen / Knecht oder jungen Gesellen / Manns- oder Weibs-Personen / über die verordnete Zeit / als Abends zur neundten Stund / ohne sonderbare erhebliche Ursachen / in den Herbergen aufhalten / mehr Wein geben oder zechen lassen / sondern einen jeden heim / und zu Ruhe weisen / bey Straff eines Guldens / die so wol der Wirth als jeder derjenigen / so sich über die bestimmte Zeit finden lassen / erlegen und erstatten solle.

s. vi.

Inmassen Wir bey gleichmäßiger Straff verbotten haben wollen / daß kein Wirth oder Gasthalter Unserer Fürstenthummen und Landen einigen Unsern Unterthanen / über zwo / oder zum meisten drey Irthen borge / auch keinem verdächtigen und unnützen Haußhalter um paar Geld zu viel auftrage oder folgen lasse / und ihme darmit zum Verderben Anlaß oder Ursach gebe.

s. vii.

Welcher aber aus Unsern Unterthanen / in Unsern Fürstenthummen und Landen / in Städten und auf den Landstrassen / Gastherberg halten will / der solle zuvor bey Uns / wo nöthig / oder den Beampfen jedes Orts / darum ansuchen / und welchem solches erlaubt wird / der solle auß wenigste drey Jahr lang solche Wirthschafft zu treiben und zu halten schuldig seyn / auch

in

in seiner Behausung zum wenigsten / nachfolgende Gemach / Stallung und Beth haben / als :

Stuben/	zwo.
Gast-Kammern /	drey.
Bereit-Beth/	sechse.
Stallung auf Pferd/	zehen.

s. VIII.

Desgleichen sollen diese Wirth die Gäst / eines jeden Stands und Thun gemäß / gebühlich empfangen / auch ihnen / weder durch sich selbst / noch ihr Gesind etwas / so zu einigem Unwillen Ursach geben möchte / zu erweisen / gestatten.

s. IX.

Dagegen / so sich ein Gast nicht / wie sichs gebührt / oder sonst argwöhnisch / dardurch Schaden oder Nachtheil zu befahren / verhalten würde / sollen sie ein solches von Stund an die Aempter berichten / und für sich selbst / gegen keinem Gast / nichts thätlichs fürnehmen / es wäre dann / daß die Sachen dermassen beschaffen / daß solcher Gast mittlerweile entkommen und ausreißen möchte / alsdann mögen die Wirth denselben wohl handhaben / biß sie sich bey den Beampten Bescheids erholen.

s. X.

Ferners wollen Wir / daß die Wirth ihre Gast-Gemach / und insonderheit die Seieger / jederzeit mit weißer Leinwath sauber halten / damit die Gäst sich dessen zu beschweren und zu beklagen kein Ursach haben. Dann von welchen dergleichen Klagen in Wahrheit fürkommen / die sollen von Unsern Beampten / nach Gelegenheit der gefundenen Mängel / gebühlich gestrafft werden.

s. XI.

Also sollen auch Unsere Wirth allwegen / nach Gelegenheit der Zeit / mit guter essender Speiß gefast / und daran seyn / daß solches sauber und wol gekocht werde.

s. XII.

Nicht weniger haben sie sich jederzeit mit Habern / Heu und Stroh / zurüsten / damit sie der Gäst behabende Pferd / nach ziemlicher Nothdurfft / halten und tractiren mögen.

s. XIII.

Mehrer meldte Wirth / sonderlich aber die / welche an den Landstrassen gelessen / sollen jederzeit / nicht allein mit gemeinem

D D

Land

Landwein / sondern auch die frembde Gäst desto besser tractiren / mit guten Ehrweinen versehen seyn / zu welchem Ende dann sie ihre Wein / er sey gleich inn- oder außershalb Lands gewachsen / nicht vermischen / noch mit schädlichem Zusatz und Materi verfälschen / sondern einen jeden / wie er ihnen wird angestochen / ohne vermengt bleiben lassen / bey Straff zehen Gulden. Jedoch damit Unsern bestebten Untertanen ihre Wein nicht vielleicht ligen bleiben / so solle es mit Einkaufung der jezigen Wein / so außser Lands gewachsen / gehalten werden / wie Wir deswegen hiebevorn an alle Aempter Befehl ergehen lassen.

§. XIV.

Item / es sollen die Würrh / einem jeden in der Herberg und auf die Gassen / allerley Wein / wie man dieselben an sie begehrt / und im Keller haben / wie er ihnen geschägt und angestochen worden / zu geben schuldig seyn / bey Straff zweyen Gulden.

§. XV.

Welcher auch den Wein / entweder in Herbergen oder auf die Gassen / höher dann er ihme geschägt / bezahlt nehme / der soll jedesmahl um vierzehen Gulden / welcher aber ein andere geringere Maß / weder selbigen Orts gebräuchlich / ausschrecken würde / der solle / nach Beschaffenheit des Verbrechens / von Uns gestrafft werden.

§. XVI.

Weiters sollen die Würrh ihre Gäst mit der Zehrung nicht übernehmen / sondern sich an einen billlichen Gewinn / nachdem die Victualien / Wein und Habern / jederzeit auf- und abschlagen / nach gemachter Ordnung / begnügen lassen / damit man nicht Ursach habe / sich ab ihnen zu beklagen / und sie mit gebührender Straff anzusehen.

§. XVII.

Gleichergestalt sollen sie auch keinen Gast zu Ross und Fuß abweisen / sie können dann denselben nicht legen / oder beyhabende Pferd / ic. nicht stellen / alsdann sollen sie solche Gäst zu einem andern Würrh / bis er wol untergebracht wird / durch die Seinigen mit guter Bescheidenheit weisen lassen. Welcher aber einen Gast aus Muthwillen nicht beherbergen / oder an andere taugendliche Ort / nicht weisen wolt / der soll darum zur wolverdienten Straff verfallen seyn / sieben Gulden / ein Orth.

WJR

## §. XVIII.

Wir wollen auch dasjenige / so Wir unter der Rubric / von verbotenen Plackereyen ic. ernstlich befohlen / allhier wiederholt haben / und befehlen abermals mit allem Ernst / daß die Wirth von allen frembden Gästen / sie seyen gleich zu Ross oder Fuß / ihre Namen fordern / und dieselben hernach den Beampten jedes Orts / oder allhier in Unser Stadt Durlach / oder wo Wir jederzeit Unser Hof-Lager haben werden / Unserm Hofmeister / oder wer in seiner Abwesenheit Befehl hat / zuschicken / auch keinen Unbekannten / er sey gleichmäßig zu Ross oder Fuß / weiter dann über Nacht / ohne Vorwissen und Bewilligung / beherbergen.

## §. XIX.

Und dieweil Wir bey allen und jeden Ständen in Unsern Fürstenthummen und Landen / gute Zucht und Erbarkeit zu pflanzen / das widrige aber gänglich auszurotten und abzuschaffen begehren. So vermahnen Wir alle Unsere Wirth ernstlich / und wollen / daß sie ihre Gäst / die etwann bey Tag oder Nacht / ungebührliches Geschrey / und anders unzüchtige und unverschamtes Wesen / entweder mit Worten oder Wercken verüben / von solchem in der Güte abwarnen / und sich dessen zu enthalten vermahnen. Im Fall aber solche Güte bey ihnen nichts verfangen wolte / alsbald den Beampten / oder wer an selbigem Ort Befehl hat / dieses berichten / die Ubertreter mit verdienter Straff anzusehen.

## §. XX.

Item / sie die Wirth sollen gleichergestalt alle freventliche Handlungen / so in ihren Herbergen / mit Worten oder Wercken beschehen / und von ihnen / oder ihrem Gesind und Hausgenossen / gesehen und gehört werden / den Beampten oder Befelchshabern selbigen Orts eröffnen. Dann wer solches verschweigen thäte / der solle hierum zu erlegen verfallen seyn / vier Gulden.

## §. XXI.

Damit auch allerhand Unheyl / sonderlich aber verderbliche Feuersnoth / verhütet werde / sollen die Wirth Nachts gemeinlich zu legt / und ehe sie schlaffen / zuvor in die Ställ und Gemach gehen / und sehen / daß das Feuer und Liechter gelöscht seyen / auch nicht gestatten / daß jemand ohne ein Latern / brennende Liechter in die Ställ trage.

§. XXII.

Über das wollen Wir / daß alle Wirth und Gastgeber in Unsern Fürstenthummen und Landen hinfürter keinen Wein auszäpffen/er seye dann zuvor von den ordentlichen Ohmgeltern versieglet. Inmassen dann auch sie / vermög Unser hie nachgesetzten Ohmgelds-Ordnung/ keinen Wein / ohne Beyseyn der Weinsticher oder Versiegler / einthun / anzäpffen / oder sonst unversiegelt ausschenccken sollen.

§. XXIII.

Nachdem Wir auch hiebevör einen Befehl abgehen lassen / daß die Wirth alle Quartal/das Ohmgeld lieffern sollen. So befehlen Wir nochmals ernstlich/ daß Unsere Beampte hierüber in gebührender Strenge halten. Dann welcher Wirth sein Ohmgeld nicht alle Quartal erlegt/ oder dasselbig sonst nicht recht gibt/ sondern verhält und unterschlägt / den behalten Wir uns bevör an Leib und Gut zu straffen / je nach Gelegenheit seines Verwürckens und Verbrechenens.

§. XXIV.

Was sonst andere Puncten/so in dieser Unserer Wirths-Ordnung nicht begriffen (als da ein Gast dem Wirth etwas/ es seye gleich was es wölle / aufzuhalten gegeben / und nachgehends dessen verlustigt wird / und was dergleichen Fäll mehr seyn möchten ) anlangen thut / lassen Wir bey den gemeinen beschriebenen Rechten / welche hievon guten Ausschlag geben / verbleiben. Und wollen/ daß die Wirth Unserer Fürstenthummen und Landen / bey ihren Pflichten und Eyden versprechen / der Ordnung / wie die den Ohmgeltern gegeben worden/ getreulich zu leben/und nachzukommen/bey Unserer schweren Scraff und Ungnad.



Wirths.

# WÜRTHS-TAX.

Nach welchem sich in Unsern Fürstenthummen/  
Herrschaften und Landen/bey Straff/ nach Ermässigung  
und gestaltfame des Verbrechens/ zu verhalten.

## Herren=Wahlzeit.

**E**In gut Vor-Essen/ Suppen/ Fleisch und  
ein Hun/ ein gut Gemüs/ ein Essen guter Fisch/ gut  
Gebratens/ als von Hammel/ Kalb= Fleisch/ Hinner/  
Capannen/ Tauben/ Gänfen/ Käß und Obs/ nach der Zeit Ge-  
legenheit.

Und ist hiebey unverbotten/ vorstehende Essen/ falls solche  
nicht bey der Hand/ mit andern/ so gleicher Güte/ auch die  
Trachten wohl und völlig aufzutragen/ ebenmässiger Anzahl  
nach zu ersetzen/ Brod zur Nothdurfft/ guter Land= und Ehr=  
Wein.

## Irctin.

Ein Manns=Person sechs Bazen.

Ein Weibs=Person fünf Bazen.

## Gemeine und Fuhrleut=Wahlzeit.

**S**uppen und Fleisch/ Gemüs und Fleisch/ Gebratens/ grün  
Fisch/ Käß und Obs/ Brod nach Nothdurfft/ Land= und  
Ehr=Wein.

## Irctin.

Ein Manns=Person fünf Bazen.

Ein Weibs=Person vier Bazen.

Und dieweil die Wein auf= und absteigen/ ist vorstehende  
Ordnung dahin zu vernehmen/ wann das Fuder um dreyßig  
Gulden im Land erkaufft/ wann er aber darunter oder darüber  
kommt/ soll je/ wegen zehen Gulden/ die Ircten um ein Kreu-  
zer auf= oder absteigen.

D d 3

Unter=



## Unter-Grillen oder Abend-Zech.

**S**oll für ein Salat/ auch kalt oder warm Gebratens/ oder ein Essen Fisch/ Käß und Obs/ nach der Zeit/ von einer Manns-Person ein Bagen/ Wein und Brod aber/ nach gemeiner Tax bezahlt/ selbig auch/ daß es die Gäst/ wie ingleichen/ ob das Geschirr geichen und recht voll/ sehen mögen/ fürgewiesen und aufgezeichnet werden/ die dann auch mit mehrern und besfern Trachten/ nach des Gasts (doch so er frembd) Gelegenheit anzustellen/ und nach billichen Dingen zu bezahlen.

## Schlaff-Trunck.

**B**eybey hat sich der Wirth nach den Gästen zu richten/ und den jenigen/ so Herren-Mahlzeit eingenommen/ Käß/ Lebkuchen oder Confect/ und Obs/ nach des Jahrs Gelegenheit/ aufzusetzen/ und dafür/ sammt dem Brod/ von jeder Person/ einen Bagen/ ohne den Wein/ so seinen Werth hat/ zu bezahlen/ doch eher nicht anzurechnen/ dann so die Mahlzeit fürüber/ das Tischtuch abgenommen/ und die Gäst desselben begehren.

## Morgen-Supp.

**Z**u solcher mag der Wirth ein Suppen/ ein Stuck kalt Fleisch oder Gebratens/ oder da einem dergleichen nicht beliebt/ dafür gesotten oder gebachen Eyer/ Kräuter- und andere Wein auftragen/ und dafür von einer Person/ zehen Kreuzer bezahlt werden.

## Habern und Stallmieth.

**F**ür einen Sester oder Simmerin Habern (deren zehen gestrichen ein Malter thun) wann das Malter um anderthalben Gulden gekauft/ sollen zehen acht Kreuzer bezahlt/ und im Auf- oder Abschlag/ je wegen eines halben Guldens/ mit etnem halben Bagen/ auf- oder absteigen werden. Heu und Stroh nach Nothdurfft/ für Stallmieth ein Bagen/ für Tag und Nacht aber sechs Kreuzer.

s. I.

Jedoch ist diese Ordnung auf diejenige Ort/ da in Maraggräfi-

gräflichen Fürstenthummen und Landen die Irren geringer /  
nicht angesehen / sondern man laßt dasselbe ungeändert bleiben.

s. II.

Und demnach diese Ordnung sich befindet / daß bey Hochzei-  
ten oder andern Gastungen / so in Wirths-Häusern gehalten /  
die Gäst / und fürnemlich die Weibs-Personen / viel von auf-  
getragenen Trachten / und Brod nehmen / und zu sich stecken /  
oder auch alsbald ihrem Gesind und Kindern darreichen / also  
ihren Neben- oder Mit-Gast sich zu sättigen / übervorteilen /  
oder auch dem Wirth das jenige / so sonst überbleiben könnte /  
entziehen. So wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich / daß  
fürterhin dergleichen von männiglichs allerdings unterlassen /  
oder aber jede Person / die sich auch / so oft sie hierwider han-  
deln wird / zu unnachlässiger Straff zween Gulden bezahlen /  
auch auf mehrfältiges Verbrechen / endlich einer  
mehrern Straff gewärtig  
seyn solle.



## Von den Gassen- und Hecken-Würthen.

**W**elcher nur ein Gassen-Würth seyn will / der soll gleichgestalt / wie droben von Würthen vermeldet worden / bey den Beampten selbigen Orts / da er gefessen / ansuchen / und welchem solches erlaube / der soll nachfolgende Ordnung halten / ihme auch dieselbige zuvor fürgelesen werden.

s. I.

Erstlich / wiewol man bishero den Gassen- und Hecken-Würthen zugelassen haben möchte / daß sie nicht allein den Wein / so ihnen gewachsen / sondern auch den / so sie darzu erkauft / auszuschencken mögen / dardurch aber den Gast-Würthen grosser Abbruch geschicht. So wollen Wir solches hinfüro abgeschafft / und also gehalten haben / daß ein jeder Gassenwürth allein den Wein / der ihme auf seinen Gütern gewachsen / und keinen weiter auszuschencken Macht haben solle. Jedoch wollen Wir Unfern Råthen / Amptleuten / Canzley-Berwandten / Hof- und andern Dienern / wie auch allen befreuten Personen / so in Unfern Fürstenthummen und Landen wohnen / nicht vergonnt / sondern allerdings verbotten haben / einigen Wein / er seye gleich selbst von ihren Gütern gewachsen oder nicht / auszuzapffen oder auszuschencken / damit Unfern Unterthanen / die sonst mit andern Beschwernissen beladen / das Brod vor dem Maul nicht abgeschnitten werde.

s. II.

Sonsten soll den Gassen- und Heckenwürthen der Wein / nach dem er gut ist / und die gemeine Schläg seyn / durch die Umgeldter dermassen geschägt werden / daß ihnen über das Umgeld / auf jede Maß / allein ein Pfening zu Gewinn / bevor und überbleibe.

s. III.

Es sollen auch gleich / wie die Gastwürth / alle Gassenwürth kein ungenchene Maß im Keller brauchen / noch den Zehrleuten auf den Tisch setzen / noch auszuschencken / bey Straff fünfzehnen Gulden.

Item/

s. IV.

Item/ es sollen die Gassenwürrth keinem Gaste weiter dann  
Käsz und Brod / und gar nichts warms oder kalts von kochter  
Speiß zu essen geben/ bey Straff sieben Gulden/ ein Orth.

s. V.

Also sollen auch oft ermeldte Gassenwürrth keinen Fremb-  
den oder Inländischen/ er seye zu Ross oder zu Fuß/über Nacht  
herbergen/ bey obgemeldter Straff.

s. VI.

Ferners sollen diese Würrth den Wein nicht vermischen /  
verfälschen/ auch denselben einem jeden/ so darnach schickt/ und  
nicht höher/ dann er ihnen geschätzt wird/ geben. Desgleichen  
alle freventliche Handlungen / so sie und ihr Gesind hören oder  
erfahren / dasselbige an gebührenden Orten anzeigen. Da sie  
aber einige freventliche Handlung verschweigen würden/ zu er-  
legen schuldig seyn/ vier Gulden.

s. VII.

Legelich sollen sie auch nach neun Uhren / keinem weiter  
Wein aus ihren Häusern geben/ oder zu Haus auftragen/ auch  
keinen Gast über jetzt bestimmte Zeit herbergen und  
aufhalten/ bey Straff sieben Gul-  
den/ ein Orth.



Ord.

## Ordnung /

Wessen sich die Badgäst/ wie auch die Gastgeben  
und Wirth/ sammt ihrem Gesind / in Unserer Stadt  
Baden zu verhalten.

**N**achdem ein jeder Bad-Gast/ um Erlan-  
gung guter Gesundheit/ sich in das Bad Unserer Stadt  
Baden / sonder Zweifel begibt / damit sich nun män-  
niglichen desselben desto ruhiglicher gebrauchen/ und ihme durch  
Gottes Seegen/ solches um so viel besser gedeihen möge. So  
haben Wir nachfolgende Ordnung/ deren sich ein jeder Badgast  
zu bequemen / aufzurichten für notwendig und gut angesehen.

s. I.

Erstlich soll kein Badgast/ noch andere frembde ausländi-  
sche Personen/ so mit den Badgästen dahin / oder für sich selbst  
kommen/ sie seyen hohes oder nieders/ geistlichen oder welt-  
lichen Stands / einander ausser den Herbergen / oder desselben  
Begriff und Zugehörd/ fordern/ noch gegen einander etwas töd-  
lichs fürnehmen oder handeln. Und da jemand gegen dem  
andern in dergleichen unerörterten Sachen und Zwietracht  
stände / solle kein Theil gegen dem andern / in der Baden Cur /  
solches in ungutem/ weder anregen/ andern noch äfern/ sondern  
der Enden guter steiffer Frieden/ mit Reden/ Worten und Wer-  
cken gehalten/ und darwider niemand beleidiget werden.

s. II.

Da aber jemand darwider handeln würde / derselbe soll /  
nach Gelegenheit seines Stands und der Berwürckung / auf-  
gehalten/ verglübdt/ oder gefänglichen eingezogen/ und darumen  
der Gebühr/ gestrafft werden.

s. III.

Sie sollen sich auch / zu Verhütung Uneinigheit/ des Di-  
sputirens in Religions-Sachen/ in dem Baden/ ob dem Essen/  
und sonsten/ müßigen und enthalten.

s. IV.

Es solle auch keiner den andern / von seinem Gemach /  
Kasten oder Platz / so er Badens halber bestellt / und ihme ein-  
geben worden/ zu vertreiben unterstehen.

Dazu

## s. v.

Dazu sollen sich auch die Badgäst sammt den Ihrigen/ alles ruhigen/ stillen Wesens und haltens gegeneinander befeissen/ damit je einer bey dem andern bleiben/ seiner Nothdurfft und Gelegenheit nach/ ausbaden/ und niemand/ ab des andern Unruh und Ungebühr halber/ mit Fug zu klagen/ Ursach gewinne.

## s. vi.

Es solle auch ein jeder Badgäst sich mit seinem Würtz/ ehe er wieder von ihme hinweg zeucht/ der Zehrung und anders halben/ vergleichen/ und denselben unklagbar befriedigen.

## s. vii.

Da aber die Badgäst/ oder die Ihrige/ ab den Würtzen oder ihrem Gesind/ oder sonst/ in einige andere Wege/ billiche Klagen oder Beschweruß hätten/ sollen auf ihr Anzeig/ Unsere Beampfte darinnen die Gebühr verhandeln/ oder wo vonnöthen/ an Uns gelangen lassen.

## s. viii.

Die Würtz anlangend/ soll erstlich ein jeder/ sammt seinem Weib und Gesind/ seine fleißige Achtung geben/ daß mit Feuer und Liechtern/ durch sich selbst/ wie auch die Badgäst und die Ihrige/ zu Verhütung Schadens/ gewahrtsamlich umgangen werde.

## s. ix.

Es solle auch ein jeder Würtz/ vor Anfang der Badfabrt/ die Teichel/ darinnen das Badwasser geleitet wird/ wie auch die Kästen/ reynigen und säubern lassen/ die Herberg an Stuben/ Kammern/ Ställen und ganzer Zugehörd/ in guten wesentlichen Bau/ Ehren und Besserung/ erhalten und handhaben.

## s. x.

Wann sie ihre Kellernechte dingen und annehmen/ sollen sie dieselbe für Unsere Beampfte bringen/ und angeloben lassen/ daß sie die Zeit ihres Diensts/ sich der Ohmgelds-Ordnung gemäß/ (welche ihnen durch Unsere Beampfte vorgelesen/ und darüber erinnert werden sollen) verhalten/ keinen Wein/ der nicht von den geschwornen Ohmgeltern versiegelt/ und aufgeschrieben oder aufgeschnitten/ ausgeben/ vermischen/ verfälschen/ noch einigen Betrug/ wie der Namen haben mag/ gebrauchen/  
oder

oder wo das von einem andern beschehe/ ein solches Unsern Be-  
ampten anzeigen / und nicht verschweigen.

§. XI.

Wir befehlen den Wirthen auch hiemit / daß / so bald  
von einem Badgast/ das Bad oder Gemach bestellt / oder ders-  
selb persönlich ankommt / er der Wirth / desselben Gasts Na-  
men also bald an gebührenden Orten anzeigen solle.

§. XII.

Eines jeden Badgasts Losament oder Gemach / so er Ba-  
dens halben bestellt / und ihme bewilliget worden / soll keinem  
andern eingegeben werden. Da er aber auf die bestimmte Zeit  
nicht kommen / soll er nichts desto weniger den gebührlichen Zins /  
so lang das Gemach auf ihn gewartet / zu bezahlen / aber doch  
der Wirth / wo ihm ferner nichts zugeschrieben / selbiges länger  
nicht / als acht Tag lang aufzuhalten schuldig seyn.

§. XIII.

Da er aber solches zeitlich wieder abkündte / solle dem Wirth /  
was er ihme darauf geben hat / verbleiben.

§. XIV.

Und damit solches keine Unrichtigkeit bringe / sollen hinfüro  
die Wirth / ihre ordentliche Register halten / darinnen fleißig  
aufschreiben / auf welche Zeit jedes Gemach bestellt / auch was  
jedem Badgast hinwiederum zugeschrieben und entbotten wor-  
den / damit man in selbigem / zu ihrer Ankunfft / da sich irgends  
Mißverständnis erregen wolten / berichts erholen / und also Wider-  
willen verhüten möge.

§. XV.

Die Wirth sollen auch sammt ihren Weib / Kindern und  
Gesind Achtung geben / daß die Beth und Leinwand rein und  
sauber gehalten / auch zu rechter Zeit frische Lösscher und Stie-  
chen gelegt werden: wie auch nicht weniger daran seyn / daß es  
mit dem Kochen sauber und ordentlich zugehe / mit gutem an-  
muthigen Tisch- und Ehrwein gefast seye / und wo daran Man-  
gel erscheinen wolt / sich zeitlich mit andern / wie auch Habern /  
Heu und Stroh gefast machen / und sich in allem also erwei-  
sen / daß den Badgästen / Reichen und Armen / mit ordentlichem  
Essen und Trinken / Gesiegern / Gemächern / Kästen und son-  
sten durchaus / aller guter Will / Ehr / Treu und Freundschaft /  
gegen ihrer gebührenden Bezahlung / erzeigt werde und wieder-  
fare.

So

So auch zwischen Bad- und andern Gästen/ Zanck/ Uneinigkeith / oder auch Schläg-Handel sich begeben / soll ein jeder solches zu stillen unterstehen/ oder wo vonnöthen/ von Unsers wegen/ ihnen den Frieden gebieten/ alsdann wann solches nichts verfangen will/ Unsern Beampten/ mit allen Umständen/ seiner Nothdurfft darinn haben vorzunehmen/ anzeigen.

### Die Tractation der Mahlzeiten / und die Bezahlung darfür / belangend / ic.

**L**S sollen die Würrth/ über jede Mahlzeit den Badgästen / welche sich derselben zu gebrauchen begehren/ zum wenigsten fünff guter wolgekochter Essen / darein die Suppen nicht gerechnet/ geben/ und die Essen je nach Gelegenheit in den Mahlzeiten mit Fischen oder andern Trachten/ wie es jederzeit zu bekommen/ und den Badgästen zu ihrer Gesundheit dienstlich/ abgewechselt werden/ auch ziemlichen anmüthigen Tisck/ und einen guten Ehrwein aufsetzen.

## §. I.

Darfür sollen sie rechnen und ihnen bezahlt werden / wie die Tax/ sowol des Ag/ als der Losamenter und Kästen halben/ von Unsern Beampten und Gericht zu Baden/ alle Jahr / nach Schläg und Läuuff der Zeit/ gemacht. Der Wein solle/ nachdem jederley Gattung / von den geschwornen Ohmgeitern geschätzt/ und höher nicht den Badgästen gegeben oder aufgerechnet werden/ bey Unserer ernsten Straff.

## §. II.

Mit wochentlicher Hinleihung und Bezahlung der Gemach / Stuben / Kammern / Seliegern und Kästen / sollen die Würrth bey der verordneten Tax verbleiben / auch sonst derentwegen gebührende Maass brauchen / daß darinnen kein Uebernahm gespührt / und die Badgäst sich dessen zu beschweren Ursach haben.

## §. III.

Habern/ Heu / Stroh und Stallmierz / sollen die Würrth / auch nach Gelegenheit / wie es sonst ungefährlich darmit gehalten wird / bezahlt nehmen / und damit niemand beschwerlich übersteigern.

E e

Der



## Ohmgelds , Ordnung.

Wie es mit Einlegung und Beschreibung/ auch Verohmgeltung der Wein/ Bier und andern Getrancks/ so bey den Wirthschafften/ und Bierhäusern/ auch auf die Gassen bey dem Zapffen/ in Unsern Fürstenthummen und Landen/ auch allen derselben Städten/ Flecken/ Dörffern/ Zincken/ Höfen und Weylern ausgeschenckt/ gehalten/ und wie die Abrechnung des Ohm- und Pfenning-Gelds dar-  
auf beschehen solle.

**D**ennach Wir nun etliche Zeit hero/ mit sonderm Schaden verspüre/ und gleichsam augenscheinlich befunden/ daß an Einlegung/ Beschreibung/ auch Versieglung der Wein und Biers-Verohmgelt-Abrech- und Aufhebung des dannenhero Uns schuldigen Ohmgelds und Aufschlags/ sowol bey den gemeinen Wirthschafften/ oder offenen Gastgeben/ als auch sonsten/ da die Wein und Bier auf die Gassen/ bey dem Zapffen ausgeschenckt zu werden pflegen/ allerhand grosse Unordnungen/ Untreu und unverantwortliche Fehler vorgangen/ welche allem Ansehen nach/ von Tag zu Tag/ je länger je mehr zunehmen/ auch über ernste Berwarnungen und Trauungen sich continuiren wollen/ haben Wir diesem vorzukommen/ auch sonsten aus allerhand dapffern und rechtmässigen/ Uns hierzu bewegenden Motiven/ die hiebevör in Unsern Fürstenthummen und Landen begriffene und publicirte Ohmgelds-Ordnungen revidiren/ auch an etlichen Orten/ mit etwas zusetzen/ mehr erläutern/ und nothwendig schärpffen lassen/ inmassen hternächst specificè folget.

s. 1.

Darauf nun allen Unsern Ober- Land- und Unter- Vögten/ Beampten/ Schultheissen und verrechneten Dienern/ auch allen Unsern Unterthanen/ Zugehörigen/ sonderlich aber denjenigen/ welche die Verantwortung/ Einzüg und Verrechnung dieser  
dieser

dieser Unserer Ordnung / auch des Ohngelds zu versprechen stehen / hiemit ernstlich befehlend / daß sie hinfüro mit mehrerm Fleiß / dann bißhero beschehen / auch bey Vermeidung deren hernach gesetzter / und nach Befundenheit der Ubertretung / andern unnachlässlichen Straffen und Unserer Ungrad / derselben nachkommen und Folg leisten / auch bey allen Bogt- Gerichten / diese nicht weniger / als andere Ordnungen / öffentlich verlesen / darzu die Ohngelder in ihrer Annehmung darauf ( als welche ihnen / so viel zu jedes Berrichtung hierinn dienstlich / verständlich vorgehalten werden solle ) auf hernachgesetzte Form / beeydigen / und endlich derē gemäß / auf die ihnen folgendts namhafft gemachten Zeiten / sonderlich aber jede Quatember / oder je zu halben Jahren / wie es jedes Orts / der Zeit halben üblich herkommen / ohne fernern Anzug / in Städten / Flecken / Dörffern und Weylern / mit allen offenen Gastgeben / Sassenwürthen / Wein- und Bierchencken / solch Um- und Aufschlag- Geld ordentlich abrechnen / und was Uns zu Unserer Angehörnuß verfallet / alsbald vollkommenlich / ohne Aufschub oder Dilation / unsehlbar einzuziehen sollen und wollen.

**Wer und was für Personen zu Ohngeltern zu verordnen und zu ziehen / zu Aufschiebung der Wein und andern Geträncks / so zu verohngelten / zu Verwaltung des Ohngelds / und Abrechnung desselben / in den Städten und Dörffern / gezogen werden solle.**

**W**o redliche Gerichts- und Raths- Personen / denen auch etne aus der Gemeind zu zuordnen / in den Dörffern aber / der Schultheiß / oder desselben Anwald / sammt zween andern redlichen Mit- Burgern oder Gerichts- Personen / welche ihrer Aufricht- und Redlichkeit wegen / nicht allein ein gut Gezeugnuß haben / sondern auch / wo möglich / Schreibens / Lesens und Rechnens berichtet / dieser Ursachen auch ziemlichen Verstand haben / den Würthen aber weder mit Verwandt- oder Schwager- schafft zugethan seynd / denselben sollen auch gleich Anfangs

folgende Unsere Ordnung deutlich und gnugsam verständlich abgelesen / auch neben gnugsamer Information ihrer darinnen begriffener Berrichtung erinnert / und zu schuldigem getreuen Fleiß vermahnet / darauf in hernachgesetzte Eydes-Pflicht genommen / ihnen auch jedesmals noch weiter dabey anbefohlen werden / wo einem oder dem andern in ihrer Berrichtung etwas zweifelichs oder ungleiches fürkommen / oder sie selbst innen würden / daß sie ein solches Unsern jedes Orts verordneten Ober- und Unter-Amptleuten unfehlbarlich vorbringen / und darüber sich notwendigen Bescheids und Berichts erholen sollen.

### Von der Ohmgelder Eyde.

**W**ann sie nun dessen alles / wie obstehet / erinnert / auch ihnen die Ordnung fürgelesen worden / sollen sie darauf nachfolgenden Eyde schwören :

**I**hr Ohmgelder werdet angeloben / und einen Leiblichen Eyde zu Gott dem Allmächtigen schwören / daß ihr wollet alles Ohmgeld mit allen Treuen / ohne einigen Nachlaß / vermög fürgelesener Ordnung / einziehen und liefern / auch darvon in euren selbst / der eurigen oder andern Nutzen nichts verwenden oder verändern / allen Wein getreu / fleißig und ordentlich anschneiden und verohmgelken / und wo ihr einigen Betrug oder Abgang sehen und verspüren würdet / denselben anbringen / und nicht verhalten. In Summa / alles das jenige ohne List und Betrug thun / was getreue / gehorsame Ohmgelder / Knecht und Diener / ihrem Herrn zu thun schuldig seynd / und billich thun sollen /  
alles getreulich und ohne  
Gefährde.

Von

## Von den offenen Gast, Wirth- then/ wie es mit denselben/ des Ohm- und Pfenning-Gelds halber zu halten.

**B**etreffend nur erstlich die offene Gastge-  
ben und Wirth / sonderlich an denjenigen Orten /  
da Weinwachs ist / sie legen gleich ihren Wein ein  
von eigener Gewächsen/ oder nehmen denselben auf Rechnung/  
Schlag oder in andere Weg/ so ordnen und wollen Wir / daß  
vor Unsern Beampten/ Ober- und Untervögten / die jedes Orts  
verordnete Ohmgelder/ deren es / wie vorhin gemeldt / in jeder  
Stadt/ aufs wenigst drey/ in den Flecken und Dörffern aber /  
neben dem Schultheissen / zween haben solle / kurz vor dem  
Herbst/ mit allen und jeden Wirthen das Ohmgeld / da es in  
Ubung und Herbringen ist/ auch das Pfenning-Geld im alten  
Wein/ ordentlich und juste Abrechnung treffen / und was je-  
dem Wirth desselbigen alten Weins/ noch ohne ausgeschenkt  
und ünverohmgeltet im Keller liegen verbleibt / aufschreiben /  
folgendes gleich nach eingethanem Herbst / was sie Wirth von  
neuem Wein eingelegt / sollen sie Ohmgelder / mit Zuziehung  
eines jeden Orts Gericht- oder Stadtschreibers / oder in Man-  
gel dessen/ in den Dörffern/ eines oder zween des Gerichts / ei-  
nem jeden alle Faß/ sie seyen gleich in ihrer der Wirth eigenen  
oder entlehnten Kellern / inn- oder außserhalb ihrer Behausung/  
ordentlich und fleißig mit ihrer Eych oder Halt aufzeichnen /  
oder an den Orten / da kein Schulmeister vorhanden/ die Ohm-  
gelder auch Schreibens nicht berichtet/ solches auf Kerffhölzer  
schneiden/ selbige Verzeichnuß aber sollen sie Ohmgelder in Städ-  
ten und Dörtern/ wo Unsere Beampten Ober- und Untervögt  
wohnen/ denselbigen alsbalden zustellen.

s. I.

In den Dörffern aber / sollen die Verzeichnussen oder  
Kerffhölzer sie Schultheissen und Ohmgelder wol verwahrlich /  
biß zur Abrechnung des Ohmgelds aufhalten / und mittlerweil  
soll keinem Wirth einig leer Faß/ ohne Vorwissen der geordne-  
ten Ohmaelter / aus seinem Keller zu thun / erlaubt seyn / bey  
Straff fünfzehen Gulden.

E e 3

Wann

s. II.

Wann dann ein Wirth und Gastgeb von solchem aufgeschriebenen Wein/ es seye Ehr/ Tisch/ Neppis/ Kräuter/ oder andere Wein/ zum Brauch der Wirthschaft/ auszuschencken/ ein oder mehr Faß anwenden wolte / soll ein jeder Wirth oder Gastgeb/ zuvor und ehe er ansticht/ schuldig seyn/ die geschworne Ohmgelder in Keller zu führen/ und die Faß/ darinnen selbige Wein seynd/ anzuzeigen/ solche besichtigen zu lassen/ die Eyck oder Halt/ welche auf das Faß / und nicht auf die Raiff / deutlich angeschnitten seyn soll/ und zugleich/ wie er den Wein auszuschencken gewillt / anzuzeigen/ dieselbige Faß sollen folgendes die Ohmgelder recht versiegeln und auffschreiben / oder an ihre Kerffbölger schneiden/ wie dann auch zuvor/ und ehe die Besiegung/ Aufzeichnung oder Aufschneidung geschehen/ die Wirth/ bey Straff fünfzehnen Gulden/ von jedem Faß/ auch Erlegung des Ohmgelds/ welches der Wein sonst ertragen hätte/ kein Faß anstechen oder ausschencken sollen.

s. III.

Falls aber die Faß/ welche die Wirth in ihren Kellern/ die seyen groß oder klein/ zum Auffhalt/ ausschencken oder Haushaltung geordnet / mit Wein ligen haben/ keine juste Eyck/ sollen sie dieselbe durch die geschworne Eycker eychen / und kein Faß/ daraus man auszäpffen will/ ungerhen anstechen.

s. IV.

Wäre es aber Sach / daß sie ihre Wein theils in grossen ungerhenen Stück-Fassen härten/ die sollen gleich so wol / als andere geringe oder vierlings/ auch kleinere Fässer gerhen/ und kein Faß ungerhen mit Wein gelegt oder gehalten werden.

s. V.

Wann nun die Faß/ die ein Wirth ausschencken und verzäpffen wolte / besichtiget / die Eyck und Halt derselben erkundiget worden/ soll mit Benennung Tags und Zeit/ die Aufzeichnung oder Anschneidung desselben/ auch der Preiß des Weins benamst und determinirt / darauf die Sponten der Fässer mit Papier/ oder Pergamenten Preshlin überzogen / und auf beiden Seiten/ mit Unserm jedes Orts verordneten Zeichen/ mit Wachs versiegelt / und alsdann dem Wirth die Auszapffung erlaubt werden.

In

## §. VI.

In Würdigung und Abschätzung der Wein/ sollen sich die Ohngelster bey ihren Pflichten und Eyden hüten / denselben um Freundschaft/ Geschenck/ Gab/ Mietz/ Zehrung oder andern Genieß und Vortheils willen / höher oder theurer / dann er wol werth/ zu schätzen/ sondern denselben jederzeit/ den Käuffen und Schlägen nach/ auch nachdem er gut/ und da er über Land geführt/ nach dem Kosten/ so darauf gangen/ auch nicht den / der schlechten Truncks/ dem andern / der viel besser ist / gleich schätzen und achten/ und ungefährlich den Gastwürthen über allen Unkosten/ auch alt und neu Ohngeld/ und den ordentlichen Kauff oder Schlag des Weins/ auf ein jedes Fuder gemeinen Landwein zweyen Gulden / und auf ein jede Maß Rhein/ oder andere frembde Wein / ein Pfenning / auf jede Maß Beerwein / ein halben Kreuzer schlagen und schätzen / und sollen alle Ehr/ und dergleichen frembde Wein/ gleichergestalt aufgezeichnet und versiegelt werden.

## §. VII.

Bey solcher Würdigung soll es auch ein Würth verbleiben lassen/ und weiters nichts darauf schlagen / oder denselben weder gegen Frembden noch Heimischen/ höher verkauffen noch auszäpffen / bey dreyßig Gulden / oder je nach Gelegenheit Unserer schweren Straff.

## §. VIII.

Es soll auch kein Würth oder Gastgeb / bey Würdigung/ Aufschreibung oder Anschneidung des Weins anders angeben/ dann des Gewächs derselbige ist / auch die Land/ und gemeine Wein nicht vor Rhein/ oder andere gute Wein zu vertreiben sich unterstehen / bey Straff fünfzehnen Gulden / oder anderer Straff/ die Wir Uns/ dem Verbrechen nach/ gleichfalls vorbehalten thun.

## §. IX.

Von den jenigen Fässern aber / welche noch unbesiegelt / der Wein ungeschägt/ und unangezäpft ligt / soll kein Würth nichts verzäpffen oder ausgeben.

## §. X.

Wann dann einem Würth ein oder mehr der besiegelten Faß wären ausgegangen / soll er solches den geschwornen Ohngelstern/

gelttern / bey seinen Pflichten / anzeigen / damit sie die Besieg-  
lung recognosciren und erkennen können / ob dieselbe noch un-  
versehrt / und kein argwöhnlicher Betrug oder Vorthail damit  
vorgangen / da sie auch solches solten vermercken / den Würrh  
darumen zu Red stellen / und da sich die Sach verdächtig besün-  
de / dieselbe an Unsere Beampten jedes Orts gelangen lassen.

s. XI.

Zuvor und ehe nun solche Besichtigung geschieht / soll kein  
Würrh einiges Fass / bey seinen Pflichten / auch bey obgesetzter  
Straff der fünfzehen Gulden / aus dem Keller zu thun erlaubt  
seyn.

s. XII.

Wann er aber zuvor / und ehe die allbereit angestochene /  
noch mehr auszäpffen / und deswegen mehr Fass anstechen wol-  
te / soll es mit Besiegung / Würrdig- und Aufschreibung / wie  
vorgemeldet / gehalten werden.

s. XIII.

Da es dann Sach wäre / daß ein Gastwürrh / auch son-  
sten aufferhalb dem Herbst / Wein einkauffen / und einlegen wol-  
te / soll er sich deswegen bey den Beampten jedes Orts / oder  
den Ohmgelttern anmelden und anzeigen / was es vor Wein / wo-  
her er denselbigen bringe / auch deswegen glaubwürdigen Schein  
aufzeigen / wo und wie hoch er ihn geladen / auch zuvor und ehe  
der Wein von den Beampten oder Ohmgelttern besichtigt / kein  
Fass abstoßen / oder in Keller thun / bey Straff fünfzehen  
Gulden.

s. XIV.

Damit er zu der übrigen Anzahl möge aufgeschrieben wer-  
den / und da er denselben anstechen und verschencken willens /  
soll er / wie oben gemeldet / ordentlich gewürdiget / besiegelt und  
aufgezeichnet oder geschnitten werden.

s. XV.

Wolte aber der Gastgeb oder Würrh die geleerte Fass wie-  
der zufüllen / und ferner darans verspeisen oder ausschencken /  
soll es mit Besiegung und Aufzeichnung desselben / gehalten  
werden / wie hiebevör vermeldet worden.

s. XVI.

Dafern auch ein Würrh oder Gastgeb / von seinen einge-  
legten unbesiegelten Weinen / etwas der Eyck- Maß nach / Fu-  
der und Ohmen weiß / verkäufflich hingeben wolte / soll er bey  
Straff

Straff Dreyßig Gulden / schuldig seyn / so bald der Kauff geschehen / solches den geschwornen Ohmgeltern anzuzeigen / und den Kauff zu eröffnen / welche / wann die Wein gefaßt / die Fässer und selbige Eych besichtiget / und alles ordentlich aufgezeichnet / den Beampten zustellen / damit es fünfftig / bey Auszapffung des übrigen Weins / und Abrechnung des Ohmgelds / könne vermerckt werden.

§. XVII.

Es soll auch aller Wein / so bey Hochzeiten / auf den Rath-Häusern / oder sonst ausgezapfft / verohmgelt werden.

§. XVIII.

Es soll in Zeit die Faß versiegelt seyn / kein Wirth dieselben Siegel abreißen und Schlaich brauchen / mit Zufüllung der Wein / oder sonst auf andere Weiß / bey Leibs-Straff / und Unserer höchsten Ungnad / sondern sie sollen an den Fassen die Siegel unverruckt / dieselbige Wein auch ohn aufgefüllt lassen / wie dann die geschworne Ohmgelter und Weinsticher / wessen sie sich hierinnen zu verhalten / hieunten befehlet werden.

§. XIX.

So sollen die Wirth keinen konigen / sauren / zehen oder abgefallnen Wein auszapffen / oder den Gästen vorstellen. Da auch durch den Wirth selbst / oder die Seinige / im Hauß oder auf die Gassen dergleichen trüber oder koniger Wein gegeben wird / soll er denselben / gegen wieder Herausgebung des Gelds / so er dafür empfangen hat / anzunehmen schuldig seyn / bey Straff anderthalben Gulden / auch noch ferner / um fünfzehnen Gulden gestrafft werden.

§. XX.

Nicht weniger sollen von den Wirthen keine andere / als wolgehene Kannen und Geschirr / in Auszapffung der Wein gebraucht / da auch einer oder der ander anderst befunden / wie dann die geschworne Ohmgelter und Weinsticher ihre fleißige Aufsicht darauf zu haben / der soll um Dreyßig Gulden / oder auch / nach befundenheit des Verbrechens / höher an Geld / oder am Leib gestrafft werden.

§. XXI.

Die Gastwirth sollen schuldig seyn / einem jeden auf Begehren / den Wein / wie er geschätzt / ohne Unterscheid / auf die Gassen



Gassen eben so wol um das Geld verfolgen zu lassen/ als wann einer in ihren Häusern zehren wolte.

s. XXII.

Wäre es dann Sach/ daß einer vor oder nach dem Herbst Wirthschafft zu treiben beehrte / soll er zuvor deswegen bey Uns um Erlaubnuß ansuchen / und da einem oder dem andern dieselbe zu treiben erlaubt würde / sollen die geschworne Ohm- gelter und Weinsticher ihme / gleichwie oben angeregt / nach dem Herbst zu practiciren/ alle seine Wein ordentlich aufschrei- ben / und was er alsbalden anzustechen vermerkt / die Fässer be- sichtiget / und verpetschirt / der Wein auch gewürdiget / und ab- sonderlich / alsdann mit Benennung des Preiß und Halc der Faß / aufzeichnen.

s. XXIII.

Und soll einweg als den andern / nach der Hand / in- oder bald nach dem Herbst / aller Wein aufgezeichnet werden. Wie dann solche Aufschreibung alles Weins / den Würthen / jährlich und jedes Jahrs / gleich nach dem Herbst / geschehen solle.

Wie es mit andern gemeinen und Heckenwür- then / Item / den jenigen Unterthanen / so ihre Wein vom Zapffen ausschenecken / soll gehalten werden.

W A einer oder der ander Unserer Unterthanen / ein Gassen- oder Heckenwürth zu werden / oder sonst seine Wein vom Zapffen auszuschenecken begehret / soll er solches Unsern je- des Orts Beaupten / oder aber in den Flecken und Dörffern / da solch Auszapffen biß anhero bräuchlich gewesen / Unsern Schultheissen anzeigen / und da ihme das Ausschenecken erlaube / soll solches den geschwornen Ohmgeltern oder Weinstichern / oder welche sonst darzu verordnet / angezeigt / und zuvor weder Raiff oder Mayen ausgesteckt / noch der Wein ausgeruffen / vielweniger angezapfft / und der Werth an den Raiff oder Tä- feteim desselben deutlich gezeichnet werden / bey Straff fünfze- hen Gulden.

s. I.

Darauf sollen die Ohmgelter das Faß / so ausgezapfft wer- den /

den will/ besichtigen/ was es an der Eych halte/ den Wein/ wie oben angeregt/ unpartheyisch æstimiren und würdigen/ die Faß versieglen/ und alsdann entweder/ da sie Schreibens und Lesens berichtet/ solches alles in ihre habende Ohngeld-Büchlein/ mit Benennung Tag/ Namen und Zeit/ ordentlich aufzeichnen/ oder aber auf die Kersthölzer/ wie oben angezeigt/ aufschneiden.

§. II.

Es soll auch disfalls in den Städten und grossen Flecken/ da es Weinwachs hat/ bey den Hecken/ oder Gassenwürthen in Acht genommen werden/ daß sie allein ihr eigen Gewächs/ und nicht/ was sie sonst erkaufft/ auszäpffen/ auch jedem ein gewisse Anzahl oder gewisse Zeit/ darbey er zu verbleiben/ und weiter nicht zu schreiten/ auszuzäpffen erlaubt werden/ sonderlich an denen Orten/ da Weinwachs ist/ damit nicht einer allein den Gewinn/ und die andere das Nachsehen haben/ es wäre dann Sach/ daß die Eingeseffene anderst befreyet wären.

§. III.

Die Ohngelster sollen auch in solchen Fällen/ da ein Bürger oder Unterthan Heckenwürthschaft treiben wolte/ in guter Aufsicht haben/ was er sonst noch vor Wein/ ausserhalb demjenigen/ so er auszäpffen vermeynt/ in seinem Keller liegen habe/ die sollen sie alle fleißig besichtigen/ aufzeichnen/ und wann einer seinen Rauff einstecken wird/ Nachsehens haben/ auch wo vonnöthen/ die Fässer abstecken/ ob nichts aus den unbestiegelten Fassen wäre verschenckt worden/ da sie auch das geringste würden vermercken/ sollen sie solches bey ihren Pflichten und Eyden anzeigen. Die Heckenwürth aber/ so dergleichen etwas begangen/ sollen um dreyßig Gulden gestrafft/ oder da sie es gar zu grob gemacht/ Wit der Sachen mit Umständen berichtet/ und Unsers Bescheids darüber erwartet werden.

§. IV.

Wir ordnen und wollen auch/ daß allermassen/ wie von dem Wein/ also auch von dem Bier/ das Ohngeld sowol bey Gast als andern Würthen gefordert und eingezogen/ auch von denen/ welche Bier ausschicken/ das Maas mit Bier/ und nicht Jäst oder Schaum/ bey Straff zehen Gulden/ angefüllt werden.

Wo

s. V.

Wo auch auf Hochzeiten / Rath- Burger- oder Schieß-  
Häusern / oder in andern öffentlichen Gesellschaften / von Un-  
fern Burgern oder Unterthanen / Wein in Fässer gefasset / und  
ausgezöpft werden / die sollen gleichfalls verohmgeltet / im übrigen  
aber / in Aufzeichnung und Berechnung des Ohmgelds mit  
ihnen / wie andern Gastwürthen / gehalten werden.

### Von den Ohmgeltern und Weinstichern / wessen sie sich zu verhalten.

**W**ie oben angeregt / sollen in Städten und grossen Flecken /  
redliche / ehrliche / und den Würthen weder mit Freund-  
oder Schwager schafft zugethane Männer / zu dieser Berrichtung  
erwählet werden / die auch / so viel möglich / Schreibens / Lesens  
und Rechnens berichtet / oder da sie selbst nicht schreiben / le-  
sen oder rechnen könnten / ihnen Stadt- Ampt- Gerichtschreiber  
oder Schulmeister zugeordnet werden / die sollen / wann die  
General-Ausschreibung der Wein / nach dem Herbst geschicht /  
ihr Register doppelt schreiben / und das eine Unfern jedes Orts  
Beampten hinterlegen / das andere aber bey sich behalten.

s. I.

Diejenige Register aber / darinnen allein die besiegelte  
Wein aufgezeichnet / sollen sie das eine gleichfalls bey sich be-  
halten / das andere aber Unfern Beampten / oder aber den Stadt-  
Ampt- Gerichtschreibern oder Schulmeistern / oder deren An-  
wälden in den Dörffern / die es gleicher gestalten auf den Rath-  
Häusern verwahrlich aufzuheben / zustellen.

s. II.

Da aber die Wein und Kerffhölzer anzuschneiden / sollen  
zwey doppelte gleiche Kerffhölzer gehalten / jedes Würths Ge-  
merck / wie auch der Preis des Weins zugleich daran gezeich-  
net / und das eine dem Würth gelassen / das ander aber / von den  
Ohmgeltern verwahret / und jedes Jahrs der älteste Ohmgelter  
dieser Mühe erlassen / ein anderer aber den übrigen zugeordnet  
werden.

s. III.

Wann es nun andeme / daß einem Würth seine Wein /  
die er verschencken will / versiegelt sollen werden / so sollen zu  
forderst

forderst die Faß mit Wein recht/ sammt der Esch/ welche nicht auf den Raffen/ sondern an den Laugen/ und zwar von dem Fuder bis auf die Ohm/ Viertel und Maas/ anzuschneiden, besichtigen/ dieselbige mit Benennung/ auch Tag und Zeit/ entweder in ihre Bücher aufzeichnen/ oder da sie Schreibens nicht berichtet/ auch allda kein Schreiber hätten/ auf die Kerffhölzer vermercken/ und zugleich bezeichnen/ in was Werth der Wein geschätzt/ mit welchem sie/ auch obiger Ordnung nach/ zu verfahren/ und wann solches beschehen/ alsbald die Fässer mit ihren habenden Stegeln besiegeln/ den Wein darauf auszuzäpfen oder austruffen lassen/ und ihre Register oder Kerffhölzer an gehörige Ort thun/ die Ohngelder in Besicht/ Aufzeich/ Taxir/ und Besieglung der Wein/ sich folgender Ordnung gemäß verhalten/ und auch weder um Gab/ Mieth/ Gescheck/ Freund/ oder Feindschafft/ diß Orts nichts übersehen/ oder ausser Acht/ sich auch deswegen durch Begastungen oder Zechen/ zu keinem widerigen verleiten lassen/ sondern diß Orts ihre Pflicht und Eyd wol in Obacht nehmen.

s. IV.

Insonderheit sollen sie fleißig aufsehen/ daß wie die Wein taxirt/ selbige auch also und höher nicht ausgezäpft/ oder da das Austruffen gebräuchlich/ ausgeruffen werden. Da sie auch ein widriges verspüren/ sollen sie es bey ihren Pflichten Unfern jedes Orts Beaupten/ Bogt oder Schultheissen anzuzeigen schuldig seyn.

s. V.

Sie sollen auch in Taxir/ und Würdigung des Weins/ obangedittene Bescheidenheit halten/ daß er nicht zu hoch noch zu gering/ sondern nach Beschaffenheit der Käuff und Schläg/ auch da die Wein von andern Orten hergebracht/ nach dem Unkosten/ der im Herzuführen darauf gangen/ der dann neben dem Ankauff zu verificiren/ gewürdiget/ und obig/ angeregter massen/ den Gastwürthen ihr genants/ den Heckenwürthen aber/ oder wer sonst von seinen eigenen Gewächsen verschencken will/ demselben sollen über den gemeinen schlag/ auch Ohngeld und Maas/ Pfenning/ mehr nicht dann auf jede Maas ein Heller geschlagen werden.

S f

Ser-

## s. VI.

Ferners sollen sie nicht allein obig angeregte Ordnung / mit Aufschreibung der Wein / halten / und daß nicht allein die Fässer / so besiegelt / mit ihrem Halt / und wie hoch der Wein auszuzäpfen erlaubt / fleißig aufgezeichnet / auch die Fässer recht besiegelt / sondern dieweil / wie hieoben angedittren / die Württh kein Faß / so versiegelt / aus dem Keller / ohne der Ohmgelter Vorwissen / nicht zu verrucken / sollen Sie Weinsticher hiemit befehlt seyn / wann der Wein ausgangen / die Siegel wiederum mit Fleiß zu besichtigen / ob nichts ungleichs damit unterglossen / da sie auch dergleichen verspüren / dasselbige bey ihren Pflichten anzeigen.

## s. VII.

Mit den Aufzeichnungen und derselben Registern oder Büchern / sollen sie diesen Proceß und Ordnung halten / daß sie nemlichen deren zwey haben / und alle ausschenkende Wein / jezo angeregter massen / darein verzeichnen / daß eine Unfern jeder Orten / Beampten zustellen / das andere aber hinter sich behalten. Wo es aber in Dörffern oder Flecken wäre / da keine Aufschreiber vorhanden / sondern der Wein auf Kerffhölzer geschnitten werden müssen / sollen die Ohmgelter gleich / nach beschebener Aufschneidung / das Ihrige dem Schultheissen oder Anwalden / entweder auf die Rath-Häuser / oder in die Kirchen aufzuheben zu stellen / das andere aber dem Württh hinterlassen. Da auch die Württh schriftlichen Schein vorgezeigt / wie hoch sie ihre Wein einkauft / sollen dieselbe Schein den Registern beygelegt / und gegen der Abrechnung gehalten werden.

## s. VIII.

Sie Ohmgelter sollen auch hiemit befehlt seyn / mit und neben Unfern Unter-Amptleuten / auch Bögten / Schultheissen oder Anwalden jeweilen unversehens in der Gastgeben und Württh Keller zu gehen / und zu sehen / ob nichts ungleiches vorgehe / oder dieser Unserer Ohmgelds-Ordnung zu wider gehandelt werde / sollen auch das Gesind / oder der Württh Kieffer darunter befragen / sonderlich wo sie Argwohn verspühren / und da sie das wenigste verdächtig vermercken / die Württh und Gastgeben darunter zu Rede stellen / und je nach Befundenheit des Unrechtes / solches an Uns berichtlich gelangen lassen / wie ihnen Beampten und Ohmgeltern auch hierinn kein Eintrag oder Hinderung von den Württhen beschehen solle. Son-

## §. IX.

Sonderlich aber / wann bey Abrechnung des Ohmgelds ungleicher Verdacht / bey einem oder anderm Wirth / desselben wegen sich ereignen solt / mögen sie Unsere Beampten / auch die Bögt / Schultheissen oder Anwälde / auf den Dörffern / derselben Rieffer und Gesind / bey ihren Pflichten fragen / und die Wahrheit erkundigen.

## §. X.

Es sollen die Ohmgelder achtung auf die Wein geben / daß sie nicht geschmiert oder kunstirt seyen / und solches den Wirthen verbieten / auch da sie es also befinden / Unsern Beampten anzeigen.

## §. XI.

Es sollen die Ohmgelder und Weinsticher fleißige Achtung geben / daß sowol Gast / als Hecken / oder andere Wirth / oder diejenige / so Wein auszuzäpfen begehren / ihre rechte gezechene Kannen oder Geschir haben und gebrauchen / da sie auch verspüren / daß diß Orts Gefahr von den Wirthen geübt würde / sollen sie solches bey ihren Pflichten ohne angezeigt nicht lassen / bey Unser sonderbarer Straff und Ungnad / die Wir so wol gegen den Wirthen / als ihnen Ohmgeldern / da sie es wissentlich verschweigen / gedencken vorzunehmen.

## §. XII.

Wann sie die Aufzeichnung der Wein vornehmen / sollen sie sonderlich wol in Acht haben / ob die Fässer recht voll seynd. Sie sollen auch / wann schon ein Faß von den Wirthen nicht gar ausgezäpft / sondern vorgeben würde / der Wein wäre saig oder korig worden / sich das nicht irren lassen / sondern das Ohm- und Pfenning-Geld vor voll von den Wirthen einziehen.

## §. XIII.

Wann dann die Abrechnung vorzunehmen / welches in Unsern Städten und Markt-flecken / da Wir Unsere Beampten haben / alle Samstag vor denselbigen / in den kleinen Flecken und Dörffern aber jedesmals / so oft ein Faß ausgangen / beschehen solle: Wollen Wir / daß die Ohmgelder zuvor in den Kellern die unangestochene / aber doch zuvor aufgeschriebene Faß besichtigen und in acht nehmen / ob und was noch an Wein vorhanden / dieselbige aufzeichnen / und sich mit selbiger Verzeichnuß und

Registern auf die Rath-Häuser verfügen / und allda dieselbe / gegen denen / so hinter Unsern Ampfleuten oder Schultheissen ligen/halten/ und mit den Würtzen/ des Ohmgelts halber/ darauf abrechnen/ was sich nun über das Auszapffen und dem ordentlichen Abgang befindet/ das soll in dem General-Register/ zur künfftigen Nachrichtung / beygesetzt werden. In den Dörffern aber / sollen die jenige/ die da Kerffhölzer haben / dieselbige gleichfalls gegen der Würtzen Hölzern halten / und die Abrechnung darauf treffen. Und soll diese Abrechnung nirgendwo/ als auf den Rath-Häusern/ oder in Mangel deren/ in der Schultheissen Häusern/ und in Beyseyn Unserer Beampten und Burgermeister/ auch etliche Gerichts-Personen/ in den Dörffern aber/ in Beyseyn der Schultheissen und sonsten zweyer Gerichts-Personen/ keineswegs aber in den Würtzen-Häusern vorgenommen werden/ bey Straff acht Gulden.

§. XIV.

Wann dann die Abrechnung des Ohm- und Pfenntig-Gelds just/ soll dasselbige ohne einigen Nachlaß oder Abgang/ oder gemachtes Ziel / aufferhalb was hernacher des Füll- und andern abgängigen Weins halber vermeldet wird/ alsbalden baar von den Würtzen eingezogen/ und in den Städten in gewissen hierzu verordneten Truchen/ in den Dörffern aber in eisernen Büchsen/ so gleichfalls auf den Rath-Häusern/ oder in den Kirchen/ wol verwahrlich und also gehalten werden/ daß nicht eine Person allein darüber kommen könne / sondern daß entweder die Truchen mit zweyen Schlossen verwahret / der eine Schlüssel den Beampten/ der andere dem Burgermeister/ oder da nur ein Schlüssel vorhanden / die Truche oder Büchse absonderlich / der Schlüssel aber auch also gehalten werde / daß keiner ohne den andern darüber kommen könne. Welches Geld sie auch bey ihren Pflichten und Eyden verwahrlich unverwechselt / unangegriffen/ bis zu dem Aufschliessen beyammen zu behalten/ und alsdann Unsern verordneten Landschreibern / oder wem Wir es befehlen werden/ unzertrennt / und ohne allen Abgang einhändigen.

§. XV.

In der Abrechnung aber des Ohmgelds / ist folgende Ordnung zu halten / nemlich aller Wein/ so besiegelt und angestochen/

chen/ der soll verohmgeltet/ und das Geld darvon unnachlässig  
 eingezogen/ jedoch aber/ weil die Würtz in ihre eigene Haushal-  
 tungen Wein aufwenden/ auch sonst an Wein Abgang  
 leiden/ so soll fürterhin von Unsern Beampten/ und etlichen  
 unpartheyischen des Gerichts oder Rathes/ in den Dörffern aber  
 von den Bögten/ Schultheissen/ Anwälden oder Gerichts-Per-  
 sonen/ neben den Ohmgeltern/ jedem Würtz/ ehe der Aufschluß  
 und die Erhebung des Ohmgelds zu geschehen pflegt/ bey ihren  
 Eyden schätzen nnd würdigen/ was sie vermögen jedem Würtz/  
 der Billigkeit und seiner Haushaltung nach/ für Trinck Tropff-  
 Wein/ auch vor Hesen- und Füllwejn/ so ihme inmittelst nächst  
 vorgehendem Aufschlusses aufgangen/ abzuziehen seyn möchte/  
 und darauf die Abrechnung mit ihm treffen/ sich auch mit Ma-  
 chung dieses Abgangs also verhalten/ daß Wir nicht vernach-  
 theilet/ sie es auch gegen Gott und Uns zu verantworten ge-  
 trauen.

s. XVI.

Wie Wir nun wollen/ daß es mit der Abrechnung des  
 Ohmgelds/ in obangeregter Zeit gehalten werde/ also ist Unser  
 Will und Meynung/ daß dieselbe den Würtzen bey Zeiten ver-  
 kündet/ auch also vorgenommen werde/ darmit von Unsern  
 Cammermeister und Räten/ oder von Unsern Landschreibern  
 der Aufschluß ausgeschrieben/ und sie zu ihrer Ankunfft/ mit der  
 Geld-Empfahung nicht gehindert werden.

s. XVII.

Wann auch die Abrechnung also beschehen/ sollen die Ohm-  
 gelter jedesmals in den Registern bezeichnen/ was vor Wein  
 verohmgeltet/ und wie viel an Füllwejn und Abgang gerechnet/  
 darmit auf alle vorkommende Irrungen/ solchen nachgesehen wer-  
 den möge/ wie dann die Register zur Prob jedes Orts ordent-  
 lich von den Ohmgeltern oder Weinstickern unterzeichnet/ auf-  
 gehaben/ und registriert werden sollen. In den jensgen Orten  
 aber/ da keine Register/ sondern nur Kerffhölzer gehalten/ soll  
 es sonst durch die Stadt- oder Gerichtschreiber auf-  
 gezeichnet/ und bey den Aemptern  
 asservirt werden.



## Vogt- und Rüg-Ge- richts-Ordnung.

Von Verrichtung der Amptleut / in den  
jährlichen Vogt- und Rüg-Gerichten.

**L**he und zuvor jährlich Vogt- und Rüg-  
Gericht gehalten werden / sollen Unsere Amptleut jedes  
Orts / der Gemeind den angestellten Tag verkünden /  
auch allen und jeden / sich zu solcher Zeit gehorsamlich einzus-  
stellen / befehlen. Wann nun solches beschehen / und zu be-  
stimmter Zeit die Gericht gehalten werden / so sollen sie die  
Amptleut / folgender Vogts- und Rüg-Ordnung sich gemäß ver-  
halten.

s. 1.

Erstlich / wann die gewöhnliche / und zu diesen beeden Ges-  
richten gehörige Personen ihre Stellen eingenommen / sollen die  
Beampte / ob jemand unter denselben abgangen / fragen / und  
wo deme also / die manglende Stellen / durch einhellige oder  
mehrere Stimmen / in das Gericht vom Rath / und im Rath  
aus der Gemeind ersehen : nachgehends soll man fragen / ob  
einer oder der ander aus denen / welche Ampter tragen / als  
Ohngelster / Heylgenpfleger / Censoren / oder Kirchen-Rüger zc.  
mangle / und auf den Fall dergleichen vacirende Stellen besun-  
den wurden / wiederum alsdann andere erwählen. Ferner / ob  
junge neulich verheyrathete oder auch frembde von Uns ange-  
nommene Burger / die ihren Burger-Eyd noch nicht geleistet /  
oder Burgers Söhne von 13. Jahren / und darüber / die den leib-  
lichen Eyd oder Erbhuldigung noch nicht præstirt / vorhanden /  
so sollen solche alle aufgezeichnet / darauf die ganze Gemeind  
eingefordert / jeder bey seinem Namen / ob sie alle vorhanden /  
umgefragt / wer abwesend / notirt / und da er kein erhebliche  
Entschuldigung / gestrafft / nach solchem den neuerwählten  
Amptstragern / Item / jungen Burgern und Söhnen / jedem  
Theil sein Eyd öffentlich abgelesen / vorgehalten und abgenom-  
men /

men/ auch darauf die ganze Gemeind sammt und sonders / bey ihren Pflichten erinnert werden / alle und jede rüg- und frevelbare / auch andere Sachen / die Uns und Unsern Städten / Flecken und Gemeinden / an Wasser / Bohn / Waid und anderm / schädlich oder nachtheilig seyn möchten / anzuzeigen / und daran nichts zu verschweigen / als lieb jedem seye Unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden. Dann da sich über kurz oder lang erfinden solte / daß einer oder der ander gefährlicher Weis et was verschwiege / denselben gedenccken Wir mit unnachlässiger Straff anzusehen.

## §. II.

Nach welchem allen die ganze Burgerschafft / auch Gericht und Rath abtreten / jeder absonderlich / und erstlich die Pfarrer / folgendes Gericht und Rath / der Ordnung nach / wie sie sitzen / alsdann die Gemeind / einander nach erfordert / und ein jeder insonderheit / was er rügbars wisse / von anwesenden Amptleuten befragt / ihr Anbringen ad notam genommen / und wann man gar hindurch / die Gerichts-Personen wieder eingefordert / ihnen die angebrachte Rügen und Sachen / jedoch ohne Benennung des Anbringers / vorgelesen / darüber von ihnen / nach Anhörung beeder Partheyen / oder auch / wo nöthig / Verhörung etlicher Gezeugen / die Straffen / vermög Unserer Lands-Ordnung / erkannt / endlich die ganze Gemeind wieder eingeholt / und ihnen ebenmässig / was vorkommen / und die Straffen / jedoch wider ohne Benennung des Anbringers / öffentlich vorgelesen / und dann schließliche von den Beampten eine Vermahnung gethan / sich Unsern Lands-Ordnungen und Gesezen / damit keine Klage vorkomme / gemäß zu verhalten / und also mit solchem das Vogt- und Rüg-Gericht vollendet werden solle / inmassen alles und jedes in specie hernach folget.

## §. III.

Damit aber niemanden unrecht geschehe / so sollen die Beampte die jenige / so eines oder anders für- und anbringen / mit allem Fleiß examiniren / auch sie / über alle Umständ / wer mehr von deme / das sie anzeigt / wissens habe / zu was Zeit / an welchem Ort / und was Gestalt die angezeigte Verbrechen / Missethat und zugesügter Schad beschehen ? fragen / damit auf den

Fall der Beklagte solcher beschuldigten Mißhandlung nicht ge-  
ständig seyn wolte/ er mit Fürhaltung solcher Umständ dersel-  
ben überwiesen/und also zu Bekanntnuß gebracht werden möge.

s. IV.

Auf daß man auch Wißenschafft habe/ was zu fragen /  
und was rügbare Sachen seyen / so sollen Unsere Beampte den  
hieunten gesetzten Rüg-Zettel in fleißiger Obacht halten / und  
sich darnach / zu forderst aber nach Unserer Lands-Ordnung/  
auch andern Unsern/ so wol geist- als politischen Satzungen zu-  
richten/ihnen angelegen seyn lassen.

s. V.

Da sichs aber begeben/ daß ihnen etwas zweiffelhafftes für-  
gebracht und angezeigt würde/ sollen sie alsdann solches zu Un-  
serer Canzley in specie berichten / und Bescheids erwarten.  
Dann dieweil sich wol zutragen kan / daß etwann einer aus  
Unverstand/ oder aus Neid/ Haß / Feindschafft / Widerwillen /  
oder andern unrechtmässigen Ursachen / etwas mit Unwahrheit  
von seinem Neben-Menschen ausgibt und fürbringt/ so hat man  
alle Umständ wol in acht zu nehmen/ und sonderlich zu sehen/  
was derjenige / so solches angezeigt / vor eine Person/ ob er  
glaubhafft/ oder eines guten Namens und Wandels seye:

s. VI.

Wann sichs aber/entweder aus eigener Bekanntnuß/oder  
andern Beweisthumben befindet / daß diejenige Laster und  
straffbare Mißhandlungen / so auf den bestimmten Rüg-Ta-  
gen angezeigt/ wahrhafftig / und also / wie sie fürgebracht / be-  
gangen worden. Sollen alsdann gegen den Übertretern ge-  
bührliche verdiente Straff des Thurns/ Gefängnuß/ an Geld  
oder in andere Weg/wie sich solches/vermög Unserer Lands-Ord-  
nungen und Gesatz gebühret / je nach Beschaffenheit der Über-  
trettung und anderer Umstände / fürgenommen / jedoch da hö-  
here Straffen fürstelen/ selbige vorhin Uns angebracht/ und Un-  
sers fernern Befelchs erwartet werden.

**Von Verrichtung der Ampt- Stadt- oder Ge-  
richt-Schreiber in solchen Rüg-Gerichten.**

**B**ey den Rüg- Gerichten sollen die Ampt- Stadt- oder Ge-  
richtschreiber/ jedes Orts/ auch Persönlich seyn / und die  
für-

fürgebrachte rügbare Sachen mit allen Umständen / zusammt der Ubertreter Namen und Zu-Namen fleißig und getreulich in das Protocoll / so sie hierüber insonderheit zu halten haben / aufschreiben / die erkannte Straff verzeichnen / und solche alsdann selbst / oder durch die jenigen / welchen es / jedes Orts Herkommen nach / anbefohlen ist / mit Vermeldung der Anbringer / Ubertreter / und ihre Mißhandlung / glaubwürdig verzeichnen.

### Welchergestalt und zu was Zeiten die Vogt- und Rüg-Gericht gehalten werden sollen.

**W**ann Unsere Beampten oberzehler massen ein gewissen Tag / zu dem vorhabenden Vogt- und Rüg-Gericht vorgenommen / sollen sie etlich Tag zuvor den angestellten Vogt- und Rüg-Gerichts-Tag verkünden / und damit ein jeder bey solchem desto mehr gefaßt und bereit erscheinen möge / den hiennten gesetzten Rüg-Zettul öffentlich und verständlich verlesen lassen.

S. I.

Wann nun diese Verkündtzung beschehen / und der angestellte Tag erschlenen / so ist ein jeder Unser Unterthan schuldig / alle schwere namhafte Mißhandlungen / die er beweislich darthun kan / bey seinen Pflichten / aber die geringen schlechte Ubertretungen / bey seinen Treu und Glauben / darzu ein jeder ehrliebender Bidermann verbunden ist / wahrhaftiglich anzuzeigen / und nichts / es seye gleich was es wolle / verschweigen. Dann wo man einen oder mehr befunden thäte / daß er etwas vorsätzlicher / wissentlicher und gefährlicher Weise verhalten / der soll nach Gestalt der verschwiegenen Sachen / unnachlässig gestrafft / jedoch zu forderst dahin gesehen werden / damit niemand unbilliger und unverschuldter Weiß beschreyt / oder in einige Weg beschwehrt werde.

### Von Erkenntnuß der Straff.

**D**a nun einer oder mehr / als rügbare und straffbar angezeigt und fürbracht worden / sollen Unsere Amptleut einen jeden solcher beschuldigten Personen / absonderlich und in Abwe-

Abwesen der andern / die angezeigte Verbrechenung / doch ohne Bermeldung des Anbringers fürhalten / seine Entschuldigung / wo er einige hätte / darüber anhören / und ihme / auf sein Begehren / weitem Bedacht zu seiner Berthädigung / vergönnen.

s. 1.

Wo er aber zu seiner Entschuldigung nichts vorzubringen wüste / oder aber / da er gleich etwas vorbrächte / dasselbig jedoch unerheblich und ungegründt wäre / sollen alsdann die Beampten in den jenigen Sachen / darinnen sie zu erkennen haben / und in denen gewisse Straffen bestimmt seynd / dieselbige / ohne einige Mild- oder Aenderung / der Gebühr fürgehen lassen.

### Von Publication und Execution der erkannten Straffen.

**S**o nun befunden / daß dem jentgen / was von einem jeden angezeigt worden / in Wahrheits-Grund also seye / und darauf die verdiente Straffen erkennt / sollen alsdann Unsere Beampte alle rügbare Personen / auf einen gewissen bestimmten Tag / auf das Rath-Haus bescheiden / daselbst einen jeden insonderheit / in Abwesen der andern / seine erkannte Rügung und Straff anzeigen / die erkannte Geld-Bussen einziehen / und an gehörige Ort liefern / auch die Thurn- und Gefängnuß-Straffen / alsobald vollstrecken.

s. 1.

Und damit allen Lastern und Unthaten / die leyder allenthalben überhäuffig einreißen / so viel möglich / gewehrt / auch ein jeder / der einmal rügbar befunden / sich fürter solcher begangnen Mißhandlungen einhalte / so sollen Unsere Beampte / einer jeden rügbaren Personen / eine scharffe Bermahnung und Erinnerung thun / instänfftig alle straffbare Unthaten zu fliehen / mit angehenckter Bedrohung / da er ferner sich vergreifen / und wiederum rügbar machen würde / daß es alsdann bey solcher Abstraffung nicht verbleiben / sondern gegen ihme / als bey dem alle treuherzige Berwarnung in Wind geschlagen / mehrere und schärffere Straff werde vorgenommen werden.

s. II.

Da es auch kundbar wäre / daß einer des andern begangene Unthaten nicht aus Neid / Haß oder andern unbillichen Bewegnußen /

wegnüssen / sondern aus schuldiger Pflicht / und rechtmässiger Weis / angezeigt und fürgebracht / kan alsdann der gerügte wider den Rüger / der gleichwol obangedittener massen nicht namhaft zu machen / nichts / weder in- noch ausserhalb Rechtens / anfangen / es wäre dann Sach / daß er solches zuvor sparirt / und zu dessen Verkleinerung ausgesagt hätte / ehe er an gehörigen Orten befragt worden.

## §. III.

Ob aber jemand aus Neid / böshafften fürseztlichen Muthwillen / oder um Schenck und anderer unordentlichen Ursachen willen / einen andern böflich verschreyet / und ungeacht dessen bewußten Unschuld / unbillich angebracht / derselbe solle von Unsern Amptleuten ernstlich gestrafft werden / und dem jenigen / der also unschuldiger weis gerügt worden / vorbehalten seyn / dasjenige / darzu er von Rechts wegen befugt / gegen dem Verläumbder vorzunehmen.

## §. VI.

Sonst aber solle keiner den andern / um des willen / daß er dessen Ubertretung angezeigt / weder mit Worten noch Wercken beleidigen / bey unnachlässiger Straff / je nach gestaltsame des Verbrechens.

**Rüg-Zettul / oder summarische Verzeichnuß der Laster und Unthaten / darauf bey den Rüg-Gerichten Unsere Unterthanen / von den Amptleuten befragt und examinirt werden sollen.**

**D**amit der Städt / Flecken und Dorffschafften Diener / als Büttel / Wächter / Thorhüter / Feldschützen und andere / desgleichen alle und jede Unsere Unterthanen wissen mögen / was sie in Acht nehmen / und den Amptleuten / vermög der Ordnung / anbringen und rügen sollen. So haben Wir ihnen / zur Nachrichtung / nachfolgenden Laster- und Rüg-Zettul hierbey setzen wollen / nachmals ernstlich befehlend / da sie wissen / einen etwas von nachfolgenden Mißhandlungen und Unthaten begangen zu haben / solches gebührlich anzuzetgen / und nichts zu verschweigen.

Vom

## Vom Wort Gottes/ und Besuchung der Predigten.

**L**ästlich sollen sie schuldig seyn anzuzeigen / so jemand wider das Wort Gottes / und das H. Evangelium schmähen / und mit Lasterworten bößlich antasteten würde.

Da Haus- Vatter und Mutter an gebottnen Sonn- und Feyertagen die Predigten und Gottesdienst / ohne Ursach / beharrlich versäumen.

Item / so sie ihre Ehehalten / Knecht / Mägd / und andere Hausgenossen / an jetzt ermeldten Tagen nicht zur Predige schicken oder anhalten.

So sie ihre Kinder nicht zu gebührender Zucht auferziehen / und nicht zu der Kinderlehr in die Kirchen schicken / sondern dieselbe zu solcher Zeit sonsten umschweiffen und umlauffen lassen.

Item / da an den Sonn-Feier- und ordentlichen Bettagen / jemand unter den Predigten / auf den offenen Zehr- und Trinck-Stuben gezecht / getantz / gespielt / vor den Thoren / Märkten / oder andern öffentlichen Plätzen / oder vor der Kirchen gestanden oder gangen / und also die Predigten vorseßlicher Weiß versäumt hätte.

s. 1.

Item / so jemand / er seye jung oder alt / Manns- oder Weibs-Personen / so das heillige Abendmahl empfangen / auf solche Tag die offene Zehr- und Trinckstuden besucht / vielmehr aber / da er sich übertrincken / oder sonsten andere leichtfertige / üppige Reden oder Thaten geübt oder getrieben.

## Vom Gottslästern.

**D**a jemand wider die Allmacht Gottes / oder wider die menschliche Natur Christi / oder wider das Ampt des heiligen Geistes / oder insgemein wider die heilige hochgelobte Dreyfaltigkeit / spöttische und verächtliche Laster-Wort von sich hören lassen.

So jemand die heilige Sacramenten verspottet und gelästert.

So jemand mit dem Widertauff / Schwencckfeldischer /  
oder

oder andern Gottslästerlichen Secten und Opinionen behafft wäre / oder solchen verführerischen Geistern Unterschlauff und Herberg gebe / oder sonst mit ihnen Gemeinschaft hätte.

So er Unserer Policey-Ordnung zuwider / entweder aus Zorn / oder aus fürseßlicher muthwilliger Frechheit / oder bösen Ungewohnheit geflucht und geschworen.

So er über beschehene Warnung / solch sein Fluchen und Schwören beharrlich fortgesetzt / und den / der ihne darvon abgehalten / ausgelacht / verspottet / oder ungebührlich zugeredit.

### Von Zauberey oder Teuffels-Beschwören.

**D**a sich jemand des Teuffels-Beschwören oder Wahrsagens sich unterstanden.

Da jemand die Teuffels-Beschwörer und angemastete Wahrsager Raths gefragt / und bey ihnen Hülf gesucht.

Da sich jemand mit Segensprechen / oder andern dergleichen Aberglaubischen Sachen / Menschen oder Vieh zu helfen / sich unterstanden / oder bey denselben in Nöthen Hülf und Rath gesucht hätte.

### Von der Kinder und Ehehalten Untreu / wie auch von Ubelthaten der Eheleut.

**D**a die Kinder ihre Eltern / oder die jenigen / so an statt der Eltern / nicht in gebührenden Ehren halten / sondern ihnen ungehorsam seyn / dieselben verspotten und verachten.

So die Kinder ihren Eltern abtragen / oder ihnen sonst Schaden und Nachtheil zufügen.

Da die Ehehalten / Knecht und Mägd ihren Herren / Meistern und Frauen in abtragen / oder in andere Weg untreu seynd.

Da Eheleut einander nicht schuldiae eheliche Lieb erzeigen / sondern eines das ander / ohne rechtmäßige Ursachen / übel hält.

Da einer seinem Nächsten / wider die öffentliche Wahrheit / übel nachredet / und ihme seinen wohlhergebrachten Namen und Leimuch unbilllicher Weiß begehrt abzuschneiden.



### Vom Friedbieten.

**S**o einer über den gebottenen oder gelobten Frieden sich vergriffen / und entweder freventliche / muthwillige Schläg-Handel begangen / übereinander zuckt / ihne verwundet / oder denselben aus seinem Haus ins Feld / oder anders wohin gefordert / und freventliche Hand an ihn gelegt.

Da einer dem andern / ohne Ursach / mit ungestümmen Worten hätte lügen heiffen / und solches alles verduscht worden wäre.

### Vom Feld-Diebstahl.

**D**a einer dem andern seine Reb- und andere Stöck / ausgegraben und genommen.

Da einer dem andern seine Pfähl / Erden / Müst und anders / entwendet.

Da jemand sein anbefohlene Arbeit unfleissig verrichtet / sein Bestandwerck in Bau- Gütern untreuulich vollbracht / und also den Taglohn nicht recht verdient.

Da einer dem andern seine Trauben abgeschnitten / auf-gelesen / und bößlich hinweg getragen hätte.

Da jemand dem andern sein Gras abgemähet oder abgegrast / oder ihme die Bäum und anders heimlich beschädiget oder verderbt hätte.

Da einer dem andern in den Grund / seine Saamen auf dem Acker abgeschnitten.

Da einer in Unfern oder der Gemeinden Walden Schaden gethan / oder sonst Holz abgehauen oder genommen / Weiden geschnitten / Päst gemacht / oder Bäum geschält.

Da einer den grossen oder kleinen Zehenden nicht recht / wie sichs gebührt / gegeben / sondern in Reichung desselben / sich vortheilhaftig und untreu erzeigt.

Da jemand zu Herbst- Zeiten den Most bößlich mit Wasser vermischt / oder sonst zu Nachtheil der Herrschafft / oder seiner Glaubigere mit den Trauben oder andern / gefährlich umgangen.

Von

## Von unzüchtigem / üppigem Wan- del und Leben.

**D**a jemand mit unzüchtigen Weibern Schand und Laster triebe / oder solchen Unterschlaiff gebe: Da jemand ein unehrlichen Beyfig hätte.

Da ledtge oder verheyrathe Personen / schandlichen / leichtfertigen und üppigen Wandel führeten.

Da jemand junge Leut verkuppelte / und zu bösem ärgerlichen Leben Anleitung gebe.

## Vom Verschwenden.

**D**a jemand das Seinige üppiger unnützer Weis verschwenden und hindurch jagen thäte / oder einen andern zu solchem verthunischen Wesen behülfflich wäre.

Da ein Person / deren das Almosen gereicht wird / oder sonsten aus dem armen Kasten Handreichung beschicht / solches unnützlich anwenden / und in Wein oder sonst üppiglich verthäte.

## Von dem übermäßigen Zechen und Bolltrinken.

**D**a jemand / es seye Mann oder Weib / dem schandlichen Laster der Trunckenheit ergeben / und sich stätigs mit Wein überlüde.

Da jemand nicht allein vor sein Person / sich mit täglicher Trunckenheit vergriffe / sondern auch andere zum Trincken nöthigte.

Da jemand über verordnete Zeit / oder an verbottenen Tagen die Trinck-Stuben / Würths-Häuser und offene Zechen besuchen thäte.

## Vom Spielen / und arglistigem Gewett.

**D**a jemand verbottene Vock-Kauff-Mün- und andere wachsende schädliche Spiel / auf Würffel und Karten / übere.

Da jemand auf Borg gespielt.

Da jemand arglistig schädlich Gewett gethan.

## Von wucherlichen Conträcten.

**W**enn einer ein wucherlichen Contract getroffen / solches seye gleich geschehen auf was Weis es inder wolle / als da einer dem andern Geld leihet / und der Entlehner muß ein mehrere Summa verschreiben / dann die entlehnete gewesen / oder da einer

mehr als fünf / vom hundert nimt / oder seinem Neben-Menschen sonst auf andere arglistige Grifff / deren die Bucherer / aus Einblasen des leidigen Satans / viel wissen / seinen Neben-Menschen vorsehlich beschwert.

### Vom schädlichen Fürkauff.

**W**o einer gesehen oder gehört / daß Frucht / und andere essende Ding / auch Vieh / Unschlitt / Haut / Kalb- und andere Fell / Item / Holz / Pfahl / Kohlen / Flach / Wollen / Federn / ausserhalb der freyen Märkten / zu Fürkauff und Aufschlag Unserer Landts-Ordnung zu wider / abkaufft worden.

Da jemand gesehen / einen andern falsche Waar an Specereyen / Gewürz / Metallen und andern / feil haben / verkauffen oder kauffen.

Da jemand vermerckt / im Kauffen und Verkauffen / ein Betrug oder List vorgehen.

Da einer gesehen / daß in Bezahlung der Gülden / Schulden und andern / ein anders / als das gemein Landmaß / Eyckmaß / Gewicht und Flen gebraucht worden.

### Von verbottener Veräußerung oder Beschwerung der Güter.

**D**a jemand ein ligend Gut einem Ausländischen zu kauffen gegeben. Da jemand Unserer Landts-Ordnung zu wider / Gülden aufgenommen hätte.

Da einer / ohne erlangte Bewilligung / seine ligende Güter / mit Gülden oder sonst beschwert hätte.

Da jemand seine Güter / Haus / Hof / Scheuren und anders / nicht in wesentlichem Bau erhalten thäte. Da jemand ein theilbar Gut / ohne erlaubt / zertrennte / oder versetzte.

### Von Schaden und Nachtheil / so Uns oder Unsern Städten / Flecken und Gemeinden zugesügt wird.

**W**o einer wüßte oder erfahren hätte / daß Uns / oder in den Städten / Flecken und Gemeinden Unserer Fürstenthummen und Landen / etwas an Zinsen / Gülden / Zöllen / Gütern / Waid / Zwingen / Bannen / Hölzern / Bronnen / Wegen / Stegen / oder an Obrig- und Herrlichkeit abateng / oder nachtheilig zugesügt würde / der ist solches in den Rüg-Berichten anzuzetgen schuldig.

Wel-

Welcher wüßte / gesehen oder gehört hätte / daß jemand die gute Münzen / an Gold oder Silber / in Unsern Fürstenthummen aufgewechselt / und die daraus geführt / oder dieselben sonst in einigen Weg gefälscht / oder gefährlicher Weiß geschwächt / oder die böse / falsche / betrügliche oder verbottene Münzen / gefährlicher Weiß in Unser Fürstenthum gebracht / darinnen ausgeben und verschachert hätte / oder noch darein bringen / und verhandeln wolte / denselben soll er bey seinen Pflichten Unsern Beampten also bald / in geheim anzeigen / und diß Orts keines verschonen.

Item / wo einer wüßte / daß jemand von den Allmanden / oder eines andern Gut / etwas eingefast.

Item / ob einer wüßte / daß jemand / dem es nicht gebührt / Marckstein gesetzt / verrückt / verdeckt oder ausgeworffen hätte.

Item / welcher wüßte / daß jemand an denen Orten / da es nicht seyn soll / Wäsch bauchen / oder Flachs / Hanff / Werck dörren und machen wurde. Item / welcher gesehen / daß jemand anders / dann in einem irden oder ehrin Geschirr Feuer geholt.

Item / da jemand bewußt wäre / daß einer Tiedterich oder Hackenschlüssel / dardurch leichtlich die Schloß geöffnet werden mögen / hätte machen lassen.

Item / wer wußte / daß jemand verbotten Waidwerck triebe / oder an unzulässigen Orten Fisch fienge.

Item / welcher wüßte / daß ein Goldschmied / Kannengiesser / oder anderer Handwercksmann / seiner Ordnung ungemäß sich verhielte / und derselben zuwider / werckte.

Item / ob jemand wüßte / daß einer Unserer Unterthanen / ohne Erlaubnuß / aus dem Lande gezogen wäre / denselben soll er anzeigen.

Item / ob jemand wüßte / daß einer mit dem Aufsatz / oder einem andern erblichen und abscheulichen Gebrechen behaffet wäre / ist er schuldig denselben anzuzeigen / damit durch dessen Beywohnung nicht etwann / einem oder andern Unserer Unterthanen / Schaden und Nachtheil zugesügt werde.

Und dieweil alles und jedes in specie allhier zu erzehlen unmöglich ist / so soll insgemein ein jeder Unser Unterthan / alles und jedes / so er weiß / Uns / Unsern Erben / Fürstenthummen / Graff- und Herrschafften / Item / Unsern Städten / Flecken / Dörffern / Gemeinden / Land und Leuten / zum Nachtheil und

Schaden/ von einem oder dem andern begangen seyn/ ohne Respekt der Personen/ anzeigen / auch nichts rüg/ oder straffbars/ wie das immer Namen hat / es seye auch gleich in dieser oder andern Unsern Lands-Ordnungen begriffen oder nicht / verschweigen. Dann alle Unsere Unterthanen / und ein jeder für sich/ soll mit aufrechtem unverwehlichen Wandel dahin trachten/ daß er seinen Mitbürger/ wider Billigkeit/ nicht vernachtheile/ beschwere/ noch sich mit anderer Schaden bereiche/ sondern ein jeder dem andern/ in Handthierung/ Gewerb und Gemeinshaft/ was recht und billich ist / lasse widerfahren. Und wer solches nicht thut / denselben obgesetzter massen / an gebührenden Orten anbringe/ damit also durch getreue aufrechte Zusammensetzung der Glieder / das ganze Corpus in gedeylichem Aufnehmen und Wohlstand erhalten werde.

### Von wem/ und welchergestalt die Laster angezeigt werden sollen.

**N**achdem Wir Uns/ Unsers von Gott anvertrauten Oberkeitlichen Ampts halben/ schuldig erkennen/ Unsern Landen und Leuten / nach Unserm besten Vermögen/ vorzustehen / und durch vernünftigen heylsamen Rath/ derselben Aufnehmen und Gedeihen zu befürdern/ auch allen Unsern Beampten/ Dienern/ Richtern/ Gerichten und andern / nicht allein Mittel und Weg/ so zu Erbauung Christlichen Wandels / Erhaltung Recht und Gerechtigkeit / Bestrafung der Sünd und Laster / und zu allgemeinem Wohlstand / beedes zu Friedens und Unfriedens Zeiten/ ersprießlich seye/ an die Hand zu geben/ sondern auch fleißiges Aufsehen darauf zu haben / daß deme / was Wir mit reifem guten Rath verordnet und befohlen / gehorsamlich allenthalben gelebt und nachkommen werde.

So befehlen Wir hierauf ingemein Unsern Statthalter/ Hofrichter/ Cansler und Rächen/ auch allen Unsern Land- Ober- und Untervögten/ Ober-Schultheissen/ Amptleuten/ Obristlieutenanten/ Rittmeistern/ Hauptleuten/ un̄ andern Befelchshabern/ General- und Special-Superintendenten/ Inspectoren/ Pfarrern und Kirchendienern / auch Schultheissen/ Burgermeistern/ Gerichten/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern Unterthanen/ Hinderfassen und Angehörigen Unserer Fürstenthummen der Marggraffschafft Baden und Hochberg/ auch  
anderer

anderer Unserer Landgraff- und Herrschafften / niemanden ausgenommen / ernstlich / und wollen / daß sie sammt und sonders / Unser Landrecht / Ordnungen und Gesatz / wie Wir solche in ein Corpus zusammen gefaszt / und in Druck gehen lassen / in guter Acht haben / darob mit allem Fleiß halten / denen in gebührender Gehorsame leben / und auf die Verbrecher ein wachendes Aug haben.

Wo si hs auch begebe / daß jemand diesem Unserm Land-Rechten und Ordnungen zuwider handelte / und in obgesetzten Lastern / deß Gottslästern / Ehebruchs / Hureren / Kupplens / übermäßigen Zu- und Bolltrinkens / Item / Spielens / böser verbotener Käuff / wucherlichen Conträcten / und andere dergleichen ärgerlichen und schandlichen Mißhandlungen / wie die Namen haben mögen / betretten / erfunden / gesehen / gehört und vernommen würde. So gebieten Wir Unsern Unterthanen / daß sie die hohe namhafte Ubertretungen und Unthaten / bey ihren Pflichten und Eyden / damit Uns sie zugethan und verwandt seynd / die schlechte und geringere Verwürcfungen aber / als gutherzige fromme Christen und Unterthanen / denen die Ehre Göttliches Namens / wie auch gemeine Ehrbarkeit und Nutzen / nach ihrem besten Vermögen / zu befördern obligt / von Stund an Unsern Beampten fürbringen / und niemand / er sey weß Stands er wolle / verschonen.

Es sollen auch Unsere Amptleut / so bald ihnen etwas dergleichen angezeigt worden / oder sie für sich selbst erfahren / die Ubertreter unverzüglich zur Hand bringen / und gebühlich abstraffen. Was Geld-Straffen seynd / unnachlässig einziehen / was aber Leib und Leben berührt / damit / nach Ausweisung Unserer Malefiz-Ordnung / auf vorgehenden Unsern ertheilten Befehl / verfahren / und was geurtheilt / ohne Verzug vollstrecken.

Ferners sollen Unsere Gerichte Unsern Landrechten und Ordnungen gemäß / urtheilen / und niemand Gnad / die zu beweisen / allein Uns zustehet / erzeigen / sondern mit allem Fleiß dahin trachten / daß alles sündliche verderbliche Wesen ausgerottet / daß alles Ubel gestrafft / und hingegen das Gute geschützt und geschirmt werde / wie sie dann zu forderst Gott dem Allmächtigen / und dann auch Uns / als ihrem Lands-Fürsten / hierüber Rechenschaft zu thun / sich schuldig wissen.

Im Fall aber Unser Ober- und Unter-Amptleut / oder die  
Gerichte /

Gerecht/ umb Gunst/ Saab/ oder anderer Ursach willen / wie die Namen haben / die jenigen / so eines begangenen Lasters haben / gerügt und angeben / oder deren sie vor sich selbstem gewahr worden / ungestraft hingehen liessen / oder dieser Unserer Ordnung nicht gemäß straffen / sondern ihnen wissentlich und vorseylich überhelffen / und also in ihrer Bosheit handhaben wurden / dieselbe gedencken Wir dergestalten zu straffen / daß sie Unsere sonderbahre Ungnad und höchstes Mißfallen darauß schenbarlich verspühren sollen.

### Beschluß.

**U**nd dieweilen alles das jenige / so von Puncten zu Puncten / obvermeldter massen von Uns gesetzt / statuirte und verordnet / zu Befürderung der Ehre Gottes / Erhaltung guter Policey / Friedens / Rechtsens und Gerechtigkeit (inmassen oben auch angezogen) vermeint und angesehen / als lassen wir es bey solcher Verordnung nachmahls bleiben / und wollen Uns in gnaden zu Unserm jedes Orts Ober- und Unter-Ambtleuten / Schultheissen / Bögten / Burgermeistern / Gerichten und Rätthen versehen / Sie werden anbefohlener massen / die Exequit- und vollstreckung / mit Ambtlichem Fleiß und Ernst / in allen dero einverleibten Articulu / ihnen gebührlichen angelegen seyn lassen / wie Sie sambtlich und ein jeder insonderheit / ein solches Pflichten halben / zu thun schuldig. Dann da Wir einen oder mehr darinnen fahrlässig oder säumig befinden würden / werden Wir angezeigter massen / so wohl gegen demselben / als den jenigen / der diese Ordnung in einem oder anderen Puncten überschritten / die gebührende und nothwendige Straff fürzunehmen wissen / nach welchem sich ein jeder zurichten.

Doch behalten Wir Uns / Unserm Erben und Nachkommen in allweg bevor / alle Gesatz / Statuten / Befelch und Ordnungen / so in diser Unserer neuen Lands-Ordnung in jedem Theil gesetzt / wie auch all deren einverleibten Puncten oder Articulu / je nach gelegenheit der Sachen und Zeiten / zu erläutern / zu ändern / zu mindern oder zu mehren / wie Uns und Unser Erben jederzeit / für gut / nutz und rathsam ansehen / und gefällig seyn wird.

Regi-

☞ (o) ☞

# Register und Verzeichnuß

aller Titul und Rubricken der Marggraff-  
schafft Baden und Hochberg ꝛc. gemeiner  
Lands-Ordnung.

Titul.	Erster Theil.	Fol.
1.	Von Besuchung der Predigten und Gottesdienst/ auch et- lich andern hierzu notwendigen Stücken.	p. I
2.	Von Aufserziehung und Unterrichtung der Jugend.	5
3.	Von Hospitalen und Ausspendung der Allmosen.	8
4.	Von Gottslästern/ Fluchen und Schwören.	10
5.	Von Zaubern/ Wahrsagern/ Segensprechern/ ꝛc. und die bey denselben Rath und Hülf suchen.	13
6.	Vom übermäßigen Zutrincken und Füllerey/ auch Vermei- dung der daraus folgenden Lastern.	14
7.	Wie es bey Heyrathstagen/ Handstreichen und Hochzeiten gehalten werden soll.	16
8.	Von Gevatterschaften/ Tauffsuppen/ Schäncken und Kind- better-Mahlzeiten.	18
9.	Von Kirchweyhen.	21
10.	Von Abschaffung der Königreichen/ Faschnachten/ Mum- mereyen/ auch andern Aberglaubischen und Heydnischen Mißbräuchen.	21
11.	Vom Überfluß in Gastereyen und prächtigen Panqueten.	22
12.	Vom Spielen.	23
13.	Von unordentlicher und löstlicher Kleydung.	24
14.	Daß die Unterthanen sich nicht allein in oberzehnten, son- dern allen andern Stücken/ der Sparsamkeit befehlen sollen.	25
15.	Von unordentlichen/ auch zu ungewöhnlichen Zeiten/ vor- gehenden Tänzgen.	26
16.	Von Bündnuß/ Vereinigung/ Zusammentunfft und Zünff- ten der Unterthanen.	27
17.	Von Spinn- und Kuncelstuben.	28
18.	Von Abstraffung zugefügter Injurien/ Schmäß- und Schmäh-Worten.	28
	H h	19. Von



19. Von Schläg- und Rauffhändeln / auch werffen und ausfordern. 29
20. Von Fried-Gebott/ Frevel der Ausländischen / und derjenigen / die ihre verwürckte Straffen / Armuth halben / nicht zu erlegen haben. 31.

## Ander Theil.

Von Information der Ober- und Unter-Amptleuten Verwaltung/ der ihnen anbefohlenen Aemptern. Fol.

1. Was massen Unsere Amptleut Unser Landsfürstliche Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit / auch Unsern Gemeinden/ das Ihrige handhaben sollen. 33
2. Von etlichen Special-Puncten / darinnen Unsere Beampte der Unterthanen gedeyliches Aufnehmen / und Besserung ihrer Nahrung/ befürdern sollen. 34
3. Unsere Amptleut sollen die Unterthanen / in ihren Irrungen/ nicht leichtlich zur Canzley/ oder ans Recht weisen/ sondern dieselbe zuvor selbst unterstehen zu vergleichen. 37
4. Daß Unsere Amptleut Bescheid und Vertråg/ Unsern Land-Rechten und Landsordnungen nicht zuwider lauffen. 38
5. Daß die Amptleut den Unterthanen/ nicht leichtlich bey ihren Eyden/ sonder Geld oder andern Straffen / gebieten sollen. 39
6. Vom Suppliciren der Unterthanen/ und wie sich die Amptleut hierinnen zu verhalten. 40
7. Alle Supplicationes und anders / sollen bey jedes Orts Land- Stadt- Gericht- und Amptschreibereyen gefertigt werden/ auch keiner/ der in Unsern Fürstenthummen gefessen/ sowol Unsere selbst Unterthanen und Angehörige/ als die Württembergische und andere des Schwäbischen Creyses Zugethane / nacher Nothweil / citiren lassen sollen. 42
8. Unsere Amptleut / sollen die überschickte Befehl ihres Inhalts/ ohne Verzug / gehorsamlich verrichten. 44
9. Daß Unsere Amptleut / sich anheims / auch jederzeit / vermög ihrer Bestallung / gerüst halten sollen. 45
10. Daß alle Ampts-Acta, Befelchs-schreiben und anders / bey einem

Register.

11. In einem jeden Ampt/ in guter Registratur und Ordnung gehalten werden sollen. 46
11. Daß Unsere Beampte/ auf die Zöll und Zollstätten/ gute Achtung geben / auch die Verfügung thun sollen/ damit Weg und Streg/ rein und sauber gehalten werden. 47
12. Unsere Beampte sollen die Uebelthäter/ zu gebührlicher Verbastung bringen/ jedoch ohn Unsern sonderbaren Befehl/ kein Territation, weniger peinliche Frag/ mit ihnen vornehmen. 48
13. Unsere Amptleut sollen auf die Gefangene/ wie auch die Gefängnissen/ gute Achtung geben lassen. 49
14. Daß man hinfüro in Malefiz: Sachen/ nach beschehener Execution, nicht allein die peinlich Klag / in originali überschicken/ sondern auch summariter, was die Angeklagte zu ihrer Defension eingewende / auch darauf von dem Richter/ für ein Urtheil publicirt/ und welchergestalt dieselbe exequendo vollstreckt worden / zu Unserer Tantzley berichten soll. 50
15. Wessen sich Unsere Beampte / zu Verhütung gefährlicher Brunsten und Feuers: Nöthen/ zu verhalten. 51
16. Was massen von den Amptleuten ihren Amptsverwandten / zu den Vogt- und Jahr- Gerichten/ die Rug zu thun/ auferlegt und befohlen werden sollen. 52
17. Daß die Amptleut keine Güter/ so der Herrschafft/ Gemeinden/ oder den Unterthanen zugehörig/ Bestands: weiß annehmen sollen. 53
18. Von den verrechneten Beampten und Dienern Handthierungen. 54
19. Daß Unsere Beampte zu ihren Gebäuen / die Unterthanen ohn Unser Bewilligung/ nicht ersuchen/ noch die Unterthanen zu solcher Fronbitt / behülfflich zu erscheinen / schuldig seyn sollen. 55
20. Wessen man sich bey Verleihung der Zehende zu verhalte. 56
21. Wessen sich Unsere Beampte zu verhalten/ wann die Weinreben/ entweder durch Ungewitter / oder Kälte beschädigt und erfroren. 57
22. Von Leibeigenschafft / und wessen sich in Einziehung der Leibschilding und Tod- Fäll zu verhalten. 58

23. Wessen sich Unsere Beampte in sterbenden Läuften zu verhalten. 59
24. Daß Unsere Beampte auf diejenige / so verbotten Werdwerck treiben / fleißiges Aufsehen haben / auch jederzeit verschaffen sollen / daß wann Unsere Unterthanen zu Hagen oder Jagen erfordert werden / die Schultheissen oder ihre Befelchhaber jedes Orts darbey seyen. 60

## Dritter Theil.

Von der Stadt-Gericht- und Amptschreiber = Berrichtung / wie auch von Burgermeistern / Kirchen- Heiligen- Tit. und Allmosen-Pflegern / auch Vormundschafften. Fol.

1. Von Stadt-Gericht- und Amptschreibern Berrichtung. 61
2. Von der Stadt-Gericht- oder Amptschreiber Bestättigung und Approbation. 63
3. Von der Capitulation und Articulu / auf welche / nach beschehener Approbation, mit den Stadt-Gericht- und Amptschreibern gehandelt werden soll. 63
4. Vom Eyd der Stadt-Gericht- und Amptschreibern. 66
5. Von Burgermeistern / Kirchen-Heiligen- und Allmosen-Pflegern / in Städten / Flecken und Dörffern. 68
6. Von Vormundschafften. 70
  1. Von Weysen-Richtern. 72
  2. Vom Inventiren. 73
  3. Form wie ungefährlich fürter die Inventaria zu stelle. 74
  4. Von Pflegern. 77
  5. Eyd der Pfleger. 77
  6. Von den jenigen / so der Pfleg-Kinder Gut Bestandsweiß bauen. 79
  7. Von der Pfleger Besoldung. 80
  8. Die Rechnung betreffend. 80
  9. Wie und wann die Rechnungen sollen verhört werden. 81
  10. Vom Protocoll. 82
  11. Wie es mit den Kieffern zu halten. 84
  12. Wie die Bauleut und Tagelöhner bey Pflegschafften / ihres Lohns zu befriedigen. 85
  13. Wie und wann die Pfleger ihrer getragenen Pflegschafft zu erlassen. 86
  14. Wann die Kinder / nach Aenderung der Vormundschafft /

Register.

sich in einem oder anderm vernachtheilt oder laedirt be-  
finden/ sollen sie sich jederzeit / sowol an ihren gewe-  
sen Pflegern/ als den Weysen-Richtern / zu erholen  
Macht haben. 87

15. Von Personen / so nicht der Jugend / sondern andern  
Ursachen und Gebrechen halber / Vormunder bedörf-  
sen / Pflegschafft. 88

16. Von den unnützen Haushaltern und Verschwendern /  
die ihre Haab und Güter üppiglich verthun und hin-  
durch jagen. 89

Vierdter Theil.

Darinnen unterschiedliche heylsame Gesez / wessen  
sich Unsere Unterthanen / ihrer Einschreibung und Huldigung  
halben / wie auch in öffentlichen Plackereyen und Thät-  
lichkeiten / deßgleichen in etlich andern Stücken zu

Tit. verhalten haben / verfaßt / und begriffen seynd. Fol.

- 1. Von Einschreibung der Burger und Unterthanen. 93
- 2. Von der Erbhuldigung aller Unterthanen und Inwohner. 94
- 3. Von Anglobung der Dienstknecht. 95
- 4. Von Einzüg / auch Burger- Stadt- und Dorffrecht. 96
- 5. Daß keiner Unser Unterthanen frembden Herrn / ohne Er-  
läubnuß / zuziehen soll. 98
- 6. Daß Unsere Unterthanen gegen den Ausländischen / wie auch  
den Weibs- Personen gegen denen / so Unvermöglichteit /  
und anderer Ursachen halben / zu Burgern nicht angenom-  
men werden mögen / sich zu verheyrathen verbotten seyn  
soll. 98
- 7. Von Abzug oder Nachsteuer. 99
- 8. Von Stürmen und Nacheilen in öffentlichen Plackereyen  
und Thätlichkeiten / Item Beherbergungen frembder Per-  
sonen. 100
- 9. Von Lantung der Eyds- Glocken / und wie es auf den Fall  
Feinds- Nöthen / mit Gebung der Zeichen / gehalten wer-  
den soll. 102
- 10. Von den Lands- Wehren / und daß sich ein jeder / bey seiner  
auferlegten Wehr / finden lassen soll. 103
- 11. Von Bewahrung und Zuschliessung der Thoren. 103
- 12. Daß Unsern Unterthanen Feuer- und andere Büchsen zu  
führen / verbotten seyn soll. 104

## Fünffter Theil.

Von wucherlichen und andern verbottenen Conträ-  
cten und Handhierungen/ wie auch von dem schädlichen  
Fürkauff / auch etlich andern hlerzu nicht

Tit.	undienlichen Stucken	Fol.
1.	Von wucherlichen und andern verbottenen Conträcten und Handhierungen.	107
2.	Von den Widerkauffs-Gülten.	110
3.	Weder Früchten auf dem Halm / noch Wein an Stöcken zu verkauffen.	110
4.	Von Aufnehmen der Gülten.	111
5.	Von der Communen und Gemeinden Aufnahmen.	112
6.	Vom schädlichen Fürkauff der Victualien / und essenden Speisen.	112
7.	Von Frucht-Kauff.	113
8.	Von Verkaufung allerley Haut.	113
9.	Von Mardebälgen.	115
10.	Von Salz-Kauff.	115
11.	Von Imber und andern Gewürzen.	116
12.	Vom Wollen-Kauff.	116
13.	Von Flachsz- und Hanff-Kauff.	119
14.	Daß die Messger das Unschlitt nicht ausser Land verkauffen sollen.	119
15.	Daß Unsere Beampte/Burgermeister/Bögt/Schultheissen/Gericht und Rath / jedes Orts/ gute richtige Markt-Ordnung verfertigen/ und auf die Fürkäuffer/ auch andere/ fleißige Achtung geben sollen.	120
16.	Von Aufwechslung der Münzen.	120

## Sechster Theil.

Darinnen Weiß und Maß vorgeschrieben wird/ wie  
es der Feld-Güter und Gebäu: Item der Strassen/Weg  
Tit. und Steg halber/ gehalten werden soll. Fol.

1.	Daß niemand kein Lehen oder theilbar Gut/ ohne Unser Erlaubnuß/ zertrennen soll.	121
2.	Daß niemand keinem / so nicht unter Uns geseßen/ einig liggend Gut zu kauffen geben soll.	122
3.	Von der Losung oder Zugs-Gerechtigkeit.	124

Register.

4. Von Handhabung und Besichtigung der Feldgüter. 126  
 5. Von Belohnung der Arbeiter / Tagelöhner / Dienstbotten /  
 und derjenigen / so das Feld bauen. 127  
 6. Daß hinfüro kein neuer Weingart / ohn Unser Bewilli-  
 gung / zugedeckt werden soll. 128  
 7. Daß Unsere Diener / Unterthanen und Angehörige / jeder-  
 zeit schuldig seyn sollen / Uns oder Unsern Amptleuten /  
 anzubringen / was für Büsch / Berg / Thäler / Hecken /  
 und andere unerbaute Dörfer / Unserer Fürstenthum-  
 und Landen / mit Nutzen möge ausgereut / aufgebro-  
 chen / und fruchtbar gemacht werden. 128  
 8. Von Egerden und Allmanden. 129  
 9. Von Steinsegen. 130  
 10. Von beständiger Unterhaltung der Gebäu / an Häuser /  
 Scheuren / Ställen / und andern. 133  
 11. Von Besserung der Landstrassen / Weg und Steg. 135

Siebender Theil.

Von den jenigen Personen / so in Unsern Fürsten-  
 thummen / Graff-Herrschaften / und Landen  
 nicht geduldet werden sollen. Sol.

1. Von Zigeunern. 137  
 2. Von Bettlern / Soganten / und Landröcken. 138  
 3. Von Spenglern / Kesselslickern / Scheerenschleiffern / und an-  
 dern dergleichen Gesindlin. 139  
 4. Von frembden Krämern und Hausirern. 140  
 5. Von Widertäußern und Schwencckfeldern. 141  
 6. Von Juden. 145  
 7. Von Schalcksnarren / Landfahrern / Spielern / Singern /  
 Springern / Reimensprechern / und andern dergleichen  
 Lotter-Gesind. 148  
 8. Von Glückhäfen. 150  
 9. Von denen / welchen Leibs-Arzhney zu treiben und sell zu  
 haben / verbotten seyn sollen. 150  
 10. Daß den ausländischen Papierern / durch ihr Gesindlin / die  
 Materialla / von Lumpen und andern / in Unsern Für-  
 stenthummen / Graff-Herrschaften und Landen / auf-  
 zukauften / verbotten seyn soll. 151  
 11. Wie gegen Herrnlosen Bartknechte gehandelt werde soll. 152



## Achter Theil.

Von unterschiedlichen Handthierungen / Gewerben / Künsten und Handwercken / Unserer Fürstenthummen und Landen.

			Folio.
Krämer	154	Haußbecken	243
Apotecker	158	Brodshauer	244
Goldschmied	174	fremder Becken	244
Kantengiesser	183	Müller	245
Schneider	189	Glaser	252
Leinenweber	196	Schreiner	255
Hänffer	} Ordnung	Maurer / Stein-	} Ordnung
Schumacher		202	
Rothgerber	203	merleut	261
Kirschner	214	Haffner	267
Metzger	219	Ziegler	270
Fischer	223	Flößer	276
Weißbecken	232	Schlosser	280
	239		

## Neundter Theil.

Darinn von Hebammen / Arbeitern / Tagelöhnern / Dienstknechten / Mägden / Ehehalten / und dem Kieffer-Handwerck gehandelt / deßgleichen eine Herbst-Würths- und Ohngelds- auch Vogt- und Rüggerichts-Ordnung gegeben wird.

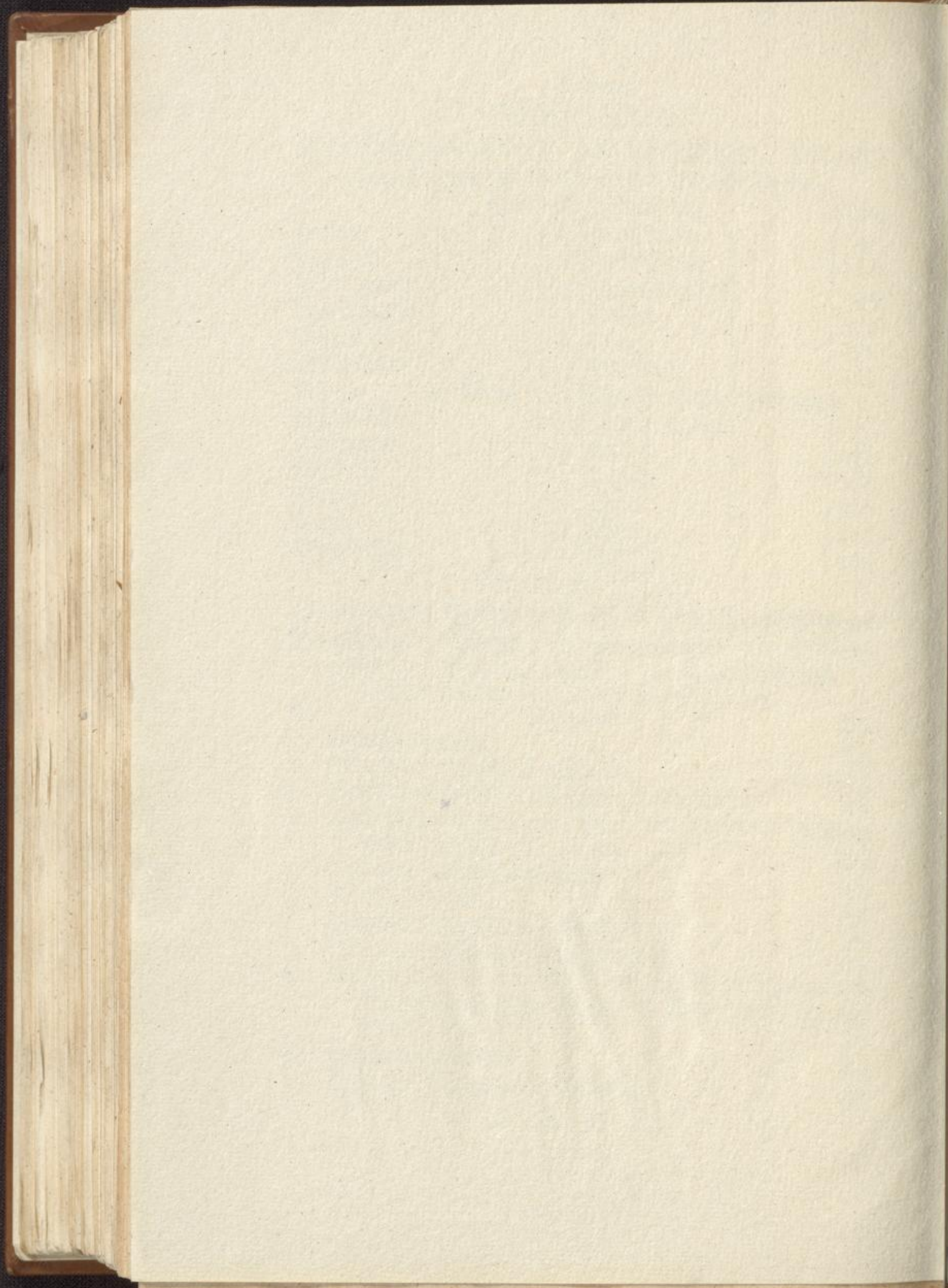
Tit.	Fol.
1. Von Hebammen.	283
2. Von Arbeitern und Tagelöhnern.	295
3. Von Dienstknechten / Mägden und Ehehalten.	296
4. Von Straffen derjenigen Söhn und Töchter / die ihren Eltern um den Lohn dienen.	298
5. Von dem Kieffer-Handwerck.	300
6. Herbst-Ordnung.	305
7. Von den Würthen und Gastgebern.	306
8. Von den Gassen- und Heckenwürthen.	320
9. Wessen sich die Bad-Gäst / wie auch die Gastgeben und Würth / samt ihrem Gesind / in Unser Stadt Baaden zu verhalten.	322
10. Ohngelds-Ordnung.	326
11. Vogt- und Rüggerichts-Ordnung.	342

E N D E.



2  
0,  
3  
4  
4  
5  
6  
7  
8  
9





Papierm. waf.  
neue Kapitel  
neue Decke.

